ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDSECHZIGSTER BAND.

(Mit 7 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Inhalt des einundsechzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben am 31. Dezember 1914.

Zweites Heft

ausgegeben am 28. Februar 1915.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 19. März 1915.

I.

Über Hephephilie.

Eine angebliche Form des weiblichen Fetischismus.

Von

Kurt Boas, Halle a. d. Saale

Galten unsere früheren[1]) Ausführungen in erster Linie dem maskulinen Fetischismus, so werden wir uns jetzt, wie in den einleitenden Bemerkungen zu der gedachten Arbeit angekündigt, dem femininen Typus dieser geschlechtlichen Perversion zuzuwenden haben. Wie ebenfalls schon oben bemerkt, betreten wir hiermit im wesentlichen wissenschaftliches Neuland, welches auch durch die Arbeiten von de Clérambault[2]) und Langlois[3]) noch keineswegs völlig erschlossen daliegt. Während der erstere der beiden genannten Autoren im wesentlichen kasuistisches Material (4 Fälle) zu diesem Kapitel beibringt, sucht der zweite auf Grund einer weiteren Beobachtung die Frage in monographischer Weise zu bearbeiten, wobei er allerdings, was die Psychopathologie der weiblichen Fetischisten anbelangt, nicht sonderlich tief in die Materie eingedrungen ist.

Sowohl die Beobachtungen de Clérambaults, wie diejenigen Langlois' betreffen ausschließlich eine Abart des „Fetischismus", den diese Autoren als „Stofffetischismus" bezeichnen. Während de Clérambault so vorsichtig ist, nur von einer „passion érotique des étoffes" zu sprechen, die Bezeichnung „Fetischismus" also geflissentlich vermeidet und zuletzt die sehr berechtigte Frage aufstellt, ob wir diese Perversion dem echten Fetischismus zuzurechnen haben oder nicht,

---

1) Boas, K., Forensisch-Psychiatrisches zum Kapitel: Fetischismus. Dies Archiv. 1915. (Erscheint demnächst im Drucke.)

2) de Clérambault, Passion érotique des étoffes chez la femme. Archives d'anthropologie criminelle et de médecine légale. Jahrgänge 1908—1910.

3) Langlois, Une observation de fétichisme des étoffes chez la femme, Thèse de Montpellier 1912, Nr. 51.

spricht Langlois direkt von einem „fétischisme des étoffes“ (Stofffetischismus). Es ist mehr als ein Streit um Worte, sondern es handelt sich hierbei um ganz prinzipielle Fragen, wenn wir zunächst darüber diskutieren, ob wir de Clérambaults oder Langlois' Nomenklatur akzeptieren.

Vorher sei noch bemerkt — nur dies wird bei der uns zunächst beschäftigenden Fragestellung mit zu berücksichtigen sein —, daß andere Formen des femininen Typus in der Literatur nicht beschrieben worden sind, daß also der „Stofffetischismus“ die einzige Form des weiblichen Fetischismus überhaupt darstellt. Steckel[1]) spricht zwar von einem „Schmuckfetischismus“, ohne einen Einzelfall anzuführen oder sich überhaupt näher über die Art des Schmuckgegenstandes auszulassen. Solange hierüber kein kasuistisches Material (Krankengeschichten!) vorliegen, dürfen wir wohl von derartigen Fällen absehen.

Als Stoffe, um die es sich bei dieser Form handelt, kommen hauptsächlich in Betracht Seidenstoffe, Samtstoffe, ferner auch Pelzwerk. Charakteristisch ist, daß alle vier Fälle de Clérambaults Seidenfetischistinnen betrafen. Der Fall von Langlois betraf eine Samtfetischistin.

Wenn wir der Perversion das Attribut Fetischismus beilegen sollen, so werden wir an sie naturgemäß denselben Maßstab anzulegen, die gleichen Kriterien zu stellen haben, wie beim maskulinen Typus des Fetischismus, d. h. wir werden zunächst die völlige Loslösung vom anderen Geschlecht in sexueller Beziehung als obligatorische Forderung aufzustellen haben. Wir werden gleichzeitig dabei in jedem Falle untersuchen, wie die eigenartige Vorliebe für Stoffe entstanden ist. In diesem Punkte lehren nun die Fälle der genannten Autoren folgendes.

Kasuistischer Teil.

Fall I (de Clérambault).

Die erste Patientin de Clérambaults, eine 40jährige Frau, gab über ihre Vita sexualis folgendes an:

Sie sei mit 15 Jahren aus der Pension gekommen. Mit 16 ½ Jahren habe sie geheiratet. An dem sexuellen Verkehr mit ihrem Manne habe sie nie Gefallen gehabt, zuletzt sogar Ekel und Abscheu

1) Stekel, Zur Psychologie und Therapie des Fetischismus. Zentralblatt für Psychoanalyse und Psychotherapie. 1914. Bd. IV. Heft 3/6; vgl. besonders S. 166.

davor empfunden. Sie hätte sich dann durch Onanie Befriedigung verschafft. Onaniert hat sie bereits vor der Ehe.

Und nun das Wichtigste aus der ganzen Krankengeschichte: Wie steht es mit dem zeitlichen Auftreten der Neigung für Stoffe? Die Kranke gab darüber folgendes an:

Die Onanie hat sie spontan betrieben. Eines Tages war sie allein in ihrem Zimmer. Plötzlich verspürte sie ein eigenartiges wolllüstiges Gefühl bei der plötzlichen Berührung eines Stuhles mit ihren Geschlechtsteilen. Sie gibt hierüber folgende Auskunft: „Ich saß nicht aufrecht wie gewöhnlich, sondern zu Pferde. Der Stuhl war mit Samt ausgeschlagen. Da ich an den Gefühlen Wohlgefallen empfand, so habe ich diesen Gebrauch wieder aufgenommen. Ich habe damals über dergleichen sprechen hören, der Gebrauch des Fingers kam mir erst später."

Für die weitere Beurteilung des Falles ist noch folgendes von Wichtigkeit:

Die Patientin machte im ganzen 17 Schwangerschaften durch, darunter vier Aborte. Sie hatte einen Liebhaber, dem sie sehr zugetan war. Der geschlechtliche Verkehr mit diesem befriedigte sie jedoch stets viel weniger als die Masturbation. Jeden Morgen, nachdem ihr Liebhaber weggegangen war, masturbierte sie. Ferner hatte sie häufig erotische Träume, in denen sie sich in einem geschlechtlichen Verkehr mit einem Hunde wähnte oder mit Männern, die mit ihr außerordentliche Dinge trieben („qui lui faisaient des choses épouvantables").

Von besonderer Wichtigkeit ist schließlich noch folgendes:

Die Veranlassung zu der psychiatrischen Beobachtung der Patientin war wiederholter Seidendiebstahl. Sie war bereits viermal wegen Diebstahls von Seidenkupons vorbestraft und zur Zeit wegen Rückfalldiebstahls in Untersuchungshaft. Den ersten Diebstahl beging sie im Alter von 32 Jahren. Irgendwelche Veranlassung dazu hatte sie nicht, da sie genug Seide im Hause hatte. Sie empfand bei dem Diebstahl ein gewisses wollüstiges Gefühl. Dies hatte sie aber nur, wenn sie stahl. Der käufliche Erwerb löste diesen wollüstigen Zustand nicht aus. Nach Ausführung des Diebstahles bringt sie die Seide in Berührung mit ihrem Geschlechtsteile und führt Reibebewegungen aus.

Auch Hinweise auf eine gewisse homosexuelle Neigung finden sich bei der Patientin, indem diese masturbiert und sich dabei ein völlig entkleidetes 16jähriges Mädchen vorstellt.

Auf die Frage, ob sie nicht das Masturbieren lassen könnte, meint

sie, sie fühle nicht die moralische Kraft dazu. Sie wollte davon loskommen und hätte sich zu diesem Zwecke einen Liebsten angeschafft.

Epikrise.

Wir haben hier einen Fall vor uns, dessen Deutung keine besondere Schwierigkeiten bietet:

Ein mit 13 Jahren menstruiertes, offenbar sexuell frühreifes Mädchen verspürt eines Tages beim Sitzen zufällig bei Berührung des mit Samt drapierten Stuhles wollüstige Empfindungen. Sie setzt diese Gepflogenheit fort und ergibt sich erst später der Onanie. (Der erste Reiz, den die Patientin verspürte, ist etwa dem gleichzusetzen, den Knaben beim Stangenklettern oder beim Herunterrutschen eines Geländers verspüren. In beiden Fällen handelte es sich um verdeckte onanierte Manöver.) Mit 16 ½ Jahren heiratet die Patientin, fühlt sich jedoch von dem sexuellen Verkehr mit ihrem Manne, dem sie im Laufe der Jahre 14 Kinder (bei 17 Schwangerschaften, vier davon Aborte) schenkt, abgestoßen. Sie huldigt weiter der Onanie und zwar teils durch Frottieren der Clitorisgegend und der Scheide mit Samtstoffen, in deren Besitz sie sich durch Diebstähle setzt — erst durch Diebstahl gewinnen sie für sie die Bedeutung eines Fetisches — teils durch manuelle Maßnahmen. Ihre Versuche, mit Hilfe eines Liebhabers von der Masturbation abzukommen, schlagen fehl. Auch die onanistischen Manipulationen seitens des Amators befriedigen sie nicht in dem Maße wie die eigenen. Daneben finden sich Spuren anderweitiger Perversionen angedeutet: homosexuelle Tendenzen und dergleichen mehr.

Daß es sich in diesem Falle nicht um einen reinen Fetischismus handeln kann, liegt klar auf der Hand. Die Patientin hat sich sowohl ehelich wie außerehelich heterosexuell betätigt, wenn auch nicht mit Gelingen. Andrerseits ist die Art ihrer Befriedigung nicht eine einfach fetischistische. Zwar setzt sie sich auch erst mit Gewalt (Diebstahl) in den Besitz eines solchen, wobei sie erst Samt, dann Seide bevorzugt, jedoch ist ihr an diesem selbst offenbar selbst weniger gelegen als an dessen Verwendung als Mittel zur Masturbation. Wir vermissen also bei der Patientin einmal die vollständige Loslösung von jeder geschlechtlichen Verbindung mit dem männlichen Geschlecht, und zweitens ist es nicht der Fetisch an sich, der ihr Sinnen und Denken in geschlechtlicher Hinsicht beherrscht, sondern die Masturbation.

Mithin haben wir kein Recht, den Fall als Fetischismus zu deuten. Nicht einmal die Bezeichnung „Pseudofetischismus“ würde

hierfür zutreffen. Dagegen könnten wir sehr wohl mit de Clérambault von einer passion érotique des étoffes sprechen, welche Bezeichnung ja nicht das geringste involviert.

Fall II (de Clérambault).

Die zweite Patientin datiert ihre Vorliebe für Samt und Leinewand bis ins 6. Lebensjahr zurück. Später ging sie zur Seide über und Stoffreiben mit den Seidenabfällen ihrer schneidernden Schwester. Sie fühlte sich dabei vollkommen elend. Dies hörte erst auf, als sie normalen Geschlechtsverkehr unterhielt. Seide kann sie heute nicht mehr tragen, trotzdem es keinen größeren sexuellen Genuß gibt als die körperliche Berührung mit Seidenstoffen. Samt übt keine so große Attraktion auf sie aus. Aus Liebe zur Seide hat sie sich zu wiederholten Malen des Seidendiebstahles schuldig gemacht. Das letzte Mal entwendete sie ein im Schaufenster eines Korsettgeschäftes ausgestelltes seidenes Korsett gemeinsam mit ihrer Tochter. Gegen die Versuchung, Seide zu stehlen, vermag sie nicht anzukämpfen. Von besonderem Reiz für sie sind seidene Bänder, Kupons, Röcke und Korsetts. Wenn sie das Rauschen der Seide verspürt, fühlt sie ein eigenartiges Kribbeln in den Nagelspitzen. Sie kann alsdann nicht widerstehen. Kämpft sie doch dagegen an, so muß sie weinen und fühlt sich erschöpft. Nimmt sie die Seide an sich, so reibt sie sie hin und her, wobei sie ein eigenartig wohltuendes Gefühl in der Magengegend hat. Sie empfindet dann eine Art Wollust, die ihr den Atem anhält. Sie begibt sich darauf an einen einsamen Ort, um mit der Seide allerhand Manipulationen vorzunehmen. Wenn der Sinnenrausch verschwunden ist, fühlt sich die Patientin niedergeschlagen, all ihre Glieder sind matt.

Epikrise.

Der Schlüssel zu dem Verständnis des vorliegenden Falles, dessen Begutachtung auf größere Schwierigkeiten stößt als der vorige, ist im sonstigen geistigen und körperlichen Verhalten der Patientin gegeben.

Die Patientin litt bereits mit 7 Jahren an gewissen Gehirnstörungen, welcher Natur, ist nicht näher ersichtlich, im Anschluß an einen Affekt (Angst). Mit 11 Jahren machte sie einen Typhus durch. Menstruiert wurde sie mit 15 Jahren. Mit 17 Jahren litt sie an einem depressiven Zustand, der durch choreatische Zuckungen und häufige hysterische Anfälle kompliziert war. Ihre fetischistische Neigung hat sie wiederholt in Konflikte mit dem Strafgesetzbuch ge-

bracht. Im ganzen wurde sie innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren 22 mal verhaftet. 15 mal wurde sie wegen Diebstahls verurteilt, 9 mal in Irrenanstalten eingewiesen.

Wenn wir uns von all diesen Episoden ein zusammenfassendes Bild machen, so werden wir wohl am besten den Fall der Patientin als eine typische Hysterie mit neurasthenischem Beiwerk, also als eine Hysteroneurasthenie charakterisieren dürfen. Ein Symptom davon und nichts anderes stellt auch die Vorliebe der Patientin für Samt und Seide dar.

Handelt es sich nun hier unter Berücksichtigung unserer bekannten Kriterien um Fetischismus? Keineswegs! Auch hier finden wir sexuellen Verkehr mit dem Manne, den die Patientin sogar als Heilmittel gegen die Zerrüttung ihrer Nerven durch die Leidenschaft für die Stoffe freudig begrüßte. Und dann war es auch nicht die Seide, die für sie die Rolle der Fetisch spielte, sondern nur Mittel und Zweck zur Onanie.

In manchen Beziehungen bestehen zwischen diesem und dem zuerst geschilderten Ähnlichkeiten. In beiden Fällen ist der „Fetischismus“ schon sehr früh aufgetreten, überhaupt die erste Art von sexueller Betätigung gewesen. Erst später wurde der Übergang zum normalen Geschlechtsverkehr vollzogen. Ob die Patientin dabei Befriedigung verspürte, ob sie auch manuell masturbierte, darüber steht in der Krankengeschichte leider nichts, und doch wären diese beiden Punkte für die Beurteilung des Falles von Wichtigkeit. Eine Ähnlichkeit mit Fall 1 besteht auch insofern, als auch wiederholte Konflikte mit dem Strafgesetzbuch bestanden. Während diese Diebstähle jedoch im ersten Fall sich in mäßigen Grenzen halten, sind sie im zweiten von häufigerer Frequenz und unterscheiden sich vor allem durch ihren zwangsartigen Charakter, so daß man hier wohl mit Recht einmal den stark in Mißkredit geratenen Ausdruck „Kleptomanie“ anwenden kann.

Für die Straftaten der Patientin wären unter solchen Umständen die Voraussetzungen des § 51 DStrGB. ohne weiteres gegeben. Mithin hätte Freisprechung aus dem genannten Paragraphen zu erfolgen.

Fall III (de Clérambault).

Der dritte Fall betrifft eine 45jährige Witwe, die mit ihrem Manne stets in glücklichster Ehe gelebt hat, trotzdem sie eine Abneigung gegen den geschlechtlichen Verkehr hatte. In den Jahren 1881—1889 ist Patientin dreimal bestraft, einmal wegen Diebstahl, einmal wegen Fälschung, das dritte Mal aus unbekannten Gründen.

Mit 38 Jahren trat die Cessatio mensium bei ihr ein. Wegen dieser Zustände wandte sie sich dem Genuß von Äther zu, nahm auch Morphium, Kokain, Rum und Rum oder Eau de Cologne mit Äther zu sich. Seit dem Gebrauch von Äther (mit 39 Jahren) hat sie die Sucht, Seide zu stehlen. Sie verspürt dabei eigenartige Wollustgefühle, die sie in charakteristischer Weise mitteilt. Taffet regt sie noch mehr auf, da es feinste Seide ist. Auch für Samt erwärmt sie sich, weniger jedoch als für Seide. Schwere Seidenstoffe schätzte sie weniger, sie würden sie in zu große Aufregung versetzen. Gerne möchte sie in Seide schlafen, hält dies jedoch einer anständigen Frau für unwürdig. Schlafen würde sie dabei allerdings nicht können, sie würde dabei ein brennendes Gefühl verspüren, aufstehen und sich mit Wasser abkühlen müssen. Während sie die Waren stiehlt, verspürt sie ein Angstgefühl, das sich jedoch löst und einer wollüstigen Empfindung Platz macht.

Epikrise.

Auch hier werden wir, um es gleich vorwegzunehmen, die Diagnose „Fetischismus" ohne weiteres ablehnen müssen. Die Begründung hierfür dürfen wir uns ersparen. Sie liegt nach dem in den früheren Epikrisen Ausgeführten direkt auf der Hand. Was allein den Fall interessant macht und auch den letzten Zweifel an der Richtigkeit der Ablehnung der Diagnose „Fetischismus" behebt, ist die Entstehungsursache. Hier ist die „Kleptomanie" — denn um eine solche handelt es sich auch in diesem Falle — in den Wechseljahren aufgetreten. Die Cessatio mensium an sich dürfte wohl nicht für die Diebstähle verantwortlich zu machen, sondern der dauernde Gebrauch toxisch wirkender Substanzen, besonders des Äthers, die die Patientin in einen allgemeinen Erregungszustand versetzte, in dem sie sich der Tragweite ihrer Handlungen nicht bewußt war oder direkt in einem Zustand befand, der unter den § 51 unseres Strafgesetzbuches fällt. Eine gewisse, in diesem Falle sicher berechtigte Skepsis ist jedoch durchaus geboten, wenn wir uns den Umstand ins Gedächtnis zurückrufen, daß die Patientin bereits vorbestraft ist, z. T. auch wegen Diebstahls, allerdings nicht wegen Diebstahls von Taffet und Samt. Und gerade dieser Umstand ist mit in die Wagschale zu werfen, wenn es sich darum handelt, ob man den Angaben der Frau Glauben beimessen soll. Sind doch auch die beiden Frauen der Beobachtungen I und II Warenhausdiebinnen, deren entlastende Angaben ja stets mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sind. So kommt es häufig vor, daß Warenhausdiebinnen mit der Erklärung hervortreten, sie hätten an dem

Tage des betreffenden Diebstahls unter dem psychischen Einfluß der Menstruation gestanden (vgl. darüber Laquers[1]) und meine[2]) Ausführungen). Man wird in solchen Fällen gut tun, das Verhalten intra menses genau zu kontrollieren, um diese Angaben auf das richtige Maß zurückzuführen. In dem erwähnten Fall sind jedenfalls Zweifel an den Angaben der Patientin durchaus berechtigt. Wir würden hier zu einer richtigen Auffassung der Sachlage gelangen, indem wir nach Art des früher empfohlenen „Alkoholversuches" (Tomaschny[3]), Boas[4]) u. a.) der Patientin in der Beobachtungszeit entsprechende Quanten von Äther usw. verabfolgen würden und zwar in solchen Mengen, wie sie sie angeblich vor Begehung der Tat genossen hat. Wir hätten uns an Hand zuverlässiger psychiatrischer Begutachtung davon zu überzeugen, ob der danach eintretende Zustand tatsächlich den Voraussetzungen des § 51 entspricht, ob tatsächlich ein „Ätherrausch" vorliegt, der die Patientin der Zurechnungsfähigkeit beraubte.

Eine andere Frage ist die, ob die Patientin tatsächlich nur, um der Liebe zur Seide zu frönen, in der Weise vorgegangen ist, oder ob sie nicht das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden wollte. Dagegen spricht allerdings ihre bestimmte Angabe, Seidenstoffe wegen der allzu großen Erregung nicht tragen zu können. Hier hätte vielleicht eine tiefer schürfende psychiatrische Exploration der Patientin das Dunkel gelichtet.

Fall IV (de Clérambault).

Der nunmehr zur Diskussion anstehende Fall ähnelt dem eben geschilderten fast aufs Haar. Er betrifft ebenfalls eine 49 jährige Witwe, die eine fragwürde Vergangenheit besonders auch in sexueller Beziehung hinter sich hat. Sie ist schwer belastet. Vater und Mutter begingen Suicid, ein Bruder befindet sich in der Irrenanstalt.

Bereits mit 7 oder 8 Jahren legte sich die Patientin aufs Masturbieren, das sie teils allein, teils mit einem kleinen Mädchen betrieb, mit dem sie Vater und Mutter spielte. Mit 12 Jahren trat bei ihr die

1) Laquer, Der Warenhausdiebstahl. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. VII. Heft 5. Halle a. S. 1908. Carl Marhold.

2) Boas, Forensisch-psychiatrische Kasuistik I. Dies Archiv. Bd. XXXV. 1909. S. 226 u. ff.

3) Tomaschny, Über Alkoholversuche bei Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 1906. Bd. LXIII. S. 691.

4) Boas, Alkohol und Unzurechnungsfähigkeit Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1908. S. 689

Periode ein. Mit 26 Jahren ging sie die Ehe ein, jedoch hat sie niemals eine Befriedigung beim Koitus verspürt. Die Vorliebe für Seide verlegt sie in sehr frühe Zeit (genaue Angaben hierüber fehlen leider). Ihr Motiv zum Heiraten war überhaupt nur, sich in den Besitz einer schwarzseidenen Robe zu setzen. Ihre Worte sind so charakteristisch, lassen sich aber in deutscher Sprache so schlecht wiedergeben, daß ich sie hierher setzen möchte:

„La soie a un froufrou, un cricri qui me fait jouir“.

Bereits das Wort Seide oder der Gedanke daran bringt sie in sexuelle Ekstase. Sie empfindet dabei eine „érection des parties sexuelles“. Der Orgasmus wird vollends bei ihr ausgelöst, wenn sie die Seide gegen ihre Geschlechtsorgane scheuert.

Nebenbei huldigt sie Alkohol- und Ätherexzessen und betrieb täglich Masturbation.

Wiederholt hat sie sich des Warenhausdiebstahles schuldig gemacht. 1914 brachte sie drei derartige Diebstähle zur Ausführung. Einer davon betraf eine schwarze Robe im Werte von 160 Franks, die sie zusammenraffte und unter ihrem Unterrocke zwischen den Beinen versteckte.

Eines Tages ging sie in demselben Jahre in ein Warenhaus infolge einer plötzlichen Eingebung. Vorher hatte sie Äther zu sich genommen. In der Abteilung für Seidenstoffe erblickte sie ein blauweißes Seidenkleid, das sie in Verzückung versetzte. Sie ließ dasselbe in einer großen Tasche unter ihrem Kleiderrock verschwinden. Dann masturbierte sie öffentlich vor allen Leuten in dem Warenhause.

Die Masturbation an sich schafft ihre keine vollständige Befriedigung, sie muß dabei stets an das Rauschen der Seide denken, um den Orgasmus zu erzielen. Manchmal beschäftigt sie sich beim Masturbieren in ihrer Phantasie auch mit Männern, obgleich diese keine sexuelle Anziehungskraft auf sie ausüben.

Epidemie.

Auch in diesem Falle werden wir nicht von Fetischismus sprechen dürfen. Wir haben eine Frau vor uns, die bereits in sehr frühen Jahren masturbierte und diese Gepflogenheit Zeit ihres Lebens niemals aufgegeben hat. Ging sie anfänglich bei diesen Manipulationen digital vor, so empfand sie später einen größeren Genuß, sich statt der Einführung des Fingers Seidenstoffe zu bedienen, mit denen sie eine Frottierung der Clitorisgegend ausführte. Der eheliche Verkehr brachte ihr nicht die erhoffte normale geschlechtliche Befriedigung, vielmehr ging sie nach wie vor der Onanie nach. Um sich in den

Besitz von Seidenstoffen zu setzen — aus diesem Grunde ist sie nach ihrem eigenen Geständnisse überhaupt nur die Ehe eingegangen — hat sie sich aufs Stehlen gelegt, dem sie mit der Routine einer raffinierten Warenhausdiebin oblag. Es wird uns unter diesen Umständen nicht schwer fallen, unser Votum über diesen Fall abzugeben. Bestand zwar bei der Patientin eine auf den strafbaren Besitz von Seidenstoffen gerichtete Kleptomanie, tritt zwar gewissermaßen als ein entlastendes Moment der Umstand hinzu, daß die Patientin mit den durch Diebstahl erlangten Kleiderstoffen coram populo Masturbation betrieb, so deutet doch das ganze Vorgehen der Täterin, besonders die Präparation ihrer Unterkleidung zur Aufnahme der gestohlenen Ware, darauf hin, daß wir es hier mit einer geriebenen Simulantin zu tun haben, die sich die durch irgendwelche Umstände erlangte Kenntnis vom Wesen der Hephephilie zu Nutzen machte, um gewissermaßen unter der Deckung dieser Flagge Diebestouren zu unternehmen. Daß lediglich dieses das Hauptmoment war, geht auch aus dem Werte der gestohlenen Artikel hervor. Alle diese Erwägungen lassen uns zu dem Schluß gelangen, daß hier keine Spur von einer „passion érotique des étoffes“ vorliegt, sondern das ganze Gebaren nur dazu angetan ist, die Täterin vor der gesetzmäßig zu erwartenden Strafe zu schützen. Zugleich ist an diesem Beispiel in eklatanter Weise dargetan, mit welchen Schwierigkeiten man in solchen Fällen zu kämpfen hat, und wie gut es ist, wenn auch der sachverständige Psychiater über einige kriminalistische Kenntnisse verfügt.

Fall V (Langlois).

Der fünfte Fall von Hephephilie betrifft eine 25 jährige Frau, die seit 5 Jahren verheiratet ist und Mutter von 3 Kindern ist. Über ihre Vita sexualis ist folgendes mitzuteilen:

Das Erwachen des Geschlechtstriebes datiert die Patientin vom 18. Lebensjahre ab, wo bei ihr die ersten Menses auftraten, also zu einem auffallend späten Termin. Bald darauf ergab sie sich der Masturbation, wobei sie sich zuerst des Fingers bediente. Irgendwelche somatische Schädigungen verspürte die Patientin dabei nicht. Eines Tages entdeckte sie ihre eigentümliche Vorliebe für Samtstoffe. Sie empfand, wie sie sich ausdrückte, eine große Freude und geriet in Versuchung beim Hantieren mit Samt. Sie bedauerte teils, teils war sie glücklich, nicht am Samtlager des Warenhauses, an dem sie tätig war, beschäftigt zu sein. Sie meinte, sie hätte, wenn sie

daselbst tätig gewesen wäre, Samt stehlen müssen, wobei ihre Perversion ans Tageslicht gekommen wäre.

Damen ihrer Kundschaft, die in Samt gekleidet kamen, fuhr sie über die Kleider und verspürte dabei wollüstige Gefühle. Eines Tages ging ihr der Gedanke durch den Kopf, wie schön es wäre, mit Hilfe von Samt zu masturbieren. Sie schützte daher wenige Tage vor dem Einsetzen der Periode ein Unwohlsein vor, legte sich auf das Bett und masturbierte unter Zuhilfenahme von Samt. Die Patientin empfand dabei „une sensation indéfinissable qui la transportait et la faisait jouir.“

All diese Vorgänge spielten sich in ihrem 18. Lebensjahre ab, und seitdem hat der Trieb nur noch zugenommen. Besonders vor der Periode wird sie davon beherrscht, ohne daß ihre Angehörigen ihr jemals dabei auf die Spur gekommen wären. Sie empfindet dabei ein intensives Juckgefühl an den Genitalien und ein ausgesprochenes Hitzegefühl, die sie immer und immer wieder zur Masturbation veranlassen. Für den normalen Koitus empfindet sie nichts, dagegen malt sie sich (genau wie die vorige Patientin) die Ehe als ein Mittel zur Erlangung ihrer sexuellen Wünsche in Bezug auf den Kauf von Samtkleidern aus.

Die Heirat ging sie auf Wunsch ihrer Eltern ein. Der normale Koitus gewährte ihr keine Befriedigung, sie gab vielmehr auf Drängen ihres Mannes nach. Bei der Beschaffung der Möbeleinrichtung wußte sie es so einzurichten, daß das Schlafzimmer in Samt gehalten wurde. Auch der Bettüberzug wurde auf ihren Wunsch aus Samt hergestellt. Man machte sich über diesen bizarren Geschmack keine weiteren Gedanken, sondern willfahrte den Wünschen der jungen Frau. Für diese bedeutete es das höchste Vergnügen, sich in diesem Samtmilieu allein zu bergen und der Masturbation zu frönen. Die Samtbekleidung nahm sie dabei nicht zu Hilfe aus Furcht, dieselbe bei ihren masturbatorischen Akten zu beschmutzen. Auch legte sie jetzt ständig Samtbekleidung an. Eines Tages hatte sie einen wollüstigen Traum, in welchem sie sich ganz nackt in Samt gehüllt wähnte. In ihren Gedanken ist ein derartiger Traum nicht mehr bei ihr wiedergekehrt. Im Anschluß daran trat sie mit dem Geständnis hervor, ihr Mann würde sie weit eher sexuell anziehen, wenn er Samtkleidung anlegen würde und wäre es auch nur die Tracht der Zimmerleute zum Beispiel. Weiter über diesen Punkt befragt, gab sie noch an, ein anderer wie ihr Mann würde sie selbst in Samtkleidung reizen können. Sie gibt an, daß die Vorstellung ihres Mannes in Samtkleidung ihre sexuelle Erregung beim normalen Koitus

steigern würde. Sie ist der Überzeugung, dabei mehr Wollust zu verspüren als bei der Masturbation mit Samt. Die ausdrückliche Frage, ob sie sich zu Frauen sexuell hingezogen fühle, verneinte sie; ebenso die Frage, ob die Samtmasturbation sie an einen Mann erinnere. Sie gab dazu allerdings ergänzend an, sie würde einen besonderen Genuß dabei empfinden, wenn der Samt die Geschlechtsteile ihres Mannes berührt hätte. Der Ehemann wußte von all diesen perversen Vorgängen gar nichts und führte den Pruritus vulvae bei seiner Frau auf den zu häufigen geschlechtlichen Verkehr zurück anstatt auf die masturbatorischen Akte.

Die Patientin masturbierte meist bei Tage, wenn der Mann infolge seiner Beschäftigung auswärts weilte. Wurde sie dabei erwischt, so schützte sie Migräne als Grund der Bettlägerigkeit vor. Die Patientin zeigte die geschilderte Vorliebe nur für Samt, dagegen nicht für Seide, Pelz oder andere Stoffe. Oftmals beschmutzte sie mit den Vaginalsekretionen die beim Masturbieren verwendeten Samtkupons. Eine gewisse Bedeutung hat die Wahl der Farbe. Am meisten schätzt die Patientin schwarzen Samt. Meist verbrennt sie die Samtlappen, die sie anfänglich gescheut habe, mit den Abgängen aus ihren Geschlechtsteilen zu beschmutzen.

Epikrise.

Der vorliegende Fall trägt in mancher Beziehung eine eigene Note. Wir wollen, um uns nicht in Wiederholungen zu ergehen, einige wesentliche Punkte hervorheben, die ihm ein eigenes Gepräge verleihen.

Da wäre an erster Stelle zu nennen: das späte Einsetzen der Perversion. Während wir in den bisherigen Fällen ein sehr frühzeitiges, oftmals mit den Pubertätsvorgängen gleichzeitig einsetzendes Auftreten konstatierten, sehen wir hier ein retardiertes Verhalten, wie denn überhaupt die ganze geschlechtliche Reife der Patientin zu einem ungewöhnlich späten Termin erfolgte.

ad 2. wäre das Fehlen forensischer Komplikationen zu nennen, denen wir in den Fällen II und III von de Clérambault begegnet sind. Die Frage, ob durch Diebstahl der Stoff einen gesteigerten Reiz für die Patientin erhalte, wird von dieser direkt verneint. Es bestehen daher keine Zwangshandlungen; zum mindesten setzen diese sich nicht wie in den gedachten Fällen in kriminelle Handlungen um. Immerhin gibt die Patientin selbst die Möglichkeit zu, daß dieser Fall hätte eintreten können, wenn sie am Samtlager beschäftigt worden wäre. Sie fühlte sich also selbst nicht ganz sicher, wenn-

gleich sie bisher ihre aufsässige Leidenschaft tapfer niedergekämpft hat. Der echte Fetischist wäre wohl dieser Gefahr nicht aus dem Wege gegangen. Er hätte im Gegenteil alle Hebel in Bewegung gesetzt, alle Mittel und Wege versucht, an das betreffende Lager versetzt zu werden, wo ihm das Frönen seiner Leidenschaft mit geringeren Umständen verbunden gewesen wäre. Er hätte doch vielleicht mit Samtkupons onaniert oder sich solche zu diesem Zwecke mit nach Hause oder auf den Abort mitgenommen.

ad 3. haben wir auch in dem vorliegenden Fall keinen reinen Fetischismus vor uns. Der schlagendste Beweis dafür ist wohl der, daß die Kranke nicht nur nicht die sexuellen Annäherungsversuche ihres Mannes zurückgewiesen hat, wie es das Kriterium des echten Fetischismus erforderte, sondern vielmehr zugab, sie würde einen höheren sexuellen Genuß bei der Berührung mit Samt verspüren, der irgendwie die Sexualorgane ihres Mannes berührt hätte. Hieraus geht überzeugend hervor, daß hier kein ausschließlich taktiler Reiz gegeben ist, daß vielmehr dieser Perversion eine sexuelle Bedeutung innewohnt. Nun darf ein Punkt allerdings nicht außer Acht gelassen werden, der bei Beurteilung von sexuellen Fragen immer wieder und wieder betont werden muß: die Angaben, namentlich weiblicher Kranken, in Bezug auf die Vita sexualis sind mit äußerster Vorsicht aufzunehmen und wissenschaftlich zu verwerten. Viele Patientinnen, besonders Hysterische — und mit diesem Menschenmaterial haben wir es doch bei der vorliegenden Perversion vorwiegend zu tun — gefallen sich darin, den Arzt, namentlich den Seelenärzten oder Psychoanalytikern die Hucke voll zu lügen und ihnen Bären aufzubinden. Und in die wenigen Kranken, die nicht schon von sich aus die Zügel der Phantasie üppig schießen lassen, wird bei den psychoanalytischen und psychotherapeutischen Fragen mehr hineinexaminiert und hineinsuggeriert, als wirklich dahintersteckt. Zu diesen Damen scheint die Patientin Langlois' gehört zu haben, von der dieser berichtet, daß sie mit größter Bereitwilligkeit dem Arzte ihre Vita sexualis offenbart habe, während sie ihrem Manne gegenüber stets verschlossen blieb. Wieviel davon Wahrheit, wieviel Dichtung, ist natürlich für uns sehr schwer zu entscheiden. Infolgedessen gelten alle Ausführungen mit einer gewissen Reserve.

Es ist unter diesen Umständen natürlich sehr schwer, eine Entscheidung darüber zu treffen, in welcher Weise wir die masturbatorischen Akte der Kranken zu bewerten haben. Rein taktil wird die Onanie, auch wenn sie digital ausgeführt wird, wohl nie sein. Stets wird das Individuum dabei die sexuelle Phantasie in Anspruch nehmen müssen.

ad 4. Es bestand auch in diesem Fall ursprünglich eine homosexuelle Tendenz, diese war jedoch nicht auf das Geschlecht gerichtet, beschränkte sich vielmehr darauf, mit samtgekleideten Geschlechtsgenossinnen in Kontakt zu treten. Auf diesem Wege gelangte die Patientin zur Selbstbefriedigung und von dort wiederum zur sexuellen Betätigung ihrer Leidenschaft für Samtstoffe.

ad 5. Von Interesse ist die Bevorzugung einer gewissen Farbe bei den masturbatorischen Akten. Die Patientin hat sich schwarz als Lieblingsfarbe erkoren, aus welchem Grunde ist nicht recht ersichtlich. Sicher ist, daß die Kouleur eine große Rolle bei sexuellen Vorgängen spielt, worauf auch schon Näcke vor Jahren hingewiesen hat. Näcke betonte damals die sexuell erregende Bedeutung der roten Farbe. Diese kommt wohl in erster Linie für das männliche Geschlecht in Betracht. Bei den Frauen scheinen andere Farben zu dominieren. Doch läßt sich im Anschluß an einen Einzelfall natürlich nichts Allgemeines darüber aussprechen.

ad 6. Sind schließlich gewisse Degenerationszeichen (Prognathismus, Kieferbau usw.) zu erwähnen, die allerdings wohl nur einen zufälligen Nebenbefund darstellen und mit der allgemeinen schweren hereditären Bedeutung korrespondieren.

In den vorstehend geschilderten fünf Fällen, zu denen die deutsche Literatur keine Analoga aufzuweisen hat, steht im Vordergrunde eine „passion érotique des étoffes“, die de Clérambault mit dem wissenschaftlich-sexologischen Terminus technicus „Hephephilie“ belegt hat. Wenn wir das Wesen dieser Perversion mit de Clérambault zu erfassen suchen, so finden wir folgendes:

Unsere Fälle sind charakterisiert durch den Versuch, mit bestimmten Stoffen in Berührung zu treten. Der Orgasmus beruht allein auf einer kutanen Berührung. Es besteht eine Vorliebe für diese Art von geschlechtlicher Befriedigung gegenüber jeder anderen, ohne daß diese allein ausschließlich vorhanden ist. Weiterhin existiert ein gleichgiltiges Verhalten gegenüber der Vergangenheit und der auslösenden Bedeutung des Stückes Stoff, um das es sich gerade handelt, das Fehlen einer Anhänglichkeit an das Objekt nach dem Gebrauch, das in der Regel vorhandene Fehlen einer sexuellen Befriedigung durch das andere Geschlecht und schließlich die Kleptomanie.

Wenn wir diese Charakteristik nun zusammenhalten mit dem, was wir früher als echten Fetischismus definierten, so werden wir teils nach der Definition de Clérambaults Anhaltspunkte für, teils gegen die Einreihung der Hephephilie unter die Formen des Fetischismus finden, wobei, wie gleich des Näheren zu zeigen sein wird,

die gegensätzlichen Momente überwiegen. Wir werden ferner zu prüfen haben, ob die Definition vom Wesen der Hephephilie de Clérambaults diese wirklich vollständig erschöpft und wie sich namentlich die vorhin mitgeteilten Krankengeschichten dazu verhalten.

Fragen wir nun zunächst, ob die beiden prinzipiellen Kriterien, auf Grund derer allein wir berechtigt sind, die Diagnose „Fetischismus" zu stellen, erfüllt sind, so werden wir darauf unbedingt mit einem strikten Nein zu antworten haben. Weder besteht eine vollständige Loslösung vom anderen Geschlecht, noch besteht ein Ausschluß onanistischer oder anderer sexueller Äquivalente an Stelle des normalen Koitus. In der Tat zeigten alle fünf Krankengeschichten dasselbe Bild: Widerwillen vor dem Koitus, infolgedessen Masturbation. Diese wird auch digital betrieben, meist schon in frühester Jugend, später unter Zuhilfenahme des jeweiligen Lieblingsstoffes (Samt, Seide oder Pelzwerk). Wie gering im Grunde die Loslösung vom Manne ist, zeigt auf das eklatanteste der Fall Langlois' selbst. Die Patientin seiner Beobachtung würde an ihrem Mann nur in Samtkleidern sexuellen Gefallen zu finden wissen. Unter diesen Umständen wäre auch der Koitus mit ihm begehrenswert. Also der Boden dieser Perversion ist nicht tief, lange nicht so tief wie etwa beim männlichen Fetischisten. Man sieht ja am besten, wie sie zu verdrängen wäre. Daß dies in der Tat mit einer Konzession des Mannes (nämlich Samtkleidung anzulegen) zu erreichen wäre, geht aus dem Fall Langlois' hervor; daß es auch manchmal nicht an Fehlschlägen fehlt, lehrt ein Fall de Clérambaults, in dem die betreffende Frau auch durch einen Liebhaber, zu dem sie sich im übrigen sehr hingezogen fühlte, nicht von ihrer passion érotique des étoffes abzubringen war. Wie äußerlich der Zusammenhang weiter ist, dafür noch als weiteres Beispiel die Tatsache, daß zwei Patientinnen den beinah naiven Gedanken äußern, sie hätten bloß geheiratet, um Gelegenheit zu haben, sich Samt- und Seidenkleidung anzuschaffen. Nicht ein einziges Moment, das uns dazu berechtigen würde, hier von einer Perversion zu sprechen, hält also einer näheren kritischen Betrachtung stand.

Hätten wir einen echten Fetischismus vor uns, so würden wohl alle anderen Arten von perverser sexueller Betätigung ohne weiteres in Wegfall kommen. Dem ist — wenigstens in einer Beobachtung de Clérambaults — nicht so. Wir finden da homosexuelle (tribadische) Tendenzen, auch an phantastischen sexuellen Ausschmückungen des anderen Geschlechtes, wobei allerdings der Wunsch der Vater des Gedankens ist, d. h. in Wirklichkeit würden diese Vorstellungen gewiß

nicht realisiert werden, mangelt es nicht, was ebenfalls dem Wesen des wahren Fetischismus zuwiderläuft.

Ein anderes Moment, das wir früher als für den echten Fetischismus charakteristisch kennen gelernt haben, fehlt hier ebenfalls: es ist dies der Sammeltrieb des Fetischisten, den wir beileibe nicht mit der Kleptomanie der Hephephilen verwechseln dürfen. Es handelt sich hierbei um zwei ganz grundverschiedene Dinge. Für den männlichen echten Fetischisten ist jeder Fetisch ein sexuelles Ereignis. Jeder Fetisch kommt in seine Sammlung. Wenn wir uns über einen Fetischisten nicht recht im klaren sind, so werden wir oftmals weiter kommen, wenn wir direkt fragen: „Haben Sie eine Sammlung der von Ihnen bezeichneten Gegenstände?" Diese Gegenstände sind, ich möchte sagen, regelrecht erkämpft, sie sind Schlachttrophäen. Der Besitz eines jeden Fetisches bedeutet für den Fetischisten gewissermaßen die Kapitulation einer Festung, nur daß diese normaliter durch die Gewährung normaler geschlechtlicher Beziehungen gegeben ist, beim Fetischisten dagegen durch Auslieferung des ihn jeweils interessierenden Artikels. Zum Diebstahl kommt es nie, höchstens bei der Geliebten. Ich will mich genauer ausdrücken und an das Beispiel des Waltherschen Schürzenfetischisten erinnern. Dieser entwendete heimlich seiner Geliebten, zu der er eine normale sexuelle Empfindung nicht besaß, Schürzen und andere weibliche Toilettegegenstände. Er entwendete auch anderen Frauen und Mädchen die nämlichen Gegenstände, es mußte dazu jedoch stets ein besonderer sexueller Anreiz vorhanden sein. Dieser war z. T. masochistischer Natur. Er empfand eine Art Wollust, sich als Weib mit einer Schürze degradiert zu sehen, noch dazu mit einer schmutzigen Schürze. Andere Fetischisten — wir können dies hier nachholen — sammeln mit besonderer Vorliebe Hemden von Frauen, die durch Menstruationsblut verunreinigt sind, gelegentlich hört man von Waschfrauen und Plätterinnen, daß ihnen in der Praxis Männer bekannt geworden sind, die um jeden Preis derartige beschmutzte Hemden erwerben wollten.

Um das Facit aus den vorstehenden Ausführungen zu ziehen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß der Sammeltrieb etwas sehr Essentielles darstellt. Und bei der fetischistischen Frau? de Clérambault sagt selbst, der Gegenstand verliere nach dem (masturbatorischen) Gebrauch jeden Wert für sie. Er wandert ins Feuer wie bei der Patientin Langlois'. Es handelt sich hiernach nur um einen Spezialfall der alten Erfahrung: omme animal triste est post coitum propter mulierem et gallum. Erleben wir es ja doch beim normalen Geschlechtsverkehr, daß uns ein weibliches Wesen, an dessen Eroberung wir viel

Mühe gesetzt haben, nach dem Koitus nicht mehr begehrenswert erscheint. Wäre die passion érotique des étoffes echter Fetischismus, so müßten all die hephephilen Frauen, die uns vorher beschäftigt haben, förmliche Samtlager bei sich zu Hause aufgestapelt haben. Aus diesem müßten sie pietätvoll das eine oder andere Stück, das sie früher mit besonderer Wollust erfüllt hat, hervorholen, worauf es, wenn es ein echter Fetisch wäre, sich als ein ebenso starker sexueller Magnet oder Talisman bewähren müßte wie dazumal, als es unter dem Eindruck eines stark sexuell wollustbetonten Ereignisses Aufnahme in die Fetischsammlung fand. Auf nichts dergleichen wiesen die Bekundungen unserer Hephephilen hin. Aber es bestand doch Kleptomanie bei ihnen, wird mir eingewendet werden. Wir berühren hiermit einen Punkt, der forensisch-psychiatrisch betrachtet von großer Wichtigkeit ist, ein interessantes Streiflicht auf die Psychologie der Warenhausdiebinnen wirft. In allen vier Fällen de Clérambaults handelt es sich um solche, die aus dem Untersuchungsgefängnis in die Irrenanstalt eingeliefert waren. Veranlassung dazu war, daß sie angaben, unter einem „fetischistischem Zwange gehandelt, d. h. gestohlen zu haben. Wie bereits oben bei Gelegenheit einer Epikrise betont, haben wir allen Grund, diesen Angaben mit einer starken Portion Skepis gegenüberzustehen. Es könnte somit dahin kommen, daß wir in die Lage versetzt werden, einen großen Teil der Warenhausdiebinnen ex § 51 wegen Hephephilie exkulpieren zu müssen.

Wir werden daher zunächst die Vorfrage zu formulieren haben: Haben die betreffenden Frauenspersonen bereits schon gestohlen und zwar wahllos — d. h. ohne Beziehung auf den Fetischismus — oder nicht? In dieser Hinsicht ist namentlich der eine Fall de Clérambaults sehr lehrreich, indem er uns eine Frau vor Augen führt, die bereits vorher wiederholt wegen Diebstahls und anderer in denselben Rahmen fallender Delikte vorbestraft war und sich einen — angeblich aus „Fetischismus“ dem immerhin recht einträglichen Samt- und Seidendiebstahl ergab, wobei sie es besonders auf recht kostbare Samtroben absah. Eine andere — bezeichnenderweise ebenfalls eine Witwe — legte sich erst von Beginn der Wechseljahre an aufs Stehlen und wollte damit augenscheinlich ein ähnliches exculpierendes Moment ins Feld führen wie die Warenhausdiebinnen, die nur während der Menstruation stehlen. Eine der Patienten gab an, nur bei gestohlenem Samt- und Seidenmaterial einen sexuellen Reiz zu empfinden, was die andere strikte verneint. Die einzige nicht forensich verwickelte „Kleiderfetischistin“, die Patientin Langlois' ist demgegenüber sehr bescheiden. Bei ihr reichen bereits Samtkupons hin, während die an-

deren dazu kompaktere Massen von natürlich auch entsprechend höherem Wert dazu benötigen.

Bedürfte es noch eines Beweises, um darzutun, daß es sich in den Fällen von Clérambaults um einen ganz krassen Betrug handelt, so geht dies aus jenem seiner Fälle ganz deutlich hervor, in welchem die betreffende Patientin mit dem ganzen Raffinement einer in langjähriger Praxis routinierten Warenhausdiebin planmäßig zu Werke ging. Sie hatte präparierte Taschen an ihren Bein- und Unterkleidern angebracht. Sie verfolgte damit augenscheinlich gleichzeitig den Zweck, im Falle der Entdeckung mit der Angabe hervorzutreten, sie wäre dazu von „perversen Empfindungen" geleitet gewesen. Sie tischte dann das Märchen von ihrem Samt„fetischismus" auf, wobei sie nachdrücklich betonte, daß sie ja auch bei der Ausführung des Diebstahls den „Fetisch" in unmittelbarste Nähe ihrer Geschlechtsteile plaziert habe. Und um dem allen die Krone aufzusetzen, masturbierte sie, als sie sich abgefaßt sah, im Warenhaus corum populo! Wenn dem in der Tat so wäre, so könnte sich ja auch jene Heldin, die die gestohlenen Hundertmarkscheine eines betrunkenen Kavaliers in ihre Geschlechtsteile hineinpraktizierte, um vor sofortiger Entdeckung sicher zu sein, damit herausreden, sie hätte damit bloß masturbiert!

Zu meinem großen Bedauern hat Langlois die forensische Seite der Fälle von Hephephilie nicht behandelt, auch in den Fällen de Clérambaults — so weit sie von Langlois in seiner Arbeit wiedergegeben sind, das Original selbst lag mir zur Einsicht nicht vor — finden sich keine Angaben darüber, in welcher Weise sich der Verfasser gutachtlich über die ihm überwiesenen vier Fälle geäußert hat. Ich will nichts präjudizieren, so viel aber ist sicher, daß der zuletzt besprochene Fall entschieden nur auf gröbste Irreführung der Sachverständigen berechnet war. Ein wenig kriminalistische Praxis, die auch den ärztlichen Sachverständigen absolut nichts schaden kann, und ein Blick in H. Groß' Handbuch für Untersuchungsrichter hätte hier sofort das Richtige getroffen.

In seiner Definition vom Wesen der Hephephilie erwähnt de Clérambault als ein weiteres Kriterium oder zum mindesten vom charakteristischen Moment die Gleichgültigkeit von der Vergangenheit gegenüber („indifférence au passé"). Das hieße, ins Sexuelle übersetzt, die Abkehr von der früheren Art der geschlechtlichen Betätigung. Es käme also im wesentlichen dem „Los vom anderen Geschlecht" nach, welches Moment wir als Haupterfordernis für die Annahme des

wahren Fetischismus hingestellt haben. Aber besteht denn dieses „indifférence au passé“ in den Fällen de Clérambaults und Langlois' tatsächlich? Die Analyse läßt uns darauf mit einem strikten Nein antworten. In allen Fällen ist das Vergangene für die Hephephilie der Frauen die Masturbation, die sie früher digital betrieben, was hier nur als unwesentliches Moment zu betrachten ist! Diese Masturbation, die in frühestem Kindesalter — die Französinnen sind allerdings in geschlechtlicher Beziehung früher entwickelt wie die Mädchen unserer Zonen — bereits bei ihnen Erscheinung hat, wird das ganze Leben hindurch fortgesetzt, nur nicht in der groben Form der Zuhilfenahme der Finger, sondern gewissermaßen verfeinert. Gibt es doch auch sonst männliche Onanisten, die anfangs digital masturbierten und dann dazu übergingen, sich der Hemden oder anderer Kleidungsstücke bei der Masturbation zu bedienen. Es besteht also absolut keine indifférence au passé, dagegen besteht eine sexuelle Anästhesie oder besser gesagt Hypästhesie gegenüber dem normalen Koitus, mit der wir uns bereits oben ausführlich beschäftigt haben.

Weiterhin widerläuft es dem Wesen des echten Fetischismus neben diesem noch anderen Göttern zu huldigen. In diesem Sinne ist der Fetischismus eine Religion und zwar eine monotheistische. Demgegenüber betont de Clérambault in seiner eingangs angezogenen Definition, daß zwar die passion érotique des étoffes die sexuelle Betätigung der Hephephilen par excellence darstellt, aber nicht die ausschließliche. Prüfen wir daraufhin seine Fälle, so sehen wir, daß dem in der Tat so ist. Damit entfallen sie aber gleichzeitig dem Rahmen des echten Fetischismus, der neben sich eine andere Art einer sexuellen Betätigung nicht duldet.

Auch die in der Definition de Clérambault enthaltene Behauptung, daß zum Eintritt des Orgasmus eine Berührung mit dem Stoff der Wahl notwendig sei, muß eine Einschränkung erfahren, da wir ja gesehen haben, daß dieses Ziel auch bei digitaler Masturbation meist erreicht zu werden pflegt. Vielleicht ist die Dauer des Eintritts bei digitalen Manipulationen etwas länger (vor dem Reiz sogar erhöht), im Prinzip dagegen besteht kein nennenswerter Unterschied.

Wir sind nunmehr alle Punkte der Definition de Clérambaults einzeln durchgegangen und müssen nun jetzt fragen, was ist davon übrig geblieben? Eigentlich herzlich wenig, was zu gunsten der Annahme der Hephephilie als einer selbständigen Form des Fetischismus spricht. Wir haben also kein Recht, in diesen Fällen von Fetischis-

mus, nicht einmal von Pseudofetischismus zu sprechen. Es fragt sich nun noch: Dürfen wir die passion érotique des étoffes als eine Perversion sui generis aufrecht erhalten? Auch diese Frage dürfte nach den vorausgegangenen Auseinandersetzungen ohne Zweifel abzulehnen sein. In der Tat ist die Vorliebe für gewisse Stoffe im Grunde gar nicht so charakteristisch. Wäre dies der Fall, so wäre doch sicher dem Manne der Patientin Langlois' das Gebaren seiner Frau auffällig erschienen. Von einer „passion" im Sinne eines leidenschaftlichen Zwanges — und dies ist doch in der Bezeichnung passion zweifellos gegeben — kann hier nicht gut die Rede sein.

Wir haben hiermit unsere Betrachtungen über Hephephilie im wesentlichen zum Abschluß gebracht, können uns jedoch nicht versagen, noch auf einige Ausführungen, die in der Arbeit Langlois' enthalten sind, zurückzukommen. Die jetzt folgenden Auseinandersetzungen stellen also keine organische Fortsetzung der obigen Ausführungen dar, sondern sind gewissermaßen nur Randglossen zu einigen Bemerkungen Langlois', welche die Kritik herausfordern oder uns sonst in irgendwelcher Hinsicht bemerkenswert erscheinen:

Zunächst weist Langlois[1]) auf gewisse ihm ab und zu dienende Formen der Stoffmasturbation hin. So erwähnt er zwei Fälle von Buvat[2]), in denen Frauen der Masturbation mit Zuhilfenahme der sonderbarsten Dinge, auf die sonst kein Mensch verfällt, nachgingen. Die eine derselben masturbierte mit allen Gegenständen, die ihr gerade in die Hände fielen, Tischtüchern usw. Diese Zustände, welche direkt den Eindruck einer Zwangshandlung machten, stellten sich namentlich nach Berührungen der Geschlechtsteile sowie nach normalem Geschlechtsverkehr ein. In dem zweiten Falle masturbierte eine verheiratete Frau, deren Vater und Bruder selbst Onanisten sind, Mutter eines 6jährigen Kindes, drei- bis viermal täglich unter Zuhilfenahme einer Serviette.

Daß hier von Fetischismus oder Pseudofetischismus unter keinen Umständen die Rede sein kann, liegt deutlich auf der Hand, ganz abgesehen davon, daß die erste Patientin bei Vornahme ihrer Masturbation ihren Akt wahllos, d. h. ohne Bevorzugung eines bestimmten Gegenstandes, vorging. Sehr mit Recht bezeichnet Langlois diese Masturbation als rein „mechanisch", u. a. vergleicht er sie mit der stumpf-

1) l. c., S. 24.

2) Buvat, L' érotisme dans l'hystérie. Revue de Psychiatrie 1906.

sinnigen Onanie der Idioten, die alle paar Stunden mit allen ihnen jeweils zu Gebote stehenden Mitteln der Selbstbefriedigung frönen.

Auch in der Ausführung der Momente, welche wohl diese Frauen — ich habe jetzt die zweite Patientin Buvats vornehmlich im Auge — dazu veranlassen, sich besonderer Hilfsmittel zu bedienen, statt einfach digital vorzugehen, kann man Langlois wohl ebenfalls bedingungslos zustimmen. Wir werden diese erwähnte Vorliebe weniger auf taktile Reize beziehen dürfen, sondern vielmehr annehmen müssen, daß z. B. die Angst vor direkter Berührung der Genitalien mit den Fingernägeln zu dem erwähnten Vorgehen veranlaßt hat.

Mit etwas mehr Reserve sind die Ausführungen Langlois' aufzunehmen, in denen er eine Parallele zwischen dem echten männlichen Fetischismus und der Hephephilie zu konstruieren versucht. Während de Clérambault selbst, wie gleich anzuführen sein wird, sich darüber zurückhaltend ausgesprochen hat, vermag Langlois derartige Parallelen anzuerkennen.

Als übereinstimmende Momente, die bei den Perversionen zu eigen sind, führt Langlois folgende an (S. 25):

1. Das Fehlen des Fetischs führt Frigidität herbei. Bei der Frau ist der normale Geschlechtsverkehr zwar nicht unmöglich, stößt jedoch oft auf Widerwillen. Oft stellt der normale Koitus nur eine schwache Ergänzung oder einen mißglückten Heilungsversuch dar.

2. Beim männlichen Fetischisten sowohl wie bei der Hephephilen tritt die passion érotique des étoffes bereits sehr frühzeitig in die Erscheinung, oftmals vor der Pubertät oder beim Auftreten der ersten Menstruation.

3. Bei beiden Vertretern stellen die Berührung und der Anblick grobe erotische Momente dar, die in unvariabler Weise mit Masturbation unter Zuhilfenahme des betreffenden Stoffes einhergehen. Der Mann kann ohne seinen Fetisch keinen richtigen Koitus ausführen.

An diesen Ausführungen habe ich folgendes zu beanstanden:

ad 1. Wenn Langlois sagt, das Fehlen des Fetischs führe Frigidität herbei, so verwechselt er damit Ursache und Wirkung; zum mindesten hat der Satz für den männlichen Fetischismus umgekehrt zu lauten. Die Frigidität ist meist eine angeborene Eigenschaft, die an sich niemals zum Fetischismus führen kann. Der oder die Frigide sucht naturgemäß nach einem Äquivalent, das die auf normale Weise nicht eintretende Befriedigung verschafft oder kompensiert.

Dies Äquivalent kann natürlich in der allerverschiedensten Art und Weise bestehen, der eine wird aus Frigidität zum Onanisten, ein anderer treibt Cunnilingus, ein dritter ergibt sich Handlungen, die unter die §§ 173—175 fallen, je nachdem der sexuelle Appetit auf das gleiche oder andere Geschlecht gerichtet ist. So kann es natürlich auch vorkommen, daß einer aus Frigidität Fetischist wird, nur werden wir dann nicht von Fetischismus im eigentlichen Sinne reden dürfen, sondern können jene Fälle von erworbener Perversion höchstens als Pseudofetischismus qualifizieren.

Auch insofern wären wir ja in diesen Fällen gar nicht berechtigt, von Fetischismus zu reden, da der normale Geschlechtsverkehr, wenn auch in rudimentärer oder modifizierter Form, weiterbesteht. Während der Terminus rudimentär keines weiteren Kommentars bedarf, wäre vom modifizierten normalen Geschlechtsverkehr in den Fällen zu sprechen, in dem z. B. der Wunsch der einen Hephephilen Langlois' darauf gerichtet war, den normalen Geschlechtsverkehr mit ihrem Manne in Samtbekleidung zu vollziehen. Es handelt sich hier also, um ein charakteristisches Bild anzuwenden, um ein Weiterglimmen eines Funkens unter der Asche.

ad 2. Über den zweiten Punkt können wir uns wesentlich kürzer fassen. In den Fällen von Hephephilie, die de Clérambault und Langlois zu unserer Kenntnis gebracht haben, läßt sich die Vorliebe für bestimmte Stoffe allerdings bis zu einem sehr frühen Lebensalter zurückverfolgen. Diesem Punkte ist aber, wie gleich auszuführen sein wird, keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Ist es doch der den Mädchen innewohnende normale Wunsch, durch Samt- und Seidekleidung sowohl dem anderen wie dem eigenen Geschlecht zu imponieren. Es läßt sich hier also sehr schwer die Grenze ziehen, ob eine derartige Vorliebe für Samt, Seide oder Pelzwerk, wie sie in den Fällen de Clérambaults und Langlois' hervorgehoben ist, an und für sich etwas Pathologisches darstellt oder nicht. Ich persönlich neige der letzteren Ansicht zu, daß das nicht der Fall ist. Zudem muß noch betont werden, im Hinblick auf die von Langlois vermerkte Tatsache, daß die Hephephilie meist schon in der Pubertät oder zur Zeit der ersten Menses zutage tritt, daß auch die Sucht, sich auffällig zu kleiden, gerade ein Charakteristikum der Pubertätsjahre darstellt. Wir werden also in dem zeitlichen Moment des Auftretens der passion érotique des étoffes nichts Besonderes zu erblicken haben.

Wäre wirklich das frühzeitige Auftreten der Hephephilie so charakteristisch, so müßte dieses auch dem männlichen Fetischismus zu eigen sein. Dieses trifft wenigstens in der Regelmäßigkeit, mit

der es sich in den Fällen der beiden französischen Autoren findet, für das männliche Geschlecht nicht zu. Findet es sich jedoch vor, so ist es ein Moment mehr zugunsten des angeborenen echten Fetischismus. In dem Fall Walthers[1]) z. B. trat die fetischistische Neigung für Schürzen schon vor der Pubertät auf im Gegensatz zu den ferneren Fällen, in denen sie allemal erst mit oder nach der ersten Menstruation, jedenfalls aber zu Beginn der Pubertätsjahre, zutage tritt.

Wir werden daher dem zeitlichen Auftreten der Perversion nicht den charakteristischen und entscheidenden Wert beimessen, den ihm Langlois verleiht.

ad 3. Was endlich den dritten Punkt anbelangt, so müssen wir uns diesem gegenüber völlig ablehnend verhalten, da ja nach unserer strengen Definition vom Wesen des Fetischismus sich jede sexuelle Regung, welcher Art sie auch sein mag, ohne weiteres ausschließt. Dazu gehört auch die von Langlois hervorgehobene Zuhilfenahme der Sinnesorgane (Anblick, Berührung usw.), soweit diese direkt zur Erregung des Geschlechtstriebes beitragen. Wir sind hiermit jeder weiteren Diskussion über diesen Punkt enthoben.

Soweit Langlois' eigene Ansichten vom Wesen der Hephephilie. Wie stellt sich nun de Clérambault selbst, der diesen Namen geprägt und zuerst eine zusammenfassende Darstellung ihres Wesens gegebeu hat, dazu? Er sagt darüber folgendes (zitiert nach Langlois: Seite 25);

„Bei der weiblichen Masturbation mit Hilfe von Samt oder Seide erscheint das Bild dieses Stoffes dem Geiste der Frau und nicht das dasjenige eines Mannes. Der Stoff ist es, der überwiegt und den Mann ersetzt. Er kann durch seine Berührung sogar den geistigen Eindruck seiner Eigenschaften zum Verschwinden bringen und, sind diese einmal aus der Erinnerung geschwunden, so kann ein männliches Bild auftauchen. Diese stellt jedoch nur eine Art von Surrogat dar und kompliziert einen bereits vollständigen geistigen Zustand.“

„Beim Manne bleibt der Stoffetischismus ein von der Frau ausgehender Akt; nur ausgesprochene weibliche Stoffe sind seine Fetische. Es liegt hier genau so eine Perversion vor wie bei dem Fetischisten, der seinen Fetisch erblickt, von ihm träumt oder mit ihm liebkost und auf diese Weise dem weiblichen Geschlechte eine Huldigung darbringt.

1) l. c.

Das Frottieren dieses Fetischs gegen das männliche Sexualorgan stellt weniger eine Masturbation als einen Koitus dar. Er setzt alle physischen und moralischen Faktoren der männlichen Liebe in Aktion, währenddem das Frottieren der Clitoris mittels des Stoffes weit davon entfernt ist, alle Elemente des weiblichen Geschlechtslebens in Aktion treten zu lassen."

Wir werden den vorstehenden Ausführungen, die von hohem psychologischen Verständnis für die in Frage stehende Perversion sprechen, im wesentlichen beitreten können, vor allem schon um deswillen, weil auch de Clérambault das Postulat des vollständigen Los vom anderen Geschlecht mit in seine Definition aufnimmt. Er hätte damit also ein Recht, von „Fetischismus" im wahren Sinne des Wortes zu sprechen. Wenn er doch nicht so weit geht und diese eben beschriebene Perversion lediglich als Zustand beschreibt und mit der dafür angebrachten Bezeichnung „passion érotique des étoffes" belegt, so geht daraus zweifellos hervor, daß er die vorliegende Perversion eben nicht als Fetischismus gelten läßt. Die Gründe dafür deutet er selbst in den letzten Zeilen des ersten Absatzes an. Er sagt, es kann einmal ein männliches Bild auftauchen. Das will doch besagen, daß eine vollständige Löslösung sich vom Manne doch nicht vollzogen hat. Diese Loslösung besteht wohl körperlich, ein intimer Verkehr findet spontan entweder überhaupt nicht oder nur aus Nachgiebigkeit statt, in Wirklichkeit ist der „Fetischistin" eben die Stoffmasturbation die willkommenste sexuelle Befriedigung. Dagegen kann sich die erotische Phantasie doch nicht völlig vom Manne emanzipieren, sie schwelgt in wollüstigen Ideen. Dergleichen haben wir ja auch schon aus dem Munde der oben beschriebenen Patientinnen vernommen.

Auf den zweiten Absatz der Ausführungen de Clérambaults, der eine Antithese zum weiblichen Fetischismus bringt, erübrigt es sich im Hinblick auf unsere eigenen früheren Ausführungen an dieser Stelle des Näheren einzugehen.

Im weiteren Verlauf seiner Darstellung zieht Langlois (S. 26 usf.) aus v. Krafft-Ebings „Psychopathia sexualis" den Fall CXIII heran und gibt ihm die Deutung, daß der betreffende Patient gewisse Beziehungen zeigt zur Hephephilie. Es handelte sich hierbei um einen Menschen, der eine besondere Zuneigung zu Samt- und Plüschstoffen zeigte, die sich jedoch nicht auf die feminine Kleidung bezog, sondern merkwürdigerweise auf Möbelstücke, die aus den betreffenden Stoffen hergestellt waren. Trotzdem erblickt

Langlois auch hierin noch ein sexuelles Motiv, wenn es auch tief verborgen liegt. Daß hier unmöglich ein echter Fetischismus vorliegen kann, ergibt die weitere Tatsache, daß in diesem Falle keineswegs eine Emanzipitation vom anderen Geschlecht in sexueller Beziehung stattfand. Im Gegenteil. Der Fetisch ist also in diesem Fall, den man doch wohl auch zur „passion érotique des étoffes" unbedingt zurechnen muß, keineswegs die Hauptsache, sondern spielt nur eine sekundäre, vielleicht sogar nur tertiäre Rolle. Eine unmittelbare sexuelle Bedeutung kann ihm in diesem Falle überhaupt nicht zugesprochen werden.

Eine Parallele zu dieser Beobachtung v. Krafft-Ebings stellt, worauf auch Langlois ausdrücklich hinweist, der vierte Fall de Clérambaults sowie der Fall Langlois' selbst dar, insofern nämlich, als sich auch in den beiden zuletzt genannten Beobachtungen — ein Gegensatz zu den Fällen I und II de Clérambault — bisexuelle Tendenzen in sogar recht ausgesprochenem Maße finden. Und weiterhin meint Langlois, worin ich ihm freilich nicht zustimmen kann, die untergeordnete resp. überhaupt nicht vorhandene sexuelle Bedeutung des Stoffetischismus gehe daraus hervor, daß die drei übrigen Patientinnen homosexuelle Tendenzen zur Schau trugen. Dem ist, wie aus den Krankengeschichten selbst und den kurzen, jedem Falle beigegebenen Resumés hervorgeht, keineswegs so. Vielleicht faßt Langlois den Begriff der Homosexualität im Sinne von Masturbation auf, während nach unserem Sprachgebrauch die weibliche Homosexualität mit Tribadie zusammenfällt. Und davon wurde uns doch in der mitgeteilten Krankengeschichte nicht die leiseste Andeutung gegeben. Nicht einmal die leichteste Form der Tribadie, die mutuelle Onanie unter Frauenspersonen, kam zur Beobachtung. Wir haben hier also kein Recht von „Homosexualität" zu sprechen.

Langlois schließt aus dem Umstande, daß die genannten Stoffe, Samt, Seide, Pelzwerk usw. kein Sexualobjekt an sich darstellen, daß die Berührung mit dem Stoffe für sich allein den Orgasmus bei diesen mehr oder minder hysterisch veranlagten Frauenspersonen zur Auslösung bringt. Wäre das tatsächlich der Fall, so wäre damit auch die letzte Berechtigung, hier von einem Fetischismus oder in objektivem Sinne einer passion érotique des étoffes zu sprechen, abzusprechen. Ja, wir hätten dann nicht einmal das Recht, in solchen Fällen von einer „Perversion" im sexologischen Sinne zu sprechen, sondern dürften in dem geschilderten Vorgehen der Patientinnen lediglich eine Abart der Masturbation zu erblicken haben. Langlois schlägt sich also mit diesen Ausführungen gewissermaßen selbst ins

Gesicht, und man muß sich erstaunt fragen, wieso er im Titel dazu kommt, von einer „observation de fétischisme des étoffes chez la femme“ zu sprechen.

Auch den strikten Beweis für die hysterische Veranlagung der „Fetischistinnen“, um dieses Wort der Kürze wegen (wenn es auch sachlich falsch ist) auch fernerhin beizubehalten, bleibt uns Langlois schuldig. Wenigstens sind die Anhaltspunkte, die uns de Clérambault sowohl wie seine eigene Kasuistik bieten, viel zu gering und vage. Stellen wir kurz einmal aus den Krankengeschichten, soweit sie uns in der abgekürzten Darstellung Langlois' vorliegen, das einschlägige objektive Material im wesentlichen zusammen. Wir finden dann folgendes:

Im Fall I bestand eine starke hereditäre Belastung. Nähere Angaben über die Art derselben fehlen jedoch. Die Patientin selbst litt in der Kindheit an Krämpfen (welcher Natur wird wiederum nicht gesagt. Spasmophilie? Epilepsie? Dentitionskrämpfe? Hysterie?) Auffallen muß dann noch die Zahl von vier Aborten auf 17 Schwangerschaften, also auf jede vierte Schwangerschaft durchschnittlich ein Abort. Vielleicht war hier Lues mit ihm Spiel. Daraufhin untersucht wurde weder klinisch noch serologisch. Patientin selbst leidet an „Anfällen, die gewöhnlich von Amnesie gefolgt sind und häufig im Verlauf der Schwangerschaften auftreten; excentrisch, impulsiv, abergläubisch“. So weit sich diese Angaben, die einen objektiven Befund sowie eigene klinische Beobachtung von längerer Dauer vermissen lassen, verwerten lassen, werden wir mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus die Diagnose einer Epilepsie ableiten dürfen. Eine solche Diagnose stellt de Clérambault — ich halte mich immer nur an die Darstellung Langlois — augenscheinlich nicht[1]). Die Angaben über das impulsive und exzentrische Temperament sind vielleicht als epileptisches Äquivalent zu deuten. Von den typischen Symptonen der Epilepsie finden wir sonst nur noch die retrograde Amnesie nach den Attacken. Mit der Angabe, die Patientin sei abergläubisch, können wir gar nichts anfangen. Läge nicht die Amnesie vor, so ließe das Zustandsbild, welches die Patientin in somatischer Beziehung darbietet, auch die Deutung einer Hysterie zu.

---

1) In dem kurzen, lediglich aus Schlagworten bestehenden Résumé der Krankengeschichte (vgl. Langlois, S. 15) wird der vorliegende Fall mit der Etikette „Hysterie“ versehen. Gleichzeitig ist auch von „Tendenz zur Depression“ die Rede, wovon jedoch in den „persönlichen Antezedentien“ nichts mitgeteilt wird. Boas.

Unter den obwaltenden Umständen dagegen werden wir wohl eher eine Epilepsie diagnostizieren müssen.

Schon diese erste Beobachtung lehrt, wie ungenügend der Fall klinisch beobachtet ist, wie wenig wir damit anfangen können.

Noch knapper womöglich lautet der objektive Befund im zweiten Falle, über den die verschiedenen Beobachter und Gutachter, unter denen sich psychiatrische Experten von Klang und Namen, wie z. B. Magnan befinden, sich nicht vollständig klar geworden zu sein scheinen.

Auch hier hat eine Belastung vorgelegen, über deren Charakter nähere Einzelheiten fehlen. Von Symptomen von seiten des Nervensystems ist in den Krankengeschichten schon frühzeitig die Rede: Mit 7 Jahren im Anschluß an einen Angsteffekt zerebrale (?!) Störungen. Welcher Natur wird nicht näher gesagt. Augenscheinlich handelt es sich auch nicht um zerebrale Störungen, d. h. organische Zustände, sondern um nervöse Zustände, d. h. eine irgendwie geartete Neurose. Mit 17 Jahren soll dann — die Patientin scheint also die Zeit vom 7—17 Lebensjahre psychisch frei gewesen zu sein — eine depressive Phase aufgetreten sein, gleichzeitig bestanden choreatische Bewegungen und häufige hysterische Krisen (wozu zu bemerken ist, wie selten Chorea minor und Hysterie vorkommt). Die depressive Phase, in der die Patientin auch Taedium vitae und Suicidideen äußerte, soll dann sich später wiederholt haben.

Auch der eben beschriebene Status psychicus läßt sich nach dem herrschenden psychiatrischen System sehr schwer in eines der geläufigen Krankheitsbilder einordnen. Wir finden auf der einen Seite zunächst nervöse Symptome, die einer Chorea minor resp. einer Hysterie zuzurechnen sind, auf der anderen psychische Erscheinungen, von denen wir nicht genau sagen können, ob sie sich in Beziehungen zu den nervösen Symptomen setzen lassen, d. h. ob sie Begleiterscheinungen oder bloß zufälliges Beiwerk sind. Uns sind ja Choreapsychosen bekannt, jedoch kann unseres Erachtens in diesem Falle kaum die Rede davon sein. Auch von einer Hysteriepsychose kann wohl nicht gut die Rede sein.

Im dritten Falle macht es sich der Autor besonders leicht und berichtet lediglich von einer Hysterie und Hypomoralität. Damit kommen wir wissenschaftlich natürlich nicht einen Schritt weiter. Es ist dies, woran ich vielleicht noch einmal erinnern darf, die Kranke die große Mengen nerventoxischer Stoffe (Äther, Rum mit allem möglichen Zusatz) nach dem Eintritt des Klimakteriums zu konsumieren begann. Es könnte sich hier also sehr wohl um eine Intoxikations-

psychose handeln, wenn nicht gerade diesbezügliche Angaben in symptomatologischer Hinsicht fehlen würden. Wir können somit auch hierüber nichts Bestimmtes sagen.

Der vierte Fall zeigt eine erhebliche Belastung, die sich auf die Angabe hin gründet, daß Vater und Mutter Suicid begangen haben. Von hysterischen Zeichen findet sich in der Krankengeschichte, wenn man nicht die frühzeitige und in großem Umfange betriebene Masturbation als ein solches deuten will, was wohl entschieden zu weit gehen würde, nichts was für Hysterie sprechen würde. Für den Nervenstatus kommt einzig und allein noch die Angabe in Betracht, daß die Patientin starken Exzessen in baccho et venere gehuldigt hat.

Machen wir hier nach Erörterung der de Clérambaultschen Kasuistik zunächst ein wenig Haltund betrachten wir die Ausbeute, die wir in bezug auf das Nerven- und Geistesleben unserer „Fetischistinnen“ erhalten haben, denen Langlois, wie oben ausgeführt, eine mehr oder weniger ausgeprägte Depression und Hysterie zusprach, so müssen wir diese Behauptung wohl etwas auf das rechte Maß zurückführen. Was wir von Hysterie und anderen nervösen resp. psychischen Erscheinungen bei einer nachprüfenden Analyse gefunden haben, ist in Wirklichkeit recht gering. Außer einigen ziemlich belanglosen Erscheinungen, die im übrigen ebenso gut, wenn nicht vielleicht sogar richtiger als Epilepsie resp. Chorea zu deuten waren, fanden wir nur allgemeine vage Begriffe wie „Depression“ usw., die sich zu einer bestimmten psychiatrischen Diagnose nicht verarbeiten lassen.

Von vornherein stand allerdings ja zu erwarten, daß wir bei unseren „Fetischistinnen“ keine wesentlichen Abweichungen von der Norm in neurologischer und psychiatrischer Hinsicht finden würden. War doch auch die diesbezügliche Ausbeute bei den männlichen Fetischisten nicht recht umfangreich.

Ein in einer Beziehung von den geschilderten Beobachtungen völlig abweichendes Verhalten bietet der Fall Langlois dar. Insofern, als hier in größerem Umfange somatische Beschwerden und zwar solche des Geniataltraktus vorliegen. Die betreffende Patientin litt nach der Darstellung Langlois' an einer Entzündung des oberen Teils der Scheide, der kleinen Schamlippen, der Clitoris und der Harnwege, welche die Miktion sehr schmerzhaft gestalten. Wenn wir uns der ungemein häufigen Beziehungen zwischen organischen Genitalerkrankungen bei den Frauen und der Hysterie erinnern und uns die Tatsache ins Gedächtnis zurückrufen, daß nach einer früheren Doktrin der Ausgangspunkt einer jeden Hysterie ins weibliche Genitale

verlegt wurde, so werden wir a priori in diesem Falle Erscheinungen von seiten des Nervensystems zu erwarten haben.

In der Tat finden wir solche, wobei wir jedoch vorausschicken wollen, daß bei der Patientin schwere hereditäre Antezedentien vorliegen. Der Vater war Potator, die Mutter soll nach der Geburt der Patientin eine lange manische Krise durchgemacht haben, die zwar nicht ihre Internierung in eine Irrenanstalt, wohl aber unausgesetzt scharfe Bewachung zu Hause notwendig machte. Weiterhin zeigt sich die hereditäre Belastung auch bei zwei Brüdern der Patientin: der eine, 35-jährig, ist pervers, der andere, 39 Jahre alt, böswillig geistesschwach. Die Patientin selbst hat erst relativ spät das Gehen erlernt. Von Kindheit an litt sie an Anfällen, im Anschluß an welche sie einen Strabismus divergens zurückbehielt. Bei der Untersuchung wies die Kranke mehrere Degenerationsmerkmale auf. Als junges Mädchen machte sie dann im Anschluß an eine lebhafte Auseinandersetzung eine „Nervenkrise“ durch, an die sich brüske Bewegungen der Extremitäten anschlossen. Diese Bewegungen wiederholten sich jedesmal unter denselben Umständen, währenddem die Krisen verschwanden. Außerdem litt die Patientin an gewissen Angst- und Zwangszuständen. So fürchtete sie nachts von Männern angegriffen zu werden, die sich unter den Möbeln ihres Schlafzimmers verborgen hielten. Ferner waren gewisse Tiere Gegenstand ihrer Furcht. Sonst ist noch zu erwähnen, daß die Patientin von mäßiger Intelligenz ist, daß sie nur eine Volksschule besuchte, weil sie in einer höheren Mädchenschule nicht recht mitkam, daß sie eine Abneigung gegen jede Art von intellektueller Betätigung hegt. Ihr Charakter wird als apathisch geschildert.

Suchen wir aus dieser mosaikartig entworfenen Schilderung uns ein Gesamtbild herzustellen, so werden wir wohl zu der Diagnose einer Hysterie auf degenerativer Grundlage gelangen.

Wir haben also hier den einzigen beweiskräftigen Fall des Vorliegens einer typischen Hysterie bei femininem „Fetischismus“ vor uns.

Der letzte Teil unserer Ausführungen beschäftigt sich mit der Kritik der epikritischen Betrachtungen Langlois' zu dem von ihm mitgeteilten Falle. (Nr. 5 der vorhergehenden Kasuistik.)

Langlois hebt zunächst hervor, daß die Patientin wie diejenigen de Clérambaults außer der verminderten Moralität eine Hyperästhesie mit besonders starkem Niederschlag auf das Genitale darbieten. Weiter führt er den Nachweis, daß im Gegensatz zu den anderen Fällen die Perversion hier spätzeitig aufgetreten sei.

Langlois versucht dann die Äußerungen seiner Patientin psychologisch zu kommentieren, nach denen ihr die Masturbation mit Hilfe von Samt das Erstrebenswerteste in sexueller Beziehung erscheine, daß sie jedoch die höchste Befriedigung bei der Verwendung von solchem Samt verspüren würde, der in Kontakt mit dem Geschlechtsteil ihres Mannes gestanden hätte. Langlois erinnert des Weiteren in diesem Zusammenhang an die Äußerung der Patientin, sie könnte zu ihrem Gatten Liebe empfinden, wenn letzterer die Samtkleidung gewisser Handwerker anlegen würde.

Langlois bemerkt nun zu all diesen Aussprüchen folgendes: „Dieser Samt (sc. den die Handwerker als Kleidung verwenden) ist ein Widerstandsstoff; er ist weit davon entfernt, den taktilen Eigenschaften zu entsprechen, welche die Kranke im allgemeinen beim Samt erstrebt. Man muß jedoch dabei feststellen, daß diese Art Samt ihr eine gewisse sexuelle Aufregung gewährt, die allerdings schwach erscheint. Man müßte also annehmen, daß besonders der Anblick die sexuelle Erregung hervorruft, die sich vervollständigen würde durch das geistige Bild des im Augenblick des Koitus mit Samt bekleideten Gatten."

Diese Ausführungen verdienen insofern unsere Zustimmung, als hier wohl tatsächlich das von den Sinnesorganen Wahrgenommene im Vordergrunde steht unter Zuhilfenahme der Phantasie. Man darf jedoch hier auch nicht die masochistische Komponente ganz außer Acht lassen, die meines Erachtens darin besteht, daß die Patientin sich ihren Mann in einen Stoff gekleidet zu sehen wünscht, wie ihn die Proletarier bei der Arbeit anlegen. Außer diesem masochistischen Zug liegt weiter noch der Gedanke in der Tiefe verborgen, daß gerade die geschilderte Klasse von Arbeitern im allgemeinen von besonderer Stärke sind, im speziellen gerade aber auch Frauen von den höchsten sexuellen Ansprüchen zu befriedigen vermögen.

Im weiteren führt Langlois (S. 36) dann aus, daß die Patientin ihrem Fetisch gewissermaßen einen Körper gibt oder besser gesagt materialisiert, indem sie ihn erblickt und berührt unter der Form ihres mit Samt bekleideten Gatten. Der Gedanke, den der Verfasser hier auseinandersetzt, ist wenig glücklich in Worte gebracht, birgt aber entschieden eine richtige Vorstellung. Wie schon in der modifizierten Wiedergabe seiner Worte dargestellt, liegt hier eine Materialisation vor, d. h. der Fetisch ist nichts Abstraktes, Totes, sondern er bekommt gewissermaßen Fleisch und Leben durch das, was die Patientin in ihn hineinlegt. Das sind besonders sexuelle Vorstellungskreise, die ihren Ausgang von sinnlichen Wahrnehmungen hernehmen.

Eine Ähnlichkeit zwischen dem Stofffetischismus und dem männlichen Fetischismus erblickt Langlois (S. 36—37) in folgender Tatsache:

„Der peripherische Eindruck verlangt eine mehr oder weniger bewußte Vervollständigung durch eine sexuelle Vorstellung oder den Gedanken an den Koitus. Der Apomorphismus des Fetisches, wenn wir den Gegenstand des Erotismus der Patientin so bezeichnen, sexualisiert sich von jetzt ab. Wir können noch die Onanie dieser Patientin in Parallele setzen zu der fast unterbewußten Sexualisation in dem zitierten Falle von Tarnowsky: Ein 12jähriger Junge empfindet eine taktile wollüstige Erregung durch eine aus Fuchspelz hergestellte Bettdecke; Masturbation im Bett mit dieser Decke. v. Krafft-Ebing fügt anläßlich dieser Betrachtung hinzu, daß die nächtlichen Pollutionen nicht beweisen, daß der Gedanke an den Pelz eine genügende Ursache für das Zustandekommen der Ejakulation darstellen. Ein sexuelles Substrat muß in der Tat trotz seiner geringen Wahrscheinlichkeit auch der Masturbation mittels des Fetisches verliehen werden."

Langlois belegt seine Behauptung, daß bei dem Samtfetischismus seiner Patientin tatsächlich sexuelle Vorstellungskreise — und diese einzig und allein — maßgeblich sind, weiterhin durch die schon mehrfach betonte Vorliebe der Patientin für solche Samtstoffe, die in einem taktilen Verhältnis zu den Genitalien ihres Mannes gestanden hätten.

Dem Wesen des echten Fetischismus konform unseren früher auseinandergesetzten Kautelen laufen nicht nur die eben hervorgehobenen Charakteristika zuwider, sondern auch die weiterhin von Langlois unterstrichene Tatsache, daß die Patientin niemals eine Abneigung gegen den normalen sexuellen Verkehr mit ihrem Manne empfunden habe, wenngleich er eine gewisse sexuelle Indifferenz nicht in Abrede zu stellen vermag.

Langlois verläßt hiermit den Boden der Kasuistik und wendet sich allgemeinen Schlußfolgerungen zu, welche er folgendermaßen forumliert (S. 38):

1. Ohne daß der als Fetisch dienende Stoff die Anregung zu jedem masturbatorischen Akt beim Manne gibt, besitzt er die Fähigkeit, die geschlechtliche Wollust durch bloße Berührung ohne Sexualisation auszulösen.

2. In manchen Fällen ruft der Vorgang, durch die Person des Gatten diesen Samtstoff zu sexualisieren, im Verlaufe der Mastur-

bation eine intensivere Libido hervor, als wenn das männliche Glied nicht produziert wird.

Man wird dieser Einteilung in Fälle ohne und mit sexuellem Einschlag im allgemeinen zustimmen können und müßte die ad. 1 genannte Kategorie zum echten Fetischismus rechnen. Wird doch hier das wesentliche Kriterium erfüllt, daß ein direkter sexueller Vorgang sich an den Fetisch nicht anknüpft. Langlois, der sich hierbei nicht ganz klar ausdrückt, versteht darunter Fälle, in denen es lediglich taktiler Reize bei der Masturbation bedarf. Die Vorstellung eines besonderen sexuellen Objektivs der Phantasie bedarf es nicht. Gerade umgekehrt ist dies das Erfordernis bei der zweiten Gruppe, den Fällen von Stoffmasturbation mit sexueller Note. Man braucht dabei nicht so weit zu gehen wie Langlois und mit ihm eine neutrale Sexualität bei der zuerst erwähnten Gruppe anzunehmen. Für die Vertreter der zweiten Gruppe ist der Samt nicht allein in seiner Eigenschaft als Stoff Gegenstand des sexuellen Appetits, sagt Langlois selbst sehr richtig und fügt diesen Worten die ebenfalls zutreffenden Bemerkungen hierzu (S. 38): Wenn der Kontakt mit dem Stoff eine sexuelle Befriedigung im Anschluß an die Masturbation auslöst, so erheischt diese Befriedigung ihre Ergänzung durch eine mehr oder minder ausgeprägte Vorstellung vom Manne. Langlois glaubt, daß seine Patientin nur darum, weil ihr der ideale Koitus (d. h. mit ihrem Manne in Samtkleidern) nicht erfüllt wird, wie sie ihn sich erträumt hat, so häufig mit dem Stoff onaniert. Ihr Mann selbst führt die Vulvitis, die sie sich zweifellos in Ansehung ihrer masturbatorischen Exzesse zugezogen habe, auf übermäßigen geschlechtlichen Verkehr zurück.

Langlois versucht dann eine Brücke zu schlagen von dem männlichen zum weiblichen Fetischismus. Dabei stellt er die Behauptung auf, daß der männliche Fetischist, wenn auch nicht die Frau liebt, so doch in dem Fetisch etwas liebt, was ihn an das andere Geschlecht erinnert. Was an dieser Behauptung zutrifft, haben wir an anderer Stelle erörtert, so daß wir hier nicht darauf zurückzukommen brauchen.

Langlois weist dann auf die Inkonstanz in dem Wesen des Fetischismus bei seiner Patientin hin. A priori kann nach unseren früheren Ausführungen von einer Inkonstanz des echten Fetischismus nicht die Rede sein. Indessen meint Verfasser damit etwas ganz anderes: er will sagen, daß die Vorstellung des Ehemanns bei Ausübung der Masturbation mittels Samt ein fakultatives ist, genau so wie die geistige Vorstellung des für sie idealen Koitus bei Ausübung des geschlechtlichen Verkehrs.

Diese Angaben des französischen Autors sind im einzelnen durchaus zutreffend. Nur dürfte es falsch sein, in diesem Falle von einer Inkonstanz des Fetischismus zu sprechen. Unsere Terminologie versteht darunter etwas ganz anderes, nämlich eine Richtungsänderung vorübergehender Natur, die mit dem Wesen des echten Fetischismus nicht verträglich ist.

Recht Interessantes weiß Langlois über den Entwicklungsgang der Hephephilie zu berichten, worin ich ihm völlig beistimme. Er meint, es gäbe im Kindesalter eine neutrale Periode für die Masturbation unter Zuhilfenahme von Stoffen. Diese stützt sich lediglich auf die taktilen Eigenschaften des betreffenden Stoffes. Mit dem Einsetzen der Pubertät vollzieht sich in dieser Auffassung sofort eine vollständige Wandlung. Bei der Frau wäre es nicht außergewöhnlich dieses Stadium zu finden, welches lediglich ein Vorbereiten des Stadiums auf dem Wege zu einem noch umfassenden Fetischismus darstellt, und es noch längere Zeit aufrecht erhalten zu sehen, als dies für gewöhnlich beim männlichen Fetischismus der Fall zu sein pflegt. Immerhin scheint Langlois die Entwicklung dieser neutralen Phase ein ziemlich seltenes Geschehnis darzustellen, da er sie in vier von den fünf mitgeteilten Fällen nicht beobachtet hat.

Im übrigen findet Langlois in seinem Falle in somatischer Beziehung eine fast vollständige Übereinstimmung mit denen de Clérambaults. Allen ist eine gewisse hereditäre Belastung teils leichteren, teils schwereren Grades gemeinsam, alle bieten hysterische Merkmale dar. (Was an dem ist, haben wir bereits oben ausführlich erörtert.) Die Angaben der Patientinnen über das Zustandekommen ihrer Perversion findet Langlois stereotyp, nur daß bei einer Patientin der Stofffetischismus auch eine Rolle in den Träumen spielt, in dem wir ja nach Näcke das feinste Reagens auf unterbewußte sexuelle Vorgänge zu erblicken haben. Langlois meint, die Kranke würde dem Fetisch ein Geschlecht beilegen. „Wenn der kutane Kontakt zum Orgasmus hinreicht, fühlt die Kranke, daß es angenehm für sie wäre, wenn sie sich dem Koitus hingeben würde bei Berührung des Stoffes unter der Konsistenz des Mannes (?)."

Ein etwas abweichendes Verhalten seiner Fetischistin von dem Fall I de Clérambaults erblickt Verfasser in deren Angabe, für sie wäre der Koitus, wie sie ihn sich ausmalt, wie sie ihn jedoch niemals auszuführen sich getrauen würde, der höchste Sinnengenuß, währenddem für die früher erwähnte Patientin die Masturbation mittels des Stoffes das erstrebenswerteste Ziel darstellte. Verfasser kommt dann noch einmal auf das Verhalten der Patientin dem eigenen

Geschlechte gegenüber zurück. Es lehnt jede homosexuelle Betätigung ab und erinnert daran, daß die Patientin mit Abscheu an die Berührung seitens ihrer Schulkameradinnen in ihrer ersten Jugend zurückdenke. Es besteht also keine feminine Sexualisation, wiewohl es sich um einen weiblichen Stoff handelt, sondern die Perversion erhält durch die Person des Gatten eine männliche Note. Dabei lenkt Verfasser die besondere Aufmerksamkeit darauf, daß das männliche Geschlecht ausschließlich durch den eigenen Mann repräsentiert wird. Im Gegensatz zu dem Verfasser, der an diese Tatsache allerhand Vermutungen und Fragestellungen knüpft, vermag ich darin nichts Besonderes zu erblicken. Verfasser grübelt viel zu viel, wenn er folgende tiefsinnige Fragen anstellt (ohne sie zu beantworten):

1. Muß man darin eine Folge der Tatsache sehen, daß sie vor Eingehen der Ehe in keinerlei Gemeinschaft mit einem männlichen Wesen gelebt hat und daß sie dieses Geschlecht nur in ihrem Manne erblickt?

2. Muß man dies darauf beziehen, daß, da die Liebe der Frau monogamer Tendenz ist, sie in ihr fetischistisches System keine anderen Elemente des männlichen Geschlechtes Aufnahme gewährt, selbst wenn diese in das System ihrer Perversion eintreten?

3. Muß man nicht einen doppelten Fetischismus des Stoffes und eines besonderen Mannes, in diesem Falle des Ehemannes, annehmen?

Ich glaube, all die genannten Fragen sind mehr müßige theoretisierende Spekulationen, die uns wissenschaftlich nicht weiter helfen.

In dem eben Ausgeführten erblickt Langlois einen wesentlichen Unterschied gegenüber den Fällen de Clérambaults. In diesen geht die wollüstige Erregung allein vom Stoff aus. Verfasser will diese Fälle nicht als eine Hephephilie gelten lassen.

In seinem Falle nimmt er gleichzeitig eine Hephephilie plus Fetischismus an. Die Kranke ist seiner Ansicht nach hephephil, da bei der Masturbation meistens der Gedanke an den Mann fehlt, sie ist aber auch Fetischistin, da die Berührung mit Samt verstärkt wird durch die Vorstellung der männlichen Genitalien oder der Person ihres Gatten, der mit Samt bekleidet wird. Auf diese Weise gewinnt der Stoff nach Ansicht Langlois' an innerem Wert, welcher verstärkt wird durch die Erinnerung an das männliche Geschlecht.

Wir werden dem Verfasser in diesem Gedankengang durchaus folgen müssen, weniger jedoch seine Bemerkungen über diese Ursache dieser Erscheinung billigen können. Verfasser führt sie nämlich zurück auf das geringe sexuelle Bedürfnis der Frau, die seiner Ansicht nach weniger Wirksamkeit und Vollkommenheit hinsichtlich der

Befriedigung erforderlich mache, als beim Manne. Langlois dürfte hiermit wohl nicht das Richtige getroffen haben.

Wie wir den fetischistischen Entwicklungsgang der Patientin verfolgt haben, wird es uns nicht wunder nehmen, im Laufe der Zeit bei der Patientin Träume fetischistischen Inhalts auftreten zu sehen, wie sie auch bei männlichen Fetischisten häufig zu beobachten sind. Dabei ist der Begriff „Traum" cum grano salis zu verstehen. In Wirklichkeit hat die Patientin nur einen solchen Traum durchgemacht, in dem sie sich, wie sie es darstellt, „nackt in den Samt gestürzt habe." In Wirklichkeit stellt ihre ganze Handlungsweise die Realisierung alles dessen dar, was sie erträumt hat. Nur so ist erklärlich, daß sie die Samtbekleidung ihres Zimmers mit glühenden Küssen überhäuft, daß sie im Gegensatz zu früher, wo sie nur bei ihren masturbatorischen Akten ihre Samtkleidung anzulegen pflegte, jetzt ständig in Abwesenheit ihres Gatten Samtkleider trägt. Hierdurch kommt es natürlich zu immer häufigeren masturbatorischen Akten.

Noch eine weitere feine Beobachtung Langlois', die auf das jetzige Verhalten der Patientin gegenüber früher ein interessantes Licht wirft, sei hier angeführt: als junges Mädchen onanierte die Patientin mit Samt, beschmutzte ihn sehr wahrscheinlich, ohne dabei jedoch einen besonderen wollüstigen Genuß zu empfinden. Vielleicht lag das daran, daß sie zu anderen Mitteln griff, um die Beschmutzung zu verhindern. Heute, wo die Kranke genau weiß, daß sie sich beim Masturbieren beschmutzt, scheint sie daran denselben Genuß zu empfinden, wie der männliche Fetischist. Verfasser erblickt darin einen gewissen sadistischen Zug, der in ihren Worten: „sie läßt es sich nicht entgehen" (elle ne s'en prive pas") liegt. Die schmutzige Prozedur scheint also der Patientin Vergnügen zu bereiten.

Ausgangs seiner Ausführungen nennt Langlois (S. 42), die erotische Leidenschaft seiner Patientin hephephil und fetischistisch, wobei er sich auf folgende Bemerkungen de Clérambaults beruft:

„Wenn die Hephephilie nicht schon Fetischismus ist, so verdient sie an dessen Seite und in dessen Hintergrund gestellt zu werden. Alles läßt sich auf einen mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen femininen Fetischismus zurückführen. Diese Fälle von erotischer Leidenschaft für Stoffe stellen eine weibliche Abart des männlichen Fetischismus dar. Dieselben sind sicher weniger paradox und weniger kompliziert, aber sie stellen vielleicht eine gewisse numerische Bedeutung dar, die bisher unterschätzt worden ist."

Wie nach den vorausgegangenen Erörterungen zu erwarten steht

und wie bereits aus dem Titel der vorliegenden Abhandlung hervorgeht, können wir den Standpunkt sowohl de Clérambaults wie denjenigen Langlois' nicht teilen. Wir anerkennen weder einen wirklichen Fetischismus sui generis noch die Hephephilie als eine Abart desselben.

Um die Anschauungen beider Autoren im einzelnen zu kritisieren, so scheint Langlois, der sich hierüber sehr kurz faßt und sich der Schwierigkeit des von dem behandelten Problems nicht völlig klar geworden zu sein scheint, auf dem Standpunkt zu stehen, daß Hephephilie und Fetischismus im Grunde nicht dasselbe zu bedeuten haben, daß vielmehr beide Erscheinungen nebeneinander hergehen können. Lassen wir nun einmal dies gelten, so könnten wir die Hephephilie als erwiesen annehmen, von Fetischismus dagegen hat uns der Verfasser auch nicht die Spur eines Beweises erbracht. Eingangs wurde gleich darauf aufmerksam gemacht, daß die deutsche und (soweit bekannt) auch die ausländische Literatur keinen anderen Typus der weiblichen Fetischismus kennt als die Hephephilie, wie überhaupt außerhalb der Tribadie stehende Perversionen beim Weibe relativ selten zu beobachten sind. Von den Fällen, in denen Frauenspersonen in Männerkleidern umherlaufen, werden auch nur sehr wenige als zur echten Transvestie, wie wir sie bei Männern in letzter Zeit häufiger zu beobachten Gelegenheit hatten, zugehörig zu rechnen sein.

Das Fazit also der vorstehenden Ausführungen ist das, daß man hephephil sein kann, worin de Clérambault und Langlois eine fetischistische Handlung erblicken. Es geht aber nicht an, einen Zustand von Hephephilie plus Fetischismus anzunehmen, ganz abgesehen, daß sich ein fetischistischer Typ mit einem anderen niemals zu komplizieren pflegt. Der Rosenfetischist, den wir an anderer Stelle erwähnt haben, schätzt nur seine Rosen als Fetisch, würde aber niemals diesen Fetisch mit einem anderen vertauschen. Das ist ja gerade das, was uns den Fetischismus als eine Art symbolisierter Religion erscheinen läßt.

Auch den Ausführungen de Clérambaults können wir in diesem Falle nicht recht haltlos beitreten. So müssen wir vor allem seine Anschauung bekämpfen, daß die Hephephilie als Fetischismus oder zum mindesten eine diesem gleichwertige Perversion betrachtet werden müsse. Wie gesagt, fehlt dafür bis jetzt jeder Beweis, und solange ein solcher aussteht, werden wir das Bestehen eines weiblichen Fetischismus auch zu verneinen haben. Wäre wirklich die Zahl der Fälle so groß, wie de Clérambault andeutet, so wäre es ein Leichtes, weiteres kasuistisches Material zu dieser Frage herbeizu-

bringen, auf Grund dessen in eine neue Erörterung des Sein oder Nichtsein in diesem Punkte eingetreten werden könnte. Auffallen muß es jedenfalls, daß bis jetzt bei uns in Deutschland und Österreich, wo wir doch auch über eine Reihe hervorragender Sexualforscher (v. Krafft-Ebing (†), Näcke (†), Moll, Eulenburg, Magnus Hirschfeld, Merzbach, v. Schrenck-Notzing, Iwan Bloch, Marcuse u. a.) verfügen, keinerlei Mitteilungen kasuistischen oder zusammenfassenden Inhalts über das vorliegende wichtige Kapitel der Sexualpsychopathologie vorliegen.

Für Langlois steht also die Tatsache fest, daß seine Beobachtung dem Fetischismus zuzurechnen sind. Das einzige abweichende Moment gegenüber den Fällen seines Kollegen erblickt er darin, daß es sich in seinem Falle um eine Form des Fetischismus mit heterosexuellen Tendenzen handelt, wie man ihn — seiner Auffassung nach — bisher oftmals beim Manne beobachtet habe. Allen Patientinnen sei gemeinsam die Hypermoralität, die manchmal (wie in den Fällen II und III de Clérambaults) bis zur Amoralität gesteigert sei. Die Amoralität erblickt Langlois dabei wohl in der Ausführung der Diebstähle aus passion érotique des étoffes. Als weiter gemeinsam bezeichnet er bei allen „Fetischistinnen" die taktile Hyperästhesie mit sexueller Projektion, deren sich die Patientinnen bereits von Jugend auf bewußt geworden sind. Wie er nachgewiesen hat, hat die Sucht, sich die wollüstige sexuelle Erregung mit Hilfe von Stoffen zu verschaffen, bereits vor Aufnahme des normalen geschlechtlichen Verkehrs eingesetzt und ging parallel mit den ersten sexuellen Erregungen. Die Patientin Langlois' bot insofern ein abweichendes Verhalten, als sie ihren Fetisch individualisiert hat, indem sie ihm eine sexuelle Note gab. Endlich ist noch das allen fünf Fetischistinnen gemeinsam, daß sie hysterische Masturbatorinnen sind.

Auf die Therapie der Hephephilie brauchen wir umsoweniger an dieser Stelle einzugehen, als einmal Langlois dabei ganz auf den vielfach bewährten Pfaden v. Krafft-Ebings wandelt, dann aber jede Therapie von vornherein aussichtslos erscheint. Nur einige Bemerkungen Langlois' bedürfen noch der Richtigstellung: einmal die Angabe, daß die „sexuelle Psychose", wie er sich ausdrückt, häufig in eine allgemeine Psychose aufgehe. Davon kann natürlich keine Rede sein. Es gibt keine „homosexuelle Psychose" mit sich anschließender „allgemeiner Psychose". Es gibt wohl gewisse Perversionen, die zu Beginn einer Psychose auftreten und als Früh-

symptome derselben zu bewerten sind. So habe ich z. B. vor Jahren an dieser Stelle [1]) über einen jugendlichen Homosexuellen berichtet, der vorher vollkommen bisexuell veranlagt war und nach Beginn der bei ihm in Erscheinung tretenden Dementia praecox zum Urning wurde. Diese Notiz, die ich unter dem Titel „Homosexualität und Psychose“ veröffentlichte, trug mir bekanntlich einen Angriff des für unsere Wissenschaft viel zu früh verstorbenen Paul Näcke ein, der kategorisch den Satz aufstellt: Es gibt keine Homosexualität infolge psychischer Erkrankung, einen Satz, den neuerdings auch Helenefriederike Stelzner [2]) bestätigt. Bestehen also schon erhebliche Zweifel an der Koexistenz von Homosexualität und Psychose, die überdies auch ganz zufällig sein kann, z. B. Perversionen im Primärstadium der Dementia paralytica, arteriosclerotica oder senilis, so dürfte jedenfalls die Annahme einer sexuellen Psychose auf entschiedene allgemeine Ablehnung in Fachkreisen stoßen.

Die Internierung wird bei Hephephilen zweifellos in kriminellen Fällen auszusprechen sein. Dies wird in erster Linie bei den hephephilen Warenhausdiebinnen der Fall sein, denen wir zwar den Schutz des § 51 DStGB. zusprechen werden dürfen, vor denen Tun und Treiben dagegen die menschliche Gesellschaft mit ebenso großer Berechtigung unter allen Umständen geschützt werden muß. Unter Umständen kann diese Internierung evtl. Inhaftierung in einer der neuerdings von Cramer (†) u. a. angelegten Zwischenanstalten, Psychopathenheime usw. auf eine gewisse Zeit bemessen werden, jedoch werden wir uns in den meisten dieser Fälle prognostisch außerordentlich zurückhaltend resp. direkt skeptisch auszusprechen haben. Wir werden es wohl in den meisten Fällen erleben, daß die Patientinnen nach Rückkehr in die Freiheit die alte Perversion wieder aufnehmen werden.

1) Boas, Homosexualität und Psychose. Dies Archiv 1909.

2) Stelzner Helenefriederike, Allgemeine Zeitschrift f. Psychiatrie 1914.

II.

Der Untersuchungsrichter als Richter der Untersuchung nicht als untersuchender Richter.

aus „Zwanzig Jahre Kriminalistik"

von

Dr. **Gustav Groeger,** k. k. Richter a. D. und Verteidiger in Strafsachen zu Krakau.
Zusammengestellt und deutsch bearbeitet von **Leo Haber.**

Im Jahre 1913 erschien in der polnischen „Zeitschrift für Recht und Verwaltung" unter dem Titel „Zwanzig Jahre Kriminalistik" eine Abhandlung von Dr. Gustav Groeger, kk. Richter a. D. und Verteidiger in Strafsachen.

Die vielen meist sub linea und in Randglossen enthaltenen Bemerkungen, die diese Schrift über die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafprozeß enthält, haben mich veranlaßt, im Einverständnis mit dem Verfasser und mit seiner Hilfe alle diesbezüglichen Stellen seiner Schrift, erläutert durch persönliche Rücksprache[1]), zusammenzufassen und die so entstandene selbständige Abhandlung, ins Deutsche zu übertragen.

Ich hoffe, auf diese Weise vor allem die deutsche wissenschaftliche Welt mit den interessanten und vielfach Neues bringenden Ausführungen über diesen vielbesprochenen und vielbestrittenen Gegenstand bekanntzumachen.

Ich habe mich dieser Arbeit mit um so größerer Freude unterzogen, als ich dadurch nicht nur Groegers Meinung vor weiteren Kreisen Gehör verschaffen kann, sondern selbst, wenn auch nur als Übersetzer, über ein Thema zu schreiben Gelegenheit habe, über das ich schon früher eine Abhandlung unter dem Titel „Methode und Kriminalistik" veröffentlichte.

Obgleich ich mit vielen vom Autor vertretenen Ansichten un-

---

1) Demzufolge finden sich in dieser Abhandlung Stellen vor, die in der Originalarbeit gar nicht vorkommen.

bedingt nicht übereinstimmen kann, bringe ich hier die Übersetzung seiner Arbeit ohne jede kritische Bemerkung unter dem vom Verfasser selbstgewählten und seine Ansichten klarlegenden und bestimmenden Titel und werde in einer selbständigen noch unvollendeten Arbeit die von Dr. Groeger ausgesprochenen Meinungen ausführlich zu widerlegen versuchen.

Um jedoch nicht die Kritik durch mangelndes oder zumindest unvollständiges Material zu beinflussen oder zu hemmen, plane ich als Vorarbeit oder Grundlage noch früher die deutsche Übersetzung der ganzen Arbeit Dr. Groegers.

Dem gleichen Zweck einer ausführlichen Stellungnahme sollen noch eine kleinere Arbeit unter dem Titel „Moderne Untersuchung“ und die von mir schon in „Methode und Kriminalistik“ verheißene umfangreiche Abhandlung „Das Prinzip der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Untersuchung“ dienen.

Zum Schluß möchte ich zugleich mit dem Autor der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Abhandlung, — wenn auch in vielem mangelhaft, — doch zur Lösung oder Förderung der strittigen Frage der Voruntersuchung beitragen möge.

Die bemerkenswerte und originelle, aber zugleich auch apodiktische Formulierung der Stellung des Untersuchungsrichters im Vorverfahren des Strafprozesses, wie sie der vorstehende, vom Autor gewählte Titel umfaßt, — befindet sich in der im September 1913 in der polnischen „Zeitschrift für Recht und Verwaltung“ („Przeglad Prawa i Administracyi“) von Dr. Gustav Groeger, unter dem Titel „Zwanzig Jahre der Kriminalistik („Dwudziestolecie kryminalistyki“) publizierten Abhandlung, die nach ihrem Erscheinen als Separatabdruck mir bereits nach der Publizierung meiner im 1. Heft des 57 Bandes des „Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ abgedruckten Arbeit unter dem Titel „Methode und Kriminalistik“ — in die Hand gekommen ist, so daß ich sie in der zuletzt genannten eigenen Abhandlung nicht in Betracht ziehen und berücksichtigen konnte.

Bevor ich mich eingehender mit der Stellung des Autors und der daraus resultierenden Fragenerörterung befassen werde, was, wie angezeigt, in einer separaten Abhandlung geschieht, — möchte ich mehreres aus dem Inhalte der genannten Arbeit Dr. Groegers, die in vielen Richtungen Merkwürdiges bringt, hier klarlegen, um durch die interessante Stellung des Autors, mit der ich — und das sei hier schon angedeutet, in mehreren Punkten nicht übereinstimmen kann, eine regere

Diskussion auch in anderen Kreisen hervorzurufen, welchem Zwecke auch die durch mich, nach der mit dem Autor getroffenen Vereinbarung, beabsichtigte Übersetzung der in Rede stehenden Abhandlung ins Deutsche — dienen soll.

Wie gesagt, verdient diese Abhandlung eine besondere Beachtung. In seiner Vorrede zum 1. Band des „Archivs“ u. d. T. „Aufgabe und Ziele“ hat uns unser hochverehrter Meister darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sammlung [1]) „lediglich im Beobachten, Sammeln und Gruppieren bestehen soll, wobei erörtert werden darf, ob und in welcher Richtung das Gefundene für das Strafrecht verwertet werden könnte“.

Die sich bahnbrechende neue Lehre der Untersuchungswissenschaft, die Kriminalistik, findet hier einen der Vorläufer, der auch die polnische Wissenschaft mit der Kriminalistik bekanntmachen will. Aber nicht nur um die Informierung der polnischen Wissenschaft handelt es sich darin, die Abhandlung ist interessant in Bezug auf die Ansichten, die der Autor ausspricht und deren Auslese später angeführt werden soll.

Die Reihenfolge, in welcher der Autor auf die Kriminalistik zu sprechen kommt, stellt sich folgendermaßen dar:

Zuerst ein historischer Rückblick auf die „Untersuchungskunde“ bis auf die Zeiten von Prof. Dr. Groß. Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß dies die einzige Arbeit dieser Art ist, in der der Autor die Geschichte der neuen „Lehre“ vorausschickt, dieselbe mit dem Inquisitions- und Anklageprozesse, über deren Begriffe er sich ausführlicher ausspricht, vergleicht und seine Schlüsse — in weiteren zum eigentlichen Thema [2]) nicht gehörenden und deshalb meistens sub linea angeführten, nichtsdestoweniger aber interessanten Exkursen — in Bezug auf die Stellung des Untersuchungsrichters und auf die Untersuchung im Besonderen — zieht.

Es folgt nunmehr in der Abhandlung das Besprechen der älteren Prinzipien der Strafprozeßordnungen, insbesondere des Inquisitions- und Anklageprinzipes, dann deren streifende Berücksichtigung, durch das Prisma der französischen Revolution gesehen, deren kurze Erwähnung nach der Strafprozeßordnung ex 1877 für das Deutsche Reich, die Vergleichung der Karolina mit der Strafprozeßordnung für Österreich ex 1803, die Vergleichung der letzteren mit der ex 1853,

1) Gemeint ist dieses „Archiv“.

2) Der Titel der Abhandlung lautet: „Zwanzig Jahre der Kriminalistik“.

die Besprechung der Aussagen der Beschuldigten vom Gesichtspunkte des Beweismittels aus, die Stellung von Kitka in seinem „Leitfaden für den Untersuchungsrichter beim Verhöre des Beschuldigten" zu dieser Frage, — es folgt dann eine Aufzählung der Bücher, die der alten Untersuchungskunde und der neuen Untersuchungswissenschaft dienen, und endlich bespricht der Verfasser die Stellung Prof. Groß' als des Begründers der Kriminalistik, sein Handbuch, seine Psychologie u. a. Werke, die Gründung des „Archis", die Gründung des ersten Kriminalmuseums 1895 und schließlich die des kk. kriminalistischen Universitätsinstitutes in Graz 1911. Die Abhandlung schließt mit den Worten: „Mit diesem Momente, wo schon auf der Universitätsbank die künftige Juristengeneration mit den Grundsätzen der Kriminalistik sich vertraut machen wird, — wird eine neue Ära der Geschichte des Untersuchens der strafbaren Handlungen ihren Anfang nehmen, in der sich der Strafprozeß nicht auf Beschuldigten oder Zeugenaussagen, sondern auf materielle Spuren der strafbaren Handlung „auf Realien des Strafprozesses" stützen wird".

Zwecks möglichst treuer Wiedergabe der Ansichten des Autors, die sich, wie der Titel dieser Abhandlung anzeigt, auf die Stellung des UR. im Strafprozeß beziehen, werde ich mich, wie ich schon in der Einleitung hervorhob, auf die rezensionelle Erwähnung dieser Stellen nicht beschränken, sondern werde dieselben in möglichst wortgetreuer Übersetzung, zu deren Vollständigkeit und Richtigkeit meine persönliche Rücksprache mit dem Autor wesentlich beitrug, im folgenden zu wiederholen versuchen.

Der Autor sagt:

„Das Untersuchen (Recherchieren, Erforschen, Entdecken, Erheben) der strafbaren Handlungen ist eine Reihe von Tätigkeiten seitens der staatlichen Organe, die zum Zweck haben, den Täter zu eruieren und Tatsachen (Beweise) für die Frage seiner Schuld zu suchen und zu sammeln.

Vom Gesichtspunkte der Strafprozeßordnung und der Untersuchungswissenschaft ist jede strafbare Handlung eine Veränderung in der Sinneswelt (Außenwelt), die, durch das Handeln des Täters hervorgerufen, gewisse mehr oder weniger fest verbleibende Spuren zurückläßt.

Diese Spuren können entweder materielle sein (— wie Tat und Verbrechensspuren, corpora delicti —), das sind Veränderungen im Wesen, Gestaltung oder Lage der Materie, die durch die Handlung des Täters selbst entstehen, oder aber ein Ausfluß des Mitwirkens

gewisser Umstände, die der Tat voran- oder nachgegangen, oder endlich während derselben geschehen sind, — oder diese Spuren können ideelle sein, das sind Sinneswahrnehmungen (Eindrücke) dritter Personen (Zeugen), Spuren, die entweder auch in dem Handeln des Täters oder im Mitwirken hervorgehobener Umstände ihren Ursprung haben.

Die obenerwähnte Änderung als letztes Glied in der Kette der Handlung des Täters ist auch das letzte Stadium im Zuge der Entwicklung der strafbaren Handlung.

Der Untersuchende (Recherchierende, Erforschende, Entdeckende) begegnet der strafbaren Handlung in der Regel als bereits vollendeter Tat und sieht demzufolge nur deren schließlichen Erfolg als letzte Enden dieser Fäden, die, durch das Labyrinth der strafbaren Handlung vom Momente der Geburt des Vorsatzes an bis zu dessen Krystallisierung nach außen in der Form der vollendeten Tat, führen.

Die Reproduktion dieses Ganges der Entwicklung der strafbaren Handlung sowohl auf seinem inneren (Seele des Täters) wie auch auf äußeren Wege (Außenwelt), diese Rekonstruktion des Verbrechens, ist die eigentliche Aufgabe des Untersuchens (Recherchierens, Erforschens, Entdeckens) der strafbaren Handlungen als wissenschaftlicher Frage.

Ich gebrauche—sagt der Autor—speziell den Ausdruck das Untersuchen (Recherchieren, Erforschen, Entdecken, Erheben) der strafbaren Handlungen anstatt des gebräuchlicheren Ausdruckes „Untersuchung" (= Voruntersuchung), nachdem diese Begriffe rechtlich keineswegs identisch sind. Früher waren diese Begriffe nicht nur linguistisch, sondern auch juristisch von derselben Bedeutung, da nach dem Wortlaut aller Prozeßgesetze mit Ausnahme derer Englands die Untersuchung ein Stadium des Prozesses war, ein Stadium, das der Untersuchung (Recherchierung, Erforschung) der strafbaren Handlungen diente; die Funktion dieses Untersuchens (Recherchierens usw.) versah ein Gerichtsbeamter, welcher Inquirent oder Untersuchungsrichter (auch Kriminalrichter, Kriminalkommissär) hieß. Die Benennung Untersuchungsrichter war aber unrichtig, da, nachdem der Name des betreffenden Organes von seiner Haupttätigkeit stammen soll, dieser Beamte wohl Inquirent heißen konnte, zumal seine Tätigkeit im Inquirieren, d. h. hauptsächlich darin bestand, den Inquisiten zu untersuchen und ihn selbst zum Beweis seiner Schuld zu bringen, nicht aber Untersuchungsrichter genannt werden durfte, da er über nichts richtete, sondern nur recherchierte, nach den Beweisen suchte. Er sollte richtiger der untersuchende (recherchierende) Richter oder noch besser der gerichtliche Untersucher genannt werden, und

so hat ihn auch richtig das russische Recht als „судебный слѣдователь“ benannt, was in wortgetreuer Übersetzung der „gerichtliche Untersucher“ heißt.

Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Fassung des § 213 des österr. Strafgesetzes ex 1803, welches auch den Strafprozeß normiert. Der Paragraph besagt: „Die Kriminalgerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren.“

Wenn wir nach der Genesis der genannten Begriffe fragen, so ergibt sich folgendes, was auch der Grund der Verwirrung auf diesem Gebiete geworden ist.

Das Richten ist die Subsumtion der Tatsachen unter das Gesetz. Zu diesem Zwecke müssen die Tatsachen gerichtlich festgestellt werden. Das Feststellen ist also Sache des Gerichtes. Es müssen aber die Tatsachen, welche festgestellt sein sollen, von den Parteien behauptet und deren Feststellung verlangt werden. Es ist nicht Sache des Gerichtes ex offo. nach den rechtlich relevanten Tatsachen zu suchen (zu recherchieren usw.), um dieselben festzustellen. Das war die Pflicht der Gerichte im Inquisitionsverfahren, von der sie aber durch die Schaffung der Staatsanwaltschaft im modernen Akkusationsverfahren enthoben wurden, das den Ausforschungs-(Erhebungs-)dienst den Staatsanwaltschaften und ihren Hilfsorganen (Sicherheitsbehörden) überwies. Richten heißt also feststellen und daraus einen logischen Schluß auf das Gesetz ziehen. Der Ausdruck Untersuchen hat prinzipiell zwei verschiedene Bedeutungen. Im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinne bedeutet er so viel, wie nach den Ursachen zu forschen, aus den äußeren Merkmalen zu erkennen, von den Erfolgen auf Ursachen zu schließen. In dieser Deutung umfaßt er diejenige geistige Arbeit, diese Art der logischen Kombination, die der Arzt beispielsweise ausführt, wenn er den Kranken untersucht, indem er aus äußeren Merkmalen der Krankheit, aus ihren Wirkungen und Symptomen, die Krankheit selbst, auf Grund der Lehre von den Krankheiten, den Veränderungen, die sie hervorrufen, und Formen, in denen sie auftreten, zu erkennen sucht, oder die Arbeit, wie sie der Philosoph oder Geschichtschreiber vornehmen, wenn der letztere z. B. von den Wirkungen der politischen Ereignisse auf die Ursachen derselben Schlüsse zieht.

In der anderen u. zw. juristischen Deutung hingegen bedeutet dieser Ausdruck soviel wie suchen, entdecken, recherchieren, ausforschen, erforschen, also eine faktisch mehr physische Arbeit vornehmen, die den Zweck verfolgt, sich Kenntnis zu verschaffen, ob

überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt, unter welchen Umständen sie begangen wurde, wer darüber einen Aufschluß erteilen könnte, wer als der Tat verdächtig erscheint, wie die Beweise seiner Schuld zu sammeln sind, kurz diejenigen Arbeiten, die die Staatsorgane verrichten, denen der Ausforschungsdienst (Entdecken, Erforschen, Ausforschen, Recherchieren) der strafbaren Handlungen und ihrer Täter obliegt. Das waren in den älteren Zeiten die Gerichte, nachher die für jeden Bezirk speziell zu diesem Zwecke bestellten Leute, die im Kirchenrechte sogenannten synodalen Zeugen (= testes synodales), Rügezeugen im frankonischen und angelsächsischen Rechte, die späteren promotores inquisitionis im Kirchenrechte und der Inquirent im deutschen Rechte, nachher ein Polizeibeamter (Geheimdetektiv, Gendarm) und zuletzt ein Beamter der Kriminalpolizei (Kriminaldetektiv, Kriminalkommissär).

Bis zu den Zeiten der Entstehung der Kriminalistik war das Untersuchen, obzwar es nie ohne jede Denkarbeit vor sich gehen konnte, doch auf Grundlagen der faktischen Arbeit und nicht auf wissenschaftlichen Grundlagen und Prinzipien aufgebaut; es war immer eine Arbeit, die mit Hilfe von aus der Praxis gewonnenen Mitteln, nie aber auf wissenschaftlicher Basis mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln vorgenommen werden mußte. — Diese Gebräuche und Mittel waren auch je nach dem allgemeinen Kulturzustande, nach dem jeweiligen Stande des Rechtes und Strafprozesses verschieden (Tortur, Erpressung, evtl. Herauslocken der Aussage oder des Geständnisses, Provokation u. dgl.).

Bis zu diesen Zeiten hat auch das Wort „untersuchen“ nur die zweite hier klargelegte Bedeutung gehabt. Erst nachdem die Kriminalistik erwiesen hat, daß das Untersuchen sich mit bloßen empirischen Errungenschaften nicht begnügen kann, sondern daß es alle wissenschaftlichen Errungenschaften und zuvörderst die naturwissenschaftlichen Methoden des Untersuchens und Verfahrens anzuwenden und auszunützen wissen muß, erst seit damals hat das Untersuchen eine neue Form und einen wissenschaftlichen Charakter angenommen, sich somit dem ersten oben klargelegten Begriffe genähert, und auf diese Weise haben die beiden Deutungen heute fast eine Übereinstimmung ergeben.

Untersuchen heißt nunmehr, das Gesuchte und Gefundene einer Prüfung zu unterziehen. Zuerst müssen also relevante Tatsachen gesucht und gefunden werden, und erst nachher müssen dieselben einer Prüfung unterzogen und muß aus ihnen ein logischer Schluß gezogen werden. Dies ist dem Begriff des Untersuchens sowohl im

philosophisch naturwissenschaftlichen wie auch juristischem Sinne gemeinsam. Die zwei verschiedenen Funktionen des Untersuchens, das ist das Suchen und das Prüfen und Schlußziehen, sind im philosophisch naturwissenschaftlichen Sinne des Begriffes gemeint, immer in einer Hand, in der Hand des Untersuchenden (= Untersuchers), im juristischen Sinne dagegen waren diese beiden Funktionen nur in dem auf dem Inquisitionsprinzipe basierenden Strafprozeß in einer Hand, in der Hand des sogen. Inquirenten, Untersuchungskommissärs, Untersuchungsrichters, vereinigt.

Der moderne nach dem englischen Muster auf dem Akkusationsprinzipe aufgebaute und mit der Institution der Staatsanwaltschaft ausgestattete Strafprozeß brachte als Grundprinzip seiner Organisation die Teilung der Funktionen der Anklage, des Richtens und Verteidigens und übergab dieselben verschiedenen voneinander unabhängigen Organen.

Der moderne Strafprozeß brachte auch eine Teilung und Absonderung der Funktionen des Untersuchens mit sich. Die Funktion des Suchens (Recherchierens) nach den rechtlich relevanten Tatsachen (Ausforschungsdienst) als eine außerordentlich wichtige Funktion der Anklage wurde in die Hände des Anklägers (Staatsanwaltes) gelegt. Derselbe kann mit Zuhilfenahme aller staatlichen Organe und speziell der Sicherheitsbehörden und auch ausnahmsweise der Gerichte diesen Dienst durchführen. Die Funktion des Prüfens der durch die Staatsanwaltschaften gefundenen Tatsachen als eine weitere wichtige Funktion des Richtens wurde in die Hände des Gerichtes gelegt.

Auf diese Weise wurde der Begriff des Untersuchens in zwei Funktionen geteilt, und zwar in die des Suchens nach rechtlich relevanten Tatsachen, was identisch ist mit recherchieren, und in die des Prüfens (= Richtens) dieser Tatsachen. Es war ein großer Fehler des modernen Akkusationsprozesses, daß mit der Teilung des Stadiums „Untersuchung“ in „Vorerhebungen“ (Ermittlungsverfahren) und „Voruntersuchung“ (gerichtliche Untersuchung) nicht sofort auch neue Benennungen für die früher einheitlichen, jetzt aber abgesonderten und speziellen Stadien des Strafprozesses geschaffen wurden, sondern das Wort „untersuchen“ und „Untersuchung“ weiter als Bezeichnung der ganzen untersuchenden Tätigkeit sowohl des Staatsanwaltes wie auch des Untersuchungsrichters (Recherchieren und die Stichhaltigkeit der Resultate des Recherchierens zu prüfen, Richten) gebraucht wurde. Es hätte dadurch viel Verwirrnis vermieden werden können. Es wurden zwar die den jetzt abgesonderten Funktionen gewidmeten Stadien des Vorverfahrens verschieden benannt, nämlich im öster-

reichischen Strafprozesse Vorerhebungen und Voruntersuchung, im deutschen Strafverfahren Ermittelungsverfahren und Untersuchung, aber ihr Wesen nicht genau beschrieben und abgegrenzt. Außerdem wurde in derselben österreichischen Strafprozeßordnung ex 1873 die Teilung der Funktionen des Untersuchens und die Übergabe derselben an zwei verschiedene Organe nicht ganz genau expressis verbis ausgesprochen, vielmehr nur angedeutet und dadurch die alte Praxis, die im Untersuchen und Untersuchung beide Funktionen vereinigt zu sehen gewöhnt war, bestehen gelassen.

Im deutschen Strafprozesse ex 1877 dagegen wurde dem Prinzip der Teilung der Funktionen genau genommen überhaupt nicht Rechnung getragen und das Untersuchen im alten Sinne, nämlich beide Funktionen in den Händen des Untersuchungsrichters vereint, weiter gebraucht. Der Funktion der Prüfung der in der Voruntersuchung gesammelten Prozeßmaterialien wurde in Form der Beibehaltung der Anklagekammern Rechnung getragen. Es ist kein Wunder, daß in diesem Zustande Verkehrtheiten und Mißverständnisse nicht zu vermeiden waren.

Wenn wir nun das Gesagte zusammenfassen, so kommen wir zu folgenden Resultaten:

Dem Wortlaute nach bedeutet Untersuchen: das Gesuchte und Gefundene einer Prüfung zu unterziehen, ist also mit recherchieren nicht identisch, weil es außer dem Recherchieren noch das Prüfen umfaßt. Doch hat es in der Sprache des täglichen Lebens und auch sehr oft in der Literatur per abusum die Bedeutung des Recherchierens erlangt. Dies geschah meistenteils dadurch, daß das auf dem Inquisitionsprinzipe basierende Strafverfahren das Untersuchen mit Recherchieren identifizierte und in einer Hand, in der des Untersuchungsrichters, Inquirenten vereinigte. Kein Wunder auch, daß infolgedessen die alte Kunst des Recherchierens „Untersuchungskunde“ hieß und die neue Lehre des Recherchierens — die Kriminalistik „Untersuchungswissenschaft“ benannt wurde.

Die Begriffe „die Voruntersuchung“ und dementsprechend auch das „Untersuchen“ im alten und neuen deutschen, im alten österreichischen und im französischen Strafprozesse sind mit diesen Begriffen des englischen und neuen österreichischen Strafprozesses ex 1873 nicht identisch.

Der Begriff des „Untersuchens“ und der „Untersuchung“ als eines Suchens nach dem Prozeßmateriale, der Begriff also des Recherchierens (deutsche und ältere österreichische wie auch die jetzige irrtümliche Strafprozeßpraxis), hat sich mehr eingebürgert als der

eigentliche Begriff des Untersuchens, des vorläufigen Prüfens, des durch eine andere Person gesammelten Materials. Demzufolge ist auch der Begriff des Untersuchungsrichters identisch mit dem eines recherchierenden Funktionärs, der nur abusiv Richter genannt wird, und nicht identisch mit dem eines richtenden gerichtlichen Funktionärs, des eigentlichen Richters.

Wenn wir also, dem Sprachgebrauch Rechnung tragend, das Recherchieren mißbräuchlich Untersuchen und das Stadium des Recherchierens ebenso unrichtig Untersuchung nennen werden, — dann können wir auch von einem Untersuchungsrichter des englischen und österreichischen Strafprozesses ex 1873 sprechen. Er sollte das auch de lege ferenda allgemein werden, ein Richter der Untersuchung und nicht ein untersuchender Richter, denn er sollte nicht recherchieren (untersuchen), sondern über die Resultate der Recherchen, über die Untersuchung, richten und urteilen. —

Wenn man die geschichtliche Entwicklung dieses so konstruierten Begriffes verfolgt, so ergibt sich folgendes:

Es ist hier zuerst Frankreich zu nennen, welches zur Zeit der großen Revolution von England und Amerika aus für die politische Verfassung Prinzipien verfolgte (aufstellte), die auf dem Konstitutionalismus, der Anerkennung und Garantie der bürgerlichen Freiheitsrechte basieren; Frankreich hat als erste Notwendigkeit die Reform des Strafprozesses im liberalen englischen Sinne anerkannt, die Zulassung der Bevölkerung zu den Gerichten in der Form der Geschwornengerichte ermöglicht und das Verfahren auf den Prinzipien der Öffentlichkeit aufgebaut.

Wie auf mehreren anderen Gebieten bringt das XIX. Jahrhundert auch hier prinzipielle Veränderungen. Die große französische Revolution vom Ende des XVIII. Jahrhunderts — als Folge einerseits des bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit getriebenen Absolutismus und der gänzlich verwirrten, sozialen, ökonomischen und politischen Verhältnisse, andererseits dagegen der kritischen, die Mängel der damaligen Verwaltung und die Unmöglichkeit des Fortbestandes derselben brandmarkenden Literatur — hat die liberalen Grundsätze des englischen und amerikanischen Rechtes rezipierend, nicht nur in Bezug auf das politische, sondern auch in Bezug auf das strafprozeßrechtliche Gebiet — als eines ihrer ersten Postulate, die Reform der Strafprozeßordnung und insbesondere der Untersuchung — hingestellt. —

Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die in den, den Deputierten erteilten Instruktionen, den sogen. „cahiers“, Ausdruck fand, hat die Konstituante in den Dekreten vom 8. und 9. Oktober

1789 die Teilung der Funktionen der Anklage, des Richtens und der Verteidigung schon im Stadium der Voruntersuchung ausgesprochen, gleichzeitig auch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit derselben eingeführt und die Pflicht der Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen für den Angeschuldigten, sofort nach dem ersten Verhöre, statuiert, vor welchem Verteidiger die ganze weitere Untersuchung vor sich gehen sollte und welcher bei allen Untersuchungsakten anwesend sein konnte. Außerdem bezwecken diese Dekrete in einer ganzen Reihe von Vorschriften die Beschränkung der übermäßigen Gewalt des Untersuchungsrichters und der Polizei. [1] [2])

Die durch diese Dekrete eingeleitete Reform war aber nicht von langer Dauer. Schon das Dekret vom 29. September 1791 hebt die Öffentlichkeit und die kontradiktorische Untersuchung auf und führt an ihrer Stelle als Schutz der Rechte des Angeschuldigten und als Remedium gegen die übermäßige Gewalt der Untersuchungsrichter und der Polizei die sogenannte Geschwornenanklagebank mit einem Direktor an der Spitze ein, vor welcher Bank die ganze geheime Untersuchung vor sich geht und welche auf Grund der Resultate der Untersuchung auszusprechen hat, ob der Angeschuldigte genügend verdächtig ist, in den Anklagestand versetzt und vor den Richter, das ist die Geschworenenrichterbank, gestellt zu werden.

Die gänzliche Beseitigung der Reform erfolgte unter dem Einflusse der zu Zeiten der despotischen Regierung Napoleons eintretenden Reaktion, die in der StPO. ex 1808, dem sogen. „Code d'instruction criminelle", die Anklagekammer aufhebt und die Nichtöffentlichkeit der Untersuchung aufrechterhält und zugleich die letztere wieder ausschließlich in die Hände des Untersuchungsrichters legt. Die Funktion der Aufsicht über die Untersuchungen, wie auch die Funktion der kritischen Bewertung des Untersuchungsmaterials, welche bis nun durch die Geschwornenanklagebank — welcher dieses ganze Material vorgelegt werden mußte — versehen wurde, — überträgt sie einem Richterkollegium, der sogen. Ratskammer (chambre du conseil) und der sogen. Anklagekammer (chambre d'accusation). Durch die Neuorganisation des öffentlichen Ministeriums (Staatsanwaltschaft) schafft dieses reaktionäre Gesetzbuch einen für die despotische Staatsidee bequemen Strafprozeß, der den neuen liberalen

---

1) Esmein — Histoire de la procedure criminelle en France, Paris 1882 Seligman — La Justice en France pendant la Revolution 1789—1792, Paris 1901.

2) Zu Zeiten der Beratung der Konstituante wurde als Postulat aufgestellt: „il faut restreindre les pouvoirs immenses du juge d'instruction."

Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, des Anklageprinzipes, der Trennung der Funktionen der Anklage, des Richtens und Verteidigens erst in seinem II. Teile, d. i. vom Momente der Einbringung der Anklageschrift an, Rechnung trägt, der aber im I. Teile d. h. im Vorverfahren (Untersuchungsverfahren) zu den alten Prinzipien und Praktiken des inquisitorischen, vorrevolutionären, durch die königl. L'ordonnance von 1670 geregelten Prozesses zurückkehrt, und den er nunmehr in moderne Formen und Namen gekleidet wiedereinführt. —

Der Untersuchungsrichter als Gerichtsbeamter, der mit dem Recherchieren der strafbaren Handlungen zu tun hat (der gerichtliche Untersucher dürfte er eigentlich heißen), bekommt wieder die Fülle derjenigen Macht, die er vor der Revolution gehabt hat. Er ist das ausschließliche, den künftigen Strafprozeß instruierende Organ, er sucht nach seinen Materialien (recherchiert), sammelt sie, recherchiert nach dem ganzen Tatbestande der strafbaren Handlung, nach allen Spuren derselben (corpora delicti), stellt sie mit Beweiskraft für die künftige Verhandlung fest und tut dies alles unter der Kontrolle des Staatsanwaltes, dem er die Ergebnisse seiner Untersuchungsarbeit zur Bewertung vorlegt. Auf ihrer Grundlage baut dann erst der Staatsanwalt die Anklageschrift.

Dieser Untersuchungsrichter ist auch demzufolge gar nicht Richter, da er nicht richtet und nicht über widerstreitende Parteienanträge urteilt, sondern ein gerichtlicher Untersucher, der nur untersucht (recherchiert). Er ist ein Gerichtsorgan der gerichtlichen Polizei, die unter Aufsicht und nach Weisungen des Staatsanwaltes ihr Amt ausübt[1]).

Auf diese Weise ist die gesunde Idee des englisch-amerikanischen Rechtes, nämlich die der Trennung der Funktionen der Anklage, des Sammelns des Materials (Untersuchens) und Richtens u. zw. schon im Untersuchungsstadium und weiter die Übertragung dieser Funktionen in die Hände mehrerer (verschiedener) Organe, die sich gegenseitig kontrollieren können, — in der napoleonischen Strafprozeßordnung ex 1808 verworfen und ihre Entwicklung lahmgelegt worden.

Aber eben dieser reaktionäre und für die Idee des Despotismus bequeme Kodex wird in der Epoche des Liberalismus der achtundvierziger Jahre zum Muster sämtlicher Prozeßgesetze auf dem

1) Demzufolge sind auch sein Amt und Funktionen im I. Teil des Gesetzes geregelt, der den Namen: „de la police judiciaire et des officiers de police, qui l'exercent" führt, wogegen der II. Teil, der vom Prozesse von der Einbringung der Anklageschrift an, handelt, „de la justice" betitelt ist. —

Kontinente, er wird die Ursache, daß das Untersuchungsstadium in sämtlichen binnenländischen Gesetzen falsch, unlogisch und der englischen Prinzipien unwürdig, organisiert ist, welche letzteren als unerreichbares Muster der Übereinstimmung des Postulates der Tüchtigkeit im Verfolgen der strafbaren Handlungen mit dem Postulate der Verteidigung und der Achtung der bürgerlichen Freiheitsrechte, — gelten müssen. In Frankreich hat die Opposition gegen den ersten Teil des Strafprozeßgesetzes, d. h. gegen die Organisation der Untersuchung und deren Nichtöffentlichkeit, — nie aufgehört. Schon mit dem Gesetze vom 17/VII 1856 hat man die Institution der „Ratskammer" aufgehoben und deren Funktionen, was ein großer Konstruktionsfehler war, dem Untersuchungsrichter übertragen. Später hat man mit dem Gesetze vom 8/XII 1897 wiederum die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Voruntersuchung mit Zulassung der passiven Gegenwart des Verteidigers (zu allen Akten) eingeführt. — Auf dem Kontinente dagegen hat keiner der Staaten, welche ihre Gesetze auf den französischen Kodex stützten, die Nichtöffentlichkeit der Voruntersuchung aufgehoben oder die Mündlichkeit eingeführt, (Es planten dies wohl die deutschen, keineswegs aber die österreichischen Entwürfe.) Wenn wir nun die Entwicklung [der Dinge] in Frankreich ins Auge fassen, so ergibt sich folgendes:

Das französische Gesetz vom 17. Juli 1856 führte folgende Neuerungen ein: Mit der Aufhebung der Ratskammern hat es die Funktionen derselben u. zw. das Untersuchen, ob das in der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter gesammelte Material genügt, — diesem Untersuchungsrichter übertragen.

Von dem richtigen Standpunkte ausgehend, daß diese Prüfung einzig und allein von einem Einzelrichter und nicht von einem Richterkollegium vorgenommen werden kann, verfällt dieses Gesetz in den fatalen Fehler, daß es für das bestentsprechende Organ für dieses Einzelrichten eben den Untersuchungsrichter hält, der das Prozeßmaterial am besten kennt. — Es vergißt ganz darauf, daß dadurch der Untersuchungsrichter zum Richter und Kontrollorgan seiner eigenen Untersuchungstätigkeit und folglich auch ihrer Resultate werden muß und sich auf diese Art widersprechende Funktionen in einer Hand vereinigen. Dieser Fehler des französischen Gesetzes übte auch teilweise einen Einfluß auf die österreichische Strafprozeßordnung ex 1873 aus und trug dazu bei, daß die Institution des Untersuchungsrichters und der Untersuchung unklar und unrichtig interpretiert wurde.

Die österreichische Strafprozeßordnung ex 1873 hat die Tätigkeit des Untersuchens (Recherchierens) in das von ihr neugeschaffene

Stadium der Vorerhebungen hineingeschoben und selbe der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsorganen d. i. den Sicherheitsbehörden und nur ausnahmsweise den Bezirksgerichten und Untersuchungsrichtern überwiesen und dadurch zugleich die Gerichte von der Pflicht des Untersuchens (= Ex-offo-recherchierens) losgesprochen. Nur ausnahmsweise ist die Pflicht des Untersuchens den Gerichten in den Fällen wieder auferlegt, in denen diese die Pflicht haben, die Staatsanwaltschaft in ihrer Tätigkeit des Untersuchens zu unterstützen (Bezirksgerichte laut § 9 Z. 2., § 89 al. 2., Untersuchungsrichter laut § 89 al. 1. der österr. StPO).

Die anderweitige Tätigkeit der Bezirksgerichte und Untersuchungsrichter im Stadium der Vorerhebungen gemäß § 88 al. 1. der österr. StPO kann nie als die Pflicht des Ex-offo oder Auf-Antrag Untersuchens (Recherchierens) gedeutet werden, da sie nur eine Rechtshilfe für die Ex-offo-untersuchungstätigkeit der Staatsanwaltschaft darstellt.

Gleichzeitig hat die österr. Strafprozeßordnung ex 1873 der „Untersuchung" (= der „Voruntersuchung" des § 91 des StPr.) und dem Untersuchungsrichter eine neue Aufgabe zugewiesen u. zw. diejenige, welche bis nun die sogen. „Anklagekammer" versah, d. i. die durch den Staatsanwalt erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung auf Grund des in den „Vorerhebungen" gesammelten Materials, einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen zum Zweck der Beantwortung der Frage, ob diese Anschuldigung genügend begründet sei. (§ 91 StPO.)

Auf diese Weise erst hat dieses Gesetz den früheren gerichtlichen Untersucher (Inquirenten) in einen wahren Untersuchungsrichter, oder richtiger einen Richter der Untersuchung, und die „Voruntersuchung" in ein Stadium der Prüfung der Ergebnisse des „Untersuchens", (Recherchierens) der „Vorerhebungen" umgewandelt. Der Untersuchungsrichter ist wirklich Richter geworden und hat aufgehört ein Untersucher zu sein, nachdem er über das durch den öffentlichen Ankläger und seine Hilfsorgane gesammelte Prozeßmaterial, auf welches sich die Anklage stützt, nach Erwägung, ob dieses für die Aufrechterhaltung der Anklage und Stellung des Angeklagten vor den Gerichtshof genügt, richtet und Beschluß fällt[1]).

---

1) Dies bezieht sich aber nicht auf den „Untersuchungsrichter" nach dem deutschen Strafprozeßgesetze vom J. 1877, welches, obwohl später als das österreichische entstanden, den Untersuchungsrichter weiter als untersuchenden (recherchierenden) Richter auffaßt, ihm auch die Funktionen der Anklagekammer

Der Untersuchungsrichter hat somit aufgehört, ein Gerichtsorgan zu sein, das das Prozeßmaterial für den Staatsanwalt sammelt, und ist ein Organ geworden, das das durch den Staatsanwalt (selbst oder durch Vermittlung der Sicherheitsbehörde oder der Gerichte) gesammelte Material beglaubigend feststellt und kritisch verwertet; er ist somit ein die Rechte des Bürgers schützendes (wahrendes) Organ vor den Untersuchungsbehörden (Staatsanwalt) geworden, somit das, was der englische Untersuchungsrichter seit jeher war (The judge ist the counsel of the prisoner), wohl nicht in dieser Bedeutung, daß er die Verteidigung des Verdächtigten übernimmt, sondern daß er der Schutz ist, damit seitens der Untersuchungsbehörden (Staatsanwalt, Sicherheitsbehörden) kein Mißgriff auf dem Gebiete des formellen Strafprozesses, des materiellen Strafrechtes, der rechtmäßigen Verteidigung, oder kein Abbruch den bürgerlichen Freiheitsrechten geschehe (neminem captivabimus). Der Untersuchungsrichter ist ein Richter geworden, vor dem die Untersuchung vor sich geht und welcher die Resultate derselben von Amts wegen kritisch feststellt und verwertet; er hat somit aufgehört ein Richter zu sein, der diese Untersuchung führt.

Der Fehler des geltenden Gesetzes war neben dem bereits Hervorgehobenen das Überlassen der Funktionen der Beglaubigung der Resultate der Untersuchung, der sogen. Untersuchungshandlungen, die laut § 97 al. 2. StPO. der Staatsanwalt bei Nichtigkeit nicht vornehmen darf, wie auch das Überlassen der Funktion der kritischen Verwertung derselben in der Hand des Untersuchungsrichters.

Die weitere Evolution muß aber dazu führen, daß diese Funktionen getrennt werden und daß die Beglaubigungsfunktion in die Hände eines besonderen Gerichtsorganes (z. B. eines Bezirks- als Amtsrichters) gelegt wird, welcher auch dieselbe als separate Funktion besorgen könnte und dem Untersuchungsrichter somit allein die Funktion der kritischen Verwertung der Untersuchungsresultate d. h. die Funktion der Anklagekammer verbleibt.

Der obengenannte Fehler stammt aus Frankreich, das im Jahre 1855, als es die Ratskammern aufhob, ihre Funktionen irrtümlicherweise dem Untersuchungsrichter zugewiesen hat.

Trotzdem hat aber das österr. Gesetz ex 1873 den ersten Schritt zur Umwandlung des alten gerichtlichen Untersuchers resp. untersuchenden Richters in einen wahren Untersuchungsrichter oder eigent-

nicht überweist, sondern ihn immer nur als Hilfsorgan des Staatsanwaltes, für welchen er auch arbeitet, betrachtet. Dasselbe Gesetz faßt auch die „gerichtliche Voruntersuchung" nur als ein Stadium der gerichtlichen Recherchen auf. —

lich einen Richter der Untersuchung auf die eben klargelegte Weise getan. In dieser Untersuchung tritt der „Untersuchungsrichter" als gerichtliches Beglaubigungs- und Kontrollorgan auf.

Indem der Untersuchungsrichter als Gerichtsorgan, welches die Entdeckung der materiellen Wahrheit zur Aufgabe hat, das durch den Ankläger zwecks Begründung der Anklage angeführte Prozeßmaterial untersucht, (prüft), ist dieser Untersuchungsrichter auf die kritische Verwertung dieses Materials nicht beschränkt, sondern kann auch weiterhin noch, entweder selbst oder durch jeweilige andere Untersuchungsbehörden (Polizei, Gendarmerie) eine neue ergänzende Untersuchung und Beweisaufnahme durchführen. Seine Funktion ist aber dann ähnlich wie die Funktion des erkennenden Richters (z. B. Vorsitzenden der Verhandlung), der nach dem entsprechenden Paragraphen der öster. StPO. neue Beweiserhebungen anordnet, keineswegs eine untersuchende, sondern eine richterliche und zwar erkennende, da im Verhältnis zum Ganzen die Untersuchung nur ein ergänzender und kontrollierender Teil des Ganzen ist.

Leider ist aber der Wortlaut des Gesetzes in Bezug auf diese Frage unklar und sogar widersprechend (§ 91 al. 2 u. § 96 StPO.), so daß dies die Erhaltung des status quo ante in Bezug auf die Begriffe des Untersuchungsrichters nicht nur ermöglichte, sondern direkt förderte.

Außerdem hat die Praxis in Österreich durch die von seiten der Staatsanwaltschaften geübte übermäßige Inanspruchnahme der Rechtshilfe durch die Untersuchungsrichter im Untersuchen, d. h. Recherchieren, Erheben, Entdecken, also Suchen nach dem Prozeßmaterial und Sammeln desselben im Stadium der „Vorerhebungen" und dadurch, daß sie die Führung derselben den Untersuchungsrichtern gleichsam von Amts wegen auf Grund eines allgemein lautenden staatsanwaltschaftlichen Auftrages übertrug und endlich durch falsche Kumulierung der Funktion des Untersuchens (Recherchierens, Erhebens, Entdeckens — Stadium der Vorerhebungen) und der Funktion des Richtens (Stadium der Voruntersuchung), in den Händen desselben Untersuchungsrichters, diesen in die Rolle des gerichtlichen Untersuchers als staatsanwaltschaftlichen Hilfsorganes zurückgedrängt.[1])

Das Untersuchen (Recherchieren, Erheben, Entdecken) der strafbaren Handlungen bezweckt vor allem das Ausfindigmachen, Sammeln

1) Die nähere Ausführung dieser Ansicht verspricht der Autor in einer separaten Abhandlung über die „Geschichte der Entwickelung des Vorverfahrens im Strafprozesse".

und Feststellen sowohl der materiellen wie ideellen Spuren dieser Tat und die Bewertung derselben vom Gesichtspunkte der Zureichung für die Frage, ob die den Gegenstand des Untersuchens bildende Veränderung in der Außenwelt nach dem geltenden positiven Rechte eine strafbare Handlung begründet (sogen. Tatbestandsfeststellung in Bezug auf die Strafbarkeit), weiter soll das Untersuchen der strafbaren Handlungen von diesen festgestellten Spuren der strafbaren Handlung auf dem Wege des logischen Denkens a posteriori ad prius auf den ganzen Verlauf der Verübung der strafbaren Handlung und der begleitenden Umstände schließen lassen, was man als logisch synthetische Rekonstruktion der strafbaren Handlung bezeichnen könnte; dann soll es die Beziehungen der auf diese Weise rekonstruierten Tat zu einer Person aufdecken und einen Schluß von dem Verhältnis der letzteren zu der verübten Tat zulassen. Man könnte das „das Ausfindigmachen des Täters" nennen. Endlich soll dieses Untersuchen zur Erkenntnis der Art und der rechtlichen Qualifikation der strafbaren Handlung zur sog. Feststellung des Wesens der strafbaren Handlung führen.

Wie aus dem vorher Gesagten erhellt, löst das Untersuchen der strafbaren Handlungen zwei Hauptaufgaben: das Sammeln sämtlicher Spuren der strafbaren Handlung und die richtige Verwertung derselben auf Grund richtig gezogener Schlüsse.

Der Fehler in der einen oder der anderen Richtung führt das ganze Untersuchen auf Irrwege und zu falschen Schlußresultaten.

Die Kunst des Untersuchens[1]) der strafbaren Handlungen ist ebenso alt wie die Strafprozeßordnung. Sie ist zugleich mit ihr ent-

---

1) Das Untersuchen der strafbaren Handlungen d. i. der Inbegriff der Handlungen der Staatsorgane (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und Sicherheitsbehörden), die die Eruierung des Täters bezwecken, ist zweifellos eine Kunst, nachdem sie auf der Geschicklichkeit des Vorgehens zur Erreichung eines praktischen Resultates basiert, und sie ist keine Wissenschaft, da diese nur zur Entwicklung einer Fähigkeit in uns dient, irgend etwas zu erkennen, und uns also nur theoretische Kenntnisse verschafft. Die Kunst bezieht sich auf das, was der Mensch kann, d. h. was er durch seine praktischen Fähigkeiten zu leisten imstande ist, die Wissenschaft dagegen auf das, was er weiß, d. h. was er durch seine theoretischen Kenntnisse zu begreifen imstande ist. — Aber wie die Regeln und Prinzipien der Kunst ein Gegenstand der Wissenschaft zu dem Zwecke werden können, damit man diese Kunst andere lehre (es entsteht daraus eine neue „Lehre der Kunst," die sogen. Theorie der Kunst"), so können auch die Regeln der Untersuchungskunst, insoweit sie wissenschaftlich genommen und bearbeitet werden, auch ein Gegenstand der Wissenschaft werden. (V. Kitka, Leitfaden für UR. 1848, S III u. IV.)

standen, und gleichzeitig mit ihrer Evolution und dem Fortschritt hat auch sie ihre eigene Evolution durchgemacht.

Entsprechend dem jeweiligen Stande des Prozesses, seinen Organisationsgrundsätzen und Prozeßformen, war auch das Untersuchen der strafbaren Handlungen organisiert und bewegte sich auch in entsprechenden Formen.

Von diesen Organisationsgrundsätzen und Formen des Strafprozesses haben einen entscheidenden Einfluß auf die Konstituierung des Untersuchens der strafbaren Handlungen, auf ihre Organisation, auf die zu ihrer Führung berufenen Organe, auf die Formen, Ziele und Mittel besonders die geübt, die hier in zwei Fragen formuliert werden sollen.

1. Wer das Recht habe, den Anfang des Strafprozesses zu verlangen, und im besonderen, ob der Staat verpflichtet sei, aus eigener Initiative die strafbaren Handlungen zu verfolgen, — und

2. auf welche Weise die Verfolgung der strafbaren Handlungen eingerichtet und durchgeführt werden solle, d. h. in was für einem prozessualen Verhältnis sich der Richter zum Angeschuldigten zu befinden habe und auf welche Weise überhaupt die Prozeßrollen geteilt und die Prozeßfunktionen des Richters, Anklägers und Angeklagten resp. seines Verteidigers durchgeführt werden sollen.

Die Wissenschaft, Praxis und positive Gesetzgebung haben die erste Frage auf diese Weise beantwortet, daß sie den Strafprozeß entweder auf dem Grundsatze der Verfolgung der strafbaren Handlungen auf privates Verlangen, welches in einer Klage des Beschädigten oder seiner nächsten Familie (Privatanklage), oder in einer Klage eines der Staatsbürger (Popularklage) Ausdruck finden kann — oder aber auf dem Grundsatze der Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amts wegen, aufbauten. Für diesen letzten Fall wurde ein eigenes Organ, die Staatsanwaltschaft ins Leben gerufen, die eine entsprechende Klage vor das Gericht einbringt (öffentliche, staatsanwaltschaftliche Klageverfolgung von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft) oder aber auf der Verfolgung von Amts wegen durch das Gericht, welches die Klage nicht abzuwarten brauchte (Verfolgung von Amts wegen durch das Gericht ohne Klage).

Die zweite Frage haben sie dagegen dadurch entschieden, daß sie den Strafprozeß entweder auf dem Anklage- (Akkusations-) oder auf dem Untersuchungs-(Inquisitions-)prinzipe basierten. Das erste von diesen besteht darin, daß das Gericht bloß die Funktion des Richtens, d. h. der Aburteilung der Anträge des Anklägers (privaten, popularen oder öffentlichen) und des Angeklagten versieht und deshalb

auch für die Erhebung der Anklage, Aufrechterhaltung derselben und für das Sammeln des der Anklage dienenden Materials (Prozeßinstruierung) ein separates, außergerichtliches Organ wie die Staatsanwaltschaft bestehen muß. Das zweite von diesen Prinzipien besteht darin, daß das Gericht in sich sämtliche Prozeßfunktionen vereinigt, d. h. nicht nur richtet (erkennendes Gericht), sondern selbst durch seinen Gerichtsrepräsentanten (Untersuchungsrichter) untersucht und den Prozeß instruiert, d. h. seine Materialien sammelt, dieselben einer kritischen, vorläufigen Bewertung unterzieht und auf ihrer Grundlage die Anklage erhebt.

Die Form des Untersuchungsverfahrens kann auch teilweise mit der Anklageform verbunden werden, indem die Funktion der Prozeßinstruierung, d. h. Sammeln des Prozeßmaterials und seiner kritischen vorläufigen Bewertung, zwar dem Untersuchungsrichter verbleibt, jedoch für die Anklagefunktion ein separates Organ: die Staatsanwaltschaft gebildet wird, die dann nur einen Teil der ihr gesetzlich gebührenden Prozeßfunktionen versieht.

Die Anklageform besteht weiter darin, daß das Gericht das Strafverfahren gegen eine bestimmte Person nur einleiten kann, wenn der Ankläger (Privatperson oder der Staatsanwalt) eine entsprechende Klage vorlegt, und nur soweit, als das Gericht (Untersuchungsrichter, Ratskammer oder Anklagekammer) auf Grund des durch den Ankläger gesammelten und der Klage als Motivierung vorgelegten Prozeßmaterials — erkennt, daß genügende Gründe vorhanden sind, eine Person der in der Klage enthaltenen Tat zu verdächtigen. Das Gericht kann sich also mit einer strafbaren Handlung erst dann befassen, wenn der Ankläger für sich ohne Beweiskraft für das Gericht die Tatsache der Verübung der strafbaren Handlung feststellt, wenn er das Prozeßmaterial gesammelt, eine bestimmte Person als Täter bezeichnet, sich eine Überzeugung von ihrer Schuld ausgebildet hat und das Gericht seinerseits (Untersuchungsrichter, Rats- oder Anklagekammer) die Anklage als genügend motiviert erachtet. Das Gericht versieht also durch den Untersuchungsrichter als sein Organ die Funktion des Verteidigers des Bürgers vor ungerechtfertigten Anklagen und erkennt durch seinen erkennenden Richter über die Schuld.

Eine vorgreifende gerichtliche (durch den Untersuchungsrichter) Untersuchung darüber, ob die Motivierung der Anklage genügt, ist aber in Sachen geringeren Wertes und geringerer Bedeutung nicht erforderlich, sondern es genügt zur Wahrung der Bürgerrechte, wenn der öffentliche Ankläger selbst die Überzeugung des Genügens des unter seiner Weisung durch seine Hilfsorgane gesammelten Prozeß-

materials gewonnen hat, und er kann demzufolge in solchen Angelegenheiten auf Grund des Materials der Vorerhebungen, ohne gerichtliche Voruntersuchung direkt die Klage vor das erkennende Gericht einbringen, und die vorläufige gerichtliche Voruntersuchung kann nunmehr nur der Angeklagte selbst durch die Erhebung des Einspruches wider die Anklageschrift vor dem Gerichtshofe II. Instanz provozieren.

Was das Verfahren beim Heraussuchen und Sammeln des Prozeßstoffes anbetrifft, so überläßt das Gericht, indem es den Ankläger und Angeklagten als gleichgestellte Prozeßparteien betrachtet, prinzipiell beiden die Obsorge über das Sammeln des Stoffes und Vorlage desselben vor das Gericht, und nur ausnahmsweise auf speziellen Antrag kommt es den Parteien beim Sammeln des Materials zu Hilfe, oder vervollständigt das ihm vorgelegte von Amts wegen. Nur ausnahmsweise, wenn die Besorgnis vorliegt, der Prozeßstoff könne abhanden kommen, und es notweneig erscheint, ihn mit Beweiskraft für zukünftige Verhandlungen festzustellen, können die Parteien diese Funktion, weil sie allzusehr an dem Ausgange interessiert sind, nicht erfüllen, und es versieht dann über ihren Antrag diese Funktion das Gericht (Untersuchungsrichter resp. Bezirksrichter). Das Gericht versieht dann jedoch nur die Funktion der amtlichen, authentischen Feststellung gewisser Tatsachen und zwar mit Beweiskraft für die künftige Verhandlung, geht aber über diesen Rahmen nie hinaus und versieht auch nie die Rolle des Untersuchenden, d. h. des nach dem Material Suchenden.

Das Gericht versieht demnach prinzipiell nur prozeßleitende und die widerstreitende Interessen der Parteien schlichtenden Funktionen. Auf diese Weise hat jede der drei Prozeßfunktionen (Anklage, Verteidigung, Richten) ihre selbständigen Repräsentanten, die sich gegenseitig kontrollieren, und dadurch die Garantie für die entsprechende Erfüllung jeder der drei Funktionen leisten.[1])

Die Inquisitionsform besteht außer dem bereits Hervorgehobenen noch darin, daß das Gericht die Klage des Anklägers zum Einleiten des Verfahrens nicht abzuwarten braucht, sondern auf Grund seines Amtes verpflichtet ist, wenn es auf irgendwelche Weise von der Wahrscheinlichkeit der Verübung einer strafbaren Handlung erfährt, die entsprechenden Schritte auch dann einzuleiten, wenn die Person des Täters noch unbekannt ist, und später, wenn das Material dieser Erhebungen eine Person verdächtigt, gegen dieselbe das Strafverfahren einzuleiten, das das Feststellen der Wahrheit durch Erlangung

1) Die nähere Begründung dieser Ansicht erfolgt in einer besonderen Abhandlung.

[Erreichung] eines Geständnisses zum Zweck hat. Die Klage des Anklägers, wenn sie sogar eingebracht ward, hat nur den Charakter einer Anzeige und ist gleichbedeutend mit anderen Tatsachen, die der Richter von der Verübung der strafbaren Handlung erfahren hat (Prozeßgründe), und sie ist keine Bedingung der gerichtlichen Einleitung des Strafverfahrens. Der Richter wird dadurch das einzige Prozeßsubjekt, er vereinigt in sich alle Prozeßfunktionen und er hat auch alle Prozeßaufgaben zu erfüllen. Er ist der Ankläger, der das Prozeßmaterial sammelt, er ist der Verteidiger, der dieses Material einer Kritik und Bewertung vom Standpunkte der Interessen und Rechte des Bürgers unterwirft, er ist auch zugleich der Richter, der auf Grund dieses Materiales sein Urteil über die Schuld fällt. (Im erkennenden Kollegium hat meistens der Untersuchungsrichter als derjenige, der den Sachverhalt am besten kennt, das Referat.) Was das Verfahren beim Sammeln des Prozeßmaterials selbst, sein Ausreichen wie auch im allgemeinen die Feststellung der materiellen Wahrheit betrifft, so konzentriert der Richter — indem er den Angeklagten nicht als das seine Rechte verteidigendes und dazu ein Recht besitzendes Subjekt sondern indem er ihn als ein ihm unbedingt unterlegenes und bestentsprechendes Objekt zur Feststellung der Wahrheit durch die Erlangung eines Geständnisses aus seinem Munde, wozu auch der Angeklagte rechtlich verpflichtet ist, ansieht — seine ganze untersuchende Tätigkeit hauptsächlich in dieser Richtung, um dieses Geständnis zu erlangen"[1]).

Soweit die Übersetzung aus der Arbeit Dr. Groegers.

In der Abhandlung folgt nunmehr auf Grund dieser klargelegten Begriffe und Prinzipien — eine Besprechung und Vergleichung der Karolina mit der Strafprozeßordnung ex 1803, die Vergleichung der letzteren mit der ex 1853, die Besprechung der Aussagen der Beschuldigten vom Gesichtspunkte des Beweismittels aus, die Stellung von Kitka in seinem „Leitfaden usw." zu dieser Frage, dann folgt eine Aufzählung der Bücher, die der alten Untersuchungskunde und der neuen Untersuchungswissenschaft dienen, und endlich die Besprechung der Stellung von Groß, dem Begründer der Kriminalistik, die Besprechung seines Handbuchs, seiner Psychologie und seiner anderen Werke. Der Verfasser spricht dann über die Gründung des Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, über das erste

1) Die nähere Begründung dieser Ansicht verspricht der Autor in einer separaten Abhandlung.

Kriminalmuseum und schließlich über das kk. kriminalistische Universitätsinstitut in Graz. — Es soll noch hier bemerkt werden, was Groeger über das „Handbuch“ schreibt. —

. . . „wie der Titel der 1. und 2. Ausgabe selbst hinweist, sollte dieses Handbuch nicht nur den Untersuchungsrichtern, sondern auch allen staatlichen Organen dienen, die vermöge ihres Amtes berufen sind, mit dem Untersuchungsrichter im Untersuchen der strafbaren Handlungen mitzuwirken, also: den Staatsanwälten, Bezirksrichtern, Erhebungsrichtern, Polizeibeamten, Gendarmen und allen Organen der Sicherheitsbehörden, welche oft im ersten Prozeßstadium, wo es sich um die Tatbestands- und Wesensfeststellung der strafbaren Handlungen handelt, mehr Anteil haben als der Untersuchungsrichter. Wir können — sagt der Autor weiter — der Ansicht von Groß nicht beistimmen, daß die Funktion des Untersuchens ein Reservat des modernen Untersuchungsrichters ist und speziell des Untersuchungsrichters nach der österr. StPO. sein soll. Wir halten auch demzufolge den Titel des Handbuches für unrichtig; besser sollte er lauten: „Handbuch für die Kriminaluntersuchung“ oder „Handbuch für die Staatsanwälte und die Kriminalpolizei“ oder „Handbuch für die gerichtliche Polizei“ oder endlich „Handbuch für die Kriminalistik —“.

Die anderweitige Besprechung der Tätigkeit von Groß möge hier als zum eigentlichen Thema nicht gehörend übergangen werden mit der selbstverständlichen Bemerkung, daß in der beabsichtigten deutschen Übersetzung der eigentlichen Abhandlung Groegers sich für diese genügend Platz und Raum finden wird. —

Dr. Groeger schließt seine Abhandlung mit folgenden Worten, die auch hier zum zweiten Mal wiederholt werden mögen:

„Von dem Augenblicke an, wo schon auf der Universitätsbank die künftigen Juristengenerationen sich mit den Grundsätzen der Kriminalistik vertraut machen werden, wird auch eine neue Ära der Geschichte des Untersuchens der strafbaren Handlungen ihren Anfang nehmen, eine Ära, in welcher der Strafprozeß nicht auf Beschuldigten oder Zeugenaussagen, sondern auf materielle Spuren der strafbaren Handlung „auf Realien des Strafprozesses“ sich stützen wird und in der der Untersuchungsrichter nicht ein gerichtlicher, recherchierender (untersuchender) Beamte sein wird, der für den Staatsanwalt das Prozeßmaterial sucht, sammelt und zusammenstellt, sondern ein wahrer Richter, der das ihm vorgelegte Prozeßmaterial — höchstens ergänzend — vom Standpunkte der Forderungen der Kriminalistik beurteilen und würdigen wird.“

III.

Aus dem k. k. Kriminalistischen Universitätsinstitute Graz.

Eine kriminal-logische Frage.

Mitteilung Nr. 14.

Von

Dr. **Hermann Zafita,** Assistent am Institute.

Von einem auswärtigen Gerichte wurde der „Station" an unserem Institute eine Arbeit zugesendet, durch welche wir die Täterschaft dreier Verdächtigten feststellen sollten.

Einem Weinbauern wurde nachts boshafterweise eine größere Anzahl von starken Weinreben abgeschnitten, wodurch er einen bedeutenden Schaden erlitten hat. Auf dem Tatorte fanden sich drei Fußspuren, die sehr deutlich abgedruckt waren und von der Gendarmerie vortrefflich in Gips abgeformt wurden. Die Schnittflächen an den sehr starken Reben zeigten deutliche Rillen, die von Scharten eines kräftigen, krummen sog. Rebenmessers herrühren mußten.

Drei der Tat verdächtigen Burschen wurden deren Schuhe und einem von ihnen auch ein schartiges, sonst aber sehr scharfes Rebenmesser von den Gendarmen abgenommen. Alle corp. del. wurden unserer Station eingesendet und es wurden uns hierbei zwei Fragen gestellt:

1. Rühren die in Gips abgenommenen Fußspuren von den eingesendeten, den Verdächtigten gehörigen Schuhen her?

2. Läßt sich dartun, daß die Schnitte an den mitfolgenden Rebenstücken gerade von dem mitgesendeten Rebenmesser herrühren, d. h. stimmen die Rillen auf dem Holze mit den Scharten des Messers zusammen?

Die erste Frage konnte mit Rücksicht auf Zahl und Form der Schuhnägel, ihre Entfernung und geometrische Gruppierung, dann nach Größe und Form der Sohle selbst mit nahezu vollständiger Gewißheit bejaht werden.

Auch die zweite Frage, welcher das bekannte, ausgezeichnete Kockelsche Verfahren (s. Bd. 5, S. 126 und Bd. 11, S. 347 dann: Bd. 23, S. 222 und 247, Bd. 28, S. 223 und Bd. 37, S. 133 dieses Archivs) zu grunde gelegt wurde, konnte nach Form, Richtung und Entfernung der Rillen und Scharten mit großer Wahrscheinlichkeit bejaht werden.

Es darf also mit denkbar größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die am Tatorte vorgefundeuen Spuren von den Schuhen des Verdächtigten herrühren und daß die Rebenstöcke mit dem eingesendeten Krummesser abgeschnitten wurden. Zur Vereinfachung des Folgenden wollen wir die Identität von Spuren und Schuhen einerseits und von Rillen und Scharten andererseits als mit voller Gewißheit erwiesen annehmen. Weiters wird die keinem Zweifel unterliegende Tatsache festgestellt, daß die Schuhe und das Krummmesser im Besitze des Verdächtigten vorgefunden wurden und daß dieser ihr Eigentümer ist.

Die aus der Messerspurenuntersuchung gewonnenen Daten wurden den Ergebnissen der zuerst durchgeführten Schuhspurenuntersuchung gegenübergestellt, und es wurde dann auf Grund der gemachten Erfahrungen folgendes Gutachten abgegeben: Wie aus den im zweiten Befunde festgestellten Beobachtungen hervorgeht, kann mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß die Schnitte auf den Holzstücken . . . mit dem eingesendeten Krummesser ausgeführt wurden. — Mit Bezugnahme auf das erste (Schuhspurenuntersuchung) Gutachten läßt sich also mit größter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dann, wenn der Besitzer der Schuhe mit dem Besitzer des Krummessers identisch ist, dieser sicherlich der Täter ist.

Es ist nun die Frage zu beantworten, ob ein solcher Schluß vom Standpunkte der Logik aus berechtigt ist, und wenn nicht, welchem logischen Grundgesetze er widerspricht.

Bevor ich mich mit dieser Frage beschäftige, will ich obiges Gutachten einer prozeßrechtlichen Kritik unterziehen.

Durfte der Sachverständige überhaupt zu solchem Schlusse gelangen? Wie aus den Bestimmungen des österreichischen Strafprozesses (§§ 116—126) hervorgeht, hat sich der Sachverständige auf die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen zu beschränken. Er hat zu diesem Zwecke Untersuchungen vorzunehmen, die nur ihm als Fachmann möglich sind und auf Grund der von ihm oder dritten gemachten Wahrnehmungen ein Urteil über die gesammelten Tatsachen zu bilden, aus diesem Urteile unter Heranziehung wissenschaft-

lich begründeter Prinzipien und Grundsätze einen Schluß zu ziehen und diesen zur Beantwortung auf die vorgelegte Frage als Gutachten aufzustellen. Hierbei hat er aber darauf zu achten, daß er seine Kompetenz nicht überschreitet. Eine über das Gutachten hinausgehende Vermutung, die sich nicht mehr streng auf den Gegenstand der Untersuchung bezieht, ist zweifellos verfehlt. Er würde damit an die Stelle des Richters treten.

Wenden wir das Gesetz auf unseren Fall an, so ergibt sich folgendes.

Die vorgelegte Frage geht dahin, ob die am Tatorte vorgefundenen Schuhabdrücke von den Schuhen, die erwiesenermaßen dem Verdächtigten gehören, herrühren, und weiter, ob die Weinrebenstöcke mit dem ebenfalls dem Verdächtigten gehörigen Krummesser abgeschnitten wurden. Ein sorgfältiges und umständliches Verfahren zum Identitätsnachweise der Schuhabdrücke hat deren Übereinstimmung mit den Schuhen des Verdächtigten fast bis zur mathematischen Sicherheit ergeben, und ebenso konnte auch bezüglich der Rillen und Messerscharten eine völlige Übereinstimmung konstatiert werden. Aus den Ergebnissen der Untersuchung konnte also der Schluß abgeleitet werden, daß einerseits die Abdrücke von den Schuhen, andererseits die Holzrillen vom Messer des Verdächtigten herrühren.

Mit diesem Gutachten wäre die Tätigkeit des Sachverständigen abgeschlossen, denn nur soweit ging die Frage, die an ihn gestellt wurde. Jetzt mußte er die Sache dem Richter übergeben, und dieser hätte auf Grund anderwärtiger Erhebungen zu beschließen, ob er das Gutachten als Beweismittel in das Verfahren aufnehmen will oder nicht. Die Frage aber, ob mit den Ergebnissen des Sachverständigen-Befundes die Täterschaft des Verdächtigten erwiesen ist, darf dem Sachverständigen weder direkt noch indirekt vorgelegt werden, noch darf dieser sich die Beantwortung der Frage anmaßen. Denn dies ist Sache der freien Beweiswürdigung, und die steht nur dem Richter, nicht auch dem Sachverständigen, zu. Der Sachverständige hat auf Grund des Befundes ein Gutachten abzugeben, das in jedem Falle, mag es nun positiv oder negativ ausfallen, bis zur obersten Grenze der Wahrscheinlichkeit die vorgelegte Frage beantworten muß. Er darf z. B. nur sagen: die Identität steht „mit größter Wahrscheinlichkeit fest“, oder „es besteht keine Identität“. Ist die Sache nicht spruchreif, sind die Befundobjekte zerstört oder solcherart entstellt, daß eine genaue und fehlerfreie Wahrnehmung nicht gemacht werden kann, dann hat er sich jedes Gutachtens zu enthalten und die Sache mit dem Bemerken zurückzustellen, daß z. B. infolge gänzlicher Ver-

wischung der Spuren ein logisch berechtigtes Wahrnehmungsurteil und auf seiner Grundlage ein solcher Wahrscheinlichkeitsschluß unmöglich ist. Der Sachverständige darf sich bei der Abfassung des Gutachtens nur von empirischer Gewißheitsüberzeugung, d. i. logischer Wahrscheinlichkeitsüberzeugung höchsten Grades leiten lassen und darf dann nur sagen „A ist mit B identisch" oder „A ist nicht mit B identisch". Ein drittes, wie etwa „A könnte mit B identisch sein", gibt es für das Sachverständigengutachten nicht.

Es kommt in diesen Anforderungen an das Gutachten das Gebot der strengsten Exaktheit zum Ausdrucke. Wollte man nun sagen, daß deshalb, weil z. B. die Identität von Spuren und Schuhen des A feststeht, auch die Täterschaft des A feststeht, so wäre dies selbst empirisch nur ein höheres Wahrscheinlichkeitsurteil, logisch aber ohne hinzukommende anderweitige Beweismomente nicht einmal ein Urteil mit höherem Wahrscheinlichkeitszähler, ja in manchen Fällen wohl ganz unzulässig.

Erwägen wir nun, daß das Sachverständigengutachten ein empirisches Gewißheitsurteil beinhalten muß und daß in diesem Falle nur ein unzulängliches Wahrscheinlichkeitsurteil vorliegt, so erhellt daraus, daß ein solches Gutachten vom Standpunkte der Logik des Sachverständigen verfehlt ist, ganz abgesehen davon, daß sich der Sachverständige nur über die ihm vorgelegte Frage äußern darf.

Es wäre somit die Sache insofern erledigt, als mit der Unzulässigkeit eines solchen Gutachtens auch seine logische Berechtigung negiert ist.

Gleichwohl dürfte das oben erwähnte Gutachten als Urteil an sich von Interesse sein, zumal wir dann, wenn wir an Stelle des Richters treten, in den meisten Fällen nur ein empirisches Wahrscheinlichkeitsurteil fällen werden.

Während das Urteil des Sachverständigen eine empirische Gewißheitsüberzeugung voraussetzt, wird eine solche beim richterlichen Urteile meistens fehlen. Der Sachverständige schließt auf Grund der wahrgenommenen Tatsache deduktiv, wobei allerdings das vorausgesetzte Allgemeinheitsurteil auf Induktion oder Analogie beruht. Aber das ist ja das Wesen aller empirischen Gewißheit, daß sie in letzter Linie auf Verallgemeinerung des Besonderen zurückzuführen ist. Sehen wir davon ab, so ist der aus empirischen Gewißheitsprämissen abgeleitete Schlußsatz ein Gewißheitsurteil. Der Sachverständige schließt: weil A B ist und B C ist, ist A C. Die Anzahl der für das Sachverständigenurteil notwendigen Prämissen ist beschränkt. Ließe sich die logische Berechtigung des Ober- und

Untersatzes erweisen, dann ist die Konklusio gegeben. Anders steht es mit dem richterlichen Urteil. Hier muß aus einer unbeschränkten oder nur aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeschränkten Anzahl von Prämissen der Schlußsatz: „daß A der Täter ist," abgeleitet werden. Es ergibt sich also die Tatsache, daß von richterlicher Seite nur ein größerer oder geringerer Grad von Wahrscheinlichkeitsüberzeugung vorliegen kann. Denn daß sich bei noch so ausgedehnter Mannigfaltigkeit von Beweisfällen, die sich untereinander gleichwohl verbinden und einordnen lassen, ein nicht geringes Manko ergibt, scheint mit der grenzenlosen Kompliziertheit jener Voraussetzungen begründet, an die das Urteil strafrechtlicher Täterschaft geknüpft ist.

Nehmen wir an, daß der Angeklagte auf frischer Tat ertappt wurde, etwa in dem Augenblicke, als er durch die mit einem Nachschlüssel geöffnete Tür in ein fremdes Zimmer eingedrungen, daselbst an einer versperrten, mit Wertsachen gefüllten Lade sich zu schaffen machte. Kaum einer wird daran zweifeln, daß ein Einbruchsdiebstahl versucht wurde, und skrupellos wird der Staatsanwalt für Bestrafung plaidieren, der Richter verurteilen.

Und dennoch ist der Vorgang, wie er nach formellem Rechte gebilligt wird, ein Mißgriff, der im Interesse materieller Wahrheitserforschung mit aller Strenge zurückgewiesen werden muß. Was wissen wir nach dem eben mitgeteilten Tatbestand? Offenbar nicht mehr, als daß der Angeklagte in ein fremdes Zimmer mittels Nachschlüssel eingedrungen ist und daselbst eine Lade zu öffnen versuchte. Die weiteren Erhebungen ergaben, daß er nicht vorbestraft ist, einstmals Diener des Geschädigten (?) war, einen guten Leumund hat und gegenwärtig bei einer Redaktion in Stellung ist. Seine Einvernahme konnte keine wesentlichen Ergebnisse für die Beweisführung erbringen. Er stellte jede böse Absicht in Abrede und erklärte, daß er gewiß nicht im eigenen Interesse das gefahrvolle Unternehmen gewagt hätte. Die Untersuchung seines Geisteszustandes, sowie die Einvernahme der Zeugen ergab nichts Besonderes. Unter dem Drucke der gegen ihn sprechenden Beweismomente, sowie durch die Unermüdlichkeit des Untersuchungsrichters eingeschüchtert, gab er jede Verteidigung auf.

Mit welchem Rechte, oder besser mit welcher logischen Berechtigung wird er als Dieb verurteilt? Das österr. Strafgesetz stellt im § 171 für den Diebstahl den Tatbestand auf, daß jemand um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, weiters verlangt es nach § 1 den bösen Vorsatz, der zu jedem Verbrechen erforderlich

ist, nach § 8, daß eine Handlung geschehen ist, welche zur wirklichen Ausübung des Verbrechens unternommen wurde, obgleich der Erfolg ausgeblieben ist. Es ist ja zweifellos in diesem Falle vom Angeklagten eine Handlung unternommen worden, die zu einem Verbrechen führen konnte, obschon das objektive Geschehnis an sich keinen Verbrechenstatbestand beinhaltet. —

Wie ist es aber logisch möglich, aus dieser an sich straflosen Handlung das Verbrechen des Diebstahls abzuleiten, das begangen worden wäre, wenn diese Handlung zu jenem Erfolge geführt hätte, der im § 171 determiniert ist? — Darauf antwortet das Gesetz in § 8: Der Bösgesinnte muß die Handlung unternommen haben, was nichts anderes heißt, als daß der böse Vorsatz auf den Erfolg des § 171 gerichtet war und aus diesem bösen Vorsatz heraus die Handlung unternommen wurde. Aber darin liegt eben die größte logische Schwierigkeit. Wer kann auch nur mit empirischer Gewißheitsüberzeugung sagen, daß der Täter einen bösen Vorsatz hatte. Gewiß niemand außer diesem selbst; und nicht einmal er in jenen Fällen, wo der zeitliche Unterschied des Handelns und des Vorsatzes in einem dolus subsequens zum Ausdrucke kommt.

Außerdem sei hier erwähnt, daß das Gesetz demjenigen Straflosigkeit zusichert, der aus tätiger (d. h. strafrechtlicher zum Unterschiede von ethischer) Reue den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gutmacht. A maiori ad minus müßte daher auch der straflos oder allgemein deliktsfrei bleiben, der von der Tat, bevor er überhaupt einen Schaden angerichtet hat, freiwillig zurücktritt. Nun ist es ja zweifellos, daß man solange von der „Tat zurücktreten“ kann, als das objektive Geschehnis, welches in den betreffenden Deliktstatbestand aufgenommen ist, noch nicht eingetreten ist, bzw. solange, als man sich des Kausalnexus noch nicht entäußert hat; das heißt die letzte Ursache zur äußeren Geschehnisreihe noch nicht gesetzt hat. Es ist also klar, daß in unserem Falle dem vermeintlichen Täter noch viel Zeit übrig gewesen wäre, sich eines Besseren zu entsinnen, wenn nicht das Dazwischentreten einer dritten Person den Gang der Ereignisse unterbrochen hätte. Mit welchem Rechte wird jener als Dieb verurteilt, wo anderen in ihrer Handlung fortgeschritteneren Tätern eine Rücktrittmöglichkeit offen bleibt? Liegt nicht darin ein großes soziales Gefahrmoment, ein offensichtliches Hindernis des geordneten Ausleseprozesses? Heißt es nicht den Erfolg, den das Strafrecht als Mittel sozialer Auslese anstrebt, von vornherein negieren, wenn selbst die gesetzlichen Bestimmungen in so inkonsequenter Weise durchgeführt sind? Der Täter, der

sich entschlossen hat, in eine versperrte Lade einzudringen, hat zwei Möglichkeiten: entweder das Delikt auszuführen und die Sachen sich anzueignen oder aber nach mutig bestandenem Kampfe mit der Verführung von dem versuchten Delikte abzulassen. Letztere Möglichkeit besteht für ihn nach § 187 ö. StG. bis zu jenem Augenblicke, da das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt. Mit welcher logischen Berechtigung wird ihm diese Entschlußmöglichkeit durch das Dazwischentreten einer dritten Person genommen? Kann jemand in diesem Stadium der Tat behaupten, daß eine Sinneswandlung ausgeschlossen ist? Gewiß nicht, da in vielen Fällen ein Rücktritt bei fortgeschrittenerer Tat stattgefunden hat. Indem man also den schweren Fehler begeht, aus Bequemlichkeit oder Unfähigkeit richtiger Folgerung die vollendete und somit strafbare Täterschaft zu präsumieren, begeht man einen herben Verstoß gegen die Grundgesetze der Logik. Der unrichtige Gedankengang wäre also folgender: Die Person A ist mittels Nachschlüssels in das Zimmer und die mit Wertsachen gefüllte Lade des B unberechtigt eingedrungen. Wer in versperrte Sachen unberechtigt und aus den Umständen zu schließen zu unerlaubtem Zwecke eindringt, wird in den meisten Fällen die Absicht haben, zu stehlen. Folglich hat A die Absicht gehabt zu stehlen und somit den Tatbestand nach §§ 8 und 171 begründet. Die Anwendung des Gesagten auf die abstrakten Schlußfiguren würde folgendes Schema abgeben.[1])

Person A . . . . ist unberechtigt . . . . eingedrungen.

Wer unberechtigt eindringt . . . . ist wahrscheinlich ein Dieb. Da in der zu konstruierenden Konklusio A als Determinand erscheint, ist an Stelle des A in der Prämisse der Subjektsbegriff einzusetzen. Wir sagen also:

A (S) . . . . ist unberechtigt eingedrungen (M).

Wer unberechtigt eindringt (M) ist wahrscheinlich ein Dieb (P). Der Wahrscheinlichkeitsbegriff, der hier aus der Erfahrung abgeleitet ist, bestätigt a priori das Besonderheitsurteil: wir modifizieren also den Untersatz:

a): A (S) ist unberechtigt eingedrungen (M).

i): Einige, die unberechtigt eindringen, (M) sind Diebe (P). Da der Subjektsbegriff notwendig im Untersatz enthalten ist, müssen wir beide Prämissen umstellen:

1) Folgende schematischen Darstellungen bringen nichts Neues, sondern sollen die Anwendung der jedem Logiker bekannten Schlußprinzipien auf konkrete Prozeßfälle aufzeigen. –

Einige, die unberechtigt eindringen, sind Diebe,
A ist unberechtigt eingedrungen. —
In die Zeichensprache übersetzt, lautet der Schluß:

M i P
S a M
―――――
?

Nach den Gesetzten der ersten Schlußfigur ist hier eine Konklusio ausgeschlossen.

Wir müssen also versuchen, durch Umstellung der Urteilsbegriffe ein Schlußsystem ausfindig zu machen, das die Ableitung einer wie immer gearteten Konklusio ermöglicht.

Da nach den Regeln der ersten und zweiten Figur der Obersatz allgemein sein muß, eine Umstellung des Subjektsatzes aber fehlerhaft wäre, müssen wir, um einen logisch berechtigten Schlußsatz zu erzielen, die dritte Figur anwenden. Zu diesem Zwecke werden wir den Mittel- und Subjektsbegriff im Untersatze vertauschen. Der Schluß lautet dann:

Einige, die unberechtigt eindringen, sind Diebe.
Ein unberechtigt Eingedrungener ist A.
In die Zeichensprache übersetzt heißt der Schluß:

M i P
M a S
―――――
?

Daraus ergibt sich die Konklusio: **S i P** und, auf unseren Fall angewendet, das Besonderheitsurteil, daß A ein Dieb ist. — Nun können wir aber in den Fällen, wo ein Besonderheitsurteil einem Individualurteile gegenübersteht — als welches sich der Untersatz darstellt — kein Besonderheitsurteil als Konklusio erschließen.

Wir müssen also für unsern Fall, in dem es sich nicht um die Quantität der Prämissen, sondern um die Gegenüberstellung von Wahrscheinlichkeit nnd Gewißheit handelt, an stelle eines Quantitätseinen Wahrscheinlichkeitsschluß setzen. Wir sehen von der Quantität ab und schließen auf Grund von Wahrscheinlichkeitsurteilen:

(es ist wahrscheinlich) unberechtigt .... Eindringende sind Diebe.
(es ist gewiß) unberechtigt Eingedrungener ist A.
In die Zeichensprache des Wahrscheinlichkeitsurteiles übersetzt:[1])

(ω) M σ P
(γ) M σ S
―――――

Ist eine Prämisse ein Wahrscheinlichkeitsurteil, so ist es auch

1) Man kann den Wahrscheinlichkeitssyllogismus auch als gewöhnlichen Quantitätsschluß darstellen. In diesem Falle kann man im Obersatz an Stelle

die Konklusio. Wir sagen also: Es ist wahrscheinlich, daß A ein Dieb ist. In der Zeichensprache würde die Konklusio lauten:

$$(\omega) \quad S \quad \sigma \quad P.$$ [1][2]

Es besteht zweifellos die empirische Wahrscheinlichkeit, daß A ein Dieb ist. Dies würde dann, aber auch nur dann zur Gewißheit, wenn dasjenige eingetreten wäre, worin der Diebstahl begründet ist. Solange er bloß versucht, den Diebstahl auszuführen, ist er noch kein Dieb. In dieser einfachen Erkenntnis liegt der Schlüssel für die weiteren Überlegungen. Mit welcher logischen Berechtigung bestrafen wir den A?

Der Begriff des Versuches beinhaltet implicite die Tatsache, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eingetreten, die Summe der für das einzelne Delikt geforderten Tatbestandsmerkmale nicht erschöpft ist. Es kann also weder gesagt werden, daß — in unserem Falle — der Diebstahl geschehen ist, noch daß der Täter ein Dieb ist. Gleichwohl wird bei dem Vorhandensein gewisser Tatumstände angenommen, daß, wenn die Kausalreihe nicht durchbrochen worden wäre, der Erfolg eingetreten und der Täter zum „vollendeten" Dieb geworden wäre. Aus dieser Überlegung heraus bezeichnet man das objektive Geschehnis als versuchten Diebstahl, den Täter als Dieb und wendet analog zum vollendeten Verbrechen den betreffenden Strafsatz an.

Nun spricht aber, wie aus Obigem hervorgeht, nur ein größerer oder geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Täter „wirklich" ein Dieb ist, und es ist folglich vom Standpunkte der exakten Logik nur das oben angeführte Wahrscheinlichkeitsurteil (ω) S σ P gerechtfertigt. —

Gleichwohl wird A als Dieb, unter Anwendung des § 8, verurteilt. Die Verurteilung setzt aber das richterliche Urteil voraus, daß A ein Dieb ist. Denn er kann a priori nur dann bestraft werden, wenn er objektiv das ist, als was er verurteilt wurde.

Wir hätten also zwei widersprechende Behauptungen.

Einerseits das aus logischer Schlußfolgerung abgeleitete Wahrscheinlichkeitsurteil „A ist ein Dieb", anderseits das von dem Recht vorausgesetzte Gewißheitsurteil „A ist ein Dieb".

Nun ist es aber nach dem a priori einleuchtenden psychologischen Grundsatze ausgeschlossen, daß ein und derselbe Sachverhalt gleichzeitig Gegenstand eines Gewißheits- und Wahrscheinlichkeitsurteiles

---

des σ ein a, im Untersatze statt σ ein i einsetzen und hier die Begriffe vertauschen. Dann hieße es: (ω) M a P
(γ) S i N.

1) oder; (ω) Si P.

2) σ bedeutet den Modulus (ist) ohne Rücksicht auf die Quantität des Urteils.

ist. Der Begriff der Wahrscheinlichkeit besagt, daß der Urteilende das kontradiktorisch Entgegengesetzte nicht unbedingt ausschließt, d. h. daß er „nicht mit Gewißheit von einem Sein oder Sosein überzeugt ist“, während er im Falle eines Gewißheitsurteiles „mit Gewißheit von demselben Sein oder Sosein überzeugt ist“. Dies sind aber kontradiktorische Gegensätze, und da nach dem Satze der Kontradiktion ein und dasselbe Existierende nicht gleichzeitig sein und nicht sein, so sein und nicht sosein kann, ist die Koexistenz des Wahrscheinlichkeitsurteiles mit dem inhaltsgleichen Gewißheitsurteil ausgeschlossen.

Es folgt also daraus, daß der Richter, der das Wahrscheinlichkeitsurteil fällt: „A ist der Dieb“, nicht gleichzeitig das Gewißheitsurteil: „A ist der Dieb“ fällen kann. Wie nun aber oben bemerkt wurde, setzt die Verurteilung voraus, daß „A (wirklich) der Dieb ist“, daß das Sein oder Sosein, der Bestand einer strafrechtlich relevanten Relation gewiß ist. Hier liegt zweifellos ein grober Widerspruch vor, der mit dem mangelhaften Requisit rein gesetzestechnischer und juristischer Arbeitsmethode kaum gelöst werden dürfte.

Halten wir daran fest, daß ein „Wahrscheinlichkeitsurteil mit einem Gewißheitsurteil“ in eadem re nicht koexistieren kann, so drängt der Umstand, daß eine Wahrscheinlichkeit mit einer Gewißheit gleichzeitig vorhanden ist, die Überlegung auf, daß die Denkvorgänge, die solcherart verschieden sind, auch hinsichtlich ihres Aktes und somit ihrer Art nach einen wesentlichen Unterschied aufweisen müssen. Es wird daher einleuchten, daß dann, wenn ein Wahrscheinlichkeitsurteil gefällt wird, das koexistierende Denkerlebnis, das auf Gewißheit beruht, nicht auch ein Urteil sein kann. So gelangen wir zu dem Ergebnisse, daß das mit dem psychologisch begründeten und logisch gerechtfertigten Wahrscheinlichkeitsurteil koexistierende, sogenannte Gewißheitsurteil, überhaupt kein Urteil, sondern ein anderes Denkerlebnis ist, für welches wir den bekannten und in der Philosophie längst gebräuchlichen Terminus „Annahme“ einführen wollen. Während also der Richter mit Wahrscheinlichkeit urteilt, daß A ein Dieb ist, setzt er gleichzeitig die Gewißheitsannahme desselben Inhaltes. Der psychologische Vorgang ist unschwer zu verfolgen. Ein Beispiel möge das Gesagte verdeutlichen. Die aufsteigenden Wolken lassen den Landwirt vermuten (befürchten), daß ein Wettersturz eintreten werde. Er urteilt mit Wahrscheinlichkeit, daß es regnen wird. Er eilt auf das Feld, um das Heu und die Feldfrucht in die Scheune zu bringen. Dies tut er aber nicht, weil er glaubt, daß es regnen könnte, sondern weil er annimmt, daß es regnen wird.

Wenden wir das Gesagte auf den Richter an, so ergibt sich dasselbe. Auch der Richter verurteilt nicht, weil er glaubt, daß „A ein Dieb sein könnte“, sondern weil er annimmt, daß er es wirklich ist. Darin nun scheint die einzige Erklärung für das richterliche Urteil zu liegen. Es ist in allen Fällen, wo es nicht an sich schon auf Gewißheitsüberzeugung beruht, auf eine Gewißheitsannahme zurückzuführen. Anderseits ist die Gewißheitsannahme die Brücke, die das richterliche Wahrscheinlichkeitsurteil mit der auf Gewißheit beruhenden Verurteilung verbindet, und somit die einzige zulässige Erklärung für die Verurteilung in jenen Fällen, die zweifelhaft sind. Nun wird ein logisch berechtigtes und psychologisch begründetes Gewißheitsurteil über die „Täterschaft“ sowie insbesondere über die „Schuld“ des Angeklagten in den seltensten Fällen vorkommen. Der Richter wird sich, wenn er korrekt logisch vorgeht, fast immer noch sagen müssen, daß die Schuldlosigkeit des Angeklagten möglich ist, wenn auch durch Indizien eine noch so geringe Wahrscheinlichkeit hierfür übrig geblieben ist.

Es fragt sich nun, ob denn überhaupt eine Verurteilung stattfinden dürfe, wenn sich die Überzeugung des Richters nur auf einen größeren oder geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit stützt, mit a. W. wenn die Verurteilung auf Grund einer Annahme erfolgt.

Man wäre auf den ersten Blick verleitet, diese Frage zu verneinen. Nicht nur im Interesse des Individuums, dessen Glück und Zukunft hier auf dem Spiele steht, sondern auch im Interesse der Gesellschaft, für die es von eminenter Wichtigkeit ist, daß der soziale Ausleseprozeß nicht durch Justizirrtümer oder Justizfehler gestört wird.

Prüft man die Sache aber eingehender, so wird man zur Erkenntnis gelangen, daß bei streng logischer Betrachtungsweise eben in anderer Hinsicht ein Zugeständnis gemacht werden muß, das den Erfolg strafrechtlicher Selektion sicherstellen soll. Es darf nun im Interesse wissenschaftlicher Korrektheit nicht dort dieses Zugeständnis gemacht werden, wo es den Grundgesetzen der Logik geradezu widersprechen müßte. Es geht nicht an, ein Gewißheitsurteil anzunehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür fehlen. Entweder hat der Richter einen logischen Fehler begangen, der in der Mangelhaftigkeit des Schließens zu suchen ist, oder aber er hat richtig geschlossen, dann kann er nicht zu einem Gewißheitsurteil gelangen, mit welchem er sein richterliches Erkenntnis begründet.

Wir kommen also zu dem Ergebnisse, daß in den weitaus häufigsten Fällen — wenn nicht immer — ein Gewiß-

heitsurteil entweder logisch unrichtig oder psychologisch unmöglich ist.

Nun setzt aber, wie oben ausgeführt wurde, die Verurteilung Gewißheit über das Geurteilte voraus. Es ist folglich keine andere Möglichkeit vorhanden, diese für die Erkenntnis notwendige Gewißheit zu schaffen, als durch eine Gewißheitsannahme.

Der Richter nimmt an, daß das, was er im hohen Grade für wahrscheinlich hällt, auch wirklich zutreffe.

Fragen wir uns, womit diese gewissermaßen logische Fälschung gerechtfertigt werden kann, so kommen wir auf den Begriff des Zugeständnisses, das die Gesellschaft, der Staat der menschlichen Unvollkommenheit, dem über Sein und Nichtsein erkennenden Richter macht. Dieses Zugeständnis aber ist, wie oben bemerkt, notwendig, um den Gang der sozialen Auslese nicht zu hemmen oder aufzuhalten. Denn wollte man sich nur dann zu einer Verurteilung oder Freisprechung entschließen, wenn über die Täterschaft bzw. den objektiven Tatbestand ein Gewißheitsurteil gefällt werden kann, dann würde wohl niemals eine Verurteilung und Ausscheidung verdächtiger oder gefährlicher Individuen stattfinden — oder aber der Prozeß niemals zum Abschlusse gelangen.

Dieses Ergebnis, das theoretisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte, wird den weiteren Untersuchungen zu Grunde gelegt. Insbesondere wollen wir von diesem Gesichtspunkte aus prüfen, ob und inwiefern sich das eingangs erwähnte Gutachten als richterliches Urteil logisch begründen läßt.

Es wurde, wie erinnerlich sein dürfte, folgender Satz aufgestellt. „Mit Bezugnahme auf das erste Gutachten (Messerspurenuntersuchung) läßt sich (also) mit größter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß dann, wenn der Besitzer der Schuhe mit dem Besitzer des Krummessers identisch ist, dieser sicherlich der Täter ist.“

Wir setzen voraus, daß die Identität zwischen Schuhen des A und Schuhspuren einerseits und zwischen den Scharten des demselben A gehörigen Krummessers und den Rillen auf den Holzstücken andererseits zweifellos festgestellt ist.

Es ist weiter erwiesen, daß die auf dem Tatorte vorgefundenen Schuhspuren vom Täter herrühren.

Folgt nun aus diesen Prämissen, daß A (der Besitzer der Schuhe) der Täter ist?

Wir wenden zur Prüfung des logischen Tatbestandes die vorhin

erwähnten Schlußfiguren an. Als erste Prämisse setzten wir das Gewißheitsurteil:

(γ) A .... ist der Besitzer der Schuhe.

Es dürfte nun keinem Zweifel unterliegen, daß der Besitzer seine Schuhe regelmäßig selbst benützt. Immerhin besteht aber die Möglichkeit, daß sie gerade zu jener Zeit, als das Verbrechen geschah, ein anderer inne hatte.

Schon die Möglichkeit des kontradiktorisch Entgegengesetzten verbietet ein Gewißheitsurteil. Wir können also nicht mehr sagen, als daß der Besitzer der Schuhe diese wahrscheinlich immer selbst benutzt. Setzen wir dieses Urteil als zweite Prämisse, so ergibt sich das Schlußsystem:

A ist der Besitzer der Schuhe.

Der Besitzer der Schuhe wird diese wahrscheinlich immer selbst benützen.

In die Zeichensprache übersetzt:

$$\begin{array}{cccc} (\gamma) & (S) & \sigma & (M) \\ (\omega) & (M) & \sigma & (P) \\ \hline \end{array}$$

Wir umstellen die Prämissen, so daß der Subjektsbegriff im Untersatze zu stehen kommt, und sagen:

Der Besitzer der Schuhe wird diese wahrscheinlich immer selbst benützen.

A ist der Besitzer der Schuhe.

Dieser Schluß lautet also in der Zeichensprache:

$$\begin{array}{cccc} (\omega) & (M) & \sigma & (P) \\ (\gamma) & (S) & \sigma & (M) \\ \hline \omega & (S) & \sigma & (P). \end{array}$$: daraus folgt die Konklusio.

Es läßt sich also die Behauptung aufstellen, daß A wahrscheinlich seine Schuhe immer selbst benützt.

Weiter ist festzustellen, daß derjenige, welcher die Schuhe zur Zeit der Tat benützte, der Täter ist. Verbinden wir dieses Urteil als erste Prämisse mit dem Subalternurteil obiger Konklusio zu einem neuen Wahrscheinlichkeitsyllogismus, so ergibt sich: Wer die Schuhe des A zur Zeit der Tat benützte, ist der Täter.

A hat wahrscheinlich seine Schuhe zur Zeit der Tat benützt.

In der Zeichensprache:

$$\begin{array}{cccc} (\gamma) & M & \sigma & P \\ (\omega) & S & \sigma & M \\ \hline (\omega) & S & \sigma & M \end{array}$$ d. h. A ist wahrscheinlich der Täter.

Wie aus Obigem zu entnehmen ist, handelt es sich also nur darum, ob A (der Besitzer der Schuhe) diese zur Zeit der Tat selbst benützt hat. Ließe sich dies mit Gewißheit feststellen, dann wäre — unter Bedachtnahme auf die angegebenen Voraussetzungen — auch seine Täterschaft erwiesen. Nun bietet sich eben hierfür kein Gewißheitsschluß, weshalb es mit dem Urteil „A ist wahrscheinlich der Täter" sein Bewenden haben muß.

Gehen wir nun zum zweiten Teile des Gutachtens über. — Es wird analog dem ersten durchzuführen sein.

„Wer das Krummesser zur Zeit der Tat benutzt hat, ist der Täter"; dies ist eine exakte Folgerung aus den Ergebnissen der Messerspurenuntersuchung. Denn wenn sich mit Gewißheit feststellen ließ, daß die Rillen auf den abgeschnittenen Holzstücken von den Scharten des gedachten Messers herrühren, dann muß daraus gefolgert werden, daß mit diesem Messer die Reben abgeschnitten wurden. Nun muß jemand das Messer gehabt haben, da es nicht von selbst mehrere Baumstämme abschneiden konnte.[1]) Wer also das Messer zur Zeit der Tat benutzt hat, hat die Bäumchen abgeschnitten, mit a. W. ist der Täter.

Das logische System dieser Schlußkette ist:

ε (γ)[2]) **M** (Ein Messer mit Scharten, die den Rillen identisch sind, σ **P** (hat die Bäume abgeschnitten).

ε (γ) **S** (Das Messer des A) σ **M** (ist ein Messer mit Scharten, die den Rillen identisch sind).

(γ) **S** σ **P** d. h. das Messer des A hat die Bäume abgeschnitten.
ε (γ) **M** (das Messer des A) σ **P** (hat die Bäumchen abgeschnitten).
ε (γ) **S** (Jemand) σ (hat zur Zeit der Tat) M (das Messer des A benutzt).

ε (γ) S (Jemand, der zur Zeit der Tat [das Messer des A] benutzte) σ P (hat die Bäume abgeschnitten).

Wir gelangen also zu dem oben angeführten Schluß. Wer das Krummesser zur Zeit der Tat benutzt hat, ist der Täter. Im Weiteren wird das bei der Messerspurenuntersuchung aufgestellte logische System anzuwenden sein: — Es ist mit (Gewißheit) erwiesen, daß A (der Besitzer der Schuhe) auch der Besitzer des Krummessers ist. Es ist wahrscheinlich, daß der Besitzer des Messers dieses immer selbst benutzt, woraus mit Wahrscheinlichkeit folgt, daß er es

1) Beispiel eines empirischen Gewißheitsschlusses.

2) ε (γ) heißt: empirisch gewiß.

auch zur Zeit der Tat benutzte. Verbinden wir dieses Urteil zu einem Syllogismus, so ergibt sich:

(ω) Der Besitzer des Messers hat wahrscheinlich zur Zeit der Tat das Messer benützt.

(γ) A ist der Besitzer des Messers.

(ω) A hat das Messer wahrscheinlich zur Zeit der Tat benutzt.

In der Zeichensprache:

$$\begin{array}{cccc} (\omega) & M & \sigma & P \\ (\gamma) & S & \sigma & M \\ \hline (\omega) & S & \sigma & P \end{array}$$

Setzen wir nun obige Konklusio als Untersatz im zweiten Syllogismus.

(γ) Wer das Messer zur Zeit der Tat benutzte, ist der Täter.

(ω) A hat wahrscheinlich das Messer zur Zeit der Tat benutzt.

(ω) A ist wahrscheinlich der Täter. —

Im System der Schlußkette sind also die beiden Syllogismen folgender Art verbunden:

$$\begin{array}{cccc} (\omega) & M & \sigma & P \\ (\gamma) & S & \sigma & M \\ \hline (\omega) & S & \sigma & P \\ \\ (\gamma) & P & \sigma & T \\ (\omega) & S & \sigma & P \\ \hline (\omega) & S & \sigma & T \end{array}$$

Es läßt sich, wie die logischen Untersuchungen ergaben, mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß A der Täter ist, und zwar erstens auf Grund der Schuhspurenuntersuchung und zweitens auf Grund der Messerspurenuntersuchung.

Es fragt sich nun, ob die Wahrscheinlichkeit der Täterschaft durch die gegenseitige Stützung der beiden Schlüsse logisch erhöht wird, ob also die eingangs aufgestellte und durch die bisherigen Ergebnisse modifizierte Behauptung — „mit Bezug auf das erste Gutachten läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit sagen, daß, da der Besitzer der Schuhe mit dem des Messers identisch ist (A), dieser der Täter ist“ — logisch berechtigt erscheint.

Wie schon früher bemerkt, handelt es sich bei der Frage nach der Täterschaft des A darum, ob er die Schuhe und das Messer zur Zeit der Tat benutzte. — Wie erinnerlich, konnte hierfür nur mit

Wahrscheinlichkeit geurteilt werden. Denn es ist zweifellos, daß auch ein anderer (X) diese Gegenstände damals innehaben konnte. Nun ist aber an sich, also ohne Rücksicht auf irgend welche Nebenumstände, im hohen Grade wahrscheinlich, daß A immer seine Sachen selbst benutzt. Es fällt also — an sich — dieser Grad der Wahrscheinlichkeit auch auf die Zeit der Tat. Wir setzen als Wahrscheinlichkeitskoeffizienten, daß A die gedachten Gegenstände damals benutzte, den Bruch $\frac{n}{m}$, wobei m die Anzahl der Möglichkeiten, also bei kondradiktorischer Position 2 Fälle, n den Fall A bezeichnet. Der Wahrscheinlichkeitsbruch für den Fall, daß A die Gegenstände zur Zeit der Tat nicht benutzte, also an seiner Stelle ein Unbekannter X, wäre m, wobei zu bemerken ist, daß nach obigen Erwägungen $x < n$ ist. Bringen wir für jeden dieser beiden Fälle den Grad der Wahrscheinlichkeit in einem Bruche zum Ausdrucke, so wird sich ergeben für den Fall A: $\frac{a}{b}$, für den Fall „non A", also X: $\frac{a}{b + b_1}$ in bestimmten Zahlen ausgedrückt z. B. $\frac{6}{10}$ für den Fall A, $\frac{6}{10 + 4}$ für den Fall X.

Es ist also der Wahrscheinlichkeitsgrad, daß A seine Schuhe zur Zeit der Tat selbst benutzte, größer, als daß sie ein Unbekannter X innehatte. Umgekehrt ist die Wahrscheinlichkeit, daß X sie benutzte, geringer, was im obigen Bruche zur Darstellung kommt — $\frac{a}{b + b_1} < \frac{a}{b}$.

Ebenso ist unter denselben Voraussetzungen die Wahrscheinlichkeit, daß A sein Krummesser zur Zeit der Tat benutzte, größer bzw., daß X es benutzte, geringer. Wofür dieselbe Bruchrelation dienen kann $\left(\frac{a}{b + b_1} < \frac{a}{b}\right)$.

Wir werden nun aus diesen beiden, auf Schuhe und Messer bezüglichen Relationen die Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des A bzw. des X durch gegenseitige Stützung der beiden Urteile feststellen müssen. Hierfür mögen folgende Überlegungen dienen. Angenommen, es wäre bloß der Messerspurenbefund gegeben, so besteht eine Wahrscheinlichkeit $\frac{a}{b}$, daß der Besitzer des Messers die Tat vollbracht hat. Es ist aber auch die Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit)

$\frac{a}{b+b_1}$ da, daß sich ein anderer das Messer angeeignet und damit das Verbrechen begangen hat.

Nun sind aber auch die Schuhabdrücke nachgewiesen. Also hat der Täter, wie oben festgestellt, auch die Schuhe des A zur Zeit der Tat angehabt. Sollte das wieder der fremde X gewesen sein, so müßte er sich Messer und Schuhe angeeignet haben; das aber ist weniger wahrscheinlich, woraus folgt, daß die Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des A gestiegen ist.

Zur Begründung des Gesagten sei auf ein logisches Gesetz verwiesen, nach welchem die Wahrscheinlichkeit für das Zutreffen einer bestimmten Tatsache gleich ist dem Produkte der Wahrscheinlichkeitswerte, die für diese Tatsache aus anderen, schon erwiesenen Momenten gegeben sind.

Ist also die Wahrscheinlichkeit dafür, daß A auf Grund der Messerspurenuntersuchung der Täter ist $\frac{a}{b}$, und daß X der Täter ist $\frac{a}{b+b_1}$, ist ferner die Wahrscheinlichkeit, daß A auf Grund der Schuhspurenuntersuchung der Täter ist, gleichfalls $\frac{a}{b}$, daß X der Täter ist $\frac{a}{b+b_1}$ dann ist die Wahrscheinlichkeit, daß A der Täter ist $\frac{a}{b} \cdot \frac{a}{b} = \frac{a^2}{b^2}$, daß X der Täter ist $\frac{a}{b+b_1} \cdot \frac{a}{b+b_1} = \frac{a^2}{(b+b_1)^2}$.

Setzen wir bestimmte Zahlen, so ergibt sich als Wahrscheinlichkeit, daß A der Täter ist, der Bruch $\frac{36}{100}$, daß X der Täter ist $\frac{36}{196}$. Ziehen wir die Wahrscheinlichkeitswerte, die die einzelnen Untersuchungen ergaben, zum Vergleiche heran, so kommen wir zum Resultate, daß der Wahrscheinlichkeitswert für die Täterschaft des A auf Grund der gegenseitigen Stützung der beiden Urteile um das zweifache gestiegen, der Wahrscheinlichkeitswert für die Täterschaft des X also um das zweifache gesunken ist.

Es folgt daraus, daß durch Heranziehung der Ergebnisse der Schuhspurenuntersuchung zu jenen der Messerspurenuntersuchung die Wahrscheinlichkeit, daß der Besitzer dieser Gegenstände der Täter ist, erhöht wird, weshalb der eingangs aufgestellte Schlußsatz vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Schließlich wäre noch zu prüfen, ob dieses Ergebnis die Gewißheitsüberzeugung von der Täterschaft des A logisch rechtfertigt. Wir müssen diese Frage verneinen. Denn wenn auch die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, so ist damit noch keine Gewißheit gegeben. Es wird also auch hier der Richter, obgleich er von der Täterschaft des A mit größter Wahrscheinlichkeit überzeugt ist, zu jenem Hilfsmittel greifen müssen, das wir vorhin als Annahme bezeichnet haben.

IV.

Aus dem k. k. kriminalistischen Universitätsinstitut Graz.

Mitteilung Nr. 15.

Stempelfälschungen.

Von

Dr. **Friedrich Januschke.**

(Mit 2 Abbildungen.)

Die Sammlungen des k. k. kriminalistischen Universitätsinstitutes Graz enthalten eine — ebenso ihrer Menge wie ihrer Mannigfaltigkeit nach — reichliche Zusammenstellung gefälschter amtlicher (oder sonstiger dem öffentlichen Verkehr dienender) Stampiglien und Stempel, welche in diesen Zweig rechtswidriger Kunstfertigkeit interessante Einblicke öffnet. Meistens handelt es sich um Stempel von Gemeindeämtern, Magistraten, Stadträten, deutschen Polizeiverwaltungen, mit welchen sich Landstreicher imaginäre Arbeitsleistungen und Dienststellungen in ihren Arbeitsbüchern selbst bescheinigten; ferner sind vertreten falsche Stempel von Bezirkshauptmannschaften, kgl. Bayr. Bezirksämtern, Bezirksgerichten, Notariaten, eines Landesgendarmeriekommandos, eines Generalkonsulates in Rußland, von Pfarrämtern, einer Krankenhausverwaltung und einer Versicherungsanstalt, weiter Stempel von Genossenschaften und Genossenschaftsvorstehungen, einer Barbier-Friseur-Perückenmacherinnung Muskau, von großen Unternehmungen, besonders Berg- und Hüttenwerken, es findet sich der Stempel eines Dampfbootes „Asta", einer Tramwaybetriebsdirektion, der Stempel eines Männergesangvereins und einer Gymnasialbibliothek, dann sind mehrere teils unausgeführte Poststempel (gewöhnlich mit undeutlicher Zeitangabe, offenbar um sie zeitlich unbegrenzt verwenden zu können), ein Kaiserkopf, ein Reichsadler allein ohne Umschrift, bloße Namen, ein vollständiger Arbeitsbestätigungstext („Stand seit 188 bis 188 als Stecher kl. in Arbeit"), ein Stempel „Legitimationsschein", eine Empfangsbestätigung, ein Vordruck für ein Signalement (Religion,

Gewerbe, Stand, Wohnort, Statur, Haar, Stirn, Auge, Nase, Mund, Bart) und ein Stempel „Heimatsschein".

In örtlicher Beziehung sind — von den Stempeln ohne Bezeichnung des Landes abgesehen — nicht nur das Inland, sondern auch Ungarn, die deutschen Länder, Dänemark, Rußland und Frankreich vertreten.

Dem Material nach lassen sich weitere Gruppen unterscheiden. Am häufigsten finden sich Nachbildungen aus Schiefer. Eigene Instrumente dienen dazu, in das roh aus einer Platte dieses Materials gebrochene Stück die zur Anbringung der Um- und Inschriften und Bilder nötigen Kreise einzuzeichnen, eventuell dieses Schieferstück kreisförmig auszuschneiden. Für dieses Instrument gab mir ein Fachmann in der Mechanik die Bezeichnung „Kreisreißer" an. Seinem Wesen nach ein (kleiner) Zirkel, unterscheidet es sich von einem solchen in seinen Einzelheiten erstens dadurch, daß der bewegliche Arm nicht unmittelbar durch ein Scharnier mit dem den Mittelpunkt festhaltenden Arm verbunden ist, sondern erst durch Vermittlung eines horizontalen Querbalkens, an welchem er sich nach der Weite des gewünschten Radius verschieben läßt. Und zweitens ist dieser bewegliche Arm, am Ende zugespitzt und seitlich geschärft, sofort zum Ritzen bzw. Zerschneiden der Schieferplatten eingerichtet; diese letztere Bestimmung des „Kreisreißers" eben bedingt die im vorstehenden geschilderte besondere Zirkelform. (Fig. 1.)



Fig. 1.

Die Verwendung solchen Instrumentes hat aber den Nachteil, daß durch die Umdrehungen des Mittelarmes im Zentrum der Stempelform allmählich ein Loch herausgebohrt wird, das sich dann natürlich auch im Abdruck selbst bemerkbar macht, als farbloser Punkt im Bild etwa des Reichsadlers oder irgend eines städtischen Wappens. Sind die Kreise, die der Umschrift und der Wappenfigur ihren Platz anweisen, in die Schieferplatte eingezeichnet und diese selbst vielleicht schon als eine saubere Scheibe ausgeschnitten, so beginnt erst die eigentliche Tätigkeit des Fälschers, durch welche er die Stampiglie mit der Aufschrift und eventuell dem Wappen der öffentlichen Anstalt versieht, die er zu seinem Zwecke braucht. Der weitere Vorgang läßt sich deutlich an einzelnen, unvollendet gebliebenen Stücken in der Sammlung des Institutes verfolgen, welche in verschiedenen Abschnitten des Verfahrens, in größerer oder geringerer Vollkommenheit, vom Fälscher liegengelassen oder ihm abgenommen worden sind. Nr. 48 der Sammlung zeigt uns eine Schieferstampiglie, an welcher die Fälscherarbeit gerade bis zur Kenntlichmachung der Inschriftflächen und

der sie umrahmenden Arabesken gediehen war, als das Produkt dem Gauner abgenommen wurde. Ein fortgeschrittenes Stadium der Fälschung stellt schon Nr. 4 der Sammlung dar; hieraus ersieht man, daß es die nächste Aufgabe eines vorbedachten Stempelmachers ist, die ganze zur Anbringung der Legende zur Verfügung stehende Ringfläche in Felder für die einzelnen Buchstaben einzuteilen, und zur Belustigung demonstriert Nr. 312, wie sich der Fälscher geholfen hat, als ihm der Raum für die Inschrift nicht langte, wahrscheinlich eben deshalb, weil er ihn nicht vorher ausgemessen hatte: kurzerhand ließ er nämlich zwei Buchstaben weg, so daß die Umschrift nun folgendermaßen lautet: „Stadtmeinde (oben) Kr (Wr? = Wiener-)Neustadt (unten)". Sind Buchstaben und Figuren mit ihren Grenzlinien bezeichnet, so kratzt der Fälscher nur selten mit echten Grabsticheln und Graviernadeln, dagegen fast regelmäßig mit sehr primitiven Instrumenten, die nur abgebrochene und etwa in einer hölzernen, bleistiftdicken Handhabe befestigte Nähnadeln sind, alles Material außerhalb und zwischen den Buchstaben und sonstigen Formen, die auf dem Stempelabdruck sichtbar werden sollen, bis zu einer gewissen unbedeutenden Tiefe heraus. (Fig. 2.)

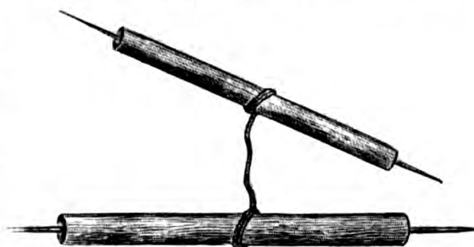


Fig. 2.

Ähnlich ist der Vorgang bei den aus Steatit (Speckstein) hergestellten Stampiglien. Auch hier wird alles, was nicht Buchstabe oder Wappenbildnis ist, mit den genannten Werkzeugen ausgeschabt. Kräftigere Instrumente verlangt das Holz, bei welchem aber im übrigen die Fabrikationsmethode dieselbe ist. Nur ist zu beachten, daß das Holz auf der Stirnseite (das „Hirnholz") bearbeitet werden muß, d. h. wird die (immer scheibenförmige) Stampiglie hingelegt, so müssen die Fasern des Holzes aufrechtstehen und nicht wagrecht, parallel mit der Unterlage, auf dieser liegen, es müssen also Ober- und Unterfläche der Stampiglie die Faserung im rechten Winkel durchkreuzen. (Schön ist Nr. 60 der Sammlung und besonders Nr. 14, ein Stempel der Polizeiverwaltung der Stadt Halle von einer Präzision und Schärfe, die aus dem Siegel selbst nicht den mindesten Verdacht aufkommen läßt) Der Fälscher, der diese Vorsichtsmaßregel unbeachtet läßt, setzt sich der Gefahr aus, daß einzelne Buchstabenteile schon während der Arbeit selbst ausgesprengt werden oder später durch den Gebrauch ausbrechen und so die ganze Mühe umsonst war, wie dies — neben

anderen Merkwürdigkeiten — Nr. 1398 der Sammlung illustriert, bei welcher aus den beiden A im Text die Querbalken ausgebrochen sind, so daß die Inschrift folgendermaßen aussieht: Gemeinde (oben) Orts (Mitte) LΛNNΛCN (!) (unten); (soll heißen: Lannach, eine Gemeinde in Steiermark). Neben der Beschaffenheit der beiden A und der gewiß eigenartigen Stellung der Worte in der Fläche ist das Sonderbarste an diesem Stempel der Umstand, daß der sehr naive Fälscher die Worte in genau derselben Weise ausgegraben hat, wie er sie schreiben würde, so daß also dann der Abdruck des Stempels jene verkehrte Negativform zeigt, die vielmehr das Typar aufweisen müßte. Im großen und ganzen: das Werk eines unerfahrenen und ununterrichteten Anfängers, das aber gerade deshalb besonderes Interesse verdient. Übrigens kommt das Aussprengen und Ausbrechen von Buchstabenteilen und auch ganzen Buchstaben ebenso bei Schieferstampiglien vor, besonders dann, wenn das Korn von ungleichmäßiger Beschaffenheit ist (z. B. ist beim Schieferstempel Nr. 51 aus dem Text „Bezirkshauptmannschaft" das s bei „schaft" ausgebrochen, so daß dort eine Lücke besteht. Ebenso zeigt Nr. 75 die Inschrift „Genossenschaft der Kleidermacher Gr z." [= Graz]) und erklärlicherweise noch häufiger auch beim Steatit. Nebenbei bemerkt ist das Vorhandensein von Lücken in einem Stempelabdruck ein sicheres Zeichen für die Fälschung, denn bei echten Stampiglien, die durchwegs aus Metall hergestellt sind, ist das Ausbrechen von Buchstabenteilen und Buchstaben ausgeschlossen.

In eine andere Kategorie der Herstellung gehören Kautschuk- und Siegellackstempel. Hier werden die Formen einfach von einem Positiv abgegossen (z. B. ein Kaiserkopf von einem fünf Kronen-Geldstück) und so das Negativ gewonnen. Und zwar beim Kautschuk in der Weise, daß das ursprünglich weiche Material durch Zusatz von Schwefel verhärtet, vulkanisiert wird.

Die Herstellung von Stampiglien aus Metallen (Messing, Kupfer) erfordert zur Unverdächtigkeit graviertechnische Kunstfertigkeit, woraus sich (Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter) ihre Seltenheit erklärt. Nur Blei scheint mit geringerer Schwierigkeit und geringerem Aufwand bearbeitet zu werden.

Wie gesagt, ist das bevorzugteste Material für Stempelfälschungen der gewöhnliche Schiefer. Diese Vorliebe ist (Groß, Hb. f. UR.) neben der leichten Beschaffbarkeit (Rechentafel, Dachschiefer) in den offenbaren Vorzügen seiner geringen Dicke bei relativ großer Haltbarkeit begründet, zwei Eigenschaften, welche eine unauffällige und unbeschwerliche Aufbewahrung der Stampiglie besonders in den Kleidern er-

möglichen. Von den 172 aus Strafrechtsfällen stammenden Stampiglien in den Sammlungen des kriminalistischen Institutes sind nicht weniger als 103 aus Schiefer, die Restsumme verteilt sich folgendermaßen: auf Holz kommen 24, auf Steatit 18, auf Kautschuk 12, auf Messing 7 (hiervon sind aber nicht alle wirkliche Fälschungen, einige sind gestohlene Originale und haben nur der unrechtmäßigen Benutzung wegen Aufnahme in die Sammlungen gefunden; interessant: N. 64 mit der Legende „Sigillum. par: eccle: Alsolendvensis †" und in der Mitte mit dem Bild der hl. Barbara mit dem Rad; N. 644: „Sigil: caes: reg: officii: circul. Tarnopolien."), auf Blei 5 und auf Siegellack 2 Fälschungen. Als Kuriosum ist N. 313 zu erwähnen, das zur Hälfte (der äußere Rand mit der Umschrift) aus Schiefer und zur anderen Hälfte (die Mitte, ein Reichsadler, den der Fälscher offenbar irgendwo gestohlen oder vielleicht gekauft hat) aus Kautschuk besteht.

Nach Groß, Hb. f. UR. ist es eine lohnende Beschäftigung der Landfahrer, mittels gefälschter Stampiglien, die sie mit sich führen, arbeitslose Individuen mit Arbeitszeugnissen zu versehen. Insbesondere stehen die reisenden Regenschirmmacher und Scherenschleifer im Verdacht, daß sie sich mit dem „Fleppenmachen" (Verfertigen falscher und falsch besiegelter Papiere) gewerbsmäßig befassen. Natürlich werden solche falsche Siegel sorgfältig aufbewahrt, und zwar entweder im rückwärtigen Teil des steifen Rockkragens, oder im Doppelleder der Stiefelröhren, im unteren Saume der Hose, am häufigsten aber beim Hosenschlitz, dort wo das Tuch doppelt liegt. Gewöhnlich werden sie an den genannten Stellen eingenäht getragen, und einige Exemplare der Sammlung zeigen sogar an ihrem Rand vier Ösen, die offenbar diesem Zwecke dienen. Besonders N. 20, ein Schieferstempel, ist kunstvoll mit vier zierlichen Ausbuchtungen zur Aufnahme der Ösen versehen. N. 55, Schiefer, ist auf Holz gelegt, das an einem Ende vorragt und dort zum Zweck der Anlegung einer Schlinge eingekerbt ist. Ähnlich verhält es sich mit der metallenen Unterlage bei 309, die in eine schraubenähnliche Verlängerung ausläuft. Originell ist N 70, eine „komplette Garnitur", bestehend aus Stempelkissen und Stampiglie in Gestalt und Größe eines Uhranhängsels; von den zwei aufeinandergelegten, sich gegenseitig deckenden Hälften des Apparates enthält die eine innerlich das Kissen, die andere die Inschrift „Obginskinrad Apetin" und eine Girlande in deutlicher Ausführung. Zur Vermeidung der Zerbrechlichkeit sehen wir einige Schieferstampiglien auf Papier, Metall (die oben erwähnte N. 309) oder auf mit Leder oder Filz überzogener Holzunterlage aufgeklebt, selbst ein zersprungener Stein wird noch durch eine Schicht Siegellack und darübergelegtes

Papier zusammengehalten. 24 Siegel der Sammlung sind doppelseitig mit Eingravierung versehn, 4 Schiefersiegel besonders zeigen auch auf einer und derselben Seite teilweise unvollendete doppelte Bedruckung, so daß die Sammlung insgesamt also 186 falsche Stempel enthält. Zur leichteren Handhabung und noch eher wohl durch die natürlichste Weise der Herstellung zeigen die Siegellackstampiglien als Handgriff dienende Vorsprünge.

Als Stempelfarbe verwenden (Hb. f. UR.) die Landfahrer dicken Tintensatz, schwarze Ölfarbe, Wagenschmiere, Stiefelwichse oder wirkliche moderne Stempelfarbe aus Violett-Anilin, Nigrosin oder Tanninschwarz mit Glyzerin und Wasser angerührt, welch letztere ausnahmslos in einem echten Stiefelwichsbüchschen verwahrt wird, dessen deutliche Aufschrift sorgfältig gehütet wird, damit der Besitz der Stempelfarbe unverdächtig aussieht.

Was die Herstellung der Stampiglie betrifft, so soll sie insbesondere auch als Ausfüllung langweiliger Arrestzeiten vorkommen, was bei dem äußerst geringen Erfordernis an Material (Schieferplatte und eine Nadel, die leicht eingeschmuggelt sind) vollkommen glaubhaft ist. Aus der Persönlichkeit der Erzeuger erklären sich solche unglaubliche Fehler wie (N. 299) „Polizei-Derekcion" — geringere Unrichtigkeiten, etwa ein verkehrtes N oder S, begründet noch keinerlei Verdacht einer Stempelfälschung, oft weisen echte Stempel ärgere Gebrechen auf als Fälschungen. N. 2365 zeigt die Inschrift BIRO (richtig: O mit Akzent) HIWATAL SIGETWAR (richtig: SZ und V statt W), was erstens beweist, daß es kaum ein Ungar, aber gewiß kein ungarisches Gericht war, das mit der Herstellung des Stempels zu tun hatte, und daß sich zweitens der Erzeuger vor einer Überprüfung außerhalb Ungarns nicht übermäßig fürchtete. Die Umschrift k. und k. Bezirkshauptmannschaft bei N. 734 läßt vielleicht auf einen ausgedienten Soldaten schließen, denn diese pflegen dann jeder Behörde die vom gemeinsamen Heer abgenommene Beziehung „k. und k." zu geben.

Daß mit dem falsche Stempel-Wesen große Gefahren und Schäden verbunden sind, unterliegt keinem Zweifel. Sie lassen sich aus den Zwecken der Stempel entnehmen, und diese Zwecke wieder aus den verschiedenen amtlichen Stellen, deren Stempel gefälscht werden. Schon oben wurde bemerkt, daß besonders das für die gesamte Volkswirtschaft so überaus schädliche und oft direkt gefährliche Landstreichertum diese Kunst, falsche Stempel zu verfertigen, in weitestem Umfang übt und nutzt, um sich durch schöne, gemeinde-

ämtlich vidierte Arbeitsbücher ins Vertrauen der Öffentlichkeit zu schleichen. Ebenso wurde schon der Praktiken der berufsmäßigen „Fleppenmacher" gedacht, sowie des auf den reisenden Regenschirmmachern und Scherenschleifern ruhenden Verdachtes. Doch nicht nur das Landstreichertum wird durch dieses Unwesen gefördert. Professor Groß führt neben dieser noch zwei andere schädliche Wirkungen an, welche zwar weniger generell geartet sind, im einzelnen Fall aber jene erste an unmittelbarer Gefährlichkeit weit übertreffen. Falsche Arbeitsbücher dienen nämlich auch zur Erlangung von Dienststellungen, welche nur fiktive sind und eigentlich zum Zweck der Begehung eines Delikts, etwa eines Diebstahls in der Wohnung des Arbeitgebers, eingegangen sind. Und ferner dienen sie falschen Alibinachweisen, durch welche bei nur geringem Mangel an Genauigkeit in der gerichtlichen Untersuchung schwere Verbrechen ungesühnt bleiben können.

Auch Stempel von Bezirkshauptmannschaften und von deutschen Polizeiverwaltungen dienen dem Zweck, Arbeitsbücher zu vidieren, und sind daher aus dem gleichen Grunde Gegenstand der Nachahmung wie gemeindeämtliche Stempel. Außerdem haben Bezirkshauptmannschaften aber auch Legitimationen auszustellen (siehe den Stempel der Sammlung des kriminalistischen Institutes „Legitimationsschein"), man denke z. B. an die Legitimation der Handlungsreisenden, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, und an das grassierende Wesen der Schwindelagenten.

Bezirksgerichtsstempel müssen nie faktisch gewesene Bedienstungen beim Gericht als Tagschreiber, Aushilfsdiener, Ofenheizer usw. beglaubigen helfen, eine Stellung als Diurnist zu bescheinigen kann auch ein falscher Notariatsstempel die Aufgabe haben. Ebenso mögen wohl auch sowohl Gerichts- als Notariatsstempel zur Zeichnung falscher Gerichts- oder Notariatsurkunden Verwendung finden.

Große Unternehmungen bestätigen mit ihrem Stempel Dienstleistungen, und was den Genossenschaftsstempel betrifft, so erinnere ich insbesondere an die zahlenreichen Zeugnisse, die Genossenschaften namentlich in Bezug auf das Lehrlings- und Gehilfenwesen (Gesellenbrief u. ähnl.) auszustellen in die Lage kommen.

Wozu eine Empfangsbestätigung dient, ist wohl von vornherein eindeutig, das Signalement gehört offenbar in ein Dienstbotenbuch, der Stempel eines Konsulates kann insbesondere zu Paßschwindeleien dienen, der Poststempel soll jedenfalls Postsparkasseschwindeleinen ermöglichen, und eine Krankenhausverwaltung muß Krankheit oder

überhaupt Aufenthalt im Krankenhaus (zum Zweck eines Alibis) beweisen. Die Bestimmung des Aufdruckes „Heimatschein“ dürfte wohl weniger der Erschwindlung etwa der Armenunterstützung in der betreffenden Gemeinde als vielmehr außerhalb derselben Legitimierung des Inhabers sein.

Angesichts der Gefahren und Schäden, die mit dem Unwesen falscher Stempel insbesondere dann, wenn es sich um behördliche Stempel handelt, verbunden sind, drängt sich die Frage auf, ob es denn kein Mittel geben sollte, diese Übelstände aus der Welt zu schaffen?

In der Tat schlägt Professor Dr. Groß schon in der „österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ vom 22. November 1894, Nr. 47 fünf solche Wege vor, auf denen man diesem Unwesen begegnen könnte:

„1. Möglichst strenges, sorgfältiges und unnachsichtiges Vorgehen von Seite der Aufsichtsorgane (Gendarmerie, Gemeindediener usw.) und von Seite der Gerichte.

2. Möglichst große und rasche Mitteilung von entdeckten Fälschungen. In unseren Polizeiblättern muß eine besondere Rubrik für „Siegelfälschungen“ eröffnet werden, in welche eine genaue Beschreibung eines jeden als falsch erkannten Siegels eingerückt wird ....

3. Der Gebrauch der Anilinstempelfarbe muß für amtliche Zwecke unbedingt und strengstens verboten werden. ... Jeder echte Abdruck eines Siegels mit Anilinfarbe ermöglicht nämlich die Neuerzeugung mehrerer ganz identischer Abdrücke. ... Nehmen wir ... z. B. einen Apfel, eine Kartoffel oder das Weiße eines hartgesottenen Eies frisch angeschnitten und drücken wir diese Fläche auf den echten Anilinsiegelabdruck, so löst die Feuchtigkeit des Apfels, der Kartoffel, des Eies usw. etwas von dem äußerst reichlichen Anilinfarbstoff, und wir haben das Negativ des Stempels auf dem Apfel, der Kartoffel, dem Ei. Drücken wir nun dieses Negativ wieder auf ein etwas, am besten mit Spiritus, befeuchtetes Papier, so haben wir nun daselbst einen vollkommen kongruenten Positivabdruck, der sich vom Original absolut nur dadurch unterscheidet, daß er etwas blässer ist.

4. Als ein ganz vortreffliches Mittel zum raschen Erkennen von falschen Siegeln muß ein eben (1894; mittlerweile leider eingegangen) im Erscheinen begriffenes Werk bezeichnet werden, welches nicht genug empfohlen werden kann; es ist die von Franz Würmann, Polizeiwachtmeister in Kaufbeuren in Bayern herausgegebene „Sammlung aller Amtssiegel und Wappen der Magistrate, Bürgermeistereien,

und Polizeibehörden der deutschen Städte". .... Sie ist alphabetisch geordnet und darum in Verdachtsfällen leicht nachzuschlagen.

5. Das wirksamste und wirklich durchgreifende Mittel, um gegen die Siegelfälschungen anzukämpfen, läge aber in einer Art Monopolisierung der Siegelstempelerzeugung durch die Regierung."[1])

Professor Groß geht von dem grundlegenden Standpunkt aus, daß die Nachahmungskunst des Fälschers nicht an noch so schönen Schriftbuchstaben und an noch so kunstvollen Arabesken, sondern vielmehr an Darstellungen von menschlichen Figuren, insbesondere Köpfen und Händen ihre Schranken findet. Fürs erste führe ich als Beweise an die primitiveren Nummern: 1023, die unterhalb der Inschrift des Siegels zwei symmetrisch gekreuzte Lorbeerzweige, und 1049, die in einem Wappenschild zwei gekreuzte Werkzeuge (es ist der Stempel der Stadt Hall) zeigt, und die zahlreichen kunstvolleren, mit Wappenschild und Wappentieren (Panther, Löwe, Bär) und Krone, oder mit dem Reichsadler, dem ungarischen Wappen mit Krone ausgestatteten Fälschungen von städtischen oder staatlichen Stempeln, die durchschnittlich gut gelungen sind. Was aber die menschlichen Figuren betrifft, so ist es eine erfahrungsgemäß feststehende Tatsache, daß Banknotenfälschungen, wenn sonst auch noch so gut gelungen, an den menschlichen Körpern Defekte zeigen, insbesondere (wie schon erwähnt) an Händen und Köpfen. Sie sind verzeichnet, oder hölzern, oder mindestens häßlich, und daran ist die Fälschung in den meisten Fällen leicht und sicher zu erkennen. Daher der Schluß: die Stempel müssen, um schwer nachgemacht und leicht überprüft werden zu können, auf kunstvolle menschliche Figuren, besonders Köpfe und Hände, das Schwergewicht legen. Diese müssen möglichst deutlich ausgeführt sein, um beim echten Stempel die Möglichkeit eines unklaren, verwischten Abdrucks auszuschließen und so dem Fälscher die Möglichkeit zu nehmen, sich durch bloße Andeutungen von Händen und Köpfen der Gefahr der Entdeckung zu entziehen. Solche Andeutungen sind ja ein dem Fälscher nicht unbekannter Kniff: ich erinnere an das oben bezüglich der Zeitangabe bei den Poststempeln Gesagte. Wenn auf den echten Abdrücken Hände und Köpfe deutlich sein müssen, weil sie eben auf dem Negativ am schärfsten und genauesten ausgeführt sind, so ist dadurch der Fälscher genötigt, die Arbeit des Hände- und Köpfebildens

1) Diese Monopolisierung beschränkt sich auf behördliche Stempel und könnte höchstens auf im ganzen Reich verbreitete öffentliche Einrichtungen und Anstalten (Genossenschaften, Notariate und ähnl.) ausgedehnt werden.

auf sich zu nehmen, durch welche er sich aber nicht viel seltener verraten wird, als wenn er diese Glieder nur flüchtig skizzierte. Professor Groß weist darauf hin, daß die Stempel ja bedeutend größer sein können, als dies bisher üblich ist; es hindert nichts, daß sie etwa die ganze Breite des Arbeitsbuches einnehmen.

Es genügt nun aber nicht, in den Stempelbildern solche schwierige Formen anzubringen, an welche die Ungeschicklichkeit des auf primitive Hilfsmittel angewiesenen Fälschers sich von vornherein offenbar nur erfolglos heranwagen könnte, sondern es muß auch durch Vereinheitlichung aller behördlichen Stempel die Aufgabe der Überwachungsorgane und das Interesse der Privaten gefördert werden, den Stempel ihrem Gdächtnis in allen seinen Einzelheiten einzuprägen und schon geringe Abweichungen und verräterische Unklarheiten möglichst sicher zu erkennen.

Als Stempelfigur empfiehlt Professor Groß eine Austria, Bavaria, Borussia usw. Diese Figur muß die Mitte des Stempels zu etwa drei Viertel der Fläche einnehmen und stützt sich mit einer recht deutlich vorgelehnten Hand auf ein Wappenschild, das den Rest der Stempelfläche ausfüllt. Dieses Wappenschild ist bestimmt, die Sonderwappen der stempelnden Ämter aufzunehmen: Bei staatlichen Ämtern den Reichsadler, bei Landesämtern das Landeswappen und bei städtischen, mit Wappen ausgestatteten Gemeinwesen das Sonderwappen — in den beiden letzteren Fällen allerdings nur über Wunsch der Länder, Städte, denn die Mehrkosten müssen ja sie tragen —, und bei den übrigen Kommunen etwa den Wahlspruch des jeweiligen Monarchen (z. B. viribus unitis). Die Hierarchie der Ämter durch die Größe des Stempels auszudrücken, wird von Professor Groß dermalen nicht mehr gefordert. Rücksichten der billigeren Herstellung und der leichteren Merkbarkeit, die von den Vorzügen eines Größenunterschiedes nicht übertroffen werden, sprechen dafür. Die Aufgabe, das stempelnde Amt zu bezeichnen, trifft also neben dem allfälligen Sonderwappen dermalen nur mehr die Umschrift.

„Nun kann man aber nicht verlangen, daß sich z. B. Landgemeinden Siegel um einige hundert Gulden stechen lassen, dies muß von Staats wegen geschehen, die Regierung muß die Erzeugung im großen und für alle, ausnahmslos alle Staats-, Landes-, Gemeindebehörden übernehmen, die Siegel zu führen haben."

Bezüglich der Umschrift empfiehlt Professor Groß heute nur mehr den einen Weg: „Es wird um das Siegel eine breite Rinne im Siegel freigelassen, so breit, als die aufzunehmenden Buchstaben hoch sind. Dann muß eine große Anzahl von Messinglettern (oder

gewöhnlichen Lettern aus Blei) gegossen und bereitgehalten sein ... Für jeden einzelnen Stempel wird dann der Text aus den vorhandenen Lettern in beliebiger Sprache zusammengestellt, diese in die freigelassene Rinne eingefügt, der freibleibende Teil der Rinne mit Ornamentleisten ausgefüllt und Lettern und Füllung fixiert." Ähnlich wäre auch bezüglich der Ausfüllung des Wappenschildes mit den verschiedenen besonderen Länder- und Städtewappen vorzugehen.

„Ist dann das Siegel samt Umschrift zusammengestellt, so wird es in Formsand abgenommen, und dann das Positiv im Formsand mit Messing ausgegossen, so daß jetzt ein negatives Siegel für die Abgabe an die bestellende Behörde fertig ist. Man braucht also in der die Siegel liefernden (vielleicht dem Münzamt angegliederten) Stelle nichts anderes als 1.) einen Rahmenstempel, welcher in der Mitte die Figur der Austria, Borussia, Bavaria, etc. hat, wobei dann unter ihrer rechten Hand ein Raum offen bleibt, in welchem 2.) entweder das Reichswappen oder das Wappen der betreffenden Stadt etc. eingelegt wird. Weiter braucht man 3.) noch eine Anzahl der Lettern, die in die Rinne am Umfang für die Legende eingesetzt werden. Dieser Apparat bleibt ständig vorhanden, erhält bei jeder Neubestellung eine neue Legende (und allenfalls ein neues Wappen) eingesetzt, und es ist nur mehr das Abdrüken im Formsand und das Ausgießen dieses Positivs durch Messing nötig". „Diese Art der Erzeugung ist die im großen billigste, sie sichert schöne Ausführung .... und jede Gemeinde erhält ein künstlerisch ausgeführtes, kaum zu fälschendes Siegel um dasselbe Geld" (oder weniger Geld; das „Reichsstempelamt" gibt seine Produkte zum Selbstkostenpreis an die Besteller ab), „das bisher die miserablen Siegel gekostet haben, welche mancher Gauner schöner macht".

Im Zusammenhang mit den übrigen Mitteln, das Fälscherwesen zu bekämpfen, besonders Abschaffung der Anilinstempelfarbe und strenge Kontrolle und Bestrafung, würden durch diese Monopolisierung des künstlerisch ausgeführten „Einheitsstempels" die Möglichkeit und die Folgen der Stempelfälschungen auf ein Geringes herabgemindert, ein Ziel, das vom Staat als berufenen Hüter der Interessen der Volkswirtschaft und der Rechtssicherheit in gleichem Maße anzustreben ist, wie es im Interesse des Einzelnen liegt, sich vor materiellen und moralischen Schädigungen zu schützen.

V.

Kriminalistische Studien.

Von

Assessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

I.

Der Arsennachweis in der Asche der Mutter Hopfs[1]).

In der Urne No. 1924 (Asche der Mutter Hopfs) fanden sich 874 g Knochenasche. Diese Knochenasche ist, wie im Krematorium Offenbach a/M. üblich, von der Leichenasche abgesiebt und ausgelassen worden. Zur Analyse wurden nur die reinen Knochenteile verwendet.

In den abgewaschenen kalzinierten Knochen fanden sich pro 100 g noch 0,066 mg Arsen vor.

Die nicht abgewaschenen Knochenteile gaben einen wesentlich stärkeren Arsenspiegel.

Nachträgliche Versuche ergaben, daß die kalzinierten Knochen alkalisch reagieren und beim Abwaschen Arsen in Verlust geraten sein muß.

Die Wiederholung der quantitativen Analyse ist noch nicht abgeschlossen.

Es ist hiernach zweifellos, daß in der Asche der Knochen der Mutter Hopfs Arsen in wesentlichen Mengen enthalten ist.

Es war nun festzustellen, ob in dem in Betracht kommenden Offenbacher Krematorium die Garantien gegeben sind, daß ein Hinein-

1) Ich veröffentliche im folgenden das von den bekannten Gerichtschemiker Dr. Popp in dem Giftmordprozeß Hopf erstattete Gutachten über den Arsennachweis in der Asche der Mutter Hopfs. Trotz des positiven Ergebnisses der Untersuchung haben die Geschworenen m. E. mit Recht die betreffende Schuldfrage verneint. Die Feuerbestattung, welche in diesem Prozeß die „Feuerprobe“ zu bestehen hatte, hat hier in der Praxis die gegen sie erhobenen Bedenken bestätigt.

kommen von Arsen in die Knochenasche durch Feuerungsgase und andere Umstände ausgeschlossen ist.

Vorgänge in der Literatur sind diesbezüglich nicht gegeben.

Mai und Hurt haben in einer menschlichen Leichenasche kein Arsen nachzuweisen vermocht und bedienten sich dabei einer Methode, die der Kontrolle halber unter anderen oben angeführten Methoden auch angewendet wurde, nämlich des Säureaufschlußverfahrens.

Bei Versuchen mit Hunden, welche durch Arsen vergiftet worden sind, konnte in der Asche Arsen nachgewiesen werden, ebenso auch in verkohltem Fleisch.

Der sublimierbare Körper Arsen widersteht also der Vergasung und namentlich auch der Kalzinierung von Knochen bei den hier in Betracht kommenden Hitzegraden von um 1000 ° C.

Zur Feststellung der für das Offenbacher Krematorium in Betracht kommenden Verhältnisse wurde dort ein Hund A verbrannt, der nach unserer Vermutung arsenfrei sein sollte.

Ein anderer Hund B wurde 8 Tage lang mit Arsen in sukzessive steigenden Dosen gefüttert, so daß er im ganzen 1070 mg Arsen aufgenommen hatte. Die Gabe am letzten Tage betrug 750 mgr. Arsen in Form von Arsenik, von dem vermutlich nur ein Teil zur Resorption gelangte. Die resorbierte Menge dürfte auf mindestens 750 mgr. Arsen zu veranschlagen sein.

Bei diesem, wie auch bei dem anderen Hunde wurde vor der Einäscherung ein Schenkel abgeschnitten, um eine Relation zu gewinnen zwischen dem Arsengehalt des frischen Knochens und der aufgenommenen Arsenmenge einerseits, sowie zwischen dem Arsengehalt der Knochenasche andererseits.

Diese Vorsicht erwies sich als angebracht, da in der Asche des Hundes A, ebenso wie bei dem Hund B, wenn auch in etwas geringerem Maße, Arsen gefunden wurde, denn auch der frische Knochen des abgelösten Schenkels von Hund A erwies sich als arsenhaltig. Dieser Hund hatte an einem Augenübel gelitten und war ein möglicherweise zu Ausstellungszwecken präparierter Dobermann, der offenbar mit Arsen behandelt worden war.

Es mußte deshalb zur weiteren Kontrolle ein dritter Hund verbrannt werden. Die Asche dieses Hundes enthielt Arsen nur in kaum nachweisbaren Mengen, die weit unter der quantitativen ermittelbaren Grenze liegen.

Es ist hiernach anzunehmen, daß in dem Offenbacher Krematorium Arsen nicht in die Leichenasche gelangte.

Die Einzelbefunde bei den 3 Hunden gehen aus nachstehender Tabelle hervor:

Hund	Verwendetes Organ	Menge i. Gramm	Qualitativer Befund als Arsenspiegel	Quantitativer Arsenbefund: ermittelt aus Gramm	Quantitativer Arsenbefund: in Milligr. pro 100 g berechnet.
Hund A	Unverbrannte Knochen	45	schwacher Spiegel	45	0,08
	Knochenasche	45	starker Spiegel	50	0,03675
Hund B (mit Arsen gefüttert)	Unverbrannte Knochen	40	starker Spiegel	40	0,0938
	Fleisch	75	starker Spiegel	75	0,066
	Knochenasche	50	„ „	50	0,10
	Kohlige Knoch.	50	sehr starker Spiegel	50	0,575
	do. (mit NaOH u. H_2S-Fällung)	21	sehr starker Spiegel	0,9	0,729
	do. (mit NaOH ohne H_2S-Fällung)	15	sehr starker Spiegel	0,5	0,5
	Leber u. Lungenkohle	10	„ „ „	10	0,50
Hund C	Knochenasche unverbrannt	100	äußerst minimale Spur		

Für die Bewertung der Arsenbefunde in den Hundeaschen kommen noch folgende Berechnungen in Betracht:

Hund A nicht mit As gefüttert aber As-haltig.

Körpergewicht vor der Verbrennung ca. 20 Kilo
Gewicht des abgeschnittenen Schenkels: . . . . 1035 g
Gewicht der abgelösten Schenkelknochen: . . 210 g
15 g frischen Knochens geben 5 g Asche
Das Aschengewicht des Hundes ohne den Schenkel war 1360 g (auslesbare Knochenasche 550 g)
Gefunden im frischen Schenkelknochen 0,08 mg As pro 100 g
Gefunden i. d. Knochenasche d. Hundes 0,3675 mg As 100 g
Das As in dem frischen Knochen würde entsprechen
0,24 mg As in 100 g kalzin. Substanz
Die Knochenasche enthielt also noch 15,3 % des As-Gehaltes der frischen Knochen.

Hund B

Fütterung in 7 Tagen etwa 320 mg Arsen
am letzten Tage etwa 750 mg Arsen
i. Sa. 1070 mg Arsen.

Bei 18 Kg Körpergewicht resorbiert etwa 750 mg As.

Der Schenkel wog frisch	865,5 g
Der Knochen davon ca.	200 g
Die Asche des Knochens ca.	80 g
Die Asche des Hundes ohne den Schenkel wog	1350 g
(ausgelesene Knochenasche weißgebr.)	400 g

7,9 % Asche

Gefunden wurde: in 100 g frischen Knochen 0,0938 mg As.
" " in ca. 3575 g Knochengewicht 3,55 mg Arsen.

Das Gewicht der frischen Knochen verhält sich zu dem Gewicht der Knochenasche laut Versuch wie

15 : 5,9 = 100 : 39 % 33 = rund 40 %.

In 100 g Knochenasche gefunden 0,1 mg Arsen 0,0938 mg Arsen in frischen Knochen würden 0,2345 mg Arsen in 100 g Asche entsprechen.

Gefunden wurde 0,1 mg As in 100 g Asche d. h. i. d. Knochenasche gefunden 42,6 % des in 100 g anorganischer Knochensubstanz früher vorhandenen Arsens, oder 17 % des As-Gehaltes der frischen Knochen. In 1350 u. 80=1430 g Asche wären demnach 1,43 mg As vorhanden gewesen.

Der As-Befund in 100 g Knochenasche verhält sich demnach zu der Menge des etwa resorbierten Arsens wie 1 : 7500.

Die Menge des resorbierten Arsens betrug also sicher mehrere tausend mal so viel, als noch in 100 g Knochenasche nachweisbar war.

Hund C angeblich arsenfrei in Promenade aufgegriffen als herrenlos. Mischrasse.

Gewicht:	18 kg
Gewicht des Schenkels frisch	1500 g
Gewicht der Knochen davon	195 g
Gewicht der Asche des Hundes (ohne den 1. Schenkel mit Flugasche von Sack u. Brett)	1188 g
(auslesbare weiße Knochenasche	608 g)

Die Analyse ergab in der Knochenasche nur unwägbare Spuren Arsen, welche nur noch im Spiegel der Arsenröhre als schwacher bräunlicher Hauch zu erkennen waren.

Dieser Befund zeigt, daß in dem Verbrennungsofen Arsen nicht in meßbaren Mengen in die Asche gelangen konnte.

Legt man diese Feststellungen für die Beurteilung des Aschenbefundes in der Knochenasche der Mutter Hopf zugrunde, so ergibt sich, daß der Arsengehalt der Knochenasche nur 16 % des Gehaltes

der Knochen selbst beträgt, daß also in den frischen Knochen rund sechs mal so viel Arsen vorhanden war, als in der Knochenasche noch gefunden wurde.

Da der Arsengehalt in den Knochen einem mehrere 1000 mal so großen Teil des Arsengehaltes des Körpers entspricht, soweit der Versuch mit Hund B hier maßgebend ist, so würde unter gleichen Verhältnissen der Arsengehalt des Körpers der Mutter Hopfs mindestens der letalen Dosis für eine akute Vergiftung entsprochen haben.

Bemerkung:

Die vorstehend aufgeführten Untersuchungsresultate basieren auf absolut einwandfrei geprüften und wiederholt kontrollierten, anerkannten analytischen Methoden, und es wurden die Objekte jeweils genau bezeichnet und im Laboratorium derart auseinander gehalten, daß eine Verwechslung und Hineingelangung von Giften in die Untersuchungsobjekte im Laboratorium ausgeschlossen erschien. An den Untersuchungen beteiligte sich außer dem beauftragten Gerichtschemiker Dr. Popp dessen Mitarbeiter Dr. Sieber. Die weiter beteiligten Hilfskräfte des Laboratoriums standen, sofern sie mit den Objekten in Berührung kamen, unter der Kontrolle von einem der Genannten und der Arbeitsraum wurde während der Arbeitspausen unter Verschluß gehalten.

Es wurden also alle für derartige verantwortliche, schwierige Untersuchungen gebotenen Kautelen in jeder Beziehung gewahrt.

Die Asche der Mutter Hopfs

zeigte in den kalzinierten Knochen pro 100 g 0,066 mg Arsen.

Dieser Befund dürfte den ersten Fall darstellen, in dem ein Gift und namentlich Arsen, in einer menschlichen Leichenasche nachgewiesen wurde.

Bei dieser Sachlage war für die Beurteilung äußerste Vorsicht geboten, und es mußten eine Reihe von Kontrollversuchen in dem in Betracht kommenden Krematorium angestellt werden. Diese wurden mit Hunden vorgenommen unter tunlichster Rekonstruktion der damals obwaltenden Verhältnisse.

Die oben angeführten Versuche ergaben, daß durch den Betrieb des Krematoriums selbst das Hineingelangen von Arsen in die Knochenasche in nennenswerten Mengen ausgeschlossen ist, daß das Arsen in den Knochen also aus dem Leichnam selbst stammen muß.

Es könnte noch in Betracht gezogen werden, ob das Arsen nicht aus dem Sarg, den Beschlägen oder Schrauben usw.[1]) stammt.

1) Vergl. dieses Archiv Band 34 S. 238.

Ein von dem Schreiner, welcher den Sarg für die Leiche Hopf damals herstellte, beschaffter Sarg bestand aus Tannenholz, das mit einem Lackanstrich versehen war.

Auf dem Sarg fanden sich Verzierungen aus Pappe mit einem Metallüberzug.

Die Probeverbrennung zeigte, daß das Holz des Sarges nur schwer verbrennt und die Kohle des Holzes größtenteils als Flugasche bleibt. Etwa in dem Holz oder in dem Lackanstrich vorhandene, der Sachlage nach höchstens minimale Arsenspuren würden also in die Flugasche wandern, soweit sie sich nicht verflüchtigen.

Die Sargverzierungen enthalten nach chemischer Analyse kein Arsen, sondern bestanden aus Antimon-Zinnlegierung, und die Flügel der Sargschrauben bestanden aus praktisch arsenfreiem Zink.

Auch etwaige geringe Arsenspuren aus der Kleidung der Leiche dürften nach dem von uns genau beobachteten Verbrennungsvorgang nicht in die kalzinierten Knochenstücke, sondern, soweit sie nicht verflüchtigt wurden, in die sogenannte Flugasche gewandert sein.

Zur Untersuchung kamen nur die reinen, staubfreien, kalzinierten Knochenstücke. Der zahlenmäßige Befund in diesen ist so hoch, daß eine zufällige Einwanderung aus den genannten Nebenursachen als ausgeschlossen zu erklären ist.

Wie oben erwähnt, ist Arsen kein normaler Knochenbestandteil.

Eine in München ausgeführte Untersuchung menschlicher Asche ergab nach derselben Methode analysiert auch einen negativen Befund.

Die Leiche der Mutter Hopfs muß demnach schon bei ihrem Tode das Arsen in den Knochen verankert enthalten haben.

Die Versuche an Hunden haben ergeben, daß bei der Kalzinierung der Knochen rund 15—17% des in dem gleichen Gewicht frischer Knochen vorhandenen Arsens zurückbleiben oder wiedergefunden werden, und daß diese Menge einer mehrere tausend mal so großen Menge an aufgenommenem Arsen entspricht.

Wenn auch im allgemeinen die Ergebnisse von physiologischen Versuchen an Tieren nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragbar sind, so kommen bezüglich der Verankerung des Arsens, bezw. des Verbleibens des in menschlichen Knochen vorhandenen Arsens in der Knochenasche bei der Kalzinierung doch keine so unterscheidbaren Faktoren in Betracht, daß bei der Heranziehung dieser Versuche wesentliche Irrtümer unterlaufen könnten.

Der von uns bisher gewonnene zahlenmäßige Arsenbefund in den Knochen der Frau Hopf dürfte noch hinter dem wirklichen Gehalt zurückstehen, da wir vorsichtshalber die verwendete Aschen-

menge mit Wasser gereinigt hatten und erst später beobachteten, daß durch die entstehende alkalische Lösung Arsen aus dem Material ausgewaschen worden sein muß.

Die Wiederholung des Versuchs ist heute abgeschlossen und ergab 0,075 mg As%.

Der jetzige Befund genügt zum Beweis, daß die Menge Arsen, welche Frau Hopf konsumiert haben muß, mindestens etwa der letalen Dosis für eine akute Arsenvergiftung entsprach.

II.
Justizirrtümer in Bagatellsachen.

In seiner interessanten Abhandlung über Verbrecherkliniken (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. 21, S. 209) macht Aschaffenburg gelegentlich auch die Bemerkung, daß jedenfalls der junge Assessor oder Amtsrichter, welcher dem Schöffengericht vorsitze, über größere Erfahrung über die verbrecherische Persönlichkeit nicht verfüge und daß deshalb jedenfalls bei ihm der Mangel einer theoretischen Schulung sich mehr bemerkbar mache. Seien auch die Strafen, die er zu verhängen habe, an Dauer und Schwere nicht mit den Strafen der Strafkammer zu vergleichen, so schneide doch ein Fehlgriff darum nicht weniger tief in das Leben des Verurteilten ein.

Man wird sogar noch weiter gehen und sagen müssen, daß Justizirrtümer, welche der Schöffenrichter begeht, vielfach von verhängnisvolleren Folgen begleitet sind als Justizirrtümer, welche bei der Strafkammer passieren. Während die Strafkammer sich zum großen Teil mit dem gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechertum zu befassen hat, haben sich vor dem Schöffengericht in der Regel Leute zu verantworten, welche noch nicht bestraft sind oder die doch jedenfalls zu der Kategorie der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher nicht gerechnet werden können. Während diejenigen Angeklagten, mit denen sich die Strafkammer zu befassen hat, in sehr vielen Fällen für die menschliche Gesellschaft gewiß schon verloren sind, ist bei den vor dem Schöffengericht stehenden Angeklagten sehr häufig der Ausgang des Strafverfahrens von entscheidender Bedeutung für ihre ganze weitere Entwicklung. Eine Freiheitsstrafe von wenigen Tagen, ja selbst schon eine Geldstrafe, mag sie nun mit Recht erkannt sein oder irrigerweise, ist in vielen Fällen geeignet, dem Betreffenden für sein ganzes künftiges Leben zum Verhängnis zu werden. Selbstverständlich haben auch die eigent-

lichen Verbrecher Anspruch auf gerechte Behandlung, und auch ein ihnen gegenüber vorkommender Justizirrtum ist selbstverständlich auf das höchste zu bedauern, aber nicht minder bedauerlich und nicht minder verhängnisvoll wie eine gegen einen derartigen Verbrecher irrigerweise erkannte schwere Zuchthaus- oder gar Todesstrafe ist ein Justizirrtum gegenüber einem unbescholtenen Mann, den das Schöffengericht zu einer an und für sich geringfügigen Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Deshalb müssen wir auch verlangen, daß auch die Schöffenrichter und vielleicht gerade sie mit allen Hilfsmitteln der modernen Wissenschaft ausgerüstet sind und daß sie so sorgsam wie irgend möglich verfahren, um sich vor verhängnisvollen Justizirrtümern, soweit Menschenkraft sie vermeiden kann, zu bewahren.

III.

Ein Lourdeswunder vor Gericht.

Der Münchener Arzt Dr. Aigner hat sich ein besonderes Verdienst dadurch erworben, daß er in energischer Weise Aufklärung über die angeblichen wunderbaren Heilerfolge in Lourdes zu schaffen versucht hat. Ich habe an dieser Stelle schon mehrfach auf seine früheren einschlägigen Arbeiten hingewiesen. Neuerdings ist von ihm das Stenogramm einer vor dem Münchener Schöffengericht verhandelten Privatklage wegen Beleidigung, die er gegen den Redakteur Otto Frick und den Stadtpfarrer Fink in Isny angestrengt hatte, veröffentlicht. Den Hintergrund dieser Verhandlungen bilden die Wunderheilungen von Lourdes. Ein dort angeblich auf wunderbare Weise Geheilter, der dann als Wunderredner auftrat, hatte nämlich behauptet, er sei eigens nach München gefahren, um Dr. Aigner aufzusuchen und sich von ihm untersuchen zu lassen; Dr. Aigner habe es aber abgelehnt, die Untersuchung vorzunehmen, und ihn nach Hause geschickt, trotzdem er früher wiederholt öffentlich erklärt hatte, er würde jeden Fall einer angeblichen Wunderheilung gern genau untersuchen. Die beiden Angeklagten hatten in gutem Glauben diese Behauptung in einer Versammlung bezw. in einem Leitartikel verbreitet. Auch vor Gericht suchte der angeblich Geheilte zunächst in bestimmter Weise seine Behauptung aufrecht zu erhalten; als ihm schließlich aber nachgewiesen werden konnte, daß es gar nicht möglich sei, daß er schon einmal überhaupt auch nur in München gewesen sei, bequemte er sich schließlich zu dem Geständnis, daß er die Erzählung von seinem angeblichen Besuch bei Dr. Aigner frei erfunden

habe. Nicht nur deshalb ist dieser Prozeß interessant, weil in ihm festgestellt werden konnte, mit welchen unsauberen Mitteln mitunter gegen diejenigen gearbeitet wird, welche sich die Aufklärung zur Aufgabe gemacht haben und der Wahrheit zum Siege verhelfen wollen, sondern auch deshalb, weil durch das Gutachten gerichtlicher Sachverständiger wieder einmal festgestellt wurde, daß von einer wunderbaren, außergewöhnlichen Heilung des Betreffenden schon um deswillen gar keine Rede sein konnte, weil objektiv keinerlei Veränderung in dem Krankheitszustande des Zeugen eingetreten sei, wenngleich es möglich sei, daß die subjektiven Krankheitsbefindungen etwas besser geworden seien. Ähnliche Beobachtungen kann man auch in den Kurpfuscherprozessen fast Tag für Tag machen. Da aber die Kranken vielfach glauben, geheilt zu sein, so kann man es auch dem Publikum, das den wahren Sachverhalt nicht kennt, kaum übelnehmen, wenn es gleichfalls an eine wunderbare Heilung glaubt und deshalb von den Erfolgen der Wunderkuren des Sympathiedoktors felsenfest überzeugt ist. Diese scheinbaren Erfolge bei den Wunderheilungen in Lourdes und sonstigen Wunderkuren bewirken es zum größten Teil, daß der Glaube an sie nicht ausstirbt.

IV.

Ein interessanter Prozeß über das „Kinderverbot“ in Bayern.

In zahlreichen Städten bestehen polizeiliche Beschränkungen des Besuches von Kinematographentheatern. Auch in Bayern sind sie durch Urteil des Bayerschen Obersten Landesgerichts vom 18. Januar 1910 (Sammlung von Entscheidungen des Bayerschen Obersten Landesgerichts in Strafsachen Bd. 20, München 1910, S. 12ff.) für rechtsgültig erklärt worden.

Der hier in Betracht kommende § 12 des Beschlusses des Stadtmagistrats Nürnberg vom 4. Oktober 1911 lautet: „Kindern und jungen Leuten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Besuch von allgemeinen kinematographischen Vorführungen verboten. Der Unternehmer wie sein Angestellter sind verpflichtet, solchen Personen den Zutritt zu den allgemeinen Vorführungen zu verweigern und sie gegebenenfalls sogar wegzuweisen, gleichviel ob sie in oder ohne Begleitung Erwachsener sind. An geeigneten Stellen, insbesondere an der Kasse und an den Eingängen, sind große Plakate mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Jugendlichen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Zutritt zu den allgemeinen Vorstellungen polizeilich verboten“ entsprechend anzubringen.

Zu den von ihr veranstalteten kinematographischen Vorstellungen ließ Frau Stehr am 7. November 1911 den am 20. März 1896 geborenen Arbeitsburschen Johann F. und am 19. November 1911 die Mädchen Johanna B., geboren am 24. März 1897 und Lina P., geboren am 10. November 1897 zu, weil sie sie für über 16 Jahre hielt und sie ihr überdies auf Befragen in glaubwürdiger Weise angegeben hatten, daß sie über 16 Jahre alt seien.

Trotzdem wurde Frau Stehr wegen Übertretung des Kinderverbots angeklagt, aber sowohl von dem Schöffengericht zu Nürnberg als auch von der dortigen Strafkammer freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde von dem Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Rev. Reg. Nr. 244/12) verworfen.

Das Schöffengericht und die Strafkammer hatten zur Begründung der Freisprechung ungefähr folgendes ausgeführt:

Die Angeklagte habe den Angaben der drei von ihr befragten Personen Glauben schenken dürfen; das Aussehen des Knaben und der beiden Mädchen sei derart, daß sie „ebensowohl im Alter von über als unter 16 Jahren stehend angesehen werden können; ein etwa entstehender Zweifel wurde durch die Antwort der Personen beseitigt; zur weiteren Auskunftserholung oder zu dem Verlangen einer schriftlichen Bestätigung der Eltern war die Angeklagte nicht verpflichtet."

In ihrer Revisionsschrift rügte die Staatsanwaltschaft Verletzung des § 59 Abs. 2 Strafgesetzbuchs. Die Strafkammer habe den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt. Die Annahme, daß die Angeklagte ihrer Pflicht, sich über das Alter der drei Jugendlichen zu erkundigen, dadurch genügt habe, daß sie ihren Angaben über das Alter geglaubt habe, sei irrig; die Angeklagte habe vielmehr dadurch fahrlässig gehandelt, daß sie trotz ihrer Zweifel über das Alter der Jugendlichen es unterlassen habe, mit Hilfe der in solchen Fällen zu Gebote stehenden Mittel sich von der Wahrheit der Angaben der Jugendlichen zu überzeugen. Solche Mittel seien: Die Befragung der Jugendlichen nach der Zeit der Geburt und der Entlassung aus der Schule, nach der Beschäftigung, die Kleidung — die Mädchen hätten noch kurze Röcke getragen — usw." Da zufolge der Vorschrift in dem Magistratsbeschlusse vom 4. Oktober 1911 am Eingange ins Theater ein großes Plakat des Inhalts angeschlagen gewesen sei, daß jugendlichen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrens der Zutritt polizeilich verboten sei, habe die Angeklagte mit der Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, daß die Jugendlichen behufs Ermöglichung des Besuchs des Theaters unwahre Angaben über ihr Alter machten.

Durch dieses sich von selbst aufdrängende Mißtrauen und durch den der Angeklagten bekannten Zweck der polizeilichen Vorschrift, den oft verderblichen Einfluß kinematographischer Vorführungen auf die kindliche Phantasie auszuschalten, sei für die Angeklagte ein erhöhtes Maß von Aufmerksamkeit entstanden.

Sollte auch das Verlangen, daß die Angeklagte sich über das Alter der Jugendlichen hätte Gewißheit verschaffen sollen, zu weitgehend sein, so sei keinesfalls der durch nichts unterstützte Glaube der Angeklagten an die Wahrheit der Angaben der Jugendlichen über ihr Alter ausreichend gewesen, ein fahrlässiges Verschulden der Angeklagten auszuschließen.

Das Oberste Landesgericht erachtete diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft aber nicht für stichhaltig. Es ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Durch die polizeiliche Anordnung sei der Angeklagten nicht vorgeschrieben, durch welche Mittel und Wege sie sich die nötigen Anhaltspunkte für das Alter der Jugendlichen verschaffen wolle, vielmehr sei ihr dies völlig überlassen. Es könne deshalb von ihr keine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt werden, wie die Staatsanwaltschaft meine, sondern nur „die Sorgfalt und Aufmerksamkeit, die von dem Inhaber eines solchen oder ähnlichen Geschäftsbetriebes nach seiner Einsicht und nach billigem und vernünftigem Ermessen unter den jeweils obwaltenden Umständen des Einzelfalls angewendet wird". Solange nicht angeordnet sei, daß sich der Verpflichtete „Gewißheit" über das Alter der Jugendlichen verschaffen müsse, und solange nicht bestimmte Erkundigungsmittel vorgeschrieben seien, müsse angenommen werden, daß die Angeklagte ihre Pflicht getan habe, wenn sie nach gewissenhafter Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des Einzelfalls sich eine „Überzeugung" von dem Alter gebildet habe. „Erfahrungsgemäß begegnet die Bestimmung der Altersgrenze jugendlicher Personen, namentlich in dem Alter von 14 bis 18 Jahren bei der Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Entwicklung, bei dem mehr oder minder gewandten Auftreten, besonders der städtischen Bevölkerung, großen Schwierigkeiten und führt nicht selten trotz aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu Fehlschlüssen. Eine gewisse Erfahrung in der Einschätzung des Alters, der Kennerblick, der Eindruck, das Aussehen der Jugendlichen bilden mangels anderer zu Gebote stehender Anhaltspunkte regelmäßig die Grundlage für eine annähernd richtige Einschätzung."

Wenngleich die Staatsanwaltschaft richtig bemerke, daß man den Angaben der Jugendlichen über ihr Alter mit einem gewissen Miß-

trauen entgegenkommen müsse, so dürfe doch nicht vergessen werden, daß das gleiche für die Angaben der Jugendlichen über den Tag ihrer Geburt usw. gelten müsse. Da durch große Plakate an dem Eingang zur Kasse bekannt gegeben sei, daß Jugendliche unter 16 Jahren keinen Zutritt hätten, sei es klar, daß Jugendliche unter diesem Alter, die sich den Eintritt doch erschleichen wollten, sich durch allerlei glaubhafte unwahre Angaben oder andere nicht erkennbare Täuschungshandlungen vorbereitet hätten, den sie allenfalls Fragenden die Überzeugung beizubringen, daß sie über 16 Jahre alt seien. „Erwägt man, daß die Richter bei ruhiger Betrachtung der Jugendlichen und reiflicher Überlegung zu einem bestimmten Entschlusse nicht gelangen konnten, so kann es, wie die Strafkammer zutreffend angenommen hat, der Angeklagten nicht als Sorglosigkeit und Oberflächlichkeit angerechnet werden, daß sie in vollem Betriebe ihres Geschäfts, der einen raschen Entschluß erforderte, die drei Jugendlichen als über 16 Jahre erachtete.“

Den Gründen des angefochtenen Urteils sei zu entnehmen, daß die Angeklagte und ihr Rezitator über das Alter der drei Jugendlichen nicht im Zweifel gewesen seien und nur zu ihrer Sicherheit sie überdies noch nach ihrem Alter gefragt hätten. Die Strafkammer habe infolgedessen ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Angeklagte nicht fahrlässig gehandelt habe.

V.

Zulässigkeit der Kinderzensur.

Dem Kinobesitzer Raudenrath in Aachen war im April 1912 die Erlaubnis zur Vorführung der Films „Racheakt eines Eifersüchtigen“ sowie „Zigeunerblut“ ausdrücklich nur unter der Bedingung erteilt worden, daß sie in Gegenwart von „Kindern“ nicht vorgeführt werden dürften. Am 24. und 25. April wurden beide Films in Gegenwart von Kindern vorgeführt.

Der Angeklagte, der gegen die polizeiliche Strafverfügung richterliche Entscheidung beantragt hatte, wurde von dem Schöffengericht Aachen am 5. Juni 1912 (2 E 237/12) freigesprochen.

In den Urteilsgründen wurde ausgeführt:

„Will die Polizeibehörde wirksam darauf hinarbeiten, daß Kinder dem unheilvollen Einfluß kinematographischer Vorführungen auf jugendliche und unreife Gemüter möglichst entzogen werden, so hat sie dazu zwei Wege:

Einmal steht ihr frei, anstößige Bilder überhaupt nicht zu ge-

nehmigen; dann ist die Vorführung überhaupt untersagt. Oder aber sie erläßt eine Polizeiverordnung, in der zweifelsfrei und klar der hier vorliegende Tatbestand unter Strafe gestellt ist.

Die jetzige Praxis, die Bilder teilweise nur mit dem Vermerk „nur für Erwachsene“ zu genehmigen, führt zu Unzuträglichkeiten, da die Kinder bei Vorführung gerade des betreffenden Bildes schleunigst, oft gegen den Willen erwachsener Personen, aus dem Saale entfernt werden müssen; überdies findet sie aber auch in der Polizeiverordnung vom 28. Januar 1911 keine Stütze. Auch wenn Kinder entfernt werden müssen, bleibt die Vorführung eine öffentliche auf Grund behördlicher Genehmigung. Es ist also der Polizeiverordnung vom 28. Januar 1911 genügt. Dieselbe belegt mit Strafe nur den, welcher Bilder vorführt in der Öffentlichkeit, ohne die Genehmigung der Behörde eingeholt zu haben.“

Die Ferienstrafkammer des Landgerichts zu Aachen bestätigte am 22. Juli 1912 das freisprechende Urteil des Schöffengerichts. Sie schloß sich den Ausführungen des Schöffengerichts an, da auch die bedingungsweise Genehmigung als eine Genehmigung im Sinne der Regierungspolizeiverordnung aufzufassen sei und die Übertretung einer Bedingung bei Erteilung der Genehmigung in der Verordnung nicht unter Strafe gestellt sei. Weiter würde aber eine Bestrafung auch um deswillen nicht eintreten können, weil nur die Bedingung auferlegt sei, die Films nicht vor „Kindern“ zur Vorführung zu bringen; der Begriff „Kinder“ sei aber zu unbestimmt, und deshalb müsse ein solches Verbot als rechtlich unwirksam erachtet werden (6 N 50/12).

In der Revisionsbegründung wurde u. a. darauf hingewiesen, daß nach der Aachener Volksanschauung, welche sich in Übereinstimmung mit §§ 135, 148, Ziff. 7 d GWO. sowie mit § 2 des Kinder schutzgesetzes befinde, als Kinder volksschulpflichtige Personen zu verstehen seien.

Durch Urteil des Kammergerichts vom 10. Oktober 1912 (1 S 848. 12/12) wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Durch Urteil vom 28. November 1912 verurteilte die dritte Strafkammer des Landgerichts zu Aachen den Angeklagten wegen zweier Übertretungen zu je 10 Mark Geldstrafe.

Über das Alter der Kinder wurde festgestellt, daß dieses etwa zwischen 6 und 13 Jahren geschwankt habe. Unter Hinweis auf die Ausführungen des Kammergerichts wurde bemerkt, daß eine bedingungsweise Genehmigung zulässig sei, und dann der Einwand zurückgewiesen, daß der Ausdruck „Kinder“ in der Genehmigungs-

verfügung zu unbestimmt sei: „Es konnte dahingestellt bleiben, ob unter dem Begriffe „Kinder" im Sinne des polizeilichen Verbotes auch kleine Kinder zu verstehen waren, bei denen das für die durch die Bilder dargestellten Szenen und Handlungen notwendige Verständnis noch nicht vorauszusetzen war. Der Angeklagte mußte sich sagen, daß mit „Kindern" jedenfalls solche im volksschulpflichtigen Alter gemeint waren. Solche waren aber bei der Vorführung anwesend."

Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

VI.

Zur Frage der Konzessionspflicht in Elsaß-Lothringen.

Ein interessantes Strafverfahren gegen W. über die Konzessionspflicht kinematographischer Vorführungen in Elsaß-Lothringen hat zu einem bemerkenswerten Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 14. Juli 1913 Anlaß gegeben.

W. hatte bei dem Polizeipräsidenten in Metz die Erlaubnis nachgesucht, ein Variété-Theater zu eröffnen und bei diesen Variété-Vorstellungen ab und zu kinematographische Vorführungen zu geben. Um zu verhindern, daß W. die ihm erteilte Erlaubnis zur Eröffnung seines Variétés dazu gebrauche, ständige kinematographische Vorführungen zu geben, hatte der Polizeipräsident in die Genehmigungsurkunde folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Art. 9. Kinematographische Vorführungen dürfen nicht nach jedem einzelnen Stück, sondern nur zur Ausfüllung kurzer, nach dem ersten und zweiten Teil der Variétévorstellungen stattfindenden Pausen zur Darstellung gelangen. Diese Vorführungen dürfen einschließlich der vorgeführten Geschäftsreklamen die Dauer einer Viertelstunde nicht überschreiten. Bezüglich der kinematographischen Vorführungen sind die Bestimmungen der Bezirkspolizei-Verordnung vom 1. Sept. 1910 und der Ortspolizei-Verordnung vom 12. April 1912 zu beachten."

Art. 11. „Bei Nichterfüllung obiger Bedingungen hat der Erlaubnis-Inhaber die sofortige Entziehung der Erlaubnis zu gewärtigen. Ferner hat er sich allen übrigen noch erforderlich werdenden, ihm aufzuerlegenden Bedingungen zu unterwerfen."

Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen wurde W. angeklagt, von dem Schöffengericht Metz aber durch Urteil vom 4. April 1913 (C. 3691/12) freigesprochen.

In der Begründung wurde zunächst ausgeführt, daß das gewerbsmäßige Veranstalten kinematographischer Vorführungen von der in

§ 33a der Gewerbeordnung erforderten gewerbepolizeilichen Erlaubnis nicht abhängig sei. Es sei zwar zulässig, die Ausübung des Gewerbes zu beschränken, doch handle es sich bei den obigen Bedingungen nicht um eine zulässige Ausübungs-Beschränkung: „Welches allgemeine polizeiliche Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit durch die Beschränkung der Vorführungsdauer eine Viertelstunde befriedigt werden soll, ist nicht recht einzusehen, ist auch nicht nachzuprüfen, da die Nachprüfung von Zweckmäßigkeitsfragen nicht Sache des Gerichts ist. Eine Beschränkung auf eine Viertelstunde trifft aber nicht die Ausübung des Gewerbes, sondern verbietet den Gewerbebetrieb überhaupt außerhalb dieser Viertelstunde und ist deshalb mit Rücksicht auf § 1 der Gewerbeordnung unzulässig.".

Die Polizeidirektion Metz stellte sich in ihrem Schreiben vom 28. April 1913 auf den Standpunkt, daß § 33a doch anwendbar sei. Nach der Verordnung vom 10. Februar 1878 werde polizeiliche Erlaubnis verlangt bei Bällen, Konzerten, sonstigen Musikaufführungen und ähnlichen öffentlichen Lustbarkeiten; die Auferlegung von Bedingungen sei gestattet. Es wurde dabei auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Colmar in der Juristischen Zeitschrift Bd. 16, S. 273; 18 S. 553; 19, S. 172; 32, S. 641 verwiesen.

Die Strafkammer Metz wies am 31. Mai 1913 die Berufung zurück.

Sie stellte sich auf den richtigen Standpunkt, daß kinematographische Vorführungen zwar nicht auf den Grund von § 33a der Gewerbeordnung, wohl aber auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften der polizeilichen Erlaubnis bedürfen, nämlich auf Grund der Artikel 3 und 4, Titel 11 des Gesetzes vom 16. bezw. 24. August 1790. Die Polizeiverordnung vom 12. April 1912 verfolge sicherheitspolizeiliche Zwecke und sei auf Grund des Artikels 3 obigen Gesetzes rechtsgültig. Sie verstoße auch nicht gegen § 1 der Reichsgewerbeordnung, da die durch sie geforderte Erlaubnis die kinematographischen Vorführungen nicht ausschließe, sondern nur die Art der Ausübung beschränke. Die obigen Bestimmungen wären aber keine zulässigen Bedingungen, da sie nicht im Rahmen des Gesetzes von 1790 der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit usw. dienten. Aus der amtlichen Auskunft der Polizeidirektion ergäbe sich vielmehr, daß die Bedingungen in Artikel 9 nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisfrage hinzugefügt seien.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Oberlandesgericht Colmar durch Entscheidung vom 14. Juli 1913 (S. 35/13) das Urteil der Strafkammer auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurück.

In den Gründen wurde im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Reichsrechtlich allerdings bedürfe es keiner polizeilichen Genehmigung. Denn zu den Schau- und Vorstellungen, die nach § 33a G. O. der polizeilichen Genehmigung unterliegen, gehörten anerkanntermaßen die kinematographischen Vorstellungen nicht. Landesrechtlich sei aber der Kreis der genehmigungspflichtigen öffentlichen Schau- und Vorstellungen durch § 3 E. G. G. O. f. E. L. weiter gezogen. „Die durch dieses Gesetz aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Vorschriften über die Theaterpolizei betreffen ausweislich der Begründung und nach feststehender Rechtsprechung nicht nur die Theater im engeren Sinne des Wortes, sondern allgemein alle öffentlichen Schau- und Vorstellungen (JZ f. E. L. 16, 273; 18, 553; 19, 172; 29, 586; 32, 641). Diejenigen, bei denen kein höheres künstlerisches Interesse obwaltet sind geregelt durch Art. 6 des Dekrets vom 6. Januar 1864. Danach bleiben die bis dahin maßgebenden Vorschriften weiter bestehen für die „spectacles de curiosités, de marionettes, les cafés dits cafés-chantants, cafés-concerts et autres établissements du même genre". Darunter fallen auch kinematographische Vorstellungen. Die für solche Schau- und Vorstellungen schon vor dem Dekret vom 6. Januar 1864 gültigen Gesetzesbestimmungen finden sich — auch das ist feststehende Rechtsprechung, vgl. die oben angeführten Urteile — im Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 16. August 1790 Tit. 11, Art. 4, der eine Genehmigung der Gemeindebehörden für öffentliche Schauspiele vorschreibt. Dieses Gesetz ist nur für die ein höheres Interesse der Kunst verfolgenden Theater im engeren Sinne des Wortes durch das Gesetz vom 19. Jan. 1791 aufgehoben worden. Für die hier in Frage stehenden „spectacles de curiosités" ist es weder durch das Gesetz vom 19. Januar 1791, noch durch die spätere Gesetzgebung über die Theater berührt worden.

Die Ortspolizeibehörde hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden, ob sie die Genehmigung erteilen will oder nicht. Ebenso, wie sie kinematographische Vorstellungen ganz untersagen kann, ist sie befugt, diese nur in beschränktem Umfange zuzulassen. Sie ist bei Ausübung dieser ihr aus Art. 4 des Ges. vom 16. August 1790 zustehenden Gewerbepolizei nicht auf die Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (Art. 3 des Gesetzes) beschränkt. Die Gesetzesvorschrift, welche die Zuständigkeit der Gemeindebehörden für das besondere Gebiet der Schauspielgenehmigung begründet, unterscheidet nicht. Insbesondere ist die Gemeindebehörde nicht gehindert, die Bedürfnisfrage zu prüfen und danach ihre Entscheidung zu treffen. Ob sie dabei ihr Ermessen sachgemäß gebraucht hat, kann nicht im Rechtswege nachgeprüft werden."

Durch Urteil vom 25. August 1913 (O. 129/13) verurteilte die Strafkammer nunmehr gemäß Artikel 4, Titel 11 des Gesetzes vom 16. August 1790, des Dekretes vom 6. Januar 1864, des Code pénal, Art. 471, Ziffer 15, den Anklagten wegen Übertretung der Paragraphen 1 und 10 der Polizeiverordnung vom 12. April 1912 zu je 4 Mark Geldstrafe.

VII.
Suggestivfragen an Sachverständige.

Über die Suggestivfragen an Zeugen besteht schon eine ganze Literatur; auch mit den Suggestivfragen an Angeklagte haben sich Gesetzgebung und Wissenschaft vielfach beschäftigt. Über Suggestivfragen an Sachverständige ist aber meines Wissens bisher so gut wie nichts geschrieben worden, wie überhaupt die Psychologie des Sachverständigen verhältnismäßig arg vernachlässigt worden ist. Um so verdienstvoller ist es, wenn Rechtsanwalt Lepman in seinem Buch über „die Fehlerquellen bei Ermittlung des Sachverhalts durch Sachverständige“ (Mannheim/Leipzig 1912, Verlag Bensheimer) S. 34ff. sich ausführlich auch mit der Bedeutung von Suggestivfragen an Sachverständige befaßt.

Er betont mit Recht, daß die Suggestivfrage den Sachverständigen sofort in bestimmte Auffassungen banne, und daß diese Auffassungen ihn bei seiner Untersuchung positiv oder negativ mehr oder weniger begleite und beeinflusse. Die Gefahr bestehe nicht nur in dem Suggerieren eines generellen Ergebnisses, sondern auch von Einzelheiten, die jenes Ergebnis begründen sollen. Dennoch komme die suggestive Frageform, wie sich aus dem von ihm untersuchten Material aus Zivilprozeßakten des Amtsgerichts ergäbe, in ganz außerordentlich hohem Maße vor. Von 188 an die Sachverständigen gestellten Fragen wären alle bis auf eine einzige Suggestivfragen: „Ist die Suggestion wirklich ein Übel, so ist das Übel also recht groß, weit größer, als beim Zeugenbeweis.“

Lepman untersucht dann gesondert den Einfluß der suggestiven Fragestellung auf den Obersatz und auf den Untersatz.

In ersterer Beziehung führt er aus, daß die durch die Fragen geweckten Erinnerungen beeinflußt werden und mehr oder minder durch anderweitige in der Seele hervorgerufene Vorstellungen umgewandelt werden, daß lückenhafte und unbestimmte Erinnerungsbilder ihrer Einwirkung fragend geweckter Vorstellungen nur schwer Widerstand zu leisten vermögen.“ Erwägt man — und die Beob-

achtungen in der Praxis geben hierzu hinreichenden Anlaß —, daß der verwendete Sachverständige ohnehin nicht immer ein idealer Vertreter seines Faches ist und bisweilen Kenntnisse besitzt, die es nicht gibt, so muß der Richter, mag dieser Mißstand nicht zu vermeiden, ja vielleicht häufig für ihn nicht einmal zu erkennen sein, wenigstens was in seiner Macht steht tun, objektiv verfälschende Einflüsse von dem Gutachten fernzuhalten: Der Richter darf den Sachverständigen nicht in Suggestivform Fragen vorlegen."

Was die Einwirkung der Suggestivfrage auf den Untersatz anbetrifft, so ruft die Wechselwirkung zwischen Obersatz und Untersatz, durch die suggestive Frageform verstärkt, die Tendenz hervor, den Inhalt der dem Untersatz zu Grunde liegenden Sinneswahrnehmung des Sachverständigen derart zu beeinflussen, daß die Subsumtion unter den Obersatz den durch die Suggestivfrage vorausgenommenen Schlußsatz ergibt oder dessen Verneinung.

Lepman führt ferner aus, daß ein Verzicht auf die Suggestivfrage nicht etwa ein Verzicht auf präzise Antwort bedeute und dem Richter nicht etwa zumute, mehrfach Ergänzungsgutachten von dem Sachverständigen einzuholen. Schon unter der Herrschaft der Suggestionsfrage bestehe die Übung, den Sachverständigen vor Einnahme des Augenscheins und Erstattung des Gutachtens zu instruieren, meist mündlich in besonderen Terminen. Der Wert einer sachgemäßen Instruktion sei zweifellos, bei Verzicht des Richters auf eigenen Augenschein von ihm wie vom Sachverständigen oft auch als unentbehrlich empfunden, wenn vermieden werden soll, daß das Gutachten an der Frage, die es beantworten solle, vorbeigehe. Dabei sei aber nicht zu übersehen, daß es Instruktionen gäbe, durch die die suggestive Wirkung der Frage verstärkt werde, oder wo sie in der Frage vermieden worden sei, maskiert und noch gefährlicher zur Hintertüre wieder hereinkomme. Der Instruktion weit vorzuziehen sei das Zusammenarbeiten von Richter und Sachverständigen beim gemeinsamen Augenschein, dies schon deshalb, weil es nicht nur eine Instruktion des Sachverständigen durch den Richter gebe, sondern auch eine Instruktion des Richters durch den Sachverständigen. Habe der Richter auch im Beweisbeschluß die Frage an den Sachverständigen gestellt, so habe er sie darum doch noch nicht notwendig in ihrer technischen Bedeutung und in ihrem besonderen Zweck verstanden, da er sie möglicherweise zunächst allein formell aus dem Parteivorbringen entnommen haben könne. Eine Aufklärung nach dem Sachverständigenaugenschein, etwa bei Erstattung des Gutachtens, komme vielfach zu spät, sei jedenfalls immer unzweckmäßig.

Die Vorteile einer derartigen mit dem Augenschein verbundenen Instruktion gegenüber der isolierten Instruktion des Sachverständigen durch den am Augenschein nicht teilnehmenden Richter faßt Lepman folgendermaßen zusammen: „Diese Eigenschaften der verbundenen Instruktionen lassen sie geeignet erscheinen, den bei allgemeiner Fragestellung etwa hervortretenden besonderen Bedürfnissen vollkommen zu genügen, sei es durch Instruktionen im engeren Sinne, sei es durch Hilfs- und Ergänzungsfragen. Diese Fragen sind vom Richter erst zu stellen, nachdem er und der Sachverständige zunächst auf Grund der Hauptfrage die Wahrnehmungen gemacht und der Sachverständige daraufhin seine — vorläufigen — gutachtlichen Äußerungen dem Richter erstattet hat. Der generelle Sinneseindruck und die generelle Beurteilung vollzieht sich so beim Sachverständigen frei von Befangenheit; den Ergänzungsfragen aber, soweit sich eine suggestive Fassung nicht vermeiden läßt, steht er, ihrer Eigenart bewußt, bereits kritisch gegenüber. Aber außerdem gewinnt der Richter durch die vorläufigen generellen Äußerungen des Sachverständigen Anhaltspunkte zur Beurteilung des Wertes des schließlichen Gutachtens."

Diese Ausführungen Lepmans scheinen mir außerordentlich beachtenswert zu sein. Wenn sie auch an und für sich nur auf Material aus Zivilprozessen aufgebaut sind, so sind sie meines Erachtens doch auch für den Strafprozeß unmittelbar verwertbar. Es wäre aber wünschenswert, wenn einmal die in der bisherigen kriminalistischen Literatur im Zusammenhang meines Wissens noch nicht behandelte Frage der Psychologie des Sachverständigenbeweises, insbesondere auch der Einwirkung richterlicher Suggestionsfragen auf die Gutachten von Sachverständigen eingehender und im Zusammenhang behandelt werden würden. In der bisherigen Literatur finden sich für eine solche Aufgabe schon vereinzelt recht dankenswerte gelegentliche Bemerkungen und Mitteilungen, die es aber recht mühsam ist zusammenzusuchen und systematisch zusammenzustellen. Durch Erfahrungen aus der Praxis, sowie die psychologischen Experimente müßten diese Materialien ergänzt werden. Geschieht dies, so werden wir Ergebnisse erzielen, die für die Rechtspflege und die Gesetzgebnng von Bedeutung sein werden.

VIII.
Ein Beitrag zum Aberglauben.

Herr Dr. Hans Bächtold in Basel war so liebenswürdig, mir von folgendem Vorfall Mitteilung zu machen, der am 18. September

1911 passiert ist. Einem Freunde von ihm, einem Bezirksarzt, wurde von dem Dorfe Ramß (Kanton Schaffhausen, bei der badischen Grenze) ein Unfall meldet. Ein umherreisender 30—40 jähriger Mann, stellenlos, war in einem kleinen 1—1,5 m breiten, 40—50 cm tiefen Graben ertrunken. Nach ärztlichem Befunde kann ein Krampf oder Anfall von „fallendem Weh" der Anlaß des Ertrinkens in dem niedern Gewässer gewesen sein: die Hände waren zu Fäusten geballt, die Leiche lag ausgestreckt, der Kopf auf die gebogenen Arme gestützt im Wasser, die Zähne stark aufeinander gebissen. Ungefähr 150 m davon entfernt, weiter oben am Graben, lagen die Kleider, ordentlich aufeinander gelegt und unter ihnen stak das offene Sackmesser im Boden. Spuren einer Mahlzeit, sowie eines etwaigen Kampfes (Fußspuren, zertretenes Gras) ließen sich nicht finden.

Leider vermochte ich die Anfrage des freundlichen Einsenders, ob und welcher Aberglaube evtl. hierbei in Frage kommen könne, nicht zu beantworten. Man könnte vielleicht daran denken, daß man es hier mit dem Verbrecheraberglauben zu tun haben könne, für welchen ich aus Italien und Serbien in meiner Arbeit über „Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube" seinerzeit verschiedene Beispiele beigebracht habe. Da aber, selbst wenn man ein Verbrechen hier annehmen wollte, anscheinend nur in Frage kommt, daß die aufgefundene Person ertränkt worden ist, aber nicht, daß sie mit Hilfe des fraglichen Messers getötet ist, würde die Parallele doch nicht recht passen. Nun ist aber, soweit sich aus den Mitteilungen ersehen läßt, der Verdacht, daß ein Verbrechen in Frage käme, nicht begründet. Daß aber Selbstmörder ihr eigenes Messer in der Nähe des Tatortes in den Boden stecken, ist mir bisher noch nicht bekannt geworden, und ich wüßte auch nicht, auf welchen abergläubischen Gedankengang eine derartige Handlungsweise zurückgehen sollte. Ich muß es daher dahingestellt sein lassen, ob wir es hier überhaupt mit einer auf abergläubische Motive zurückgehenden Handlung zu tun haben, oder ob es sich nicht vielmehr um eine nicht besonders motivierte Handlung handelt. Vielleicht ist einer der freundlichen Leser imstande, weitere Anregungen zu geben, die zur Aufklärung des Vorfalls beitragen könnten.

IX.
Eid und Schwangerschaft.

Gelegentlich habe ich schon früher darauf hingewiesen, daß nach einem weitverbreiteten Aberglauben Frauen, die sich in andern Um-

ständen befinden, nicht schwören dürfen[1]), da man meint, daß dies ungünstigen Einfluß auf das Kind haben werde, daß dieses insbesondere dann viel mit dem Gericht zu tun haben werde, ebenso wie man beispielsweise glaubt, daß Frauen, die sich in diesen Umständen befinden, auch nicht stehlen dürfen, weil das Kind sonst ein Dieb werden würde. Der liebenswürdigen Mitteilung von Herrn Dr. med. Seyfarth verdanke ich die Abschrift folgender Notiz, die sich im November oder Dezember 1909 in dem Vogtländischen Anzeiger in Plauen gefunden haben soll:

„Ein im Vogtlande weitverbreiter Aberglaube, der den Gerichten mancherlei Schwierigkeiten bereitet, ist derjenige, daß Frauen oder Mädchen, welche in besonderen Umständen sich befinden, nicht schwören dürften. Es kommt häufig vor, daß Zeuginnen sich unter Berufung auf diesen Umstand zu weigern versuchen, ihr Zeugnis mit einem Eide zu bekräftigen. Wie tief eingewurzelt dieser Aberglaube ist, konnte man heute vor dem Schöffengerichte beobachten. Ein Dienstmädchen war als Zeugin in einer Betrugsangelegenheit vorgeladen. Nach Erstattung ihrer Aussage sollte sie nun schwören, bestand aber längere Zeit unter Hinweis auf ihren Zustand darauf, dies nicht zu tun, da es ihr von ihren Eltern verboten worden sei, den Schwur zu leisten. Es kostete dem vorsitzenden Richter viel Mühe, bis es ihm gelang, das weinende Mädchen zu überzeugen, daß die Ablegung eines Eides keinen Einfluß auf ihren Zustand habe. Wann wird endlich dieser Aberglaube ausgerottet werden?“

Wenn man den Zeitungsberichten über Gerichtsverhandlungen auch noch so skeptisch gegenübersteht, so wird man doch berechtigt sein anzunehmen, daß die Schilderung in diesem Falle zutrifft. Es ist meines Wissens der erste Fall, der bekannt geworden ist, wo der erwähnte Aberglaube zur Erörterung vor Gericht Anlaß gegeben hat.

X.
Krimineller Aberglaube im Königreich Sachsen.

Einem Mediziner, Dr. Carly Seyfarth, verdanken wir eine ausgezeichnete gründliche Darstellung über Aberglauben und Zauberei in der Volksmedizin Sachsens (Leipzig 1913, Verlag Wilhelm Heims). In diesem prächtigen Buch finden sich auch zahlreiche Materialien über kriminellen Aberglauben, was bei dem nahen Zusammenhang

1) Dieser Glaube ist auch in einem interessanten Artikel von Bosse „Einige weitverbreitete abergläubische Anschauungen und Gebräuche in der Geburtshilfe“ („Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung“ 1909, S. 512) erwähnt.

zwischen kriminellem und volksmedizinischem Aberglauben auch gar nicht zu verwundern ist. Es sei mir gestattet, hier diejenigen Notizen, die sich über den kriminellen Aberglauben des Königreichs Sachsen aus dem Buche von Seyfarth ergeben, systematisch kurz zusammenzustellen.

Über dämonische Fabelwesen, über zauberkräftige Personen usw. finden wir in Sachsen die uns auch sonst bekannten Vorstellungen.

Der Hexenglaube ist in Sachsen noch weit verbreitet (S. 31 ff.). Bernhardt konnte im Jahre 1908 in der Leipziger Pflege 45 noch lebende Personen feststellen, die beim Volke im Geruch der Hexerei standen. Aus zahlreichen Gerichtsverhandlungen, die mitgeteilt werden, ergab sich, wie lebendig auch heutigen Tages noch der Hexenglaube in Sachsen ist. Die meisten dort auf Grund von Zeitungsnotizen erwähnten Fälle von Beleidigungen oder auch Mißhandlungen von Hexen sind mir aus den Akten, die ich durchgearbeitet und teilweise auch schon veröffentlicht habe, bekannt. Neu dagegen war mir die Mitteilung aus Pommern, daß im August 1912 nach einer Zeitungsnotiz in dem Dorfe Thunow bei Köslin der Eigentümer R. den 70jährigen Bauern M. erschlagen haben soll, weil er glaubte, von ihm behext zu sein.

Insbesondere gelten auch die Zigeuner in Sachsen wie auch anderwärts als der Zauberei mächtig. Seyfarth (S. 38) bestätigt für Sachsen die von mir für andere Gegenden nachgewiesene Einwirkung dieser abergläubischen Ansicht auf das Betteln, indem nämlich in Sachsen die Zigeuner von abergläubischen Leuten alles umsonst erhalten, aus Besorgnis, sonst von ihnen krank gemacht oder sonstwie bezaubert zu werden.

Auch die Freimaurer, die ja überhaupt im Volksglauben eine große Rolle spielen, sind nach dem sächsischen Volksglauben Hexenmeister (S. 38). Im Erzgebirge schiebt man ihnen vielfach die Schuld an dem sogenannten Bilsenschnitt in den Getreidefeldern zu. Sie können ihren Mitmenschen auch Krankheiten verursachen, insbesondere auch das Alpdrücken. Den von Seyfarth auf Grund eines Aufsatzes von mir geschilderten Prozeß, in welchem dieser Aberglaube von einem Betrüger ausgenutzt worden war, werde ich demnächst aktenmäßig darstellen. Von den Freimaurern glaubt man auch, daß jeder von ihnen sein Bild in der Loge habe; wenn ein Freimaurer den Bund verrät, so wackelt sein Bild. Man nimmt dann ein in der Loge hängendes Schwert und sticht in das Bild: sofort stirbt der Schuldige, wo er auch sein mag. Auch hier handelt es sich um einen Aberglauben, der weit verbreitet ist.

Wie lebendig der Glaube an Teufelsbündnisse in Sachsen noch ist, kann man daraus ersehen, daß Seyfarth (S. 40) mitteilt, daß Polizeipräsident Köttig in Dresden ihm aus dem dortigen Kriminalmuseum einen mit Blut geschriebenen Zettel mitgeteilt habe, der zusammen gefaltet im Portemonaie einer Prostituierten gefunden wurde, und auf welchem folgendes stand:

„Ich verschreibe mich von heute ab in Teufels seine Gewalt um Reichtum zu besitzen und ergebe mich allen. Den 25. Juli 1899. Lina L. . . Teufel, Teufel, Teufel; komme, komme."

Es ist aber nicht immer erforderlich, ein ausdrückliches Bündnis mit dem Teufel einzugehen, wenn man besonderer Zauberkräfte teilhaftig werden will, vielmehr kann man auch aus Zauberbüchern die Zauberei lernen. Zahlreiche derartige Handschriften, meistens ererbte, die fast immer Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts niedergeschrieben sind, finden wir noch heute im Volke (S. 40f.). „Sie werden wie ein Heiligtum aufbewahrt und bilden oft die Quelle der Weisheit der klugen Frauen." Auch durch den Kauf gedruckter Zauberbücher glaubt man vielfach in den Besitz übernatürlicher Kräfte hommen zu können. Seyfarth bestätigt uns, daß solche Bücher viel verbreiteter seien, als man gewöhnlich denkt. Nur schwer könne man ihrer habhaft werden, da sie teuer erworben seien und gewissenlose Leute den Erfolg der in ihnen verzeichneten Mittel nur dann garantieren, wenn sie geheim gehalten werden. Mit Hilfe dieser Zauberbücher suche man alles Mögliche zu unternehmen und trage sich dabei mit den abenteuerlichsten Hoffnungen. Spieß ließ sich im Jahre 1862 von armen Leuten ein solches kostbares, wunderwirkendes Zauberbüchlein zuschicken, das diese unter dem Vorgeben, es sei das 6. und 7. Buch Moses, für 13 Th. erstanden hätten. Bei näherer Betrachtung ergab es sich als eine Ausgabe des Cäsar in Sincerus. Ein anderes Mal brachte ihm ein Mann mit geheimnisvoller Miene sogenannte Zaubertafeln, die in Wirklichkeit nichts anderes waren, als Blätter aus dem Himmelsatlas von Hamann. Mir selbst ist aus einem Prozeß, der vor Jahren in Baden schwebte, bekannt, daß armen Bauersleuten gegen hohes Entgelt ein von dem Schwindler selbst angefertigtes, angebliches Zauberbuch verkauft worden war unter dem Vorgeben, dies Zauberbuch sei erforderlich, um einen verborgenen Schatz heben zu können.

Der Glaube an Wechselbälge ist auch in Sachsen bekannt (S. 13ff.). Seyfarth meint, daß alle diese Geschichten von den Wechselbälgen sich auf den Alptraum zurückführen lassen, daß der Alptraum der Wöchnerin oft Gefahr für das Kind vorspiegele, und

daß sie das Kindlein von geisterhaften Wesen bedroht sähen. In Sachsen wie auch sonst meistens glaubt man, daß man den Wechselbalg nur dadurch wieder los werden kann, daß man ihn viel schlage; dann kommen die unterirdischen Mütter, um ihr untergeschobenes Kind wieder abzuholen und das rechte Kind wieder zu bringen.

Was endlich den Vampyrglauben anbetrifft, so bringt Seyfarth (S. 21 ff.) auch über ihn viele Materialien bei, aus denen hervorgeht, daß er auch in Sachsen bekannt ist. Man glaubt auch in Sachsen, daß, wenn die Vorsichtsmaßregeln vergessen worden sind oder nichts genützt haben, man sich von seinen verderblichen Einflüssen nur dann befreien kann, wenn man den Sarg öffne und dem Vampyr mit einem Grabscheit den Kopf vom Leibe trenne, oder ihm einen Pfahl durch seine Brust hindurchschlage. Durch einige ältere Fälle wird dargetan, daß dieser Aberglaube in die Tat umgesetzt wurde. Nach einer Zeitungsnotiz aus dem Jahre 1842 soll in einem Dorfe des Erzgebirges das Grab eines Mannes geöffnet worden sein, dem die Angehörigen das entstellte Gesicht mit einem Tuche bedeckt hatten. Kurz nach ihm starben die Frau seines Bruders, dann der Bruder selbst, sowie schließlich auch eine verheiratete Schwester der beiden Brüder. Sofort habe sich dann das Gerücht verbreitet, daß das dem Toten über das Gesicht gedeckte Tuch ihm in den Mund gekommen sei und er nun solange daran kaue, bis die Familie ausgestorben sei. Dagegen geht es meiner Ansicht nach nicht auf den Vampyrglauben zurück, wenn Seyfarth erwähnt, daß im 19. Jahrhundert zweimal an verschiedenen Orten Sachsens der Sarg geöffnet worden, als man ein Testament im Totenkleid des Verstorbenen vermutet habe. Auch der Fall einer Grabschändung aus Gespensterglauben, welchen ich schon aktenmäßig dargestellt habe, geht nicht auf den Vampyrglauben zurück.

Über die Entstehung des Vampyrglaubens äußert sich Seyfarth (S. 22 f.) folgendermaßen: „Seinen Ursprung haben wir im Seelenglauben zu suchen; psychologische Elemente liegen ihm jedoch ebenfalls zu Grunde. So mögen auch unruhige Träume die Meinung von der schädigenden Macht der jüngst Verstorbenen mit veranlaßt haben. Der Alptraum besonders wird es auch hier gewesen sein, der dem Toten die nächtliche Spukgestalt gab, die den Schläfer umklammert, um ihm das Blut auszusaugen. In ihren Ursachen unverstandene Seuchen, durch welche die Angehörigen eines unlängst Verstorbenen diesem rasch nachfolgten, „ein schnell aufeinander folgendes Sterben Vieler, insbesondere, wie es bei Seuchen der Fall zu sein pflegt, aus demselben Hause, gaben ebenfalls den Schluß, der zuerst Gestorbene

8*

müsse die Ursache dieser unnatürlichen Todesfälle sein, er sei der „Nachzehrer" und habe die Seuche ins Land gebracht"

Besonders zahlreich sind begreiflicherweise diejenigen Materialien über den kriminellen Aberglauben, welche mit mythischen Heilprozeduren in Verbindung stehen.

Über Sympathiekuren erhalten wir zahlreiche, zum Teil sehr interessante Mitteilungen. Noch heute gibt es in Sachsen außerordentlich viel weise Frauen und kluge Männer, welche Krankheiten besprechen. Selbst Gebildete lassen noch heute ihre Krankheiten besprechen, obgleich sie keinen rechten Glauben daran haben. Welcher Schaden durch den Glauben an die Heilwirkung der Zauberformeln angerichtet werden kann, ergibt sich aus folgendem Fall, den Seyfarth mitteilt:

„In Spernsdorf bei Rochlitz ließ sich ein Augenkranker, trotzdem er als Krankenkassenmitglied Anspruch auf freie ärztliche Behandlung hatte, von einem alten Weibe die „Spinne" im Auge besprechen. Gebühren wurden nicht gefordert, es war dem Kranken überlassen, nach Belieben zu honorieren, der Münzwert mußte aber ungerade sein, wenn der Heilerfolg gesichert sein sollte. Der Kranke entrichtete für die einzelne Hilfeleistung 11 Pfennige. Da die Krankheit sich stetig verschlimmerte, suchte er ärztliche Hilfe auf. Der Bezirksarzt stellte eine ausgebreitete parenchymatöse Hornhautentzündung mit Senkungsabszeß fest und überwies den Kranken in die Augenklinik der Universität Leipzig. Die Krankeit heilte, wie nicht anders zu erwarten war, unter Zurücklassung großer sehniger Narbenflecke und mit starker Beeinträchtigung des Sehvermögens des betroffenen Auges."

Unser Gewährsmann hat eine ganze Reihe von alten Leuten aufgesucht, welche in dem Ruf stehen, besprechen zu können. Er hat dabei gefunden, daß sie von der Heilkraft ihrer Zaubersprüche fest überzeugt seien. Ein jeder von ihnen erwähnte einige Fälle, in denen er bei den verschiedensten Krankheiten dadurch die wunderbarste Heilwirkung erzielt habe. Unheil könnten die Besprechungsformeln nie anrichten, meinten sie, „denn es sind ja gute fromme Worte, die nichts schaden, wenn sie nichts nützen". Wer keinen Glauben habe, dem sei allerdings nicht zu helfen; auch würde die Wirkung ausbleiben, wenn der Kranke während der dreitägigen Kur irgend jemandem wieder davon Mitteilung machen würde. Nach dem herrschenden Volksglauben macht eine Bezahlung für das Besprechen die Kur unwirksam; doch dürfen Geschenke für die geleistete Hilfe angenommen werden.

Interessant sind die Mitteilungen (S. 156 ff.) über Lederfleckchen und Papierstreifen, die mit Inschriften versehen waren, welche vor einigen Jahren bei einer Untersuchung gegen eine Kurpfuscherin beschlagnahmt und dem Dresdener Kriminalmuseum überwiesen worden sind. Dort befinden sich auch zwei mit Kräutern gefüllte Papiersäckchen, die inwendig mit verschiedenen Schriftzeichen versehen sind. Mit ihnen pflegte ein Zauberkundiger in Unterkoskau bei Tanna im Vogtlande Krankheiten bei Menschen und Tieren zu heilen. Auch für Betrügereien durch Sympathiedoktoren bringt Seyfarth einige Belege aus Gerichtsverhandlungen bei.

Den Glauben, daß man Krankheiten dadurch heilen kann, daß man unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Gegenstände vergräbt, welche irgendwie mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, benutzen Betrüger, indem sie vorgeben, mit Hilfe von Wäschestücken eines Kranken diesen von seinem Leiden befreien zu können. Die erhaltenen Wäschestücke behalten sie dann für sich, anstatt sie zu vergraben (S. 218).

Nach Zeitungsnotizen berichtet Seyfarth S. 219 auch über einen Betrugsprozeß vor der Strafkammer zu Chemnitz im Oktober 1908, in welchem das hiermit zusammenhängende, sogenannte „Geldstecken" eine Rolle spielte. Man bringt nämlich kleinere Geldstücke mit dem kranken Körperteil in Berührung und steckt sie dann ungesehen, heimlich stillschweigend in die Erde. Kurpfuscher, die größere Geldbeträge stecken, handeln fast immer in Betrugsabsicht. Der erwähnte Prozeß, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und 6 Monaten endete, zeigt, daß derartige Kurpfuscher noch immer genug Gläubige finden.

Endlich mag noch angeführt werden, daß nach einer Mitteilung auf S. 242 eine wenig appetitliche Sympathiekur, nämlich das Belecken, im Jahre 1887 eine Epidemie von syphilitischen Primäraffekten in den Augenlidern bei 34 Personen bewirkt hat. Es stellte sich heraus, daß all diese Personen durch eine einzige Kurpfuscherin angesteckt worden waren, indem sie ihnen zur Heilung ihrer Augenentzündungen oder sonstiger kleinerer Augenleiden die Augen ausleckte und sie durch Syphilis infizierte.

Auch über das Räuchern von Kranken, über das ich schon wiederholt berichtet habe, bringt Seyfarth (S. 230 f.) einige interessante Mitteilungen. Er erwähnt, daß vor wenigen Jahren ein weiser Mann in Königswalde im Erzgebirge seine Patientin den Qualm eines unter abergläubischem Beiwerk angezündeten Dochts bei geschlossenen Augen durch die Nase einatmen ließ, und daß einmal im Jahre 1902

diese Heilmethode recht üble Folgen für den Kranken gehabt habe. Vor Gericht habe der Kurpfuscher angegeben, Kopf- und Zahnschmerzen durch das Ausräuchern unfehlbar heilen zu können.

Noch gefährlicher ist das Backen von Kranken, über dessen Verbreitung bei den slawischen Völkern ich wiederholt berichtet habe. Sehr interessant ist, daß nach Seyfarths Angaben (S. 230) das „Umbacken" von Kranken auch in manchen Dörfern des Erzgebirges noch heute vorgenommen wird.

Über das Einpflöcken von Krankheiten finden sich bei Seyfarth (S. 198 ff.) verschiedene interessante Angaben. Er berichtet uns über die Anwendung dieses Heilverfahrens durch den 32jährigen Kurpfuscher Petzold in Kleingera im Vogtlande, der ungeheuren Zulauf habe, folgendes: „Rachitis und Skrofulose heilt dieser Wunderdoktor auf folgende Weise: Das kranke Kind wird zunächst ausgezogen. Alsdann schreibt er den Namen des Kindes auf ein Papier, nimmt vom Wirbel des Kindes 3 Schnitt Haare und von sämtlichen Nägeln von Händen und Füßen je ein Stück, legt das alles in das Papier und trägt es vor Sonnenaufgang in den Wald. Dort bohrt er in junge Fichten ein Loch, steckt das Paket hinein und schlägt das Loch wieder zu. Alsdann soll die Krankheit für immer vergehen. Freilich darf dieses Verfahren nur vom Karfreitag ab bis zum Monat August, und zwar in der Zeit des abnehmenden Mondes, angewendet werden. — Bei anderen Krankheiten, z. B. bei Gicht, murmelt dieser Kurpfuscher einen Spruch, wie:

Gicht, Gesicht und Fluß
Ihr zieht in Jesu Namen aus,
Ihr zieht aus und nicht wieder ein,
Gott, du wirst mein Helfer sein.

Darauf wird dann ein Zettel mit dem Namen des Patienten in einem Ameisenhaufen unter einem Wacholderstrauch vergraben. — Petzold hat diese Kunst von seinem Schwiegervater erlernt, welcher sie 43 Jahre lang ausgeübt hat. Das Geschäft blüht derartig, daß, wie der Bezirksarzt äußert, die Massenansammlung am Wohnort P.s zeitweise als gesundheitsschädlich anzusehen ist. Da nicht alle, die seine Hilfe begehren, in Kleingera Schlafstätte erhalten können, so sitzen die Leute auf den Treppen, in der Hausflur oder bleiben in ihrem Wagen, der sie herbeiführt. Am Karfreitag 1895 wurde die Hilfe des Wundermannes von 228 Personen nachgesucht."

Außerordentlich interessant sind auch die Angaben S. 192 über das Übertragen von Krankheiten auf Tiere. Es ist bekannt, daß man

manche Krankheiten, insbesondere Krankheiten hysterischen Charakters dadurch zu heilen sucht, daß man sie auf lebende Tiere, die man auf verschiedene Weise in besonders innige Berührung mit den Kranken bringt, zu übertragen trachtet. Bei einer anderen Gelegenheit, als ich über die Psychologie der Volksmedizin schrieb, habe ich einmal darauf hingewiesen, daß der berühmte Arzt Professor Kußmaul die sogenannte Taubenkur für durchaus diskutabel hielt, da er der Überzeugung war, daß er Fälle beobachtet habe, in welchen sie sich als wirksam erwiesen habe. Auch von theologischer Seite ist mir nachträglich bekannt geworden, daß derartige Kuren nicht für abergläubisch gehalten werden. Daß manche Formen dieser Kuren zu schweren Tierquälereien Anlaß geben, ist unbestreitbar; etwas anderes aber ist es, ob man Wunderdoktoren, welche sich dieser Kuren bedienen, wegen Betruges den Prozeß machen kann. Ohne diese Frage hier beantworten zu wollen, möchte ich nur die interessante Mitteilung wiedergeben, welche sich bei Seyfarth (S. 192f.) über einen derartigen Betrugsprozeß findet.

„Der Wunderdoktor von Pausa, der 50jährige Maurer Richard Sp. hatte sich am 13. September 1912 vor der Strafkammer III des Landgerichts Plauen i. Vgtld. zu verantworten. Eines seiner Heilverfahren gehört zu den oben besprochenen Bräuchen. In einem Orte der Greizer Gegend hatte er eine Frau von der Tobsucht dadurch heilen wollen, daß er der Kranken ein vom Kopf bis hinten bei lebendigem Leibe aufgeschnittenes Huhn auf den Kopf band. Als nach zwei Stunden die Henne verendete, aber keine Besserung zu verzeichnen war, wiederholte er seine Kur mit einer zweiten Henne, die etwa sechs Stunden am Leben blieb. — Ich bemerke nochmals, daß der Wundermann diese abergläubische Kur, die übrigens Wuttke und andere auch aus anderen Gegenden des Deutschen Reiches mitteilen, und die hier bereits im 14. Jahrhundert zur Krankheitsheilung diente, im Jahre 1912 ausführte. Sp. trieb ähnliche Heilpraktiken seit langer Zeit. Er hatte einen ungeheuren Zulauf, und sein Lob wurde von den angeblich von ihm Geheilten in allen Tonarten gesungen. Endlich stellte der Vorsitzende des ärztlichen Bezirksvereins für Plauen und Umgegend im Namen seines Vereins Strafantrag gegen den Kurpfuscher. Dieser wurde dann auch wegen Betruges zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt."

Daß Diebstähle vielfach vorkommen, die in dem Glauben ihren Ursprung haben, daß gestohlene Mittel besondere Heilkräfte hätten, wird nicht wunder nehmen, da dieser Glaube, wie ich schon in verschiedenen Arbeiten gezeigt habe, weit verbreitet ist. Die einschlägigen

sich bei Seyfarth findenden Materialien werde ich in anderem Zusammenhang wiedergeben und sehe deshalb davon ab, sie hier mitzuteilen.

Auf den gleichen Gedanken geht es zurück, wenn man auch erbettelte Gegenstände als besonders heilkräftig ansieht. So erwähnt Seyfarth (S. 268) aus älteren Arbeiten, daß ein von zusammengebettelten Pfennigen gemachter silberner Ring, wenn er am Finger getragen wird, gegen allerlei Krankheiten hilft.

Recht interessant ist die Mitteilung S. 294, daß man früher im Mai Hasen fing, sie lebendig aufschnitt und in ihr Blut Leinwandtücher tauchte, diese dann trocknete und wohl verwahrte. Erkrankte jemand dann im Laufe des Jahres an der Rose, so schnitt man ein Stück von dem Tuche ab und legte es auf die erkrankte Stelle. Die Dresdener Apothekertaxe von 1652 enthält „Tüchlein mit Hasenblut gemacht".

Diese Notiz ist von großem Interesse für einen Prozeß wegen eines Wilddiebstahls, der vor einigen Jahren vor dem Schöffengericht in Oelde verhandelt worden ist, über den ich aktenmäßig berichten werde.

Daß das Blut hingerichteter Personen heilkräftig ist, ist ein so universaler Gedanke, daß wir uns nicht wundern können, wenn wir ihn auch aus Sachsen von unserm Gewährsmann (S. 277 ff.) bestätigt finden. Es finden sich hier eine Reihe von Mitteilungen, die in der wissenschaftlichen Literatur bisher noch nicht bekannt sind.

Endlich finden wir auch über andere Formen des Aberglaubens, die mit der Volksmedizin nicht in Berührung stehen, einige wertvolle Angaben bei Seyfarth.

Die mystischen Prozeduren, die man in Sachsen zur Entdeckung und Bestrafung von Dieben kennt, entsprechen den uns sonst bekannten. Wir finden Mitteilungen darüber auf Seite 53, 55 ff., 60 und 62. Im Erzgebirge malt der Bestohlene beispielsweise an die Wand oder die Tür mit Kreide ein Gesicht in primitiver Weise, steckt in dieses neue Stecknadeln und Nägel hinein und glaubt nun, daß der Dieb Schmerzen im Gesicht empfinden und von ihnen getrieben zurückkehren und das Gestohlene wiederbringen werde. Gleichfalls im Erzgebirge gräbt man auch die Fußspur eines Diebes aus und hängt sie in einem Säckchen in die Esse. Kurze Zeit, nachdem das Säckchen heruntergefallen ist, stirbt dann der Übeltäter.

Nach Zeitungsberichten teilt Seyfarth folgendes über einen Prozeß mit, der in Großwöhlen in Böhmen unweit der sächsischen Grenze sich abgespielt hat.

„Im Herbst 1908 wurden einer Hausbesitzerin in Großwöhlen von unbekannten Tätern mehrere Obstbäumchen abgeschnitten. Die Frau wandte zur Bestrafung des Übeltäters ein „Hexenmittel“ an. Sie stach mit einem Spaten die um die beschädigten Bäumchen sichtbaren Fußspuren aus und hängte die Erdklumpen unter geheimnisvollen Sprüchen an ein Bäumchen beim Hause. Dies sollte bewirken, daß der Täter in kurzer Zeit ein Bein brechen würde. Die Sache entwickelte sich aber anders. Der Wind rüttelte das Bündel vom Baume, und bald darauf kam die Nachbarin zu Besuch. Sie bemerkte das Tuch mit dem Erdklumpen unter der Dachtraufe und wendete es um. Sodann machte sie der Hausfrau Mitteilung von dem Funde. Erschreckt rief diese: „Hast du daran gestoßen, so wirst du bald ein Bein brechen!“ — Am anderen Tage begab sich die Nachbarin auf ihr Feld. Infolge eines Fehltritts brach die Frau tatsächlich ein Bein. Abergläubische Leute waren mit dem Urteil bald fertig. Man erzählte den Vorfall von Haus zu Haus, und viele Leute hielten die Hausbesitzerin für eine wirkliche Hexe. Die Frau machte sich anfangs nichts daraus und scherzte darüber. Schließlich aber gestaltete sich die Sachlage sehr bedenklich. Die Bauern weigerten sich, die Felder der „Hexe“ zu ackern, die Dorfbewohner mieden das Haus, ja sogar der Tochter der „Hexe“ gab man zu verstehen, daß man mit ihr nicht verkehren wolle. Einzelne Weiber verlangten auch von der „Hexe“ Mittel gegen den schlechten Milchertrag der Kühe. Nun schritt die Verfehmte zur Klage. Der Hexenprozeß endigte jedoch am 5. August 1909 mit dem Freispruche jener Frauen, welche die Klägerin der Hexerei beschuldigt hatten.“

Mitunter prügelt man auch zurückgelassene Kleider eines Diebes in dem Glauben, dieser würde von Schmerzen gepeinigt zurückkehren und das Gestohlene wiederbringen, oder man klebt auch den Namen des Diebes an das Pendel der Stubenuhr, damit der Dieb keine ruhige Minute mehr habe.

Reichhaltige Angaben finden sich S. 124ff. über Prozeßtalismane. Es handelt sich dabei um die verschiedenen Variationen des folgenden bekannten Zaubersegens:

Jetzt komme ich in ein großes Haus,
Da gucken drei große starke Männer heraus,
Der erste hat keine Lunge,
Der zweite keine Zunge,
Der dritte keinen Magen,
Der liebe Gott wird alles zum Besten machen.

Unser Gewährsmann bemerkt, nach seinen in Sachsen gesammelten, hierher gehörigen Sprüchen sei es klar, daß diese ursprünglich nicht gegen Krankheiten angewendet worden seien, sondern vielmehr dazu gedient hätten, Feinde unschädlich zu machen und vor allem, anderen Krankheiten anzuhexen. Diese Auffassung ist zweifellos richtig.

Auch Himmelsbriefe sind nach den Angaben von Seyfarth (S. 142ff.) noch heutigen Tages in Sachsen weit verbreitet. „Bei Gelegenheit von Erörterungen der Dresdener Staatsanwaltschaft im Jahre 1908 gegen eine Tischlersehefrau wegen Betruges, Kuppelei und Abtreibung gaben die vernommenen Zeugen an, daß sie von der Beschuldigten sogenannte „Himmelsbriefe“ für 20—30 Pfennig das Stück gekauft hätten, weil diese in ihnen den Glauben erweckt hätte, der Besitz eines solchen Briefes schütze gegen Krankheit und erleichtere den Vorgang der Geburt, wenn die Gebärende den Brief auf der Brust trage. — Die Beschuldigte gab an, sie habe an die Wirksamkeit der Himmelsbriefe geglaubt, es stehe doch nur Gottes Wort darin, und Gottes Wort helfe. Nach Angabe einer Zeugin hat die Beschuldigte außer den Briefen auch Sägespäne mit der Versicherung angeboten, daß es solche vom Kreuze Christi seien, und daß bei schwangeren Frauen, die im Besitze solcher Späne seien, die Entbindung glatt und ohne Schmerzen vorüberginge. — Die Beschuldigte hat behauptet, nur Späne von Mispelholz angeboten zu haben, das nach dem Buche des Schäfers Thomas bei Entbindungen helfen solle.“

Einer noch größeren Beliebtheit erfreuen sich die in gleicher Weise verwendeten „sieben heiligen Himmelsriegel“ (S. 145ff.).

Über Diebstalismane aus Teilen von Hingerichteten gibt uns Seyfarth S. 286ff. einige ältere Mitteilungen aus dem Jahre 1769 und aus dem Jahre 1823. Daß aber bis auf den heutigen Tag die Teile eines Hingerichteten sowie der Strick eines Erhängten als Talismane gelten, kann man daraus ersehen, daß im Februar 1912 folgende, von Seyfarth S. 288 wiedergegebene Nachricht in den sächsischen Zeitungen stand:

„In einem erzgebirgischen Grenzdorfe erhängte sich kürzlich ein Arbeiter an einem Drahte. Als man die Leiche fortschaffen wollte, protestierte ein im Hause wohnender Bäcker dagegen, daß sie durch die Türe getragen würde, weil das dem Hause Unglück brächte. Der Tote sollte vielmehr an dem Drahte, an dem er sich aufgehängt hatte, durchs Fenster herabgelassen werden. Diese Ansicht fand bei den zahlreich herbeigeströmten Neugierigen volles Verständnis, und schon schickten sich die Leute an, die Weisungen des Bäckers zu

befolgen, als zwei Gendarmen erschienen und es verhinderten. Aber dagegen vermochten sie nichts, daß ein gewaltiges Raufen um den angeblich glückbringenden Draht entstand, von dem jeder ein Stück haben wollte."

Noch interessanter ist ein Fall, in dem im Städtchen Wildenfels vor wenigen Jahren ein Erhängter aufgefunden wurde. „Der hinzugeholte Arzt, der Herrn Oberlehrer Kreisig die Sache mitteilte, stellte fest, daß der Tod erst vor einigen Stunden eingetreten sein könne. Aber schon war die Leiche verstümmelt, der Penis war abgeschnitten. Auf die sofortige Erkundigung des Arztes erhielt er von Umstehenden die Antwort, da werde sich jedenfalls doch nur ein vorher Hinzugekommener eine Diebskerze habe verschaffen wollen."

Endlich gehört noch hierher, daß im Jahre 1908 in einem Dorfe Annaberg bei einer Haussuchung in einem Topfe ein Leichenfinger gefunden wurde. Mit Recht weist Seyfarth darauf hin, daß die Verwendung dieses Fingers als Diebskerze hier sehr nahe liegt.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß im Jahre 1898 eine Leichenfrau bei Rochlitz für 50 Pfennig bis 1 Mark Leichenabwaschwasser zu Heilzwecken verkaufte, unter anderm als gutes Mittel gegen Trunksucht, und daß im Jahre 1912 das gleiche in Zwickau bei Leipzig geschah (S. 291).

XI.
Krimineller Aberglaube in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Verschiedentlich habe ich schon Beiträge zur Kenntnis des kriminellen Aberglaubens in den Vereinigten Staaten beigebracht[1]). Ich habe meine Materialen darüber in der Hauptsache nach, den Schriften eines deutsch-amerikanischen Volksforschers, des Professors Karl Knortz in North-Tarrytown in N. Y. entnommen. Vor kurzem ist ein neues interessantes Buch von Knortz[2]) über den amerikanischen Aberglauben der Gegenwart erschienen, das wieder außerordentlich wichtige Beiträge auch über die uns hier besonders interessierenden Seiten des Aberglaubens, nämlich des kriminellen Aberglaubens, enthält.

In einigermaßen systematischer Weise möchte ich die reichen

1) Vergl. Hellwig, „Eigenartige Verbrechertalismane" (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. 25. S. 76 ff.); „Krimineller Aberglaube in Nordamerika" (ebendort Bd. 33 S. 181 ff.).

2) Knortz, „Amerikanischer Aberglaube der Gegenwart." (Leipzig 1913, Verlag Th. Gerstenberg).

Materialien, die uns Knortz über den kriminellen Aberglauben beibringt, hier kurz skizzieren.

Wie auch bei uns, so ist in Nordamerika der alte Zauberglaube und der Glaube an Dämonen, an den Teufel, den Werwolf usw. noch durchaus lebendig. Über den Hexenglauben teilt uns Knortz folgendes mit:

Ein gefundenes Hufeisen, welches mit sieben Nägeln an der Haustür befestigt wird, verscheucht die Hexe (S. 29). Um die Hexen fern zu halten, legt die amerikanische Farmersfrau Salz in den Milcheimer (57). Die Stechpalme, welche dem Amerikanern zur Weihnachtszeit als Zimmerschmuck dient, schützt nicht nur gegen Blitzschlag, sondern auch gegen Behexung (60 f.). Knortz meint, jedes amerikanische Kind sei imstande, Namen und Wohnung einer Hexe in seiner Nachbarschaft anzugeben, doch lasse jedermann sie in Ruhe, und nur selten gäbe es eine Veranlassung zu gerichtlichen Verfolgungen. Dies könne höchstens unter den Deutsch-Pennsylvaniern vorkommen. So habe beispielsweise im Jahre 1909 eine amerikanische Zeitung folgendes mitgeteilt:

„Weil Frau Mary Leib in Pottsville Besitzerin einer weißen Katze und eines schwarzen Hundes ist, wurde sie von ihrer Nachbarin, Frau Cora Hiney, beschuldigt, eine Hexe zu sein, die durch den bösen Blick den Tod eines Kindes herbeigeführt habe. Frau Leib klagte auf Schadensersatz. Im Prozeß kamen haarsträubende Dinge zu Tage. Die Nachbarn bestanden darauf, daß der Kater und Köter verhexte Kinder seien, daß die Tiere um die Mitternachtsstunde mit Menschenstimmen sich unterhielten, und daß das Fell dabei mächtig Funken sprühe" (S. 72 f.).

Auch einen andern Fall erwähnt Knortz, in welchem der Hexenglaube gewaltsam zum Ausbruch gekommen ist, und zwar in dem Gebirgsdistrikte von Raleigh County in einer am Clark Creek gelegenen Ansiedlung unter Leuten, die allgemein auf einer höheren Kulturstufe stehen als die meisten Gebirgler im Süden. Nach den Mitteilungen des Presbyterianer-Missionärs erkrankten dort vier Kinder eines gewissen Griffith Jarell, ein zehnjähriger Knabe und drei Mädchen von elf bis fünfzehn Jahren, unter eigenartigen Krampferscheinungen, und bald hieß es in der Nachbarschaft, daß sie behext wären. Der Knabe ebenfalls behauptete das nicht bloß, sondern er ging sogar so weit, einen alten Mann namens Blizzard und ein altes Weib namens Likens, welche im Gebirge wohnten, der Hexerei zu zeihen. Die abergläubischen Eltern hatten nun nichts Eiligeres zu tun, als einen Hexendoktor zu Rate zu ziehen, und dieser erklärte nach Vornahme von

allerlei Hokuspokus, daß tatsächlich Hexerei vorliege und er den bösen Zauber zu bannen im stande wäre. Unter unheimlichen Beschwörungen goß er eine Büchsenkugel aus Silber und mit dieser sollten Jarells Nachbarn nach den Zauberern schießen, freilich nur in effigie. Zu diesem Zwecke formte er zwei menschliche Gestalten, die er an Jarells Scheuer aufstellte, und das Schießen begann. Die Figur, welche den alten Blizzard darstellte, wurde bei jedem Schusse durchbohrt, doch war angeblich niemand im stande, das Ebenbild der Frau Likens zu treffen. Das galt natürlich für einen weiteren Beweis, daß das Weib mit dem Bösen im Bunde stand, und es wurde beschlossen, die Hexe aus dem Wege zu schaffen. Die Männer umzingelten ihr Haus, und die Frau hätte ohne allen Zweifel das Leben lassen müssen, wenn sie nicht ihr Nahen rechtzeitig bemerkt und sich in die Wälder geflüchtet hätte. Niemand hat sie seitdem zu Gesicht bekommen. Als die Leute unter Verwünschungen unverrichteter Sache zurückkehrten, beschloß der Hexendoktor, ein anderes Mittel in Anwendung zu bringen, um Jarells Kinder von dem bösen Zauber zu befreien. Er füllte eine Flasche mit Wasser, Steck- und Nähnadeln und stellte sie, nachdem er sie fest verkorkt hatte, auf das Feuer. „Wenn das Wasser kocht," sagt er, „wird jemand kommen und um eine Gefälligkeit bitten. Wer immer dies ist, hat die Kinder behext." Wie nicht anders zu erwarten war, konnte das Glas den Druck des sich entwickelnden Dampfes nicht aushalten, und die Flasche explodierte mit lautem Knall, wobei die Nadeln in dem mit Menschen angefüllten Raume nach allen Richtungen umhergeschleudert wurden. In demselben Augenblick erschien der alte Blizzard und bat um etwas Schießbedarf. Es war ein Glück für ihn, daß fast alle Anwesenden von den umherfliegenden Nadeln getroffen und damit beschäftigt waren, dieselben aus den Wunden zu ziehen, da andernfalls der alte Mann sicher auf der Stelle erschlagen worden wäre. So kam es, daß Blizzard sich durch die Flucht retten konnte. Durch diese Vorfälle war die Aufregung in der Ansiedlung auf Fieberhitze gesteigert worden, und Jarells Nachbarn rieten, einen erfahrenen Zauberer, der hoch droben im Gebirge hauste, zu Rate zu ziehen. Das tat Jarell, und der große Hexenmeister erklärte es als in seiner Macht liegend, die Kinder entzaubern zu können, doch bedürfe er dazu neuntägiger Vorbereitungen. Inzwischen war die Kunde dieser an Wahnwitz grenzenden Vorgänge nach Raleigh Court House gedrungen und dem dortigen Arzt Daniels zu Ohren gekommen. Dieser besuchte mit Dr. Humble Jarells Kinder und heilte dieselben. Damit war aber das Unheil noch nicht beseitigt. Die feste Über-

zeugung der Kinder, daß sie behext worden, war unter ihren Altersgenossen nicht auszurotten, und bei andern Kindern zeigten sich ähnliche Krampferscheinungen, die wohl auf psychische Ansteckung zurückzuführen waren. Der kleine Jarell machte die Sache noch schlimmer, indem er einem Knaben namens James Shepherd sagte, daß er ebenfalls behext wäre und nie geheilt werden könnte. Darauf fiel James in Krämpfe und wurde tobsüchtig, so daß er in ein Irrenhaus gebracht werden mußte (67--69).

Die Neger in den Vereinigten Staaten glauben, daß sich alle Frauen, die ein hohes Alter erreichen, in Hexen verwandeln. In Albama legen sie ein Sieb vor die Haustür, um die Hexen von ihrem Besuche abzuschrecken. Man glaubt nämlich, die Hexen müßten erst jedes Loch des Siebes zählen, ehe sie weitergehen könnten, und in Maryland außerdem, sie müßten noch durch jedes Loch des Siebes hindurchkriechen (S. 137).

Auch zu Diebstählen könne der Hexenglaube Anlaß geben. So glauben die Irländer in Kanada, wenn die Hühner nicht fleißig Eier legen, oder die Früchte der Farm nicht recht gedeihen, so gehe das auf den bösen Blick einer Hexe zurück. Wenn man sich nun einen Gegenstand verschafft, welcher dieser Hexe gehört, und ihn mit Nadeln durchsticht, dann werde die Hexe krank (S. 99).

Der Glaube an den bösen Blick ist auch in Amerika weit verbreitet. Hierauf geht es zurück, wenn man kleine Kinder mit Korallen und kleinen Schellchen behängt und meint, sie seien dann gegen Unglück gefeit (S. 12). Auch kann man sich durch den Zweig einer Esche gegen den bösen Blick schützen (S. 48), ebenso dadurch, daß man Salz in der Tasche trägt (S. 59).

Mit dem Hexenglauben in Beziehung steht auch der Glaube an das Alpdrücken. Hiergegen kann man sich in New York schützen, wenn man am Abend seinen Schuh mit dem Absatz gegen das Bett gerichtet stellt, besonders wenn man außerdem noch einen Schuh unter das Kopfkissen legt. Auch soll es gut sein, das Schlüsselloch zu verstopfen (S. 54f.).

Der Gespensterglaube ist in Nordamerika noch weit verbreitet (S. 71). So gibt es insbesondere zahlreiche Spukhäuser beispielsweise in Philadelphia (S. 93ff.).

„In den kanadischen Landdistrikten ist der Teufel noch tätig wie einst in den europäischen Dörfern des Mittelalters“ (S. 95f.).

Auch der Glaube an den Werwolf spukt besonders in den von den Franzosen bewohnten Gegenden Kanadas. Wer sich dort nicht innerhalb von sieben Jahren beim Abendmahl zeigt, wird zum Wer-

wolf. Zur Mitternachtszeit steigt er aus seinem Bett, erklettert den höchsten Baum der Umgebung und wird dann in einen Werwolf verwandelt. Er besitzt übernatürliche Schnelligkeit und Stärke und hat einen grenzenlosen Appetit, den er vorzugsweise durch das Verschlingen kleiner Kinder befriedigt. Er erscheint in Menschengestalt mit wilden Augen, abgezehrtem Gesicht und magerem Körper, manchmal auch in der Gestalt einer Wildkatze, eines Fuchses, eines schwarzen Hahnes oder eines Wolfes. Zeigt er sich als Wolf und wird dann von einem Freunde erschossen, so steht er als Mensch wieder auf (S. 96f.).

In den Vereinigten Staaten hört man selten nur noch von einem gewerbsmäßigen Astrologen, wenngleich der Glaube an den Einfluß der Gestirne auf das Schicksal der Menschen noch ziemlich verbreitet ist (S. 107).

Immerhin gibt es auch in Amerika noch genug Wahrsager und andere Betrüger, welche die Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen in ganz ähnlicher Weise ausnutzen wie bei uns. So wurde beispielsweise aus Philadelphia von einem sogenannten „Wudu-Professor“ folgendes berichtet: „Während vor einigen Tagen die Negerin Marion Craig die Marmortreppe vor ihrem Wohnhause scheuerte, trat ein ältlicher Neger auf sie zu und sagte, an der Treppe sehe er, daß den Bewohnern des Hauses großer Trubel und viel Unheil bevorstehe. Er könne jedoch demselben vorbeugen, wenn er nachts auf den Mount Olvet-Friedhof ginge, Wurzeln und Kräuter hole und ihr daraus einen die bösen Geister bannenden Trank bereite. Marion wurde ängstlich und sagte ihm, nachdem er für seine Mühe fünf Dollars gefordert hatte, soviel Geld habe sie nicht im Hause, sie könne ihm nur fünfundzwanzig Cents geben, den Rest werde sie später zahlen. Als der Neger, welcher sich Professor Howard nannte, weggegangen war, kam ihr die Sache verdächtig vor, und sie machte den Geheimpolizisten Hamm und Eckstein Anzeige. Diese rieten ihr, dem Manne den Zauber abzunehmen, ihn aber mit der Bezahlung auf den anderen Morgen zu vertrösten. Als Howard kam, um das Geld zu holen, wurde er verhaftet. Howard hatte der Negerin ein Amulet, ein Säckchen mit Kalbshaaren und einem Hühnerfuße, das sie auf dem Herzen tragen sollte, und eine Flasche mit einer Mischung von Mohrrüben, Kraut, Knochen und Wasser, welche sie unter ihr Kopfkissen legen sollte, übergeben“ (S. 69f.).

Die Wududoktoren der Südstaaten sind fast stets Neger, welche in meisterhafter Weise den Aberglauben ihrer Rassegenossen ausbeuten. Sie verkaufen Liebespulver, finden den Ort, wo gestohlene

Sachen versteckt sind, behexen gegen Bezahlung die Felder, so daß Diebe sie nicht betreten können, vergiften unliebsame Personen, vertreiben Gespenster usw. (70f.).

Der Schatzaberglaube hat wie bei uns, so auch in den Vereinigten Staaten eine gewisse tatsächliche Grundlage, indem in unsicheren Zeiten vielfach Schätze vergraben wurden, die man dann später aufgefunden hat. In Nordamerika sind insbesondere viel von Piraten vergrabene Schätze bis auf den heutigen Tag noch nicht wiedergefunden, trotzdem man schon vielfach große Anstrengungen gemacht hat, sie aufzufinden. Ab und zu aber werden doch noch Schätze gefunden; so ist beispielsweise auf Gardner Island vor langen Jahren ein bedeutender Schatz gefunden und gehoben worden, den dort zweifellos Piraten einst vergraben hatten (S. 90f.).

Auch über Talismane bringt Knortz wieder vieles bei, insbesondere auch über die von mir schon behandelten Talisman-Hasenpfoten und Kaninchenpfoten.

Die Pfote eines Hasen, besonders die linke, gilt in Amerika als hervorragender Glückstalisman (S. 35). Bei den amerikanischen Negern liegt in jedem Hause die Hasenpfote neben der Bibel (65). Doch nicht nur von den Negern, sondern auch von den Weißen wird die Hasenpfote für zahlreiche Zauberzwecke gebraucht (66).

Auch die Kaninchenpfote gilt als Glückstalisman, und fast jeder Kaufmann ist mit ihr versehen (46).

Auch zu Diebstählen gibt der Talismanaberglaube Anlaß. So kann man sich auf folgende Weise unsichtbar machen: „Man stiehlt eine schwarze Katze und kocht sie in einem mit Wasser gefüllten, fest verschlossenen Gefäße. Wenn sie weich geworden ist, nimmt man ihre Knochen und steckt sie der Reihe nach vor den Spiegel zwischen die Zähne; sieht man sein Bild plötzlich nicht darin, so ist der Knochen, den man gerade im Mund hält, derjenige, mittels dessen man sich bei jeder Gelegenheit unsichtbar machen kann“ (100f.).

Ebenso kann der Talismanaberglaube zu Leichenschändungen Anlaß geben. So glaubte man in Neu-England früher, daß Lichte, aus dem Fett eines Menschen gemacht, diejenigen, die sie ansteckten, unsichtbar machten (S. 101). Bei den Negern der Südstaaten wird die große Zehe eines Feindes zu Zauberzwecken benutzt (140). Auch trägt der Neger die Hand eines toten Freundes bei sich in dem Glauben, ihm sei dann das Glück günstig (141).

Was den volksmedizinischen Aberglauben anbelangt, so ist ja bekannt, daß namentlich das Gesundbeten in Nordamerika allgemein verbreitet ist. „Daß das Gesundbeten nichts als ein schamloser

Schwindel ist, darüber sind sich alle klardenkenden Menschen einig, allein noch keine Staatslegislatur Amerikas hat es bis jetzt gewagt, es gesetzlich zu unterdrücken, und weshalb nicht? Aus dem einfachen Grunde, weil das Gesundbeten oder die „christliche Wissenschaft“ unter der Maske der Religion auftritt und die Ausübung derselben, das ist ein Grundsatz der Verfassung der Union, nicht gehindert werden darf und weil man die Religion als die heiligste Privatsache des Bürgers betrachtet. Jesus und einige seiner frommen Nachfolger haben doch Krankheiten geheilt und Tote erweckt — sollte dies denn heute nicht mehr möglich sein? Wer dies verneint, bezweifelt die Wahrheit der Bibel, und dies darf in dem frommen Amerika unter keiner Bedingung zugegeben werden.

Jede Frau kann also unter gesetzlichem Schutze mit ihrer Kunst als Gesundbeterin weiter Millionen einheimsen, und daß jede dies gründlich versteht, dafür gibt es zahlreiche Beweise, allerdings keine, die ihrem Charakter ein günstiges Zeugnis ausstellen“ (S. 5).

Die Wunderdoktoren wissen Mittel für alle Krankheiten und verstehen es vortrefflich, wenn diese nicht helfen, sich durch allerlei Ausreden gegen den Vorwurf der Schwindelei zu verteidigen.

Auch in Amerika geben Sympathiekuren zu Diebstählen Anlaß. So hilft es gegen Rheumatismus, wenn man eine gestohlene Kartoffel in der Tasche trägt (48). Die Warzen vergehen, wenn man den Aufwaschlappen einer Nachbarin stiehlt und ihn vergräbt; sobald er verfault ist, sind auch die Warzen verschwunden. Auch kann man die Warzen mit gestohlenem Speck bestreichen und den Speck dann verstecken (49).

Zu Sachbeschädigungen gibt das Abstreifen von Krankheiten Anlaß. So kann man in Neufundland das Eitern einer Wunde dadurch verhindern, daß man den leidenden Körperteil dreimal im Namen der heiligen Dreieinigkeit in einen gespaltenen Baum steckt (S. 55).

Auch Sittlichkeitsverbrechen aus volksmedizinischem Aberglauben sind, wie bei uns, auch in Nordamerika bekannt. Die Italiener in New York empfehlen zur Heilung syphilitischer Krankheiten geschlechtlichen Umgang mit unerwachsenen Mädchen. Dieser Aberglaube ist nach unserem Gewährsmann bei den Italienern allgemein verbreitet (52) (ist überhaupt pandemisch).

Schließlich müssen noch einige Mitteilungen über Diebsaberglauben folgen.

Unser Gewährsmann bemerkt, die amerikanischen Einbrecher und Spitzbuben seien trotz ihrer Schlauheit, Geriebenheit und List

so abergläubisch, wie die Litauer und Pollaken in Ost- und Westpreußen. Keinem Diebe werde es einfallen, am Freitag oder am 13. des Monats zu stehlen (S. 123). Wenn ein Spitzbube unbemerkt einem Buckligen über den Rücken streichen kann, so ist er gegen alles Mißgeschick geschützt. Bleibt die Wanduhr gerade stehen, während er bei der Ausübung des Diebstahls ist, so muß er schleunigst fliehen. Einarmige und Blinde dürfen nie bestohlen werden (125).

Die verschiedenen Arten des kriminellen Aberglaubens, die wir hier aus Nordamerika kennen gelernt haben, bieten zwar in ihren Gestaltungsformen nichts Neues, sind aber um deswillen interessant, weil sie zeigen, daß auch im modernen Amerika der Aberglaube noch ebenso heimisch ist wie im alten Europa.

XI.
Krimineller Aberglaube in Deutsch-Ost-Afrika.

Die Forschungen der letzten Jahre über den kriminellen Aberglauben haben sich bisher fast ausschließlich mit seinen Erscheinungsformen bei den modernen Kulturvölkern beschäftigt. Wer aber auch einigermaßen mit der ethnologischen Literatur vertraut ist, weiß, daß auch die systematische Erforschung der Naturvölker und der Halbkulturvölker wichtige Beiträge für die Erforschung des kriminellen Aberglaubens liefern muß. Eine abschließende Gesamtdarstellung des kriminellen Aberglaubens wird man erst dann geben können, wenn man wenigstens einigermaßen seine Erscheinungsform auch außerhalb des europäischen Kulturkreises verfolgt hat. Einige Beiträge hierzu gibt eine ganz vortreffliche Schrift eines Bezirksrichters aus Deutsch-Ost-Afrika, nämlich die „Beiträge zur Praxis der Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ost-Afrika“, von Dr. Karstedt (Dar-es-Salaam 1913).

Was zunächst den Aberglauben als Verbrechensmotiv anbetrifft, so spielen die Teufelsaustreibungen sowohl im Innern als auch bei der islamisierten Bevölkerung der Küste eine große Rolle. Auch der Vorwurf der Zauberei spielt bei den Strafverhandlungen eine große Rolle. In Muanza wurde unserem Gewährsmann einmal ein altes Weib gebracht, das beschuldigt wurde, nachts als Hyäne in die Ställe einzudringen und das Vieh zu töten. Merkwürdigerweise blieb die Frau, auch als sie vor Gericht stand, bei der Behauptung, daß sie sich tatsächlich in eine Hyäne verwandeln könne. Sie war nicht etwa geistesgestört, wie unser Gewährsmann ausdrücklich erklärt. Seine Aufforderung, diese Verwandlung doch jetzt vorzunehmen, wurde

von der gesamten Zuhörerschaft „mit sehr verlegenem Lachen“ aufgenommen. Wir haben hier eine Parallele zu der bekannten Erscheinung, daß auch im Mittelalter, auch ohne den Zwang der Tortur der Hexerei verdächtige Weiber selbst behaupteten, sie könnten allerdings hexen. Wenn ich mich nicht irre, ist es sogar auch vorgekommen, daß angebliche Werwölfe — in Afrika tritt nur an die Stelle des Wolfs die Hyäne, in Japan der Fuchs — auch selbst erklärten, sie könnten sich in der Tat in Wölfe verwandeln. Man wird dabei zunächst daran denken, daß es sich um eine Erscheinungsform einer geistigen Erkrankung handelt, wie sie ja in der Tat vorkommt, oder daß die betreffende Person aus irgendwelchen Gründen, um die Bevölkerung in abergläubische Furcht zu setzen, bewußt wahrheitswidrig ihre Angaben gemacht hat. Nicht in allen Fällen aber wird man zu dieser Erklärung greifen dürfen. Es erscheint mir sehr wahrscheinlich, daß mitunter Personen unter dem Eindruck des Volksaberglaubens lebhaft träumen, sie hätten sich in einen Wolf oder eine Hyäne usw. verwandelt, und daß sie dann nicht imstande sind, Traum und Wirklichkeit auseinanderzuhalten. Bezüglich des Alptraums ist uns ja bekannt, daß Verwechslungen zwischen Traum und Wirklichkeit vorkommen, und auch sonst schon manches über die große Rolle, welche der Glaube an die Realität der Träume bei der Entstehung des Aberglaubens spielt, beigebracht worden. Daß übrigens die Zuhörer in dem oben erwähnten Fall verlegen lachten, braucht noch nicht daraufhin zu deuten, daß sie selbst nicht recht davon überzeugt waren, daß eine solche Verwandlung möglich sei; es ist auch wohl denkbar, daß es ihnen entweder unmöglich erschien, daß diese Verwandlung in voller Öffentlichkeit vorgenommen werden könnte, oder doch, daß die angebliche Hexe diese Verwandlung hier vornehmen werde. Für eine derartige Auslegung spricht doch auch die Tatsache, daß die Leute die Frau unter der Beschuldigung, sich in eine Hyäne zu verwandeln, vor Gericht brachten, was sie sicherlich nicht getan hätten, wenn sie von dieser Möglichkeit nicht überzeugt gewesen wären.

Mit Recht bemerkt unser Gewährsmann, daß der Strafrichter die Zauberei häufig zwar als groben Unfug oder Betrug habe abtun können; „aber in vielen Fällen ist sie doch mehr als das, ist sie der natürliche Ausdruck einer aus Geschichte und Lebensart erklärlichen Geistesrichtung.“ Der Eingeborenenrichter hat hier, wie auch sonst häufig, eine nicht leichte Aufgabe zu bewältigen, da er einerseits auf die abergläubischen Vorstellungen bei der Frage, ob sich die betreffenden Personen einer strafbaren Handlung schuldig gemacht

haben, Rücksicht nehmen muß, er andererseits aber auch die Kulturaufgabe zu erfüllen hat, das Seine dazu zu tun, daß jedenfalls die gefährlichen Erscheinungsformen des kriminellen Aberglaubens allmählich auch in unseren Kolonien seltener werden.

Auch abergläubische Prozeduren sind bekannt, durch die man glaubt, Diebe usw. ermitteln zu können. So läßt man beispielsweise aus einem im ganzen Schutzgebiet verbreiteten arabischen Zauberbuch, einer Gedichtsammlung, jeden der Verdächtigen ein bestimmtes Stück vorlesen. Man meint nun, wer aus diesem Buche vorlese, trotzdem er sich des Verbrechens schuldig gemacht habe, sei von Gott verflucht und werde im Laufe desselben Jahres sterben. Der Täter verrät sich natürlich meistens dadurch, daß er sich vom Vorlesen zu drücken sucht oder aber Unsicherheit und Unruhe beim Vorlesen verrät. Wir haben hier eine vollkommene Parallele beispielsweise zu dem Kauordal und zu manchen mystischen Prozeduren, die uns aus unserem eigenen Volkstum bekannt sind. Es steckt in ihnen zweifellos ein richtiger psychologischer Kern, und man wird wohl auch nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß in späteren Entwicklungsstadien Personen, die geistig über ihre Mitwelt hinausragen, in bewußter Weise die von ihnen als aus psychologischen Gründen zweckmäßig erkannten Prozeduren vornehmen, ohne ihnen einen abergläubischen Sinn beizulegen. Es wird aber nicht angängig sein, auch schon die Entstehung derartiger Bräuche auf Zweckmäßigkeitserwägungen zurückzuführen, vielmehr wird zunächst allgemein aus einem Aberglauben heraus an die Wirklichkeit der Prozeduren geglaubt und dieser Glaube durch die eintretenden Scheinerfolge bestätigt und verstärkt.

XII.

Feuerbestattung und Virginität.

In einem Artikel über „Eine seltsame kurzlebige Leichenschaubestimmung“ bespricht Wirklicher Geheimer Rat Dr. Hamm in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1912 Sp. 211/13 die Aufhebung der Vorschrift der preußischen Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz, in der vorgesehen war, daß in dem Protokoll über die Leichenschau auch der Befund einer Virginität erwähnt werden solle, in zustimmendem Sinne. Die Bestimmung habe unnützerweise gegen das Pietätsgefühl der Angehörigen verstoßen, da das Nichtvorhandensein des Hymens und die damit nur ganz entfernt gegebene Möglichkeit einer stattgefundenen Geburt nicht den geringsten Anhalt dafür

gebe, daß an der Toten eine Abtreibung oder ein Abtreibungsversuch vorgenommen worden sei. Dies wäre aber der einzige erkennbare Zweck der Bestimmung gewesen, da die Vorschriften von dem Gedanken ausgingen, daß die Verschleierung eines Verbrechens nach Möglichkeit verhindert werden solle. Die Urheber dieser Vorschrift dürften die Neigung zu allen möglichen mehr ausgetiftelten als auf praktischer Erfahrung beruhenden Bestimmungen besessen haben, wie sie manchen nur mit der Feder tätigen Beamten eigen ist . . . Jedenfalls stammte die Vorschrift, um die es sich handelt, von dem bekannten grünen Tisch. Ein Glück, daß das ihr hiervon anklebende unechte Grün so rasch unter der hell leuchtenden Sonne des praktischen Lebens verblichen ist."

Ich bin der entgegengesetzten Ansicht, daß nämlich die ursprüngliche Bestimmung der Ausführungsanweisung auf Tatsachen der Praxis beruhte und die jetzt leider erfolgte Beseitigung der Vorschrift als eine Maßregel vom grünen Tisch aus bezeichnet werden kann, als eine Maßregel, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch manches Unheil im Gefolge haben wird.

Riedel berichtet uns folgenden Fall. Eines Tages ging bei dem Amtsgericht Forchheim die Anzeige ein, die geistesschwache, bei dem Ökonomen H. in Dienst stehende Marie D. sei in der etwa 2 m tiefen mit Wasser gefüllten, als Hausbrunnen benutzten Grube ertrunken, nachdem sie die stark ausgetretenen Stufen hinuntergerutscht sei. Nachdem durch die gerichtliche Leichenschau und die Vernehmung einiger Personen festgestellt worden war, daß, soweit ersichtlich, niemand die Schuld an dem Vorfall treffe, wurde die Leiche zur Beerdigung freigegeben. Nach anderthalb Jahren wurde von den Verwandten des H. in der bestimmtesten Weise gegen ihn die Anschuldigung erhoben, er habe die Dittrich geschwängert und dann in die Grube gestoßen. Durch diese bestimmten Anschuldigungen erschien H. so stark verdächtig, daß er verhaftet und die Exhumierung der Leiche der Dittrich angeordnet wurde, um zu konstatieren, ob die Dittrich tatsächlich schwanger gewesen war, ob also das von den Denunzianten angegebene Motiv tatsächlich den Beschuldigten hätte zur Begehung des Mordes bestimmen können. Man fand bei der Obduktion mit vollster Deutlichkeit, daß der Uterus jungfräuliche Form und Gestalt hatte. Die Untersuchung gegen H. wurde sofort eingestellt.[1])

---

1) Riedel, „Zur Kasuistik der Spätexhumierungen menschlicher Leichen" in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift", 1899, S. 767f.

Wenn es durch diese nachträgliche Obduktion nicht möglich gewesen wäre, den Nachweis zu erbringen, daß die Dittrich sich nicht in schwangerem Zustande befunden hatte, also beispielsweise, wenn die Dittrich eingeäschert worden wäre, würde H. möglicherweise, wenn andere Indizien ihn in trügerischer Weise stark belastet hätten — derartige Fälle kommen vor[1]) — unter Anklage gestellt und auch verurteilt worden sein; aber auch, wenn es nicht zu einem Justizmord gekommen wäre, so würde es ihm doch unmöglich gewesen sein, seine Unschuld in einwandfreier Weise nachzuweisen. Die für den unschuldig Angeschuldigten bestehende Unmöglichkeit, in zahlreichen Fällen einwandfrei seine Unschuld nachzuweisen, wenn die betreffende Person feuerbestattet ist, ist auch ein großer Nachteil der Feuerbestattung vom kriminalistischen Standpunkt[2]), der aber bei der Debatte im Landtag kaum gestreift worden ist.

Deshalb war es meines Erachtens auch durchaus wünschenswert, daß nach der Ausführungsanweisung der Befund eines Hymens ausdrücklich in dem Protokoll über die Leichenschau erwähnt werden sollte. In dem von Riedel erwähnten Falle hätte es freilich nichts geschadet, wenn in dem Protokoll über das Hymen nichts bemerkt worden wäre; anders aber hätte die Sache gelegen, wenn die Fäulnis schon so weit vorgeschritten gewesen wäre, daß der Uterus nicht mehr hätte untersucht werden können. Eine positive Angabe über das Hymen hätte in diesem Fall es höchst wahrscheinlich gemacht, daß die Dittrich noch jungfräulich, also auch keinesfalls schwanger gewesen war. Mehr wie hohe Wahrscheinlichkeit können wir im Beweisverfahren überhaupt nicht erreichen. Ein negativer Befund des Hymens ist allerdings ohne Bedeutung, da er aus den verschiedensten Gründen auch bei Jungfrauen nicht selten vorkommt. Um so weniger Anlaß aber wäre m. E. gegeben gewesen, sich über die keineswegs vom grünen Tisch stammende, sondern auf praktische Erfahrungen zurückgehende ursprüngliche Bestimmung der Protokollierung des Befundes eines Hymens aufzuregen, wie dies in einer von Berliner Frauenrechtlerinnen einberufenen Versammlung seinerzeit geschehen ist.

1) Vgl. z. B. Sello, „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen“, Bd. I (Berlin 1911), S. 212 ff., 225 f., 226 ff., 263 ff.; Dennstedt, „Die Chemie in der Rechtspflege“ (Leipzig 1910), S. 109 ff., 163 ff.

2) Vgl. mein Buch über „Feuerbestattung und Rechtspflege“ (Leipzig 1911) S. 93/102.

XIII.
Zur Frage von Spezialstrafrichtern.

Verschiedentlich ist in den letzten Jahren die Frage erörtert worden, ob es zweckmaßig sei, strafrichterliche Tätigkeit mit zivilrichterlicher Tätigkeit wechseln zu lassen, wie dies bisher allgemein der Fall ist, oder ob es nicht angebracht erscheint, Strafrichter ständig nur mit Strafsachen zu beschäftigen. Wie die Justizverwaltungen wiederholt erklärt haben, stehen sie auf dem Standpunkt, daß ein Wechsel zwischen strafrichterlicher und zivilrichterlicher Tätigkeit erwünscht sei, weil nur dadurch eine gleichmäßige Ausbildung und Fortbildung der Richter auf allen Gebieten des Rechts gewährleistet sei. Auch in der wissenschaftlichen Literatur und in den Tageszeitungen hat man diese Art der Regelung meistens befürwortet, vor allem auch deshalb, weil ständige Beschäftigung mit strafrichterlicher Tätigkeit leicht zur schablonenmäßigen Behandlung der Strafsachen führe.

Ich habe mich wiederholt im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen.[1]) Ich bin dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß es für den modernen Strafrichter unbedingt erforderlich sei, daß er sich mit den kriminalistischen Hilfswissenschaften genau vertraut mache, und daß dies nur möglich sei, wenn er Strafrichter bleibe, da es die Kräfte eines Durchschnittsmenschen weit übersteige, gleichzeitig in den kriminalistischen Spezialkenntnissen ständig auf dem Laufenden zu bleiben und auch alle Fortschritte der Zivilrechtspflege und Zivilrechtswissenschaft zu verfolgen. Solange freilich eine Spezialausbildung der Strafrichter nicht gefordert wird und auch zahlreiche Strafrichter über derartige Spezialkenntnisse noch nicht verfügen, ist es vielleicht möglich, daß der ständige Strafrichter zum Routinier wird. Sobald aber nur solche Richter zu Strafrichtern ernannt werden, welche gerade für strafrichterliche Tätigkeit besondere Vorliebe haben, und die durch ihre Vorbildung und Veranlagung sich auch gerade für diesen Zweig der richterlichen Tätigkeit besonders eignen, ist diese Gefahr der Verflachung vollkommen beseitigt.

Selbstverständlich sollen auch künftighin die Strafrichter nicht lediglich über Kenntnisse des Strafrechts und seiner Hilfswissenschaften verfügen, sondern müssen vielmehr auch nach wie vor zivilistisch tüchtig geschult sein wegen der engen Beziehungen zwischen Strafrecht und bürgerlichem Recht.

---

1) Hellwig, „Strafrichter und Strafrechtspflege" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 33, S. 35 ff. und die dort zitierten Arbeiten).

Sehr erfreut bin ich, daß ein erfahrener Praktiker, Staatsanwalt Dr. Haldy, mir kürzlich vollkommen beigetreten ist. Gelegentlich der Besprechung des Buches von Warschauer über „Rechtsgefühl und Schwurgericht“ wendet er sich gegen den Vorschlag des Verfassers, dem Vorwurf der Weltfremdheit dem Strafrichter gegenüber unter anderm dadurch zu begegnen, daß ein Richter nicht zu lange Zeit in Strafabteilungen tätig sein dürfe, damit er nicht schablonenhafter Routine anheimfalle. Haldy bemerkt, eine solche Praxis dürfte keineswegs zur Verbesserung der Strafrechtspflege beitragen. „Wenn Verfasser dem Vorwurf der Weltfremdheit dem Strafrichter gegenüber u. a. dadurch begegnen will, daß er empfiehlt, ein Richter dürfe nicht zu lange Zeit in Strafabteilungen tätig sein (76), damit er nicht schablonenhafter Routine anheimfalle, so dürfte eine solche Praxis keineswegs zur Verbesserung der Strafrechtspflege beitragen. Gewiß bedeutet eine schablonenhaft routinenmäßige Rechtsprechung in Strafsachen einen Vorwurf gegen den Strafrichter. Es ist seine Pflicht, sich davon frei zu halten. Aber die Erfahrungen, die der Strafrichter durch längere Praxis sammelt, kann die Strafrechtspflege heute weniger denn je entbehren. Strafrichter von gediegener fachmännisch kriminalistischer Ausbildung brauchen wir, die in der Kriminalpsychologie und in der Kriminalistik, in der Psychiatrie und in den modernen Forschungen über die Psychologie der Aussage Bescheid wissen, die den Strafvollzug — den praktisch wichtigsten Teil der Strafrechtspflege — und seine Wirkungen auf den Verbrecher kennen und die durch die in all diesen Beziehungen gesammelten Erfahrungen davor bewahrt bleiben, dem Verbrechen und dem Verbrecher gegenüber „weltfremd“ zu sein. Hier kann die Rechtspflege einer gewissen Einseitigkeit nicht entraten. Dem „Rechtsgefühl des Volkes“ entspricht jedenfalls ein erfahrener Strafrichter eher als ein solcher, der nur vorübergehend „Strafrechtsjurist“ ist.“

XIV.

Notwendigkeit der Prüfung der bei der chemischen Analyse verwendeten Materialien.

Es sind in der Literatur schon verschiedene Fälle geschildert worden, in welchen durch unrichtige Gutachten von Sachverständigen Justizirrtümer veranlaßt worden sind. Daß selbst erfahrenen Sachverständigen derartige Irrtümer passieren können, zeigen die von Dennstedt geschilderten Fälle Kunze und Speichert. Besonders muß auch darauf geachtet werden, daß die bei der chemischen Analyse

verwendeten Materialien vollkommen rein sind. Selbst wenn sie von bewährten Firmen als anerkannt rein in den Handel gebracht worden sind, ist dies noch keine sichere Gewähr dafür, daß sie auch tatsächlich völlig rein sind. So teilt uns Ludwig mit, er habe sich einmal eines aus einer bestimmten Sorte Jenaer Glases gefertigten Destillierapparates bedient und dabei konstatiert, daß die Säure nach der Destillierung arsenhaltiger war, als vor der Reinigung. Es habe sich dann herausgestellt, daß die betreffende Glassorte arsenhaltig gewesen wäre. (S. 108.)

Daß die Gefahr von falschen Gutachten infolge verabsäumter Nachprüfung der Reinheit der Materialien auch heute noch gegeben ist, ergibt sich in interessanter Weise aus dem Gutachten, das der Gerichtschemiker Dr. Popp in der Strafsache gegen den Giftmörder Hopf am 14. Oktober 1913 erstattet hat.

Es wurden von Dr. Popp und seinem Mitarbeiter Dr. Sieber alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um in einwandfreier Weise den Giftnachweis in den exhumierten Leichen, bzw. in den Aschenresten führen zu können. Es wurden insbesondere auch sämtliche zur Benutzung bei der chemischen Analyse bestimmten Reagenzien und Apparaturen auf ihre Reinheit geprüft. Nicht ganz einwandfreie Materialien wurden von der Benutzung ausgeschieden.

„Insbesondere geschah die Prüfung der verwendeten Säuren, des Zinkes, Glases usw. mit denjenigen Mengen, welche bei den einzelnen Analysen in maximo jeweils zur Verwendung kamen, und es wurde darauf gesehen, daß im Marshschen Apparat selbst bei 2 Stunden langer Prüfung kein Spiegel auftrat. Dabei mußte wiederholt die Beobachtung gemacht werden, daß als garantiert rein gelieferte Reagentien bei dieser scharfen Prüfung nicht genügten."

XV.
Die Bibliothek des Giftmörders Hopf.

Bei der Haussuchung bei dem Giftmörder Hopf wurde eine reichhaltige Bibliothek gefunden, die neben Klassikern, belletristischen Büchern und Sportliteratur viele medizinische und bakteriologische Werke enthielt.

a) Medizinische Bücher.

Lehrbuch der Arzneimittellehre für Tierärzte Dr. E. Fröhner, Stuttgart 1896.

Lehrbuch der Arzneiverordnungslehre für Tierärzte, Stuttgart 1894, Dr. E. Fröhner.

Die praktischen Ziele der Blutserumtherapie und die Immunisierungsmethoden zum Zwecke der Gewinnung von Heilserum, Leipzig 1892, Dr. Behring.

Compendium der speziellen Chirurgie für Tierärzte, von Dr. E. Fröhner, Stuttgart 1898.

Der Mensch oder wie es in unserm Körper aussieht, und wie seine Organe arbeiten von Dr. P. Ebenboech.

Über die Prognose der Tympania uteri nebst 9 Krankengeschichten der Erlanger Frauenklinik. Inaug.-Dissert. von Bernh. Portmann, approb. Arzt aus Frankfurt a. M. Erlangen 1901.

Über Kurpfuscher von Friedr. Metterhausen.

Kommentar zur Pharmacopoea Germanica Editio I von Dr. H. Heger, I. und II. Band, Berlin 1883.

Grundriß der internen Therapie für Ärzte und Studierende von Croner.

Klinische Terminologie. Zusammenstellung der zur Zeit in der klinischen Medizin gebräuchlichen technischen Ausdrücke mit Erklärung ihrer Bedeutung und Ableitung von Dr. Otto Roth, 5. Aufl. von Dr. Herm. Geßler, Leipzig 1897.

Kleines med. Taschenwörterbuch oder Erklärung von ca. 3000 in mediz. Werken am häufigsten vorkommenden Fremdwörtern mit genauer Angabe der Aussprache. Leipzig 1889, Dr. Willmar Schwabe.

Lehrbuch der speziellen Pathologie und Therapie der Haustiere für Tierärzte, Ärzte und Studierende von Dr. Franz Friedberger und Dr. E. Fröhner, Berlin 1900, I. und II. Band.

Mikroskopische Technik zum Gebrauch bei mediz. und pathologisch-anatomischen Untersuchungen von Prof. Dr. Carl Friedländer. 6. Aufl. von Prof. Dr. J. Eberth, Berlin 1900.

b) Toxikologische Werke.

Lehrbuch der Toxikologie für Ärzte, Studierende und Apotheker, Dr. L. Lewin, Wien und Leipzig 1885.

Unsere verbreiteten Giftpilze in 18 feinkolorierten Gruppenbildern nebst Artbeschreibung und Anleitung zur Pilzsammlung in chemischer und toxikologischer Hinsicht, Leipzig, S. Schlitzberger.

Die Beobachtungen über den Verkehr mit Giften, Geheimmitteln und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, Dr. H. Räuber, Düsseldorf 1904.

Vorschriften über den Handel mit Giften und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken im Königreich Preußen, Dr. Feige, Leipzig 1903.

c) Bakteriologische Werke.

Atlas und Grundriß der Bakteriologie und Lehrbuch der speziellen bakteriologischen Diagnostik. I. und II. Teil von Prof. Dr. K. B. Lehmann und Prof. Dr. K. O. Neumann, München 1910.

Kompendium der Bakteriologie und Blutserumtherapie für Tierärzte und Studierende von Dr. Paul Jess, Berlin 1901.

Lehrbuch der Bakteriologie mit besonderer Berücksichtigung der bakteriologischen Untersuchung und Diagnostik von Dr. L. Heim, 2. Aufl., Stuttgart 1892.

Erfahrung mit Hundestaupeserum, L. W. Gans, Pharmazeut. Institut, Frankfurt a. M.

d) Preislisten und Verzeichnisse.

Verzeichnis sämtlicher Präparate, Drogen und Mineralien mit Erläuterungen. 1897. E. Merck, Darmstadt.

Drogen- und Chemikalienliste von I. M. Andrea, Frankfurt a. M. März 1913.

Mercks Index, 2. Aufl. 1902.

Neue Arzneimittel und pharmaz. Spezialitäten einschl. der neuen Drogen-, Organ- und Serumpräparate von Apotheker G. Ahrends, Berlin 1903.

Krals bakteriologisches Laboratorium Wien. Der gegenwärtige Bestand der Kralschen Sammlung von Mikroorganismen, Prag 1911.

Katalog über wissenschaftliche Apparate und Utensilien, speziell für Bakteriologie, Chemie, Mikroskopie und Technik von F. und M. Lautenschläger, Berlin.

e) Erotische Werke.

Offene Volkssprache über das Menschensystem. Die Gewohnheiten der Männer und Frauen. Die Ursachen und Verhütung der Krankheiten, unsere geschlechtlichen Beziehungen und soziales Leben und gesunder Menschenverstand erläuternd. Ursachen und Heilung chronischer Krankheiten. Die natürlichen gegenseitigen Beziehungen der Männer- und Frauengesellschaft, Liebe — Ehe — Elternstand usw. usw. von Dr. Edward B. Foate.

Russische Hofgeschichten, Liebesgeschichten und Novellen von Sacher-Masoch.

f) Kriminalgeschichten.

Das deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin geltenden Disziplinarstrafen nebst einem Anhange „Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim“ von Cäsar Krause, Dresden 1898.

My experiences as an executioner by Fames Berry, London.

Der ertappte Einbrecher, Detektiv- und Kriminalromane, Verlag E. Bartels, Neuweißensee.

Sherlock Holmes als Einbrecher von Conan Doyle, Stuttgart.

Daneben befanden sich auch Bücher und Hefte pornographischen, sowie solche sadistischen und masochistischen Inhalts. Letztere wurden der Kriminalpolizei überlassen.

Ferner befanden sich zwei Ausgaben des Strafgesetzbuches und ein Kriminalroman, betitelt: Ein Giftmord in Fellin. Über diese ist ein Sonderbericht vom 19. September 1913 erstattet worden.

XVI.
Historische Miszellen über Schundliteratur als Verbrechensanreiz.

In den letzten Jahren hat man sich erfreulicherweise sehr eifrig mit der Bekämpfung der Schundliteratur beschäftigt. Insbesondere hat man auch hervorgehoben, daß die Schundliteratur in der Kriminalität, namentlich der Kriminalität der Jugendlichen eine nicht unbeträchtliche Rolle spielt. Meistens waren es freilich Nichtjuristen, welche in ihren allgemeineren Werken über die Schundliteratur oder auch mitunter in besonderen Aufsätzen auf diese Gefahren der Schundliteratur hinwiesen, nicht immer freilich mit der gehörigen Kritik.

Von den Juristen, welche sich meines Wissens mit dieser Frage beschäftigt haben, interessiert uns hier besonders der im allgemeinen treffliche Aufsatz von Homburger[1]).

Homburger gibt dort einen Abriß einer Geschichte der Schundliteratur, wobei er die Behauptung aufstellt, daß erst die seit 1890 erscheinenden Erzeugnisse des Kolportagebuchhandels den jugendlichen Lesern in unberechenbarer Weise schaden. Namentlich die Kriminalzeitungen und ganz besonders die Nic Carter-Hefte und ähnliche Schundliteratur haben außerordentlich verderblich auf die Jugendlichen eingewirkt.

Daß namentlich die letztgenannte Gattung von Afterliteratur außerordentlich gefährlich ist und sicherlich in vielen Fällen verbrecherische Anlagen bestärkt oder in bestimmte Richtung geleitet, mitunter wohl auch unmittelbaren Anlaß zur verbrecherischen Betätigung ge-

1) Homburger, „Der Einfluß der Schundliteratur auf jugendliche Verbrecher und Selbstmörder“ in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“, Bd. 6, S. 146ff.

geben hat, steht allerdings auch für mich fest. Man wird sich aber davor hüten müssen, anzunehmen, die Beschreibung von Verbrechen sei erst seit dem Erscheinen der Kriminalzeitungen oder der Nic Carter Hefte nachgeahmt worden. Daß man in unserer Zeit so häufig von derartigen Fällen liest, während aus früheren Jahrzehnten so gut wie nichts bekannt ist, hat verschiedene Gründe. Einmal dürfte es sicher sein, daß ein kausaler Zusammenhang zwischen Verbrechensschilderung und Verbrechensbegehung heute häufiger vorkommt, weil die Nic Carter-Hefte in die Hände von Tausenden und Abertausenden von Knaben gelangen, welche die Kriminalzeitungen oder die Verbrechensschilderungen in unseren Tageszeitungen oder gar die Kriminalromane niemals gelesen haben würden, da sie ihnen nicht so leicht zugänglich gewesen, oder die, da sie auf Jugendliche nicht besonders zugeschnitten waren, in der Regel doch nicht besonders interessiert haben würden. Wenn man aber daran denkt, daß nicht nur Jugendliche durch Nachahmung zu Verbrechern werden, sondern auch Erwachsene, wenngleich verhältnismäßig seltener, wenn man ferner berücksichtigt, daß auch schon vor dem Erscheinen der Kriminalzeitungen die Schilderungen von Verbrechen in den Tageszeitungen, in Theaterstücken, in guten und schlechten Romanen bei derartigen Individuen einen Anreiz zur Verbrechensbegehung auszulösen vermochten, so wird man es für selbstverständlich halten, daß auch aus früheren Jahren derartige Fälle bekannt sein müssen.

Wenn in der Literatur, soweit mir bekannt, die sich in den letzten Jahren speziell mit der Schundliteratur befaßt hat, kein Fall aus früheren Jahrzehnten geschildert worden ist, so mag dies einmal damit zusammenhängen, daß es aus praktischen Gründen den Autoren gerade auf die Fälle aus den letzten Jahren ankam, ferner aber wird dies auch damit zusammenhängen, daß es außerordentlich mühsam ist, die ältere Literatur nach solchen doch nur vereinzelt veröffentlichten Fällen zu durchforschen.

Deshalb wird es nicht uninteressant sein, wenn ich im folgenden einige derartige Fälle, die ich gelegentlich im Laufe der Zeit nebenbei mir notiert habe, verzeichne.

Im Jahre 1826 wurde eine Räuberbande von etwa 14 Jahre alten Burschen festgenommen. Die Jungen sollen hauptsächlich durch das Lesen von Räuberromanen verdorben worden sein. Die Bande hatte nicht nur Diebstähle begangen, sondern auch Brandstiftung, Straßenraub und Mord. Einer der jugendlichen Missetäter gab an, er sei von einem anderen Mitglied der Bande angeworben worden. Dieser habe dabei Bruchstücke aus Räuberromanen, die er aus der

Leseanstalt entlehnt und gern gelesen habe, erzählt und um seine Stimme zur demnächstigen Wahl zum Räuberhauptmann geworben. Ein anderes Mitglied der Bande äußerte bei seiner späteren Vernehmung: „Daß wir so geworden sind, daran sind meistens die Räuberbücher schuld, welche wir immer gelesen haben. X. hat aus der St.'schen und O.'schen und ich habe aus der O.'schen Bibliothek gelesen. Die Räuberbücher aus der Bibliothek haben wir alle gelesen. X. hat oft davon erzählt, wie es in Italien heiße, daß die ganzen Wälder voll Räuber seien.“ 1)

In einer unserer ethnologischen Zeitschriften, die bis vor wenigen Jahrzehnten noch existiert hat, findet sich aus dem Jahre 1833 die Übersetzung eines Artikels, den ein englischer Arzt in der Zeitschrift „Lancette“ veröffentlicht hatte. Hiernach hatte eine gewisse Henriette Corneille das Kind eines Nachbars ermordet. Dann heißt es in dem Artikel weiter: „Auf alle nachher an sie gerichteten Fragen erwiderte sie bloß, „sie habe nicht anders gekonnt“, und diese unerschütterliche Ruhe behielt sie bis zu ihrem letzten Augenblick. Sonderbarer noch als diese Manie waren die Folgen. Kaum war diese zauberhafte Mordtat durch die gerichtliche Verhandlung darüber bekannt geworden, als in verschiedenen Teilen von Frankreich Spuren von einer epidemischen Nachahmungswut an Müttern, Ammen und Dienstboten zum Vorschein kamen; man findet zahlreiche Versuche und wirklich vollbrachte Mordtaten, die sich um jene Zeit ereigneten. Der Arzt Esquirol wurde zu einer Dame gerufen, die sich von einer unwiderstehlichen Lust gepeinigt fühlte, das Blut ihres Mannes, Sohnes oder Enkels zu vergießen. Eine Magd, als sie den Prozeß gelesen hatte, wurde schwermütig, zerstreut und verschmähte jede Speise. Nachdem dieser Zustand einen Monat lang gedauert hatte, erklärte sie, sie sei diese ganze Zeit von der Gier gequält worden, ihren Herrn oder dessen Sohn zu ermorden. Zweimal habe sie das Kind bei den Haaren ergriffen und ihm den Hals abschneiden wollen; allein das Geschrei, das es ausstieß, habe sie davon abgehalten. Hundertmal des Tages, wie sie bekannte, fühlte sie sich von dieser Mordlust zum Blutvergießen angereizt. Es läßt sich denken, daß man Anstalten traf, sich vor diesem unangenehmen Gelüste sicher zu stellen. So furchtbar kann der Nachahmungstrieb in dem Menschen werden; und vielleicht gibt dies den Schlüssel zu den vielen, sonst kaum er-

1) Bopp, „Kriminalrechtsfälle. 2. Der Räuberbund der Jungen“ in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstentums und Großherzogtums Hessen“, Bd. I (Darmstadt 1834) S. 593.

klärlichen Grausamkeiten in den Kreuzzügen, religiösen Verfolgungen und revolutionären Metzeleien. Außerdem kann die furchtbare Wirkung, deren dieser Instinkt fähig ist, zur Warnung dienen, wie grausam es ist, solchen Grausamkeiten eine allzu große Öffentlichkeit zu geben." [1])

In gewisser Weise gehört auch folgender Fall von falscher Selbstbezichtigung hierher, der in demselben Jahrgange jener Zeitschrift geschildert wurde: „Die Öffentlichkeit, die so große Vorteile gewährt, hat zuweilen das Unglück, diese Volksmanieren zu verbreiten, und die Gerichte von London haben ganz neuerlich ein seltsames Beispiel geliefert. Vor einiger Zeit hatten einige Übeltäter, ..., den Einfall einer ganz neuen Art von Heroismus; sie klagten sich freiwillig der Verbrechen an, die sie begangen hatten. Andere fanden nicht minder schön, sich mit Verbrechen zu brüsten, welche sie nicht begangen hatten. Hier ist ein Beispiel dieser heroisch-komischen Selbstverleugnung. Miß Elms, bei einem Krämer in der City in Diensten, verschwindet; ihr Dienstherr, ein Mensch von schlechter Lebensweise und beinahe immer betrunken, stellte sich ins Gefängnis und klagte sich als den Mörder der Miß Elms an. Er erzählte alle Umstände des Mordes, er beschrieb genau sein Verbrechen. Einige Tage darauf fand sich Miß Elms wieder; sie sagte, sie habe das Haus ihres Dienstherrn verlassen, weil sie auf eine wenig anständige Weise daselbst behandelt worden, und die ganze Geschichte ihrer angeblichen Ermordung sei nur eine Fabel. Man befragte nun den armen Teufel, welcher sich angegeben hatte. Seine Antworten sind merkwürdig genug, um die Aufmerksamkeit zu fesseln. Anfänglich beharrte er bei seiner ersten Erklärung; als man ihn aber mit Fragen drängte, gestand er endlich die wahre Ursache seiner Angaben: „Es sind", sagt er, „die verdammten Zeitungen, welche mich verrückt haben; das Lesen darin und die Erzählungen von Mordtaten und Geständnissen der Mörder haben mein Gehirn gänzlich in Verwirrung gebracht; ich wollte auch in den öffentlichen Blättern figurieren, und so habe ich mich in die üble Lage gebracht, in welcher ich bin. Seien Sie versichert, daß ich nie mehr eine Zeitung lesen werde." [2])

Aus dem Jahre 1884 endlich wird von dem 16jährigen Raubmörder Hirt in Chemnitz, der im Januar 1884 einen Arbeiter ermordet hatte, berichtet, daß er folgendes angegeben habe: Schon in der Schule habe er viele Indianergeschichten und Räuberromane gelesen;

1) „Das Ausland", 1833, S. 216.
2) „Das Ausland", 1833, S. 1179.

auch später habe er diese Lektüre mit Vorliebe gepflegt. Diese Geschichten und Romane hätten in ihm den Wunsch rege gemacht, nach Amerika zu gehen und dort in den Wäldern auch so ein freies Leben zu führen, Tiere zu schießen und mit den Fellen Handel zu treiben. Bereits im Jahre 1883 kaufte er eine Pistole, die ihm die Mutter aber wegnahm. Vor Weihnachten 1883 kaufte er ein Tesching, der ihm gleichfalls weggenommen wurde. In den letzten Monaten verkehrte er mit einem vierzehnjährigen Laufburschen, der ihm mitteilte, ein paar Bekannte von ihm wollten nach Amerika. Er wollte sich ihnen anschließen, vermochte seinen Entschluß aber nicht auszuführen, da sie entliefen. Er erzählte weiter, vierzehn Tage vor Weihnachten habe ihm geträumt, er sei in Amerika und jage Büffel. Er habe damals viel Indianergeschichten gelesen, namentlich auch „Die Flußpiraten am Missisippi" von Gerstäcker. Etwa acht Tage vor Weihnachten 1883 habe er sich einen Revolver und Patronen gekauft. Bereits einige Tage vor dem 18. Januar sei er auf den Gedanken gekommen, irgend eine Person zu erschießen und zu berauben. Er habe dergleichen vielfach in Büchern gelesen. Bei einer in seiner Behausung vorgenommenen Haussuchung wurden „Der Piratenkapitän", „der nächste Schuß", „Abenteuer eines französischen Offiziers", „James Masson, der Blutmensch" und ähnliche Bücher gefunden und auch festgestellt, daß er in Leihbibliotheken viel Indianerbücher geliehen habe. Der Junge der keine Reue zeigte, wurde zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt.[1])

XVII.
Ein Rekognitionsirrtum.

Einen wertvollen Beitrag zu den einwandfrei festgestellten Rekognitionsirrtümern, die eine forensische Rolle gespielt haben, zugleich aber auch einen interessanten Beitrag zum kriminellen Aberglauben bildet folgender Fall, dessen Kenntnis ich der besonderen Liebenswürdigkeit Rechtsanwalts Dr. Löwenstein in Berlin verdanke. Es handelt sich um die Strafsache gegen die verwitwete Händlerin Caroline Laubinger geborene Böhna aus Berlin und gegen die verwitwete Händlerin Maria Lutz, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wegen Diebstahls. In dem Urteil des Schöffengerichts Königs-Wusterhausen vom 10. November 1910 (D 270/09) wurde die Angeklagte Laubinger

1) J. Schwabe „Mord und versuchter Raub" („Das Tribunal" Bd. 1, Hamburg 1885, S. 606 ff).

freigesprochen. Aus den Gründen des Urteils ergibt sich folgender interessanter Sachverhalt:

Am 21. Juli 1909 erschien gegen 12 Uhr mittags in der Wohnung der Oberschweizerfrau Bertha Beetschen zu Miersdorf eine Zigeunerin, gekleidet wie eine Schnitterin, und bot der Frau Beetschen Zwirn zum Kaufe an. Als Frau Beetschen erklärte, sie brauche keinen Zwirn, ging die Zigeunerin zunächst fort, kam aber bald wieder und bat um einen Schluck Wasser. Die Zeugin Beetschen gab ihr eine Tasse Kaffee. Die Zeugeunerin erklärte der Frau Beetscher, sie hätte doch ein gutes Herz; sie sei aber zu bedauern, denn ihr Mann habe ein krankes Herz; es könne daraus leicht Herzwassersucht entstehen; auch würden ihnen drei Stück Vieh eingehen, für die ihr Mann Ersatz leisten müsse; in dem Kuhstall halte sich ein Leichenkopf auf, durch welchen die Krankheiten hervorgerufen würden.

Die Zigeunerin ließ sich nun ein Handtuch und ein Ei geben, bestreute das Ei mit Salz und Brot und sagte zur Zeugin Beetschen: „Nun tritt drauf!“ Diese tat wie ihr geheißen. Die Zigeunerin nahm nun wieder das Handtuch auseinander, und Frau Beetschen will darin einen Leichenkopf gesehen haben. Die Zigeunerin fragte darauf die Zeugin: „Willst Du, daß der Leichenkopf verschwinde, oder soll Dir Dein Mann sterben?“ Als Frau Beetschen sagte, ihr Mann solle nicht sterben, sagte ihr die Zigeunerin: „Dann bringe mir Dein ganzes Geld und mache ein Kreuz darüber.“ Als Frau Beetschen nun ihr Portemonnaie aus der Tasche nahm und auf die Frage der Zigeunerin erklärte, dies sei ihr ganzes Geld, erwiderte diese: „Lüge doch nicht, Du hast doch Geld im Vertikow, im grauen Beutel!“ Die Zeugin war, wie sie angibt, durch das ganze Auftreten und durch das Wesen der Zigeunerin wie gebannt und holte ein großes Beutelportemonnaie herbei, in welchem sich 15 Hundertmarkscheine und viel Silbergeld befanden. Die Zigeunerin befahl der Zeugin, den Geldbeutel zu öffnen, und fragte dann, ob sie mal ein Silberstück berühren dürfe. Als die Zeugin ihre Zustimmung gegeben hatte, nahm die Zigeunerin ein Zweimarkstück heraus, machte damit Kreuze, indem sie gleichzeitig etwas sprach, und legte es dann in den Beutel zurück. Darauf nahm sie Salz und streute es zwischen die einzelnen Hundertmarkscheine, indem sie diese hin her schob und in ihnen blätterte. Dann sagte sie zu der Frau Beetschen: „Nun mach zu! Trag den Beutel weg! Schließe das Vertikow zu und lege den Schlüssel unter Dein Kopfkissen!“ Nachdem sie dies getan, erklärte die Zigeunerin, in drei Stunden werde sie wiederkommen; bis dahin solle Frau Beetschen schweigen und zu niemand etwas sagen.

Einige Zeit nachdem die Zigeunerin sich entfernt hatte, stiegen der Zeugin aber doch Bedenken auf, ob alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Sie zählte ihr Geld nach und stellte fest, daß nicht weniger als acht Hundertmarkscheine fehlten.

Die Angeklagte Laubinger kam in den Verdacht, jene gerissene Zigeunerin gewesen zu sein, welche die Leichtgläubigkeit der Frau Beetschen in so geschickter Weise ausgenützt habe.

Die Angeklagte bestritt, an jenem Tage in Miersdorf gewesen zu sein; sie behauptete, sie habe zur fraglichen Zeit in Berlin krank gelegen.

Durch die übereinstimmenden und sich ergänzenden Aussagen dreier Zeugen, welche die Angeklagte schon längere Zeit persönlich kannten, wurde festgestellt, daß ihre Angaben richtig waren. Sie befand sich am 21. Juli 1909 mittags gegen 11—12 Uhr — also gerade zu der Zeit, wo die Straftat begangen sein soll — in Berlin, und zwar war sie krank. Die Zeugen erinnern sich an dieses Datum um deswillen genau, weil am Tage vorher der Geburtstag der Tochter eines der Zeugen gefeiert worden war und am Tage darauf die Zeugen in Berlin mit der Laubinger zusammen gewesen sind und sich dabei auch noch über den am Tage vorher gefeierten Geburtstag unterhalten haben.

Die Zeugin Beetschen glaubte allerdings, in der Angeklagten Laubinger die betreffende Zigeunerin wiederzuerkennen. Ihr Zeugnis wurde aber nicht als geeignet erachtet, um den gelungenen Alibibeweis der Angeklagten zu entkräften: „Die Zeugin Beetschen macht einen recht beschränkten Eindruck, ihr ganzes Verhalten zeugt von geringem geistigen Unterscheidungsvermögen; hinzu kommt, daß die Angeklagte den echten Zigeunertypus zeigt und die Möglichkeit einer Verwechslung der Angeklagten mit einer anderen, ihr scheinbar ähnlichen Zigeunerin, die gleichfalls dieselben äußeren Rasseeigentümlichkeiten aufweist, absolut nicht ausgeschlossen ist, namentlich nicht in Anbetracht der erwiesenen Minderbegabtheit und Weltunerfahrenheit der Zeugin Beetschen. Schließlich kommt noch hinzu, daß die Zeugin Beetschen selbst noch angab, die Angeklagte sehe heute doch etwas anders aus als damals jene Zigeunerin."

Aus diesen Gründen wurde die Angeklagte Laubinger freigesprochen.

XVIII.

Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken.

Weder in den Prozeßordnungen noch in den verschiedenen Ministerialverfügungen, welche über die Befugnis zur Akteneinsicht ergangen sind, findet sich irgend eine Bestimmung darüber, ob es zulässig sei oder nicht, einem Praktiker oder einem Gelehrten, der sich aus wissenschaftlichem Interesse für den Fall interessiert, die Akten zugänglich zu machen, um den Fall dann literarisch verwerten zu können.

Die Praxis der verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften in Preußen und den anderen Bundesstaaten ist in dieser Beziehung nicht einheitlich, und die Auffassung über die Berechtigung zur Gewährung einer derartigen Akteneinsicht ändert sich offenbar auch im Laufe der Zeit.

Als Hans Groß sein „Archiv für Kriminal-Anthropologie" begründet hatte, wandte er sich an die Justizministerien mit der Bitte, sein Unternehmen dadurch zu unterstützen, daß sie die ihnen unterstellten Richter und Staatsanwälte darauf aufmerksam machten, daß es angebracht sei, aus ihrer Erfahrung einschlägige Fälle mitzuteilen. Während die meisten Ministerien kein Bedenken trugen, diesem Gesuch zu entsprechen, hatte der damalige preußische Justizminister grundsätzliche Bedenken, offenbar weil er auf dem Standpunkte stand, daß durch derartige Mitteilungen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt werden könne.

Auch Justizrat Sello hat, als er das Material für sein Werk über den Justizirrtum sammelte, verschiedentlich die Erfahrung machen müssen, daß ihm die Zugänglichmachung amtlichen Materials aus gleichen Gründen verweigert wurde. Er erklärt aber ausdrücklich, daß der jetzige preußische Justizminister jeder seiner an ihn gerichteten Bitte bereitwilligst entsprochen habe.

Kürzlich hat auch Geh. Medizinalrat Dr. Leppmann in seinem in der Forensischen Medizinischen Vereinigung in Berlin gehaltenen Vortrage über „Kriminal-psychologische Aufgaben der nächsten Zukunft" (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1914 No. 3) zu dieser Frage Stellung genommen, ohne die Erfahrungen von Groß, Sello oder anderen zu erwähnen. Leppmann wies darauf hin, daß zur Lösung gewisser Aufgaben, namentlich zur genügenden Erforschung bestimmter Verbrechensarten und bestimmter Verbrechensursachen die Überlassung von Gerichtsakten erforderlich sei und zwar möglichst aller Akten derselben Verbrechenskategorie, welche in einer Provinz oder in einem Staat in einer bestimmten Periode entstanden seien. So habe beispielsweise die Internationale Kriminalistische Vereinigung bereits vor un-

gefähr 15 Jahren einmal eine Sammelforschung über den Lustmord veranstaltet, und da L. diese Untersuchung angeregt habe, sei ihm die Berichterstattung übertragen worden. Aus außerdeutschen Ländern habe er manchen interessanten Beitrag erhalten, aber gerade die Ausbeute aus Deutschland sei an den Bedenken gescheitert, welche Gerichtsbehörden betreffs der Auslieferung von Akten gehabt hätten. Um ein anderes Beispiel zu nennen, so seien erschöpfende Untersuchungen über den Anteil des Aberglaubens am Verbrechen nur durch ausgiebige Herausgabe von amtlichem Material möglich. Es sei deshalb an die Justizverwaltung der dringende Wunsch zu richten, daß sie derartige Untersuchungen durch die Zurverfügungstellung der Gerichtsakten unterstütze.

Über diese Frage habe ich auch selbst schon im Laufe des letzten Jahrzehnts vielfach Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu sammeln. Wo es mir immer möglich war, habe ich den Versuch gemacht, durch Heranziehung der Gerichtsakten für die Fragen, die mich interessierten, einwandfreies Material zu erhalten. Im Laufe der letzten 10 Jahre habe ich schätzungsweise für solche Zwecke etwa 200 zum Teil sehr umfangreiche Akten durchgearbeitet. Es handelte sich vorwiegend um Fälle des kriminellen Aberglaubens, in den letzten Jahren auch um kinematographenrechtliche Fragen, daneben aber auch um die Tätigkeit von Polizeihunden, um die Psychologie der Zeugenaussage, um die Verwertung der Graphometrie, um Fälle von Justizirrtümern usw. Die Akten stammten zum größten Teil aus Preußen, daneben aber auch aus Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Oldenburg, Braunschweig, Hessen und anderen Bundesstaaten. Daneben erhielt ich auch mehrfach Akten aus Österreich, einige Male auch aus der Schweiz und in einem Falle wenigstens eine Urteilsabschrift aus Italien. Aus Bayern, teilweise auch aus Baden und aus Sachsen, sowie ferner aus Österreich erhielt ich die Akten mit ausdrücklicher Erlaubnis der betreffenden Justizministerien. Daraus geht hervor, daß jedenfalls in diesen Staaten grundsätzliche Bedenken gegen die Verwertung von Gerichtsakten für wissenschaftliche Zwecke nicht bestehen. Bezüglich der österreichischen und in der Regel auch bezüglich der bayerischen Akten wurde mir nur zur Pflicht gemacht, die Namen der Angeklagten und der Zeugen bei einer Veröffentlichung nicht zu nennen. Es handelte sich sowohl um Akten von Schöffengerichten als auch um Akten von Strafkammern und von Schwurgerichten.

Bemerken möchte ich auch noch, daß mir von der Theaterabteilung des Berliner Polizei-Präsidiums die Einsicht in sämtliche Akten dieser Abteilung über kinematographenrechtliche Fragen gestattet worden ist

und daß mir diese Akten auch sogar nach Hause verabfolgt werden. Auch verschiedene andere Polizeiverwaltungen haben mir wiederholt Akten zur Verwertung für kriminalistische oder kinematographenrechtliche Arbeiten überlassen.

Schätzungsweise ist meinen Gesuchen um Übersendung von Akten zwecks wissenschaftlicher Verwertung in 80 % der Fälle anstandslos entsprochen worden. In den übrigen Fällen wurde es abgelehnt, meinem Gesuche stattzugeben, da grundsätzliche Bedenken der Gestattung der Akteneinsicht durch nicht beteiligte Privatleute entgegenständen. Meistens nahm ich dann keine weiteren Schritte vor, um doch noch die Gerichtsakten zu erhalten. In den wenigen Fällen, wo ich mich an die höhere Instanz gewandt habe, habe ich wiederholt doch noch Übersendung der Akten erreicht. In anderen Fällen begnügte ich mich damit, mich an die Rechtsanwälte zu wenden, welche in der betreffenden Sache aufgetreten waren, und habe durch sie im Einverständnis mit ihren Mandanten sehr häufig die für mich wichtigen Urteile und Schriftsätze erhalten.

Mehrfach habe ich in solchen Fällen, wo mir ursprünglich die Akteneinsicht vorboten worden war, nach Jahr und Tag mein Gesuch wiederholt, dem dann in der Regel anstandslos entsprochen worden ist.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß in dem Pitaval der Gegenwart, dem Archiv für Kriminal-Anthropologie, der Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und in den anderen bekannten kriminalistischen Fachzeitschriften seit Jahren aktenmäßige Fälle von Staatsanwälten und Richtern veröffentlicht worden sind.

Ziehen wir das Ergebnis aus den vorstehenden Mitteilungen, so läßt sich feststellen, daß erfreulicherweise offenbar auch heute schon verhältnismäßig nur selten dem Bestreben, für Praxis und Wissenschaft gleich wertvolles aktenmäßiges Material zu veröffentlichen, Hindernisse bereitet werden. Es wäre aber immerhin erwünscht wenn die Frage, ob irgend welche Bedenken einer derartigen Verwertung des Aktenmaterials entgegenstehen, allgemein geklärt würde.

Aus dem Schweigen der Prozeßordnungen läßt sich jedenfalls ein berechtigtes Bedenken nicht ableiten. Die Prozeßordnungen regeln die Befugnis zur Akteneinsicht naturgemäß nur so weit als die Akteneinsicht zur Verwirklichung der Zwecke des durch die Prozeßordnungen geregelten Zivilprozesses oder Strafverfahrens dient. Mit anderen Worten: Die Prozeßordnungen bestimmen lediglich, in welchem Umfange während eines schwebenden Verfahrens die Parteien und ihre Vertreter ein Recht auf Akteneinsicht haben. Ob daneben auch von dritter Seite aus irgend welchen Gründen,

welche mit dem betreffenden Strafverfahren in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, Akteneinsicht verlangt werden kann oder ob sie diesen an dem Strafverfahren unbeteiligten Personen jedenfalls gewährt werden kann, darüber wollen und können die Prozeßordnungen eine Auskunft nicht geben. In ihrem Schweigen über diesen Punkt ist also eine stillschweigende Versagung der Erlaubnis zur Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken nicht zu erblicken. Daß dieser Gesichtspunkt richtig ist, ergibt sich auch daraus, daß mit der gleichen Begründung es auch beispielsweise Steuerbehörden oder Polizeibehörden verweigert werden könnte, ihnen die Akten nach Beendigung des Verfahrens zugänglich zu machen.

Ebensowenig aber wie ein Richter oder Staatsanwalt, welcher einer Verwaltungsbehörde die Strafakten zugänglich macht, gegen seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstößt, ebensowenig verletzt er auch sein Amtsgeheimnis, wenn er einem Gelehrten oder einem Praktiker die Strafakten für wissenschaftliche Zwecke überläßt, vorausgesetzt natürlich, daß der Betreffende seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bietet, daß er Mißbrauch mit seiner aus den Akten erlangten Kenntnis nicht treiben wird. Es handelt sich auch in diesem Falle nicht um ein unbefugtes Offenbaren eines Amtsgeheimnisses. Man muß davon ausgehen, daß die Anwendung eines notwendigen Mittels zur Erreichung eines vom Staate anerkannten Zweckes niemals rechtswidrig ist. Durch die Gründung und Unterhaltung von Universitäten, durch die Ausbildung der Referendare und durch die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte — um nur einiges zu nennen — gibt aber der Stadt zu erkennen daß es im öffentlichen Interesse liegt, daß die Organe der Strafrechtspflege möglichst gründlichst und sorgfältig ausgebildet werden. Es ist bekannt, daß gerade aus der Praxis, aus interessanten konkreten Fällen junge und alte Praktiker am besten lernen können und daß auch für die Strafrechtswissenschaft und ihre Hilfsdisziplinen die Praxis die unerschöpfliche Quelle ihrer Kraft und ihrer fortschreitenden Kenntnis ist. Da aber der einzelne Strafrechtsfall immer nur von einer sehr beschränkten kleinen Anzahl von Praktikern wirklich miterlebt werden kann und da die Mitteilungen der Presse über derartige Fälle notgedrungen unvollkommen, sehr häufig sogar irreführend sind, liegt es zweifellos im öffentlichen Interesse, daß es auch möglichst vielen anderen Praktikern und Theoretikern ermöglicht wird, Lehren aus derartigen Fällen zu ziehen und sich dadurch für die Zukunft besser geeignet zu machen zur Erfüllung ihrer zwar schönen aber, auch schweren und verantwortungsvollen

Aufgabe. Wenn durch die Veröffentlichung derartiger Fälle auch nur in einem einzigen Falle ein Justizirrtum verhindert werden würde. so wäre die Veröffentlichung nicht vergeblich gewesen, auch vom Standpunkte des Staates aus. Schon diese Ausführungen dürften m. E. vollkommen hinreichen, um darzutun, daß es im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt, wenn möglichst viele Fälle aktenmäßig dargestellt werden, und daß deshalb gar keine Rede davon sein kann, daß die Gewährung der Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke eine unbefugte Preisgabe des Amtsgeheimnisses darstelle.

Nur ergänzend möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß jedenfalls für Preußen nach anderer Richtung hin auch anerkannt ist, daß der Verwertung von Gerichtsakten für wissenschaftliche Zwecke Bedenken nicht entgegenstehen.

In der noch giltigen allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 14. Februar 1880 heißt es: „Die bei den Justizbehörden entbehrlich gewordenen Akten und Urkunden, welche ... von besonderem kulturhistorischen Interesse sind, sollen nach den bestehenden Bestimmungen an die Provinzialarchive, für die Provinz Brandenburg an das geheime Staatsarchiv, überwiesen werden .... Die Justizbehörden werden demgemäß veranlaßt, Akten und Urkunden der bezeichneten Art von der Vernichtung auszuschließen und ein Verzeichnis derselben den Archivvorständen mitzuteilen, auch auf Verlangen der letzteren den dazu bestimmten Archivbeamten Akten und Aktenregister zur Auswahl des für die Archive wünschenswerten Materials vorzulegen."

Von diesen Bestimmungen ausgehend habe ich schon vor einer Reihe von Jahren dargelegt, daß hiernach Akten, in denen es sich um einen Fall von kriminellem Aberglauben handle, überhaupt nicht vernichtet werden dürften. Trotzdem mir schon zahlreiche derartige Akten durch die Hände gegangen sind und darunter Fälle von außerordentlich belehrendem, geradezu einzigartigem Charakter, habe ich doch bisher noch bei keinem einzigen Aktenstück einen Vermerk gefunden, wonach das Aktenstück seinerzeit nicht zu vernichten, sondern an die Archive abzuliefern sei. Im Gegenteil ist es mir nicht selten passiert, daß ich auf meine Bitte um Übersendung etwas älterer Akten die Nachricht erhielt, daß die Akten vernichtet seien. Es ist dies ein Beweis dafür, daß jene Ministerialverfügung in der Praxis nicht beachtet wird. Für uns aber ist dieser Ministerialerlaß aus dem Gesichtspunkte wichtig, daß in ihm jedenfalls für die kulturhistorisch interessanten Akten von maßgebender Stelle anerkannt wird, daß sie jedenfalls nach Beendigung des Strafverfahrens und nach

Ablauf der Aufbewahrungsfrist für wissenschaftliche Zwecke zugänglich zu machen seien. Es steht nichts im Wege, den hier enthaltenen Gedanken dahin zu verallgemeinern, daß alle Akten, deren Kenntnis irgendwie für Wissenschaft und Praxis von Erheblichkeit sei, nach Beendigung des Strafverfahrens für diesen Zweck zugänglich gemacht werden dürfen, und zwar, soweit nicht Interessen der Strafrechtspflege entgegenstehen, auch schon vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Da das öffentliche Interesse, welches dringend die Zugänglichmachung derartiger Akten erheischt, von weit größerer Bedeutung ist, als das etwa entgegenstehende private Interesse der am Strafverfahren Beteiligten — der Angeklagten, aber auch der Zeugen, die eine nicht angenehme Rolle spielen, des Staatsanwalts, des Untersuchungsrichters, der Mitglieder des erkennenden Gerichts, welche irgend welchen Fehler gemacht haben — so würde ich meinen, daß dieser Grundsatz auch dann vertreten werden müßte, wenn durch die wissenschaftliche Verwertung des Aktenmaterials in der Tat Nachteile für die an dem Strafverfahren beteiligten Personen entstehen würden. In Wirklichkeit ist dies aber jedenfalls in erheblicher Weise nicht der Fall.

Was zunächst die an dem Strafverfahren beteiligten Amtspersonen anbetrifft, so können Nachteile für sie dadurch vermieden werden, daß ihre Namen nicht genannt werden, was auch durchweg geschieht.

Es liegt nahe, die gleiche Maßnahme auch bezüglich der Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen zu treffen und, wie wir gesehen haben, scheinen ja auch die Justizministerien in Bayern und Österreich auf diesem Standpunkte zu stehen. Grundsätzlich läßt sich auch wenig einwenden; höchstens gegen diesen Standpunkt könnte man bezüglich der Sachverständigen bemerken, daß bei ihnen die Nennung des Sachverständigen oft unumgänglich sei, um die Bedeutung seines Gutachtens richtig abschätzen zu können. Angenehm ist es freilich weder für den Bearbeiter des Falles noch für den Leser auch bezüglich der Angeklagten und der Zeugen, wenn er deren Namen nicht nennen darf, da die dann erforderlichen Abkürzungen zu Verwechslungen Anlaß geben können und die Lektüre der Darstellung erschweren.

Vor allem aber ist einzuwenden, daß durch die Nennung der Namen der Angeklagten und Zeugen in rein wissenschaftlichen Darstellungen ihnen keinerlei Nachteile entstehen, da die Fälle nur einem eng begrenzten Kreis wissenschaftlich interessierter Persönlichkeiten bekannt werden und die Leser gerade für die betreffenden Persönlichkeiten an und für sich keinerlei Interesse haben. Unangenehm und nachteilig ist die Nennung ihrer Namen und überhaupt die Schilderung

des Prozesses für Zeugen und Angeklagte nicht in derartigen wissenschaftlichen Darstellungen, sondern vielmehr in den Gerichtsberichten der Tagespresse. Hier wird nicht nur die Tat mit allen ihren Einzelheiten einem unendlich viel größeren und meistens gerade nicht rein sachlich interessierten Leserkreis zugänglich gemacht, sondern auch keine Gewähr für eine objektive wahrheitsgemäße Darstellung gegeben, vielfach sogar durch sensationelle Zustutzung der Sachverhalt verwirrt und den Lesern ein ganz falsches Bild von den Angeklagten und den Zeugen vorgeführt. Wenn man also Angeklagte und Zeugen ernstlich vor den nachteiligen Folgen einer Publizität des Strafprozesses zu bewahren trachtet, so trachte man danach, jene Gerichtsberichte auszuschalten oder doch zu bessern. Ein ganz untauglicher Versuch aber wäre es, wenn man dieses Ziel dadurch erreichen wollte, daß man die wissenschaftliche Verwertung des Ergebnisses von Strafverfahren erschwert oder gar unmöglich macht.

Ergänzend mag auch noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen werden. Die Angeklagten sind m. E. jedenfalls dann, wenn sie verurteilt sind, in gewisser Richtung nicht nur Partei im Strafverfahren, sondern auch Objekt Staatszwanges. Sie müssen es sich m. E. nicht nur gefallen lassen, daß sie photographiert, daktyloskopiert und nach dem System gemessen werden, sondern müssen es ebenfalls dulden, wenn sie zur Förderung des staatlich anerkannten Zwanges der Wissenschaft körperlich und geistig untersucht werden und ebenso wenn ihre Straftaten und ihre ganze Persönlichkeit in wissenschaftlichen Untersuchungen im öffentlichen Interesse bekannt gemacht werden. Es ist dabei auch zu beachten, daß es sich hierbei ja niemals um rein theoretische Untersuchungen handelt, daß vielmehr jede solche Darstellung, auch wenn sie unmittelbar nur wissenschaftliche Zwecke verfolgt, jedenfalls doch mittelbar auch geeignet ist, die Zwecke der Strafrechtspflege zu fördern. Wenn aber der Staat mit Recht für befugt erachtet wird, durch Daktyloskopieren usw. der Verbrecher sich in gewisser Weise davor zu schützen, daß dieses Individium, wiederum verbrecherisch tätig wird oder doch schon im voraus dafür zu sorgen, daß es dann leichter wird, dies Individuum zu ermitteln und zu überführen, so ist nicht einzusehen, weshalb es nicht zulässig sein sollte, durch Veröffentlichung aktenmäßiger Fälle die Organe der Strafrechtspflege ganz allgemein in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe künftig besser gerecht zu werden.

Als Ergebnis der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, daß von seiten der Justizverwaltungen uns Theoretikern und Praktikern welche aktenmäßige Fälle darzustellen wünschen, Hindernisse nicht

bereitet werden sollten. Ja man muß weitergehen und sogar die Forderung erheben, daß die Justizverwaltungen von sich aus alles tun müßten, um zu verhindern, daß das unendlich wertvolle Material, welches in den Gerichtsakten enthalten ist, in den Archiven der Gerichte bleibt und dort vermodert oder vernichtet werde, ohne irgend welchen Nutzen für die Allgemeinheit herbeigeführt zu haben.

In dieser Richtung würde es einmal liegen, wenn die erwähnte Ministerialverfügung nicht nur wieder ins Gedächtnis zurückgerufen, sondern sinngemäß auf alle für die Kriminalistik irgendwie interessanten Akten ausgedehnt würde; ferner aber wäre es zu wünschen, daß vom Justizministerium aus Richter und Staatsanwalt ermuntert würden, aktenmäßige Darstellungen interessanter Fälle, an deren Erledigung sie selbst mitgewirkt haben, zu übernehmen. So wertvoll nämlich aktenmäßige Darstellungen an sich auch schon sind, so erreichen sie den höchsten Grad von Zuverlässigkeit und von belehrendem Wert doch erst dann, wenn der Bearbeiter auch der Hauptverhandlung beigewohnt hat. Ganz besonders gilt dies natürlich für Schwurgerichtssachen, da hier die ausführliche Urteilsbegründung fehlt, welche für Strafvermessersachen und Schöffensachen einen in der Regel einigermaßen ausreichenden Ersatz für das mangelnde Miterleben der Hauptverhandlung bietet.'

Ganz besonders brennend wird die hier angeschnittene Frage in nächster Zeit werden, wenn die von verschiedenen Seiten angeregten wünschenswerten Reformen in der Ausbildung unserer Praktiker verwirklicht worden sind.

Ich denke hier einmal an den Vorschlag, an Hand konkreter Fälle konversatorische Übungen mit den Studenten zu veranstalten. Ich selbst habe den Versuch gemacht, an der Berliner Universität derartige konversatorische Übungen einzuführen. Dankenswerterweise wollte die Fakultät meine Bitte um Überlassung von Akten für diesen Zweck auch unterstützen, doch mußte davon Abstand genommen werden, da sich herausstellte, daß über diese Frage schon vor Jahren Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und dem Justizministerium gepflogen waren, die zu dem Ergebnis geführt hatten, daß nur Abschriften der Akten unter Fortlassung der Namen zur Verfügung gestellt werden könnten, nicht aber die Akten selbst. Unter diesen Umständen verzichtete ich auf die von mir geplante Form der konversatorischen Übungen. Es wäre erfreulich und, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, unbedenklich, wenn das Justizministerium seine früher gehegten Bedenken fallen lassen würde. Es würde danach ermöglicht, schon den Studenten ein wenig mehr die ganzen Fragen

vom Standpunkte der Praxis zu zeigen, was auch mit Hilfe gedruckter Aktenstücke, wie wir sie ja haben, nicht in dem gleichen Maße möglich ist. Es würde auf diese Weise auch zweifellos bei den Studenten ein größeres Interesse erweckt werden.

Vor allem aber denke ich daran, daß seit Jahr und Tag von den verschiedensten Seiten die Gründung von kriminalistischen Instituten, von Polizei-Akademien oder wie man sonst diese Einrichtungen nennen mag angestrebt werden, um hier den jungen Praktikern Gelegenheit zu geben, sich namentlich auch mit den kriminalistischen Hilfswissenschaften vertraut zu machen, und ferner auch um in konkreten Straffällen mit den Methoden der modernen Wissenschaft zur Wahrheitsermittlung behilflich zu sein. Diese Aufgaben können die kriminalistischen Institute nur dann in angemessener Weise erfüllen, wenn ihnen aus der Praxis das erforderliche Material in möglichst großem Umfange zugänglich wird. Es wird für diesen Zweck in den seltensten Fällen genügen, daß die Akten dem kriminalistischen Institut überlassen werden, wenn die Aufbewahrungsfrist verstrichen ist; auch wird es häufig nicht ausreichen, wenn die Akten nur zur Einsicht mit der Pflicht zur baldigen Rücksendung übersandt werden. Ich würde es aber für durchaus unbedenklich und für erforderlich halten, daß alle einschlägigen Akten, sobald die Strafvollstreckung beendet ist, dem kriminalistischen Institut dauernd überlassen würden, allerdings mit der selbstverständlichen Verpflichtung, die Akten jederzeit, wenn sie zu Zwecken des Strafverfahrens verlangt werden — etwa gelegentlich eines Wiederaufnahmeverfahrens — der Behörde wieder zur Verfügung zu stellen und ferner Akten nur im Einverständnis mit der betreffenden Behörde vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten. Zur Bedingung könnte es ferner noch gemacht werden, daß die Akten nur in den Räumen des kriminalistischen Instituts benutzt würden. Selbstverständlich müßten nicht nur die Akten, sondern auch die vielfach gerade besonders wichtigen Überführungsstücke und beschlagnahmten Gegenstände dem kriminalistischen Institut überlassen werden.

Endlich ist noch daran zu denken, daß vielleicht von dierer kriminalistischen Instituten ausgehend — von Staats wegen in gewissen Fällen amtliche Ermittlungen über Verbrechensarten und Verbrechensursachen vorgenommen würden. Mit Recht betont Leppmann in seinem erwähnten Aufsatz, daß hiermit durchaus nicht zuviel verlangt werde:

Es ist an der Zeit, daß die Justizverwaltungen als ihre Aufgabe erkennen, sich nicht mit der Ermittlung und der Bestrafung des

Verbrechers im einzelnen Falle zu begnügen, sondern darüber hinaus Vorsorge zu treffen und alle Maßnahmen zu unterstützen, welche darauf hinzielen, eine genauere Kenntnis der verbrecherischen Betätigung und der Gegenmittel des Staates zu verbreiten und diese Kenntnis immer mehr zu vertiefen. Gar manche Anzeichen sprechen dafür, daß dieser Gedanke sich immer mehr Bahn bricht, und wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß solche Ideen, welche man heute noch eingehend begründen muß, in wenigen Jahren als ganz selbstverständlich gelten werden.

XIX.
Zum Treiben der Gesundbeter.

Von Zeit zu Zeit werden Fälle bekannt, aus denen hervorgeht, daß die Sekte der sogenannten Gesundbeter auch bei uns noch Anhänger hat und daß durch die Befolgung ihrer Lehren mancherlei Unheil angerichtet wird.

So wurde im Frühjahr 1914 in den Zeitungen ausführlich über den Tod der bekannten Schauspielerin Nuscha Butze berichtet. Nuscha Butze, die zuckerkrank war, ist anfangs in ärztlicher Behandlung gewesen, und ihr Zustand hatte sich so gebessert, daß nur noch 1 Proz. Zucker ausgeschieden wurde. Unglückseligerweise fiel die Künstlerin aber bald darauf Gesundbetern in die Hände, welche ihr in Aussicht stellten, daß sie den Zucker gänzlich loswerden würde und zwar ohne jede lästige Beschränkung in der Diät. Die Folge war der Tod der jungen Künstlerin. Gegen die Gesundbeter, welche die Nuscha Butze behandelt haben, ist ein Strafverfahren eingeleitet worden, das zur Zeit, wo diese Zeilen geschrieben werden, noch bei dem Untersuchungsrichter des Landgerichts III zu Berlin schwebt.

Dieser Fall war für mich der Anlaß zu einer Umfrage, welche ich an die Polizeipräsidenten von Aachen, Berlin, Breslau, Kassel, Dortmund, Essen, Frankfurt a/M., Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i/P., Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden richtete. Die auf diese Weise erhaltenen Materialien habe ich in einer soeben erscheinenden Broschüre über das Gesundbeten und andere mystische Heilverfahren zusammengestellt.

Nachträglich ist mir durch Mitteilung des Herrn Ersten Staatsanwalt in Essen noch ein weiterer einschlägiger Fall bekannt geworden. Es handelt sich um das Ermittelungsverfahren gegen den am 14. März 1869 geborenen Prediger Sommerer wegen Körperverletzung (13 J. 611/12).

Die Anzeige war erstattet von einer Witwe N., deren Tochter seit 4 Jahren bei Sommerer verkehrte. Seit dieser Zeit hatte sie sich von ihrer Mutter vollkommen losgesagt und jeden Verkehr mit ihr vermieden. Im Dezember 1911 erhielt Frau N. von einem Krankenhaus die Nachricht, daß sich ihre Tochter dort befinde und operiert werden müsse. Die Mutter erfuhr im Krankenhaus, daß ihre Tochter im Laufe des Jahres den ganzen Sommer hindurch mit der Krätze behaftet gewesen sei. Sie wurde im Krankenhaus behandelt, und dabei wurde festgestellt, daß die Krätze „nach innen geschlagen" war, was eine Operation an der Brust erforderlich machte. Nach der Angabe der Mutter soll Sommerer vorher den Versuch gemacht haben, diese Krankheit durch Händeauflegen zu heilen: „Wenn nun einer gewillt ist, eine begangene Schuld von sich loszuwerden, geht er zum Händeauflegen. Hat dies Händeauflegen nun keine Wirkung gehabt, so muß die Person mehrmals zum Händeauflegen kommen. Ist nun die Krankheit von der Person gewichen, so rührt dieses nur von dem Händeauflegen her. In dieser Weise wurde nun auch meine Tochter behandelt. Meine Tochter war nun durch den Engel Gottes nicht für würdig befunden worden und mußte die Krankheit länger tragen, bis sie die Gnade habe, von ihr erlöst zu werden. Die Folge war nun hiervon, daß die Krankheit meiner Tochter nach innen schlug und meine Tochter später operiert werden mußte." Frau N. gab ferner an, daß der Sommerer in seinem Hause eine gewisse Pauline K. bei sich aufgenommen habe, die er als seine Tochter ausgäbe. Diese Person sei nach seiner Angabe heilig und solle mit den Engeln im Himmel in Verbindung stehen. Wenn jemand das Händeauflegen wünsche, so falle jene Person in heilige Zuckungen. Sie solle einige Zeit ohne Besinnung sein, und wenn sie wieder zu sich komme, solle sie wahrsagen können. Die K. sei ein früheres Dienstmädchen, das jetzt herrlich und in Freuden lebe. Frau N. gab an, sie selbst habe 7 Jahre lang der Gemeinschaft des Sommerer angehört und während dieser Zeit vielfach Geldbeträge geopfert, die sie sich vom Munde abgespart habe.

Das gegen Sommerer eingeleitete Strafverfahren wurde schließlich eingestellt, da die Tochter der Anzeigenden angab, daß Sommerer in keiner Weise ihr geraten habe, sich nicht in ärztliche Behandlung zu geben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Angaben der Anzeigenden tatsächlich zutreffend waren. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür, daß ihre Tochter aus Rücksicht auf den von ihr verehrten Sommerer mit der Wahrheit nicht herausgerückt ist. Er-

fahrungsgemäß legen die Gesundbeter in der Tat Gewicht darauf, daß ihre Gläubigen von einem Arzte nicht behandelt werden, da dadurch ihre eigene Heilwirkung geschwächt werde. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß auch Sommerer der Tochter der Anzeigenden zu verstehen gegeben hat, sie solle zum Arzt nicht gehen. Ob Sommerer ein eigentlicher Anhänger der Christian Science ist, geht aus dem mir voliegenden Material nicht klar hervor. Es scheint beinahe so, als handle es sich hier mehr um einen Geistlichen, der Lehren vertritt, wie sie in früheren Jahrhunderten vielfach vertreten wurden und wie man sie auch heutigentags selbst von verständigen gläubigen Geistlichen noch vertreten finden kann. So tritt beispielsweise auch der vor wenigen Jahren verstorbene Pfarrer Dr. Freybe, der sich auf anderen Gebieten große Verdienste erworben hat, mit Nachdruck für eine Neubelebung der Gnadengabe der Krankenheilung ein. Wie sich übrigens aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Essen gegen S. wegen Betrugs (20 J. 632/11) ergibt, sind damals gegen Sommerer viele Klagen bei der Polizei eingegangen; auch scheint Sommerer ein Staatsexamen nicht gemacht und als Geistlicher nicht angestellt zu sein, da er dort in dem Bericht eines Kriminalkommissars als früherer cand. theol. bezeichnet wird.

XX.
Der Sühnegedanke im Strafrecht.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte über die psychologischen und sozialen Vorbedingungen der Verbrechen haben mitunter zu der Behauptung Anlaß gegeben, daß die Strafe lediglich als Mittel der Besserung oder zur Sicherung in Frage komme, daß dagegen die Abschreckung oder als Mittel der Auffassung der klassischen Strafrechtsschule, daß die Strafe vor allem den Charakter der Sühne der Straftat habe, sich überlebt hat.

In Professor Münsterberg ist hier ein ganz moderner der klassischen Strafrechtsschule zu Hilfe gekommen, indem er in seinem interessanten Werk über „Grundzüge der Psychotechnik" (Leipzig 1914) S. 455 f. mit Nachdruck die Auffassung vertritt, daß die Sühnebeziehung keine Illusion sondern Wirklichkeit sei und daß deshalb die Psychologie es auch nicht von der Hand weisen könne, das Freiheitsgefühl des Menschen, sein Schuldbewußtsein und sein Sühnebewußtsein in die Sprache der Kausalpsychologie zu übersetzen und in die psychophysischen Prozesse einzureißen: „Es wird dann zur psychotechnischen Aufgabe der Strafe, nicht nur zu heilen und abzuschrecken, sondern

die Verkettung von Schuld und Strafe lebhaft ins Bewußtsein zu rufen. Wir dürfen nicht vergessen, was all unseren Betrachtungen Sinn gab, nämlich, daß die Anwendung der Psychologie durch Zielsetzungen bestimmt sein muß, die nicht selbst aus kausalpsychologischen Vorgängen abgeleitet werden können, sondern die aus der freien Willenstat der Kulturmenschheit zu verstehen sind. Gewiß ist es ein solches Ziel, Menschen von der Rechtsbrechung abzuschrecken und Menschen zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft zu machen, aber darüber darf nicht das wertvollere Ziel verloren gehen, nämlich die Aufgabe, den Gedanken der sittlichen Gerechtigkeit in der Kulturmenschheit festzuhalten und zum Quellpunkt rechtlichen Lebens werden zu lassen. Wer bloß von der Kausalpsychologie ausgeht und nicht einsieht, daß die Psychologie nicht selbst Ziele setzen kann, wird dieses wichtigste Ziel der forensischen Psychotechnik zu leicht übersehen und vernachlässigen. Das alles gilt dann aber sicherlich nicht nur für die Stellungnahme des Richters, sondern vor allem für die des Gesetzgebers und der gesamten Nation. Wer Rechtsgesetze schafft und die Verletzung von Normen mit Strafe bedroht und die Strafe erzwingen will, würde durch die Psychologie gänzlich irregeführt, wenn sie suggerieren wollte, den Sühne- und Vergeltungsgedanken verflüchtigen zu lassen. Das Strafrecht in seiner Gesamtheit muß im Gegenteil an jeglicher Stelle von diesem sittlichen Sinn der Strafe durchdrungen sein. Die Anwendung der Psychologie für den Akt der Gesetzgebung darf also keinenfalls eine Verkümmerung des sittlichrechtlichen Sühnegedankens bedeuten."

Diese Gedanken Münsterbergs scheinen mir der größten Beachtung wert zu sein. Wenn neue Ideen auftauchen, so liegt stets Gefahr vor, daß ihr Wahrheitskern überschätzt wird und daß die in den erkämpften Anschauungen enthaltenen richtigen Gedankengänge völlig verkehrt oder doch jedenfalls unterschätzt werden. So wäre es allerdings eine große Einseitigkeit, wenn der Gesetzgeber künftig den fruchtbaren Sühnegedanken aus dem Strafrecht völlig verdrängen wollte, trotzdem die Erfahrung in der Tat zeigt, daß der Sühnegedanke den Zwecken des Gesetzgebers sehr wohl dienstbar gemacht werden kann. Es ist insbesondere das große Verdienst Kohlers, bei seiner Strafrechtstheorie wesentlich auf den Sühnegedanken das Gewicht gelegt zu haben. Und man kann, glaube ich, sich durchaus zu den Lehren der modernen Strafrechtsschule bekennen und doch nicht verkennen, daß auch der Sühnecharakter der Strafe geeignet ist, zweckmäßig zu wirken.

Auf eine Verkennung dieser Tatsache scheint es mir auch im wesentlichen zurückzugehen, wenn in neuerer Zeit vielfach gefordert

wird, daß Jugendliche überhaupt nicht mehr bestraft werden sollen. Es scheint sich mir auch hierbei um eine nichtberechtigte zu weitgehende Verallgemeinerung eines an und für sich durchaus richtigen Gedankens zu handeln. Sicherlich ist es nicht angebracht, Jugendliche mit gleichem Maße zu messen wie Erwachsene, und niemand wird bestreiten, daß bei der Bestrafung von Jugendlichen mit ganz besonderer Vorsicht vorzugehen ist; wer aber die Jugendlichen ganz allgemein vor der Bestrafung bewahren will, der verkennt eben völlig die heilsame erziehliche Wirkung der Sühne der Tat durch die Strafe, auf welche Förster in seinem Vortrage über Strafe und Erziehung (München 1913) mit Recht mit Nachdruck hingewiesen hat.

XXI.
Zur Psychologie der Urteilsfindung.

In den letzten Jahren ist eine reichhaltige Literatur über die Probleme der forensischen Psychologie entstanden. Fast ausschließlich hat man sich aber hierbei lediglich mit der psychologischen Beantragung der Tatsachenermittlung befaßt, indem man die psychologische Grundlage, das Geständnis des Beschuldigten oder seines sonstigen Verhaltens untersucht hat, oder aber indem man besonders an die Bekundungen der Zeugen vom psychologischen Standpunkt aus Kritik geübt hat. Verhältnismäßig sehr selten hat man sich damit befaßt, auch diejenigen Personen, welche in maßgebender Weise die erheblichen Tatsachen durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten usw. festzustellen und dann zu würdigen haben, vom psychologischen Standpunkt aus zu betrachten. In einem Vortrage über Psychologie der Urteilsfindung, welche ich vor gut 2 Jahren in der Berliner psychologischen Gesellschaft gehalten habe, habe ich den Versuch gemacht, die wichtigsten hierbei in Betracht kommenden Probleme kurz zu skizzieren.

Es ist sehr erfreulich, daß auch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik“ (Leipzig 1914) S. 460 darauf hinweist, daß auch der Richter, der Staatsanwalt, der Verteidiger, die Schöffen und die Geschworenen selbst Instrumente seien, welche durch das Rechtsleben gesichert werden sollten: „Diese Instrumente sind aber psychologische Individuen, deren psychisches Leben verstanden werden muß, damit es der Aufgabe angepaßt werden kann. Der Gesetzgeber muß den psychischen Mechanismus des Richters und des Geschworenen kennen, um voraussehen zu können, welche Wirkung solche Institution im Volksleben haben wird. Ist diese Forderung aber grundsätzlich

zuzugeben, so läßt sich auch da kaum bestreiten, daß es richtiger ist, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Psychologie an die Stelle der bloßen Popularpsychologie zu setzen."

Es wäre sehr erfreulich, wenn diese Forderung Münsterbergs in die Tat umgesetzt würde und demgemäß von psychologischer Seite Ernst damit gemacht würde, auf experimentellem Wege in einwandfreier Weise die erforderliche Grundlage für eine Psychologie der Urteilsverbindung zu schaffen. Es wird wohl auch hier allerdings nicht an ähnlichen Bedenken fehlen, wie sie seinerzeit aufgetaucht sind, als die ersten Experimente über Psychologie der Zeugenaussage bekannt geworden sind. Man wird nämlich hier und da meinen, daß derartige Feststellungen lediglich geeignet seien, unberechtigte Zweifel an der Verläßlichkeit der tatsächlichen Feststellungen zu erwecken und dadurch zu einer Erschütterung des Vertrauens auf die Rechtsprechung zu führen. Daß derartige Bedenken nicht begründet sind, braucht hier aber nicht näher ausgeführt zu werden. Durch Erkenntnis der Schwächen der bisherigen Methode kann niemals ein Nachteil entstehen, sondern nur ein Vorteil. Fehler, die wir kennen, können wir vermeiden, und soweit dies nicht möglich ist, können wir doch mit ihnen rechnen und sie infolgedessen bei der Bildung unserer Überzeugung berücksichtigen. Ich bin überzeugt, daß kaum etwas anderes so notwendig ist, um eine Besserung der Strafrechtspflege herbeizuführen -- übrigens gilt dies in gleichem Maße auch für die Zivilrechtspflege — als eine eingehende psychologische Schulung der Richter, durch welche diese in den Stand gesetzt werden, mit offenen Augen die stellenweise notwendigen, teilweise aber auch vermeidbaren Unvollkommenheiten der bisher fast allgemein üblichen Methode der Wahrheitsforschung zu erkennen. Hoffen wir, daß dieser Gedanke, der erfreulicherweise in letzter Zeit offensichtlich an Ausdehnung gewonnen hat, sich immer mehr durchsetzt und dazu führt, daß er bald in die Tat umgesetzt wird.

XXII.
Forensische Psychologie und Prozeßordnung.

Wohl alle modernen Prozeßordnungen enthalten in mehr oder minder großem Maße auch Bestimmungen über die Art der Vernehmung der Zeugen, über ihre Beeidigung usw. Es sind dies alles Fragen welche gleichzeitig auch vom Standpunkt der forensischen Psychologie aus Interesse finden. Man denke beispielsweise an das Problem, ob der Voreid oder der Nacheid mehr zu empfehlen sei, an die Frage,

in welcher Weise Zeugen zu vernehmen seien, ob Suggestivfragen zulässig seien und dergleichen. Während die forensische Psychologie sich mit diesen und ähnlichen Problemen aufs eingehendste beschäftigt und in vielen Punkten auch schon zu wenn auch nur vorläufigen — Ergebnissen gelangt ist, finden wir in den modernen Prozeßordnungen nur selten eine etwas eingehendere Behandlung dieser Fragen. Vergleichen wir damit die älteren Prozeßordnungen, so werden wir vielfach die Erfahrung machen, daß man früher größeres Gewicht darauf gelegt hat, die damaligen psychologischen Erkenntnisse auch in den Prozeßordnungen zum Ausdruck zu bringen infolge von bindenden oder auch nur anleitenden Anweisungen an den Richter, wie er bei der Vernehmung von Zeugen usw. verfahren solle. Es handelt sich hierbei zweifellos um ein sehr interessantes Problem, nämlich um das Problem, ob und eventl. in welchem Umfange es zweckmäßig ist, in den Prozeßordnungen Grundsätze der Vernehmungstechnik zu entwickeln.

Es wäre sehr erwünscht, wenn auf Grund genauer Einzeluntersuchungen dies Problem, das hier nur angedeutet werden kann, eingehend erforscht und daraus die an den Gesetzgeber zu stellenden Forschungen formuliert wird. So viel läßt sich jedenfalls wohl sagen, daß der Gesetzgeber heute damit rechnen muß, daß ein sehr beträchtlicher Teil der Richter psychologisch vollkommen ungeschult ist und daß auch in Zukunft damit gerechnet werden muß, daß jedenfalls ein Teil der Richter psychologisch unerfahren ist. Hieraus ergibt sich, daß irgend eine Stellungnahme der Prozeßordnungen zu der Frage der Vernehmungstechnik zum mindesten sehr erwünscht, wenn nicht sehr notwendig ist.

Andererseits ist klar, daß die Prozeßordnungen keine erschöpfende Darstellung der Vernehmungstechnik geben können und geben sollen, dies schon deshalb nicht, weil die zahlreichen Einzelheiten in einem Gesetz, welches im wesentlichen immer nur allgemeine Grundsätze aufzustellen hat, nicht hineingehört, dann aber auch deshalb, weil über viele wichtigen Fragen die erforderliche Klarheit noch nicht geschaffen ist und es unerwünscht wäre, wenn eine vielleicht irrige Auffassung durch das Gesetz sanktioniert würde.

Der Gesetzgeber wird sich also darauf beschränken müssen, gewisse leitende Grundsätze für die Vernehmungstechnik aufzustellen. Wieweit er aber hierbei zu gehen hat, das wird im wesentlichen davon abhängen müssen, wie er das Richtermaterial beurteilt, welches bestimmt ist, seine Gedanken zu verwirklichen. Geht man von der m. E. unbestreitbaren Tatsache aus, daß beim besten Willen ein psychologisch

nicht geschulter Richter in zahlreichen Fällen gerade bei der Vernehmungstechnik oft schwere, oft gar nicht wieder gut zu machende Fehler begehen wird, und von der weiteren Tatsache, daß überaus zahlreiche Richter der heutigen Generation psychologisch nicht geschult sind, und daß auch in absehbarer Zukunft immer noch ein beträchtlicher Teil der Richter von der psychologischen Schulung abhängen wird, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Gesetzgeber weit mehr, als er es heutzutage im allgemeinen zu tun pflegt, Vernehmungstechnik in den Prozeßordnungen zu berücksichtigen haben wird. Mit Recht macht daher Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik" (Leipzig 1914) S. 460f darauf aufmerksam, daß auch der Gesetzgeber die Ergebnisse der Experimental-Psychologie bei der Prüfung der Zeugenaussagen und bei der Ermittelung verheimlichter psychischer Tatbestände verwerten müsse, daß er insbesondere auch die Psychologie der Zeugenaussagen der Suggestionswirkung oder der Eideswirkung auf die Aussage bei der Festlegung der Prozeßordnung nicht vernachlässigen dürfe.

Richtig ist andererseits allerdings auch, daß der Hauptwert solcher Untersuchungen erst da hervortritt, wo das Gericht den einzelnen Fall, den einzelnen Zeugen, den einzelnen Angeklagten zu untersuchen hat. Die Bestimmungen über Vernehmungstechnik in den Prozeßordnungen sollen aber lediglich den Richter auf die Schwierigkeit der Tatbestandsfeststellungen aufmerksam machen und ihm gewisse Richtlinien angeben, nach denen er sich zu richten hat, um eine höchst zuverlässige ständige Feststellung treffen zu können.

XXIII.

Erfahrungspsychologie und wissenschaftliche Psychologie.

Wenn man mit Praktikern über die Bedeutung der forensischen Psychologie spricht und ihnen darzulegen versucht, daß eine gründliche psychologische Schulung des Richters unbedingt erforderlich sei, wenn anders er seiner schwierigen Aufgabe gerecht werden wolle, so hört man nicht selten den Einwand, daß jedem Praktiker die Fehlerquellen der Zeugenaussage ja bekannt seien und daß diese auch ausreichend berücksichtigt würden. So zweifellos es nun auch ist, daß die forensische Erfahrung den Richtern nach und nach auch eine gewisse psychologische Schulung zu geben vermag und so unbestreitbar es auch ist, daß der eine oder andere Richter infolge seiner intuitiven Beziehung alle Regeln der forensischen Psychologie beachtet, ohne

sich je wissenschaftlich mit psychologischen Fragen beschäftigt zu haben, so unbestreitbar es schließlich auch ist, daß selbst die größten theoretischen Kenntnisse in der Psychologie noch keine Gewähr dafür bieten, daß der Betreffende seine Kenntnisse auch in der Praxis anzuwenden vermag, so kann ich doch auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen bei zahlreichen Besuchen der Verhandlungen der Schöffengerichte, der Strafkammern und der Schwurgerichte in Berlin sowie auf Grund der Mitteilungen in der Literatur die Behauptung aufstellen, daß in kaum einer anderen Beziehung in der Praxis der Strafrechtspflege so sehr gesündigt wird, als gerade vom psychologischen Gesichtspunkte aus. Während es mitunter wirklich eine Freude ist zu sehen, wie verständnisvoll der Richter Zeugen und Angeklagte behandelt, in wie vortrefflicher Weise er sich die für eine sachgemäße Urteilsbildung erforderlichen Unterlagen zu schaffen versteht, so bedauerlich ist es in anderen nicht ganz seltenen Fällen zu sehen, daß der Richter trotz seines besten Willens die Wahrheit zu ermitteln, durch die Art, wie er die Verhandlung leitet, nur dazu beiträgt, die Ermittelung der Wahrheit zu verhindern oder doch zu erschweren.

Aus der einschlägigen Literatur möchte ich nur auf den kürzlich erschienenen wertvollen Aufsatz von Professor Aschaffenburg über „Verbrecherkliniken" (Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinbarung, Bd. 21, S. 208f.) hinweisen, in welchem auf das entschiedenste bestritten wird, daß die Psychologie in hinreichender Weise bei der Praxis der Strafrechtspflege berücksichtigt werde: „Wer wie ich seit über 20 Jahren an den verschiedensten Gerichten in allen Gegenden Deutschlands Verhandlungen von oft tagelanger Dauer mitgemacht hat, wird mir Recht geben, daß auf keinem Gebiete — vielleicht abgesehen von der Erfassung psychopathologischer Zustände — vor Gericht so viel Fehler gemacht werden, wie auf dem der Zeugenvernehmung und der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit. Nicht überall, aber doch so oft, um die Behauptung nach wie vor für berechtigt erscheinen zu lassen, daß die Ergebnisse der Forschungen über die Psychologie der Aussage vielen Richtern und Staatsanwälten durchaus noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind."

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Richter in wissenschaftlicher Weise mit den Problemen und Ergebnissen der modernen Psychologie vertraut gemacht werden. Die Erfahrungspsychologie, welche sie sich durch ihre Praxis aneignen können, bietet hierfür keinen genügenden Ersatz. So bemerkenswert und interessant es auch ist, daß auch schon in früheren Jahrzehnten ein gewisser Schatz von

Erfahrungen der forensischen Psychologie sich gebildet hatte und zum großen Teil in den sogenannten Beweisregeln zum Ausdruck gekommen war, so beachtenswert es auch ist, daß in der gleichen Richtung die Grundsätze des heutigen englischen und nordamerikanischen law of evidence liegen, so betont doch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik“ (Leipzig 1914) S. 485f. mit Recht, bei aller Anerkennung dessen, was oft seine beobachtenden Richter an psychologischem Material beigebracht hätten, doch nicht verkannt werden könne, daß das, was die Tausende von Richtern aus ihrer Menschen- und Lebenskenntnis abstrahiert haben, der Psychologie sehr viel weniger bieten kann, als ein bescheidenes psychologisches Laboratorium den Juristen zu bieten vermöchte.

XXIV.

Der Beweiswert von Mordwerkzeugen.

Mit Recht ist schon verschiedentlich getadelt worden, daß bei Gutachten ärztlicher Sachverständiger mitunter ein Trugschluß aus der Form des Mordwerkzeuges und aus der Art der tödlichen Verletzung gezogen werde, indem als erwiesen angenommen werde, daß die tödliche Verletzung mit dem betreffenden Werkzeug beigebracht worden sei, während in Wirklichkeit aus dem objektiven Befund lediglich die Folgerung gezogen werden kann, daß nichts der Annahme entgegensteht, daß die fragliche Verletzung mit dem betreffenden Werkzeug beigebracht worden sei. Die weiter gehenden gutachtlichen Äußerungen der ärztlichen Sachverständigen beruhen entweder darauf, daß die betreffenden Sachverständigen nicht über hinreichende forensische Erfahrung verfügen, um zu wissen, daß mit den verschiedensten Werkzeugen einander vollkommen gleiche Verletzungen beigebracht werden können, oder darauf, daß die Sachverständigen befangen sind, weil viele, vielleicht durchaus berechtigte Indizien gegen den Beschuldigten sprechen, oder aus beiden Gründen zusammen.

Daß immer noch derartige Fehlschlüsse von Sachverständigen vorkommen, zeigt der Mordprozeß gegen den Dienstknecht Albert Meyer (2. F. 310/12 der Staatsanwaltschaft zu Braunschweig).

In der Nähe des Tatortes war ein blutbefleckter Hammer gefunden worden, mit welchem aller Wahrscheinlichkeit nach die Tat verübt worden war, und mit welchem in der Tat auch, wie sich später einwandfrei herausstellte, sie verübt worden ist. Wie in der Anklageschrift ausgeführt wird, paßte der Hammer nach dem Sektions-

befunde zu den Verletzungen: „Mit diesem Hammer sind also ganz offenbar die alten Eimeckes erschlagen". Das Ergebnis, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der fragliche Hammer als Mordwerkzeug gedient habe, war richtig und konnte auch nach dem damaligen Stande der Ermittlungen als durchaus wahrscheinlich bezeichnet werden, was hier nicht näher ausgeführt werden soll. Es war aber unberechtigt, daß aus dem Sektionsbefund geschlossen wurde, daß die Tat gerade mit diesem Hammer verübt worden sei, denn die fraglichen Schädelzertrümmerungen konnten dem objektiven Befunde nach genau so gut mit allen möglichen anderen Mordwerkzeugen bewirkt worden sein.

VI.

Ein Schema zur Psychologie der Zeugenaussage.

Von
Dr. **E. von Kármán**, k. Bezirksrichter in Budapest-Erzsébetfalva.

Es sind eben zwei Jahrzehnte, daß die Frage der Psychologie der Zeugenaussagen vom Professor Dr. Hans Groß aufgeworfen[1]) und sowohl die Gelehrten des Strafrechtes, wie die Praktiker der Strafgerechtigkeit angeregt wurden, die Aussagen der Zeugen auch wissenschaftlich zu untersuchen und diese wissenschaftlichen Ergebnisse in jedem Falle bei der Aufnahme der Zeugenaussagen zu bewerten. Im Laufe dieser 20 Jahre wurde eine überraschend reiche[2]) und unabsehbare wertvolle Menge von Arbeiten, Untersuchungen, Experimenten von Psychologen, Ärzten und auch von Juristen zusammengebracht und die Frage von fast allen Seiten eingehend geprüft. Selbst die Aufzählung dieser Arbeiten wäre eine mühevolle Aufgabe. Wenn wir aber das angehäufte Material vom Gesichtspunkte der grundlegenden Gedanken des ersten Forschers für die Anwendung in der praktischen Gerichtstätigkeit ordnen und zur Bewertung der Untersuchungen schreiten wollen: da findet der Praktiker — für dessen Ziele eigentlich die ganze Arbeit unternommen wurde — fast gar kein geordnetes System der ganzen Materie; er kann in den meisten Fällen seiner täglichen Arbeiten nicht bestimmen, wie er die Beobachtungen, welche in einzelnen Fällen von anderen gemacht, die Versuche, welche zur Prüfung der Aussagen angestellt, die psychologischen Gesetze und Regelmäßigkeiten, welche für die Zeugenaussagen als grundlegend anerkannt wurden, beim tatsächlichen Vernehmen eines Zeugen anwenden sollte. Das fühlt man immer beim Verhöre der Zeugen. Wir wissen, daß z. B. gewisse Schädelverletzungen auf das Gedächtnis hemmend wirken, wir

---

1) Zuerst in 1. und 2. Auflage des Handbuch für Untersuchungsrichter 1893 und 1894.

2) So sagt es selbst Groß im Archiv, Bd. 36, S. 374.

kennen die zahlenmäßigen Ergebnisse der Aussageversuche, wir wissen von einer ganzen Reihe der verschiedensten Sinnestäuschungen, wir fühlen die Beeinflussungen der individuellen Verschiedenheiten auf die Aussage, wir wissen aber im konkreten Einzelfalle sehr oft nicht, welche von der Fülle der Erscheinungen wir eigentlich suchen sollen und in welcher Reihe wir die einzelnen Prüfungspunkte aufeinander folgen lassen sollen. So bleibt auch der wohlunterrichtete Vernehmende — dem zwar die Lehren des Aussageproblems nicht unbekannt sind — bei der gewohnten und instinktiven Methode des Verhöres und läßt die wissenschaftliche Untersuchung beiseite. Wir benötigen daher eine methodische Zusammenstellung der Lehren des Zeugenaussageproblems, ein Ordnen der ganzen Materie für den Vernehmenden, der dann in jedem Falle einen Faden in seiner Hand hat: die für die Untersuchung und Bewertung der betreffenden Aussage wichtigen Erscheinungen bewußt zu erfassen und die Verhörstechnik nach diesen bewußten psychologischen Regeln und Lehren anzuordnen.

Ich versuchte daher in den folgenden Zeilen einige psychologische Leitsätze aufzustellen, nach welchen man die Ergebnisse der Aussageforschungen in einer für den vernehmenden Praktiker brauchbaren Weise ordnen könnte. Die Zusammenstellung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sucht vielmehr nur diejenigen Hauptpunkte der Frage zusammenzustellen, welche auch mit den einfachen Mitteln der Praxis anzuwenden sind.

Bei dieser Arbeit nehme ich also als Ausgangspunkt nicht die abstrakten psychologischen Lehren, die für die Aussagen wichtig sein können, sondern selbst die Zeugenaussage als zu untersuchende Erscheinung, und suche die psychologischen Gesetze der Zeugenaussage vom Standpunkte des vernehmenden Richters zu ordnen.

Man muß zuerst zwei Gesichtspunkte unterscheiden: die der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Zeugen und der objektiven Wahrheit. Bei der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Zeugen haben wir dann die Bestimmtheit (Exaktheit) der Wahrnehmungen und der Aufmerksamkeit und die Richtigkeit der aus dem Gedächtnisse hervorgerufenen Aussagen für sich zu prüfen.

Es zeigen sich also drei Gesichtspunkte zur Prüfung einer Zeugenaussage:

A) Die Bestimmtheit (Exaktheit) der Aussage.

B) Die Richtigkeit der Aussage.

C) Die Wahrheit der Aussage.

A) und B) betrachten von subjektiver, C) von objektiver Seite die Zeugenaussagen.

Die einzelnen Gesichtspunkte können nun weiterhin analysiert werden:

A) Die Bestimmtheit (Exaktheit) der Zeugenaussage bezieht sich auf die Aufnahme der Wahrnehmungen des Zeugen.

Die Bestimmtheit hängt von den folgenden Umständen ab:

I. Von der körperlichen und geistigen Gesundheit des Wahrnehmenden.

Unter Gesundheit verstehe ich in diesem Sinne nicht nur den Gegensatz zu einem krankhaften Zustande, wir müssen vielmehr als einen Mangel an körperlicher und geistiger Unversehrtheit auch solche Fälle betrachten, in welchen die körperliche oder geistige Unversehrtheit ohne Vorhandensein einer wirklichen Krankheit in kleinerem oder größerem Maße nur beeinträchtigt wird und in welchen diese Beeinträchtigung der Unversehrtheit eventuell nur durch sachgemäße Untersuchungen feststellbar ist; hierher gehören z. B. die sogenannten Grenzzustände, sowie die Fälle der geistigen Minderwertigkeit und der mangelhaften körperlichen oder geistigen Entwicklung oder Rückentwicklung, und zwar:

1. Fälle der körperlichen Mängel:

a) die eigentlichen körperlichen Mängel, wie Blindheit, Stummheit, welche bei der Vernehmung sofort ins Auge fallen;

b) kleinere oder partielle Mängel in den Sinnesorganen, welche nicht immer wahrnehmbar sind; hier sollten insbesondere die Fälle der Kopfverletzungen und der Farbenblindheit betont werden;

c) die pathologischen Erscheinungen der körperlichen Hyperaesthesie und Anaesthesie;

d) bei Frauen: die Erscheinungen der Menstruation, der Schwangerschaft und Menopause;

e) bei Kinderaussagen und bei Aussagen von alten Leuten sollten diejenigen Mängel berücksichtigt werden, welche als Folgen der Unentwicklung und der Rückentwicklung (Gebrechen des Alters) zu betrachten sind.

2. Fälle der geistigen Mängel:

a) die Geisteskrankheiten im engeren Sinne;

b) die neuropathischen, also neurasthenischen, hysterischen Zustände, nervöse Reizbarkeit, Hang zu Suggestionen, Halluzinationen;

c) die Fälle der geistigen Unentwicklung und Rückentwicklung Bei diesem Punkte betone ich ausdrücklich, daß ich die Kinderaus-

sagen nur insoweit von den Aussagen der Erwachsenen unterscheide, als Kinder von Erwachsenen überhaupt zu unterscheiden sind.

II. Die Aufnahme der Erfahrungen hängt weiter davon ab, inwiefern dem Aussagenden

1. die örtlichen (räumlichen) und
2. die zeitlichen

Verhältnisse günstig waren, Wahrnehmungen zu erfassen.

Hier sollte man die Arten der Wahrnehmungen behandeln, wie diese von der Stellung der Sachen und Dinge, auf welche diese Wahrnehmungen sich beziehen, sowie von der Stellung des Wahrnehmenden und von den gewohnten Arten der Wahrnehmungen der menschlichen Sinnesorgane abhängen. Hierher gehören also alle Sinnestäuschungen: die Gesichtstäuschungen, die Gehörs-, sowie die Täuschungen der Tast-, Geruch- und Geschmacksempfindungen.

Hier könnte man die Ergebnisse der experimentellen Psychologie verwerten, die meistens mit den örtlichen und zeitlichen Bedingungen der Aussage sich beschäftigen. Unsre Zusammenstellung zeigt daher, wie das ungeheure Material, das von den experimentellen Psychologen als „Psychologie der Aussage", oft zu Kleinlichkeiten gehend, angehäuft wurde, eigentlich nur einen ganz kleinen Teil des Aussageproblems bilden kann.

III. Ferner muß berücksichtigt werden, daß der Vernommene in dem Zeitpunkte, als er seine Beobachtungen gemacht hatte, nicht durch andere seelische Prozesse beschäftigt war, und zwar durch

1. intellektuelle oder
2. Gefühls-Prozesse.

Hier sollte man wieder zweierlei psychologische Erscheinungen beachten.

Je höher dieser intellektuelle oder Gefühlsprozeß, welcher als anderweitige Beschäftigung der Seele in Betracht kommt, ist, desto störender wirkt er auf die Bestimmtheit der Aussage. Das heißt: wenn der Intellekt in einem gegebenen Falle nur auf der Stufe der Empfindungen sich bewegt und nicht zu den Denkprozessen sich erhebt, so ist dieser Umstand günstiger für seine Beobachtungen; ebenso ist der Zustand einer Seele, welche nur mit ihren Trieben sich beschäftigt, viel geeigneter für das Einholen von Erfahrungen, als ein affektvoller Zustand. (Ein Feldarbeiter, der auf der Gasse herumgafft, ist unbedingt besserer Zeuge, als ein von der Universität heimkehrender Professor.)

Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß, wenn dieser anderweitigen Beschäftigung z. B. ein affektvoller Zustand zur

Apperzeption der Erfahrungen sich anknüpft, dies unter Umständen für die Beobachtungen auch günstig sein kann. Die von einem gewissen Interesse begleitete Beobachtung kann besser sein, als eine ganz gleichgültige.

B) Die Richtigkeit der Aussage bezieht sich auf die Reproduktion der aufgenommenen Erfahrungen.

I. Hier kommt in erster Reihe die Treue des Gedächtnisses in Betracht. Diese Treue des Gedächtnisses steht wieder mit zwei Umständen im Zusammenhange:

1. Es muß festgestellt werden, ob der Vernommene die Möglichkeit gehabt hat, im Zeitraume, welcher vom Aufnehmen der Erfahrung bis zur Reproduktion verflossen ist, an den Gegenstand zurückzudenken. Wenn diese Gelegenheit nicht da war, ist es sehr wahrscheinlich, daß aus dem Zusammenhange der Ereignisse manche Momente sich verdunkelt hatten und der Zeuge diese Momente in irgend welcher Weise zu ergänzen gesucht hat. Diese Ergänzung geschieht dann in einer Weise, daß man die Lücken dieser Erfahrungen entweder mit Dingen ersetzt, die man anderweitig erfahren hat, oder mit solchen Erfahrungen, die einem als gewohnheitsmäßig bekannt sind.

2. Wenn der Vernommene in der Zeit zwischen der Auffassung und der Reproduktion mehrmals in verschiedenen Stimmungen sich an das Geschehene erinnert hat, ist es sehr leicht möglich, daß in seinem Gedächtnis solche eigentümliche Züge sich einmischen könnten, deren Richtigkeit nicht einmal er selbst kontrollieren kann. Es ist daher selbstverständlich, daß, wenn der Vernommene im Laufe des Strafverfahrens mehrmals zum Verhöre kommt, nicht nur die Verhöre selbst, sondern auch die dem Verhöre sich anschließenden Ereignisse, wie z. B. die Zustellung einer Ladung, der Gang zum Gerichte, neue Anlässe zu neuerlichem Hervorrufen der Erfahrungen in das Gedächtnis werden, so daß ein abermaliges Hervorrufen immer eine Gefahr der Ergänzung der alten Beobachtungen durch neue, die nicht zur Beobachtung gehören, bedeutet.

II. Die Richtigkeit der Aussage kann weiterhin sehr beeinträchtigt werden durch die Art der Wiedergabe in Worten. Hier sollte man wieder zwei Möglichkeiten bedenken.

1. Der Mann, der über den nötigen Wortschatz nicht verfügt, sucht die Wörter, verbessert seine Ausdrucksweise und versucht eine neuere und passendere Fassung für die Wiedergabe des Inhalts seiner Erinnerungen. Andererseits kann derjenige, der seine Erinnerungen mit unpassenden Worten wiedergibt, Mißverständnisse

zwischen sich und dem Vernehmenden verursachen, so daß der Vernehmende unter den Worten des Vernommenen etwas anderes versteht, als der Vernommene seinerzeit beobachtet hat. Außerdem liegt die Gefahr vor, daß der Vernommene, der bestimmte Worte nicht findet, Suggestivfragen bejaht.

2. Der Geschwätzige wird durch die Leichtigkeit der Ausdrucksweise verleitet, nebensächliche Dinge als wichtige vorzubringen und dadurch ein verworrenes Bild des Gehörten und Gesehenen zu geben. Leute dieser Art können ebenso Opfer von Suggestivfragen werden, wie die Wortarmen, da sie geneigt sind, viel zu sprechen, so daß sie sehr leicht dazu zu haben sind, etwas in sich hineinreden zu lassen.

C) Die Wahrheit der Aussage.

Wenn alle diese Schwierigkeiten der Bestimmtheit und Richtigkeit der Aussage vermieden worden sind, müssen die Aussagen nach ihren Inhalten untersucht und erwogen werden. Das Ergebnis dieser Erwägung sollte die Wahrheit der Aussage zeigen. Hier kommen wir zu zwei Gruppen von Erscheinungen:

I. Die Aussagen sind durch die zur Straftat gehörigen oder durch andere im Tatbestande gegebene Handlungen, sowie durch die auf ihn bezüglichen Realien zu kontrollieren. Diese Realien sind — wie bekannt — die Erscheinungen, welche den Gegenstand der Lehren der Kriminalistik bilden: die Erscheinungen, welche an dem Verbrechen oder am Tatorte und an den Spuren der Straftat von dem Vernehmenden zu beobachten sind. Hier können wir unterscheiden die Beobachtungen

a) der untersuchenden Personen (Polizeibeamte, Untersuchungsrichter),

b) der Sachverständigen.

2. Diesen dem physischen Leben angehörenden Realien sind die psychischen Realitäten der Untersuchung, also die psychischen Beobachtungen, die durch den untersuchenden Beamten an dem Objekte der Untersuchung, d. h. an dem Täter, gemacht worden sind, gleichzustellen. Die von dem Vernehmenden selbst gemachten unmittelbaren Beobachtungen von dem Verhalten und der Lebensweise des Verbrechers können vom Standpunkte des Untersuchungsbeamten jedenfalls vielmehr als Realität betrachtet werden, als die hierher gehörenden Reproduktionen der Zeugen. Die Mängel der Zeugenaussagen müssen daher mit dem eingehenden Studium des Verhaltens des Angeschuldigten ergänzt werden.

II. Ein anderer Gesichtspunkt läßt untersuchen, ob der Inhalt

der Aussage nicht mit anderen ähnlichen Tatsachen im Gegensatze sich befindet; die Aussage sollte den Tatsachen, welche für allgemein bekannt oder noch mehr: für gesetzmäßige erkannt sind, entsprechen.

Hier können wir wieder zwei parallele Gruppen von Erscheinungen aufstellen:

1. Eine Gruppe der der Aussage ähnlichen Tatsachen sollten die physischen Erscheinungen (Naturereignisse) sein, mit welchen die Aussagen zu kontrollieren sind.

2. Die andere Gruppe: die psychischen Erscheinungen, welche dem Inhalte der Aussage ähnlich erscheinen; da die Gesetzmäßigkeiten dieser Erscheinungen uns anderweitig bekannt sind, können wir diese auch mit der Aussage vergleichen. Diese Gruppen von Kontroll-Erscheinungen sind insbesondere in solchen Fällen zu verwerten, wo wir über gar keine Realien, welche zum Kontrollieren der Aussage geeignet sind, verfügen und sohin nur die im Seelenleben des Menschen bekannten Gesetzmäßigkeiten anwenden können, wie z. B. in Ehrenbeleidigung oder Meineidprozessen.

Schlußfolgerung: Selbst im Falle, als dem Gerichte über Bestimmtheit, Richtigkeit und Wahrheit der Aussage kein Zweifel entsteht, kann aus der Aussage nicht mehr gefolgert werden, als die größere oder mindere Wahrscheinlichkeit der zur Untersuchung gezogenen Tatsachen, da der Gegenstand der Aussagen keine allgemeine begriffsmäßige Wahrheit, sondern eine einzelne Tatsache bildet. Wenn z. B. im gegebenen Falle, sagen wir in einem Körperverletzungsprozesse, der Zeuge ausgesagt hat, daß er gesehen habe, wie der Angeklagte den Beschädigten mit einem Stock an den Schädel geschlagen hat, so kann, selbst wenn Wunde und Werkzeug den Angaben vollständig entsprechen, nicht mit Gewißheit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, daß der Zeuge den Hieb wirklich gesehen hat.

VII.

Weltuntergang am 12. April 1915.

Von

Dr. Eduard R. v. Liszt, Graz.

Die Literatur bietet so manches — Eigentümliche, das starke Anforderungen an den Leser stellt. Man ist es gewöhnt und geht darüber mit Stillschweigen hinweg. Trotzdem möchte ich im folgenden eine kleine Schrift besprechen, die unter all' dem Sonderbaren sogar noch eine „hervorragende Stellung" einnimmt.

Zunächst mag der vollständige Titel mitgeteilt sein. Er lautet:

Das Strafgericht Gott-Vaters
am 12. April 1915.

Unser Allerhöchste Herr und ewige Richter Jesus Christus sprach:

„Ich sage euch, in derselben Nacht wird von Zweien, die auf einer Schlafstätte liegen, der Eine ergriffen, der Andere freigelassen werden." Lukas, Kap. 17, Vers. 34. Hierauf antworteten sie und sprachen zu Ihm: Herr! wo? Er sagte ihnen: „Wo das Aas ist, da sammeln sich die Adler!" Das heißt: Wo die Gottlosen, dort die Vertilgung.

Veröffentlicht zum irdischen und ewigen Nutzen der gläubigen Menschheit vom katholischen Christen
Ladislaus Adam Noah Olschowy.

Preis für Bemittelte 30 Heller.

Brünn 1911—1912.

Im Selbstverlag.

Und nun eine kurze Inhaltsangabe.

L. A. N. Olschowy erhielt durch die Gnade Gottes ganz überraschend im Traume drei Prophezeiungen (S. 3). Diese beziehen sich sämtlich auf ein großes Strafgericht über die Menschen, welche „die

größte Königin, somit Jesus Christus und seinen himmlischen Vater, vielfach gekränkt und beleidigt haben." Der Racheakt soll nun, den Aussprüchen einer überirdischen Erscheinung zufolge, am 12. April 1915 eintreffen (S. 4). So sagt uns die erste Prophezeiung.

Leider haben sich trotz der Präzision der Datumbezeichnung doch störende Zweifel an der Verläßlichkeit Olschowys in meinem Herzen eingenistet. Er fährt nämlich S. 4 fort: „Bis der Mond voll ist und zwei große schwarze Flecke hat, genau so wie hier abgebildet ist" (folgt das naturgetreue Porträt); während er S. 6 versichert: „Am 12. April 1915 ist Neumond, also stockfinstere Nacht."[1]) Auch scheinen mir die Kenntnisse der Erscheinung selbst nicht ganz gesichert zu sein; denn trotzdem sie zuerst (S. 4) mit Bestimmtheit den 12. April 1915 und diesen als Montag bezeichnet, sagt sie später (S. 5): „Betet, damit Eure Flucht nicht in den Winter (? April!) und nicht auf den Sabbat falle".

In der zweiten Prophezeiung ist (S. 6) von einer feurig-vulkanischen Erdumwälzung als der Wiederkehr Christi vorangehend die Rede. Durch sie gehen alle Gottlosen zugrunde, die Auserwählten aber werden das Strafgericht überleben. Wo, bleibt unentschieden, da doch „das ganze Land verzehret werden" wird (S. 8).

Die Prophezeiung ist, wie die beiden andern auch, reich mit Bibelstellen belegt, die der Verfasser sich in freiester Weise mundgerecht gemacht hat.

In der dritten Prophezeiung erscheint ein höchst sonderbarer Stern (die Abbildung ist auf S. 12 ersichtlich), „dreimal so groß wie die Vollmondscheibe" (S. 13), und eine Stimme, „die spricht, ohne jemanden zu sehen", sagt: „Bis dieser Stern am zwölften gesehen wird, geschieht dies alles" (S. 12). Eine Stimme, die spricht, ohne zu sehen, ist gewiß allein schon geeignet, unser Interesse zu erregen.

L. A. N. Olschowy will keinen Dank. Gottbegnadet, schreibt er seine Träume nieder zum Nutzen der gläubigen Menschheit, ohne selbst zu prophezeien. Seite 14 sagt er dies und meint weiter, der Sohn Gottes habe natürlich kein Datum seines Gerichtes angegeben, „sonst würden auch die Ungläubigen das Ende wissen, und diese sollen aber furchtbar überrascht werden".

Wir sind dem Verfasser natürlich doppelt zu Dank verpflichtet, da er am Ende noch durch seine dem göttlichen Willen zuwiderlaufende Warnung an uns selbst mit diesem in Unannehmlichkeiten kommen kann.

---

1) In Wirklichkeit ist am 14. April d. J. Neumond.

S. 15 heißt es: „Ich habe mit meinem Weibe beschlossen, das Wenige, aber alles was wir haben, bis zum 12. April 1915 an arme, gut gläubige Menschen zu verschenken. Wir wollen als gänzlich arm, in Fetzen gehüllt, das Strafgericht Gottes erwarten. Nach dem 12. April 1915 gibt es keine irdischen Schätze mehr" (S. 15). Was die beschenkten Menschen mit Olschowys Sachen nach der großen Katastrophe anfangen werden, bleibt dunkel. Mich erinnert die Stelle an Ekkehard, der zu Herrn Spazzos Testament bemerkt: „Wer soll Euer Erbe sein, wenn doch die ganze Welt untergeht?"

Sympathisch berühren gewisse menschliche Züge an der überirdischen Erscheinung. Sie läßt mit sich reden und antwortet auf Fragen (S. 3 und 4). Sie spricht höchst kollegial und leutselig. So redet sie von „unserer irdischen Uhr" (S. 3), und selbst das Wort „Binkerl" (S. 6) ist ihr keineswegs zu irdisch-gemütlich.

Als Sicherungsmittel gegen die Vernichtung gibt die Erscheinung an (S. 4): „Wer Lichtmeßkerzen hat, der zündet sie an". S. 16 wird abermals behauptet, daß uns die brennende Lichtmeßkerze vor allem Unheil bewahre. Vielleicht soll durch die Warnung nebenbei auch der Verkauf von Wachskerzen gehoben werden.

An sich ist die Schrift zweifellos keinen Federstrich des Besprechers wert. Aber der Geisteszustand des selbstverlegenden Verfassers möchte nicht ohne Interesse sein. Ist's ein raffinierter Gaunertrick, mit dem wir es hier zu tun haben, erdacht, um im Trüben zu fischen? Oder ist es das Produkt eines Geisteskranken? Jedenfalls dürfte der Name „Olschowy" ebenso wie seine interessanten Vornamen ein Pseudonym sein.

Die Schrift wurde zu vielen Hunderten gratis an Bauern im deutschen Süden Österreichs verschickt. Es ist dies sehr bedauerlich im Interesse der ehrlichen deutschen Bauernköpfe. Derartige „Literatur" ist geradezu gemeingefährlich, und ihre Verbreitung verdient tatkräftiges Interesse seitens der Behörden.

VIII.

Ein neuer Beweisgrund gegen die Todesstrafe?

Von

Prof. Dr. **Hans Reichel**, Zürich.

In Groß' Archiv 46 (1911) 315 ff. teilt Dolenc, offenbar ein Verteidiger[1]) der Todesstrafe, einen Fall mit, in dem ein rechtskräftig zum Tode Verurteilter noch nach Versagung der Kaiserlichen Gnade ein Wiederaufnahmeverfahren durchsetzte, in diesem jedoch abermals verurteilt und nach abermaliger Nichtbegnadigung stranguliert worden ist. An diesen Fall knüpft Groß (ebenda 337) folgende bemerkenswerte Betrachtung. Da das Strafübel der Todesstrafe nicht in der Tötung als solcher, vielmehr in der ihr voraufgehenden Todesangst besteht (richtig!), so ist im vorliegenden Fall der Angeklagte zweimal mit der Todesstrafe, d. h. mit der Qual der Todeserwartung belegt worden. Groß meint nun, diese Eventualität, die sich wohl in jedem Kapitalprozeß ereignen könne, biete ein erneutes Argument gegen die Todesstrafe dar. —

Auf den ersten Blick hat diese Beweisführung vielleicht etwas Bestechendes. Bei genauerem Zusehen erweist sie sich jedoch als nicht stichhaltig. Bedenken wir nämlich folgendes. Zwei Möglichkeiten sind denkbar. Entweder — und dies ist Gottlob der Normalfall — der Verurteilte ist wirklich schuldig. Dann ist er mit Recht verurteilt. Er hat es folglich sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch Herbeiführung einer abermaligen Verhandlung und Verurteilung seine Qual verlängert oder erneuert. Wir können dies Ergebnis bedauern, aber wir haben keine Handhabe, es zu ändern. Oder der Angeklagte ist unschuldig. Dann sind wieder zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Entweder die, daß das Wiederaufnahmeverfahren zur Herausstellung der Unschuld und damit zum Freispruch führt, oder die, daß der Angeklagte auch im Wiederaufnahmeverfahren verurteilt wird.

a) Im ersten Falle ist folgendes zu sagen. Es kann nicht geleugnet werden, daß hier ein Unschuldiger Qualen erlitten hat, die kein nachfolgender Freispruch wieder aus der Welt schaffen kann; Qualen, die

1) „Freunde" der Todesstrafe gibt es so wenig als Freunde des Krieges. Aber wir sehen diese wie jene als ein unvermeidliches Übel an.

ihm ein für allemal und für alle Zukunft jede Freude am Leben nehmen können. Unschuldig zum Tode verurteilt gewesen zu sein: das Bewußtsein dieses furchtbaren Erlebnisses wird dem Betroffenen zeitlebens nachgehen. Haben wir doch nicht allein die natürliche Todesfurcht, sondern vor allem auch die grenzenlose und durchaus berechtigte ethische Alteration des Unglücklichen ins Auge zu fassen. Ich lebe der Überzeugung, daß bei jedem ethisch nicht entnervten Menschen diese sittliche Alteration bei weitem im Vordergrund steht, die Tiefen seiner Seele entschieden am stürmischsten aufwühlt. Das eigentliche Übel liegt also nicht in der Todesfurcht, sondern in der maßlosen Erbitterung darüber, daß die furchtbare Strafe zu Unrecht verhängt ist. Ist aber dem so, dann müssen wir den Grund des Unheils nicht sowohl in der Verhängung der Todesstrafe, denn vielmehr hauptsächlich in der Ungerechtigkeit der Strafverhängung erblicken. Der Fall liegt also, qualitativ betrachtet, nicht anders, als er dann gegeben ist, wenn eine andere schwere Strafe zu Unrech ausgesprochen ist.

b) Ist der Angeklagte auch im Wiederaufnahmeverfahren unschuldig verurteilt, so ist allerdings er und seine Familie auf das innigste zu bemitleiden. Allein der Grund des Mitgefühls ist auch hier wiederum nicht sowohl die zweimalige Verurteilung mit ihrer zweimaligen Todesangst, sondern die Ungerechtigkeit der Verurteilung eines Unschuldigen überhaupt. Dieses Empfinden aber besteht, wennschon nicht dem Grade, so doch der Art nach, gleichermaßen gegenüber jeder fälschlichen Verurteilung zu einer hart empfundenen und schwer gefürchteten Strafe. Bedenken wir: die Furcht vor dem Tode ist von der Furcht vor einem drohenden Strafübel sonstiger Art nur dem Grade, nicht dem Wesen nach verschieden. Ja, nicht einmal dem Grade nach immer und notwendig: lebenslängliche entehrende Einsperrung oder Verschickung ist für manchen freigeborenen Mann schlimmer als der Tod; häufige Irrsinns- und Selbstmordfälle beweisen dies. —

Ergebnis: Die von Groß angestellte Deduktion krankt an dem Fehler, daß sie zu viel beweiset. Denn wäre sie richtig, so müßte sie, konsequent durchgedacht, zur Beseitigung jeder Strafart führen, die so beschaffen ist, daß die gewisse Erwartung ihrer Verhängung im Angeklagten ein sehr starkes Angstgefühl oder überhaupt Unlustgefühl auslöset. Schon aus diesem Grunde dürfte sie, so beachtenswert sie an sich ist, dasjenige Gewicht nicht besitzen, das sie haben müßte, wenn sie als ausschlaggebendes Moment gegen die Todesstrafe in Betracht kommen soll.

Im übrigen arbeitet Groß mit einer Unterstellung, die in der Wirklichkeit nur verschwindend selten zutrifft. Die Kautelen gegen irrige Todesverhängungen sind glücklicherweise so starke, daß der Prozentsatz fälschlicher Todesurteile ein höchst geringer ist. Und nur in einem sehr kleinen Prozentsatz dieses geringen Prozentsatzes werden Wiederaufnahmebegehren gestellt und bewilligt. Mit Recht aber hat schon Celsus bemerkt: ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, iura non constituuntur.

Zum Schluß noch eines. Die von Groß angestellte Erwägung zeigt eine offenbare Verwandtschaft mit dem stetsfort wiederholten Hinweis auf die Irreparabilität der einmal vollzogenen Todesstrafe. Lenkt doch Groß unsere Aufmerksamkeit auf die Irreparabilität der einmal ausgestandenen Todesangst. Auch gegen ihn also ist zu sagen, was den Verkündern der Irreparabilität immer wieder entgegengehalten wird. Irreparabel ist jede Strafe und jede Strafangst. Wer im Zuchthaus Verstand oder Lebensmut, wer auch nur in der Untersuchungshaft Gesundheit, Arbeitskraft oder sittlichen Halt eingebüßt hat, dem kann kein menschliches Tun das Verlorene wieder ersetzen. Gar manchem, der von kurzzeitiger Freiheitsstrafe in die sogenannte Freiheit wieder hinausgestoßen wird, wäre besser, er läge unter dem Rasen! Der Einwand der Unausgleichbarkeit operiert also mit einem Übelstand, der der Todesstrafe nicht allein zu eigen ist. Damit soll nun gewiß nicht gesagt sein, daß er nicht ernste Erwägung forderte. Allein diese Erwägung kann doch — zum mindesten für sich allein — nicht dahin führen, das Kind mit dem Bade auszuschütten und die Todesstrafe einfach abzuschaffen. Ihre Folge kann vielmehr nur die nachdrückliche Mahnung sein, alles zu tun, was irgend menschenmöglich ist, um ungerechtfertigten Verurteilungen den Boden zu entziehen. Formale Verfahrenskautelen allein genügen für diesen Zweck freilich nicht. Durchaus unerläßlich vielmehr ist weiterhin einmal eine besonders sorgfältige Auswahl der mit der Sache befaßten Persönlichkeiten[1]), sodann aber eine gründliche kriminalistische und vor allem psychologische Durchbildung unserer Strafrichter.

---

1) Das leidige Problem des Schwurgerichts soll hier nicht in Erörterung gezogen werden. Die juristische Fachwelt ist in diesem Punkte so ziemlich einer Meinung. Eine Hoffnung auf Besserstellung ist jedoch solange verfrüht, als politischer Doktrinarismus in dieser Frage das letzte Wort spricht. Einen bescheidenen Vorschlag zur Abstellung der schlimmsten Mängel habe ich in meinem Aufsatz: Rechtsanwälte als Geschworenenobmänner (Jur. Wochenschr. 1912 S. 628 und 710) zur Debatte gestellt.

IX.

Die Mendelschen Vererbungsgesetze und ihre Bedeutung für die Kriminalistik.

Von
Hans Fehlinger, München.

Die Gesetzmäßigkeiten der Vererbung wurden von Gregor Johann Mendel entdeckt und im Jahre 1865 dem Naturforschenden Verein zu Brünn mitgeteilt, aber erst im Jahre 1900 wurde die Tragweite von Mendels Entdeckung ungefähr gleichzeitig von mehreren Naturforschern erkannt, und seitdem hat die Vererbungsforschung nennenswerte Fortschritte gemacht. Auf Grund der Experimente Mendels und der späteren Forschungen ergibt sich, daß bei den Nachkommen aus der geschlechtlichen Vereinigung zweier Individuen gewisse Eigenschaften gesetzgemäß wieder auftreten müssen; ebenso wurde die Geltung der Mendelschen Gesetze für den Menschen bereits zweifelsfrei erwiesen — wenn es auch noch manche Probleme zu lösen gibt. Diese Tatsachen sind auch in kriminalistischer Beziehung von Bedeutung, und diese Bedeutung wächst, je mehr die Kenntnis der Vererbungsvorgänge vertieft wird. Daher erscheint es angebracht, die Mendelschen Vererbungsgesetze hier in Kürze darzulegen.[1])

In der Regel unterscheiden sich selbst Individuen einer Art und Varietät durch zahlreiche Merkmale voneinander. Wenn nun sich kreuzende Individuen in einem gewissen Merkmalspaar abweichen, so wird gewöhnlich bei den Nachkommen der ersten Generation das Merkmal des eines Elters durch das Merkmal des andern Elters verdeckt sein. Das zum Vorschein kommende Merkmal ist dominant über das andere, das rezessiv oder latent bleibt. Manchmal ist die

---

1) Ausführlich behandelt werden die Mendelschen Gesetze in Batesons „Mendel's Principles of Heredity", Cambridge 1909. (Deutsche Ausgabe Leipzig 1914.) – Vgl. ferner: Correns, „Vererbungsges.", Berlin 1905. — Lehmann, „Exp. Abst.- und Vererbungslehre". Leipzig 1913.

Dominanz nicht vollständig und es entstehen Mischformen. Ein oft erwähntes Beispiel hierfür ist das Verhalten der Hautfarbe bei der Kreuzung von weißen mit farbigen Menschen. Eine wenn auch unvollständige Dominanz der dunklen Hautfarbe ist aber auch in diesem Fall vorhanden.

Individuen, die von beiden Eltern die gleiche Veranlagung für ein Merkmal erbten, sagen wir wieder die Haarfarbe, sind in Bezug auf dieses Merkmal homozygot.[2] Dagegen sind Individuen, die verschiedenartig veranlagt sind, heterozygot, wie etwa die Nachkommen aus der Vereinigung einer blonden mit einer braunhaarigen Person.

Die korrespondierenden elterlichen Anlagen für ein Merkmal, die sich bei der Entstehung des Nachkommen vereinigt hatten, und von denen sich bloß eines — das dominante — äußerlich kundgab, werden jedoch bei den Heterozygoten wieder auseinandergeführt, so daß bei den Nachkommen aus der Kreuzung Blond und Braun die einzelne Keimzelle entweder die Anlage für das Merkmal des Vaters oder die Anlage für das Merkmal der Mutter enthält, nicht mehr beide, und zwar so, daß die Hälfte der Keimzellen die eine, die andere Hälfte die andere Anlage enthält. Das ist Mendels Spaltungsregel.

Bei der Kreuzung von Individuen, die in bezug auf ein Merkmal gleichartig veranlagt sind, müssen selbstverständlich auch alle Nachkommen hinsichtlich des betreffenden Merkmals gleichartig sein. Bei der Kreuzung von Heterozygoten untereinander, oder bei der Kreuzung von Heterozygoten mit Homozygoten wird das fragliche Merkmal in verschiedenem zahlenmäßigen Verhältnis bei der Nachkommenschaft erscheinen. Wie sich das Verhältnis in beiden Fällen gestaltet, soll nun gezeigt werden. Die Untersuchungen ergaben, daß beim Menschen braunes oder schwarzes Haar dominant und blondes Haar rezessiv ist. Alle Kinder eines blonden Paares können also nur wieder blond sein, denn blond kann braun nicht „verdecken". Anders verhält es sich mit den Braunhaarigen, die von beiden Eltern die Anlage braun geerbt haben können und dann ebenfalls homozygot sind, bei denen aber auch eine blonde elterliche Anlage von der braunen Anlage des andern Elters „verdeckt" werden kann, in welchem Fall sie heterozygot sind. Kreuzen sich braune Heterozygoten untereinander, also Personen, deren Keimzellen zu je 50% die Anlage für braune und

2) Die Bezeichnung Zygote war ursprünglich auf die einzige aus dem Befruchtungsvorgang sich ergebende Zelle beschränkt; Bateson dehnt sie auf das Individuum aus, das sich durch somatische Teilungen aus dieser Zelle entwickelt.

für blonde Haare enthalten, so werden, der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemäß, bei 25% der Nachkommen (Filialgeneration 2) von beiden elterlichen Seiten Anlagen für braunes Haar zusammentreffen. In ebensoviel Fällen begegnen sich beiderseits Anlagen für blondes Haar. Die 25% Blonden sowie die 25% Braunen sind Homozygoten, sie haben nur gleichartige Anlagen. Die Aussichten für das Zusammentreffen von Keimzellen mit ungleichen Anlagen sind doppelt so groß. Aus solchen Keimzellenvereinigungen müssen durchschnittlich 50% der Nachkommen hervorgehen, und weil die braune Anlage über die blonde dominiert, müssen alle diese heterozygoten Nachkommen braun sein. Bei ihren Nachkommen schreitet die Spaltung wieder in derselben Weise weiter.

Kreuzen sich braune Heterozygoten (mit der Anlage für braun und blond) mit blonden Homozygoten (die nur die Anlage für blond besitzen), so gibt es die Möglichkeit, daß die blonde Anlage des Homozygoten der blonden oder der braunen des Heterozygoten begegnet, es wird also je die Hälfte der Nachkommenschaft blond und braun sein.

In der Praxis ergeben sich bei den Spaltungen oft Abweichungen von den theoretisch zu erwartenden Zahlenverhältnissen, was zweifellos zum großen Teil auf Keimauslese zurückzuführen ist, denn manche Keimzellen sind weniger widerstandsfähig als andere, überdies werden die verschiedenen Kombinationen ungleich leicht gelingen. Auch die Embryonen sind den auf sie einwirkenden äußeren Lebensbedingungen gegenüber ungleich widerstandsfähig. Speziell beim Menschen kommen dazu noch verschiedene Umstände, welche die Feststellung des Zahlenverhältnisses bei Spaltungen erschweren.

Ob eine durch ein dominantes Merkmal ausgezeichnete Person homozygot oder heterozygot ist, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden; Aufschluß darüber kann man nur aus ihrer Deszendenz gewinnen. Alle rezessiven Merkmale, zu denen auch die blauen und grauen Augen gehören, sind dagegen reine Typen, die bei den Nachkommen ohne Ausnahme wieder hervortreten müssen, wenn nicht Bastardierung mit einem Träger des entsprechenden dominanten Merkmals erfolgt. Ob ein Merkmal dominant oder rezessiv ist, hat die Erblichkeitsforschung hinsichtlich eines jeden Merkmals besonders festzustellen.

Ein dritte Regel, die Mendel feststellte, ist die selbständige Vererbung der einzelnen Merkmale. Die Merkmale vererben sich nicht in fester Korrelation, wie früher manchmal angenommen wurde, sondern sie kombinieren sich in unterschiedlicher Weise, ganz

unabhängig voneinander. Daher kommt es auch, daß bei der Kreuzung von Angehörigen verschiedener Menschenrassen keine neuen intermediären Rassen entstehen. Eugen Fischer, der die südwestafrikanischen Bastards studierte, sagt daher mit Recht, daß man wohl von Mischrassen spricht, aber noch keinen Beweis für ihren tatsächlichen Bestand erbracht hat. „In vielen Fällen liegen tatsächlich nur die arithmetischen Mittel vieler ziffermäßig ausdrückbarer Merkmale in der Mitte, aber beide Extreme, d. h. Elternmerkmale, sind ebenfalls reich vertreten"; wir haben in solchen Fällen also ein Rassengemisch, oder besser Rassenmerkmalegemisch vor uns, keine Mischrasse. (Fischer, Die Rehobothen Bastards, S. 223. Jena, 1913).

Für den Kriminalisten wichtig, namentlich in Legitimitätsfragen, ist die oben erwähnte Reinheit der rezessiven Merkmale. Entstammen z. B. der Ehe eines blauäugigen Paares auch braunäugige Kinder, so hat man einen Anhaltspunkt für Illegitimität.

Von erheblich größerer Bedeutung ist, daß sich nicht allein normale körperliche Merkmnle nach den Mendelschen Regeln vererben, sondern ebenso körperliche und geistige Abnormitäten, welche die häufigsten Anlässe verbrecherischer Handlungen sind. Besonders die mendelnde Vererbung geistiger Defekte ist schon in einer ganzen Anzahl von Fällen nachgewiesen worden.

Allgemein bekannt ist, daß die Neigung zu Verbrechen in manchen Familien häufig, in anderen selten auftritt. In den Fällen der erstgenannten Art werden die Defekte, welche die Verbrechensneigung begründen, vermutlich dominante Merkmale sein, in den letzteren Fällen dagegen haben wir es wohl mit Abnormitäten zu tun, die sich rezessiv verhalten und nur dann wieder zutage treten, wenn ein Nachkomme von beiden elterlichen Seiten die defekte Anlage erbt. Vorausgesetzt daß man weiß, welche defekte Anlage sich rezessiv verhält, würde es möglich sein, vielfach das Wiederauftreten des Übels zu vermeiden, indem man Angehörige von Familien, in deren Aszendenz der Defekt festgestellt ist, nicht untereinander heiraten läßt. Die praktische Durchführung einer solchen Maßregel wäre allerdings viel schwieriger als die oft empfohlene Unfruchtbarmachung von Personen mit defekten Anlagen.

Manchmal wurde beobachtet, daß in entarteten Familien die Kreuzung mit nicht entarteten Personen die Defekte zum Verschwinden brachte oder seltener machte. Das ist gewiß eine Äußerung der Dominanzregel: Der Defekt ist eine rezessive Eigenschaft, er wird bei den Nachkommen von der entsprechenden guten Anlage des nicht

entarteten Elters verdeckt, selbst wenn sie auch die schlechte Anlage mitgeerbt haben.

Die selteneren aber gefährlicheren Fälle des häufigen Auftretens verbrecherischer Neigungen in einer Familie beruhen, wie bemerkt, wahrscheinlich auf der Vererbung einer Abnormität, die sich dominant verhält, und es ist ferner anzunehmen, daß die Behafteten neben defekten auch normale Anlagen besitzen, also Heterozygoten sind, sowie daß die Kreuzung vorwiegend mit normalen Personen stattfindet, so daß die Aussicht besteht, es werde die eine Hälfte der Nachkommen nur normal und die andere Hälfte defekt veranlagt sein. Da die sozialen Verhältnisse und andere Umwelteinflüsse sehr viel ausmachen, so wird der Defekt nicht bei allen defekt veranlagten Personen, sondern nur bei einem Teil von ihnen zum Vorschein kommen, was wieder ein Eingreifen im Sinne der Eugenik erschwert. Jedenfalls dürften sich Eingriffe nur gegen jene richten, bei welchen der Defekt zutage tritt, und es ist selbst in diesen Fällen nur zur größten Vorsicht zu raten.

Dringend notwendig ist, daß das Auftreten schwerer geistiger und körperlicher Defekte in den Familien der Verbrecher mit so viel Genauigkeit als möglich festgestellt wird, denn nur damit können die Grundlagen geschaffen werden, die zu zielbewußter Verbrechensvorbeugung, der Verhütung gefährlicher Paarungen und der Vererbung defekter Veranlagung erforderlich sind. Auf diese Weise müssen Kriminalisten und Biologen zusammenwirken, im höchsten Interesse der Menschheit.

Forensisch-Psychologische Gesellschaft zu Hamburg.

Bericht über das Wintersemester 1913/1914.

Das Wintersemester 1913/1914 verfloß unter reger Beteiligung der Mitglieder an den Veranstaltungen der Gesellschaft. Die Zahl der Mitglieder betrug am Ende des Semesters 274, der Teilnehmer 128. Der Vorstand des Vorjahres wurde wiedergewählt. Die Leitung der Gesellschaft lag in den Händen des Herrn Professor Dr. Weygandt als I. Vorsitzenden und Herrn Landesgerichtsdirektor Dr. Ewald als II. Vorsitzender.

Es wurden während des Winters 6 Vortragssitzungen abgehalten und zwei Besichtigungen — des Rauhen Hauses und des Barmbecker Krankenhauses — unternommen.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

1. Landrichter Dr. Henschel: „Der Geständniszwang und das falsche Geständnis".

2. Rechtsanwalt Dr. Martin und Professor Dr. Weygandt: „Rechtsschutz und Geisteskrankheit".

3. Professor Dr. von Grabe: „Postitution und Psychopathie".

4. Regierungsrat Dr. Lindenau-Berlin (zwei Abende): „Wege und Ziele der neueren kriminologischen Forschung".

In den zwei aufeinander folgenden Abenden wurden die folgenden Gegenstände behandelt:

a. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Die geschichtliche Entwicklung. Faktoren und Funktionen des Verbrechens. Erkenntnisquellen Kriminalpolitische und kriminalpolizeiliche Folgerungen.

b. Das Verbrechertum der Gegenwart. Augenblicks-, Zustands- und Berufsverbrechen. Typische Züge. Typische Einzelformen.

5. Landrichter Dr. Goldschmidt: „Die Haftung des Arztes, ins besondere die Frage der Widerrechtlichkeit von Operationen."

6. Professor Dr. Saenger: „Kleptomanie".

Kleinere Mitteilungen.

1.

K. k. Kriminalistisches Universitätsinstitut, Graz.

Das gefertigte Universitätsinstitut bedarf zur Ergänzung seiner Sammlungen, zu theoretischen und praktischen Arbeiten für die Station einer möglichst großen Sammlung von Schriften, die mit Schreibmaschinen verschiedenen Systems, aber auch mit verschiedenen Exemplaren eines bestimmten Systems, namentlich in verschiedenen Zeiten hergestellt wurden. Es wird daher um gütige Zusendung solcher Schriften gebeten. Erforderlich ist:

Erstens: mindestens eine halbe Bogenseite Schrift, wobei natürlich der Inhalt vollkommen gleichgültig ist.

Zweitens: Angabe der Zeit, in welcher das Schriftstück angefertigt wurde.

Drittens: Angabe der Systeme (Namen, erzeugende Fabrik) der betreffenden Schreibmaschine, mit welcher die Schrift erzeugt worden ist.

Besonderer Wert wird auf möglichst alte Schriftstücke gelegt, welche also mehr zu Beginn der Benützung von Schreibmaschinen entstanden sind.

Adresse an das gefertigte Institut.

Von Dr. S. Türkel, Wien.

2.

Ein interessanter Fall von Schlaftrunkenheit: Ein dem Referenten bekannter, vollkommen alkoholabstinenter Rechtsanwalt befand sich mit seiner Gattin auf der Hochzeitsreise in Rimini. Das junge Ehepaar wohnte in einer Hoteldépendance und zwar in einem Südwestzimmer. Die Türe dieses Zimmers mündete wie die der meisten Zimmer dieser Hoteldépendance in einen längeren, in der Richtung von Ost nach West ziehenden Hotelgang, welcher auf seinem Ostende mit einem kleinen Balkon mit der Aussicht auf das Meer endete. Die Gattin des Rechtsanwaltes, gewohnt sehr zeitlich aufzustehen, erwachte um 4 Uhr früh und begab sich in leichter Morgenkleidung mit einem über die Schulter geworfenen Schal auf den kleinen Balkon, um die Morgendämmerung und den Sonnenaufgang zu betrachten. Offenber durch das Geräusch der Tritte erwachte der Anwalt, nachdem seine Gattin das Zimmer bereits verlassen hatte; er erklärt, sich nicht daran erinnern zu können, ob er einen Blick auf das Bett seiner Gattin geworfen hat. Er bemerkte die leicht zugelehnte Türe des Zimmers und stand auf, ohne erst viel darüber nachzudenken, wieso die Türe offen stand, versperrte die Türe, legte sich wieder in sein Bett und schlief ein. Plötzlich wurde er durch ein Klopfen an die Tür geweckt. Er sprang

auf, öffnete die Türe auf Spaltesbreite und sah eine fremde Frau vor der Tür stehen, welche ohne jede Erklärung in das Zimmer wollte. Der Rechtsanwalt machte die Frau höflichst aufmerksam, daß sie sich in der Zimmernummer geirrt haben müsse. Die Dame lachte und wollte sich scherzend den Eintritt erzwingen. Der Anwalt erklärte ihr hierauf die Zimmertüre weit öffnend wörtlich: „Sehen Sie denn nicht, daß Sie sich geirrt haben? Hier wohne ich mit meiner Frau!" In diesem Momente bemerkte er das leere zweite Bett und fuhr fort: „Ich bin jung verheiratet, was soll sich meine Frau denken, wenn sie uns in dieser Situation trifft, ich bitte entfernen Sie sich." Er wollte hierauf die Tür gewaltsam schließen. Die Dame hatte inzwischen aber ihren Fuß in die Türspalte gedrängt und meinte heiter: „So laß mich doch endlich herein!" Jetzt riß dem Anwalte die Geduld, und er rief der Dame in barschem Tone zu: „Jetzt wird es mir aber zu dumm! Schauen Sie, daß Sie weiterkommen und ziehen Sie augenblicklich den Fuß aus der Türspalte zurück, damit ich schließen kann, sonst brauche ich Gewalt". In demselben Momente sah der Rechtsanwalt, wie sich die Züge der Dame ängstlich verzerrten, er hörte ihren angstvollen Zuruf: „Um Himmelswillen bist Du verrückt geworden?" Jetzt erst erkannte er in der vor ihm stehenden Dame seine eigene Gattin. Der Fall lief glücklicherweise ohne kriminelle Komplikation ab! Welcher Strafrichter hätte aber einem Angeklagten diese Erzählung geglaubt, wenn sie im Laufe eines Strafprozesses vorgebracht worden wäre. Der Rechtsanwalt hatte vorher noch niemals einen ähnlichen Anfall von Schlaftrunkenheit gehabt.

Von Dr. Method Dolenc, Graz.

3.

Selbstverbrennung im religiösen Wahnsinne. „Stiria, ein Blatt des Nützlichen und Schönen" erschien 1843—1848 in Graz als Beilage zur „Grazer Zeitung". Im zweiten Jahrgange der Stiria (S. 462) ist ein Bericht aus Rohitsch (Untersteiermark) enthalten. In diesem wird das Schicksal eines Bauernmädchens, namens Barbara Jeritsch aus Sibika beschrieben, sie selbst als „Die Hellseherin aus Sibika" bezeichnet. Da heißt es: Barbara Jeritsch sei am 4. Dezember 1822 geboren. Im 22. Lebensjahre habe sich ihr Geisteszustand derart verändert, daß sie Gebildeten und Ungebildeten ein Rätsel erschien. Der pseudonyme Verfasser „Tribunski" meint, sie habe den Verstand nicht verloren, ihr Zustand sei eine clairvoyance, was auch der Arzt bestätigt habe." „Tribunski" hat das Mädchen selbst ausgefragt. Am 24. August 1844, erzählte ihm das Mädchen, habe sie das Vieh geweidet. Gegen Abend bekam sie starke Kopfschmerzen und Ohnmachtsanfälle. Sie konnte sich nur mit Mühe nach Hause schleppen. Am 3. September sei sie ganz ohnmächtig geworden. Dabei kam es ihr vor, sie weile im Himmel und sehe zu, wie der Herrgott eine furchtbare Geißel über ihren Heimatsort schwingt. Da habe sie gebeten, nach Hause gehen zu dürfen, damit sie ihre Nachbarn belehren könne. Gott habe ihr aber erwidert, die Leute haben ihre Geistlichen, auf diese sollen sie hören! Erst auf die Fürbitte der heiligen Mutter Gottes wurde ihre Bitte erfüllt. Nach beiläufig dreistündiger Bewußtlosigkeit — während

dieser Zeit habe nur noch das Schlagen der großen Halsader gezeigt, daß sie noch lebte — bat sie, wach geworden, ihre Eltern und auch andere Leute, sie mögen sich vor Sünden hüten. Dies tue sie noch, sie erdreiste sich aber niemals, in die Rechte Gottes einzugreifen und etwa über die Zukunft wahrzusagen oder über das Befinden Verstorbener sich zu äußern. Sie mahne zur Frömmigkeit und warne vor der Sünde. Was noch anderes über sie gesprochen werde, sei eine Lüge, die sie sehr schmerzt, allein — der Wille Gottes geschehe! Der Verfasser des Berichts stellt dem Mädchen ein ausgezeichnetes Zeugnis aus; sie sei bei ihren Nachbarn wegen ihres strengsittlichen Lebenswandels im hohen Ansehen.

Zwei Jahre darauf brachte Stiria einen Epilog zum obigen Berichte unter dem Titel „Die Selbstverbrennung der Hellseherin in Sibika" (Jahrgang 1845 S. 177). Gezeichnet ist dieser zweite Bericht von Professor Dr. R. G. Puff, einem eifrigen Mitarbeiter der Stiria. Puff nennt darin „Tribunski" seinen Freund „H. in R." Es dürfte dies daher der damalige Kaplan Haschnik aus Rohitsch gewesen sein. Im zweiten Bericht heißt es — Puffs Wohnort war Marburg, gleichfalls in Untersteiermark —, die Hellseherin habe im „magnetischen Schlafe" wider Hoffart und Betrug und andere Versündigungen gepredigt. Ihre Zustände haben aber mit der Zeit aufgehört. Nach ihrer Genesung blieb ihr nur mehr die Neigung zu predigen, allein ihre Predigten waren nicht mehr so feurig und durchgeistigt wie ehemals. Damit haben aber auch die Pilgerfahrten zu ihrem Hause aufgehört, das seinerzeit stets voll von Neugierigen war. Dies dürfte sich die Hellseherin sehr zu Herzen genommen haben. In den ersten Tagen des Monats März 1845 durchbohrte sie sich mit einem Messer die Hände und Füße und begehrte, man möge sie am Charfreitag geißeln. Diesen Wunsch erfüllte man ihr nicht. Am Ostersonntage blieb sie allein daheim. Der große Backofen war eingeheizt, zur Aufnahme des Ostergebäckes vorbereitet. Da kroch die Hellseherin selbst in die Gluten des Ofens. Man fand sie nach einiger Zeit stark verbrannt und zog sie bewußtlos, aber noch lebend aus dem Ofen. Einige Stunden darauf ist sie verschieden. —

Wir erhalten von der Schriftleitung der „Deutschen Juristenzeitung" Berlin folgende wertvolle Mitteilung:

1279 deutsche Juristen und aus der Justiz hervorgegangene Reichs- und Verwaltungsbeamte sind bis 25. Jan. nach der 5. Verlustliste der Deutschen Juristen-Zeitung nach amtlichem Material schon im Kriege gefallen u. a. 6 Rechtslehrer, 275 Regierungs- u. Verwaltungsbeamte, Richter, Staatsanwälte, 240 Rechtsanwälte, 334 Assessoren, 423 Referendare usw. Diese Statistik, aufgestellt nach dem von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen der Juristen-Zeitung überlassenen Material, zeigt, wie der Krieg gerade unter den Juristen reiche Ernte hält. Und hierzu kommt noch die verhältnismäßig ebenso große Zahl der vor dem Feinde gefallenen österreichischen Juristen!

Besprechungen.

1.

Pappenheim-Grosz, „Die Neurosen und Psychosen des Pubertätsalters. Zwanglose Abhandlungen aus den Grenzgebieten der Pädagogik und Medizin. Herausgegeben von Heller, Wien und Leubuscher-Meiningen, Heft 1, Berlin, Springer 1914.

Die mit diesem Heft sich einführende Sammlung von Abhandlungen aus den Grenzgebieten der Pädagogik und Medizin stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen zwischen diesen beiden Wissenschaftsgebieten zu vertiefen und auszugestalten und die gemeinsame Arbeit von Medizinern und Pädagogen nach jeder Richtung hin zu fördern. Das vorliegende Heft befaßt sich speziell mit psychopathologischen Erscheinungen, die in die Pubertätszeit fallen, und kennzeichnet im einzelnen die leichten Formen des Schwachsinns, die psychopathischen Persönlichkeiten, das manisch-depressive Irresein, die Epilepsie, die Dementia praecox und die exogenen Neurosen und Psychosen. Die Darstellung ist anschaulich und gibt auch dem Nichtpsychiater ein klares Bild. Einzelne theoretische Erörterungen z. B. über Freudsche Mechanismen bei der Dementia praecox dürften in diesem Rahmen entbehrlich sein. Von Wert ist, daß auch praktische Gesichtspunkte, Berufswahl, heilpädagogische Maßnahmen und dgl. ausreichend gewürdigt werden.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

2.

Redlich-Lazar, „Über kindliche Selbstmörder." Zwanglose Abhandlungen aus den Grenzgebieten der Pädagogik und Medizin. Herausgegeben von Heller und Leubuscher. Heft 3. Berlin, Springer 1914.

Die kleine Arbeit hat vor anderen ähnlichen Themas den Vorzug, daß sie nicht Massenstatistik treibt, sondern durch individualpsychologische Untersuchungen dem Problem des kindlichen Selbstmords nahe zu kommen sucht. Das Material, das ihr zur Verfügung steht, ist allerdings ziemlich klein (neun Fälle). Immerhin ergeben sich daraus doch ganz interessante Resultate. Unter den untersuchten Kindern war kein einziges, das als geistesgestört im engeren Sinne aufzufassen war, ebensowenig waren bei ihnen gröbere Defekte in intellektueller Beziehung nachzuweisen. Dagegen waren charakterologische Abweichungen bei ihnen häufig und speziell ethische Defekte ausgesprochen. Besonders auffallend war auch bei einem gut Teil der Kinder die Neigung zum Durchbrennen und Vagieren. Daneben fand sich Frühreife, abnorme Affektivität, spezifisch erhöhte Reizbarkeit und Impulsivität, kurz und gut alles Merkmale, die auf die Zuge-

hörigkeit zu den psychopathischen Konstitutionen hinweisen. — Am wichtigsten erscheint Ref. die Häufung der dissozialen Eigenschaften. A priori würde man eher erwarten, daß es sich bei diesen kindlichen Selbstmorden um Naturen von verfeinertem ethischen Empfinden, gesteigertem Ehrgefühl und dgl. handelte. Unwillkürlich wird man an die engen Beziehungen erinnert, die zwischen Kriminalität und Selbstmord bei Erwachsenen bestehen, und vor allem an die Häufigkeit des Selbstmords bei psychopathischen Verbrechern.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

3.

Eduard Hirt, Wandlungen und Gegensätze in der Lehre von den nervösen und psychotischen Zuständen. Würzburger Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der Medizin. Bd. 14, Heft 3. Würzburg, Kabitsch 1914.

Wer sich für die Entwicklung interessiert, welche Psychiatrie und Neurologie in den letzten Jahrzehnten genommen haben, und die Fragen, welche gegenwärtig im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses stehen, der bekommt in dieser Brochüre einen guten von Kritik und Sachverständnis getragenen Überblick. Die Frage nach der Lokalisation seelischer Störungen, nach den Ursachen der Psychosen, den endogenen und exogenen Erkrankungen, der Bedeutung der Entartung für die Pathologie, den psychogenen Vorgängen, dem Inhalt der Psychosen, der Bedeutung der Lues für Tabes und Paralyse und manches andre mehr wird zwar kurz, aber mit ausreichender Gründlichkeit erörtert. Die ganze Darstellung zeigt freilich, wie sehr gerade im Bereiche der Psychiatrie alles noch im Fluß ist, und welcher Arbeit es noch bedürfen wird, um zu halbwegs gesicherten Resultaten zu kommen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

4.

Gregor, „Lehrbuch der psychiatrischen Diagnostik". Berlin, S. Karger. 1914.

Das vorliegende Werk verfolgt ähnlich wie Raeckes bekannte „psychiatrische Diagnostik", die ihre praktische Brauchbarkeit schon durch mehrere Auflagen bewiesen hat, im wesentlichen praktische Zwecke: Es will dem allgemein medizinisch gebildeten Studenten und Arzte als Leitfaden für die Erkennung und Bewertung abnormer psychischer Zustände dienen. Es geht in einem allgemeinen Teile von der Darstellung der Krankenuntersuchung aus, knüpft an allgemein medizinisches und psychologisches Wissen an und stellt all jene pathologischen Erscheinungen zusammen, die diagnostische Bedeutung beanspruchen können. Im besonderem Teil wird dann an den wichtigsten Krankheitsgruppen die in der Krankenuntensuchung ausgeführte Diagnostik durchgeführt. Die Darstellung gibt in kurzen und prägnanten Worten alles Wesentliche und läßt auch neuere Forschungsrichtungen (Komplextheorie, Liquoruntersuchung, Abderhaldensche Methode) nicht unberücksichtigt. Von unmittelbarem praktischen Wert sind die angefügten Krankenuntersuchungen zu forensisch-psychiatrischen Zwecken, das allgemeine

Untersuchungsschema, sowie die Tests zur Gedächtnis- und Intelligenzprüfung.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

5.

B. Berliner, „Der Einfluß von Klima, Wetter und Jahreszeit auf das Nerven- und Seelenleben auf physiologischer Grundlage dargestellt. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 96. Bergmann, Wiesbaden 1914.

Die Bedeutung, welche meteorologische Faktoren direkt wie indirekt für die Kriminalität gewinnen können, und der statistisch festgestellte Zusammenhang zwischen diesen Momenten rechtfertigt ohne weiteres den Hinweis auf diese Arbeit. Leider geht B. speziell diesen in sozialer Hinsicht so bedeutungsvollen Beziehungen nicht weiter nach. Er gibt zunächst eine allgemeine Darstellung der klimatischen Reize und ihrer verschiedenartigen Wirkungsmöglichkeiten auf das Nervensystem, die überall aufs engste mit physiologischen Vorgängen im Gesamtorganismus verbunden sind. Im einzelnen erörtert er dann von klimatischen Faktoren den Einfluß der thermischen Elemente, Wärme und Kälte, des Luftdrucks, des Lichts, der Luftelektrizität, Radioaktivität und des Erdmagnetismus. Beim Wetter wird speziell die Wirkung des Gewitters, der warmen Winde und der barometrischen Depressionen besprochen. Die „Witterungsneurosen“ Loewenfelds werden herausgehoben. Die psychischen Veränderungen beim Übergang in die verschiedensten Klimate (tropisches Niederungs- und Höhenklima, Wüstenklima, Hochgebirgs-, Seeklima usw.) werden gekennzeichnet, auf Tropenkoller, „Hochgebirgskoller“ Bergkrankheit und ähnl. wird dabei hingewiesen. Schließlich werden die einzelnen Jahreszeiten mit ihrem teils anregenden teils erschlaffenden Einfluß auf das Seelenleben charakterisiert.

Auf die Einzelergebnisse einzugehen ist hier nicht der Ort. Jedenfalls ist es für jeden, der die Motive und Ursachen des menschlichen Handelns voll erfassen und verstehen will, von unbedingtem Wert, daß er die inneren Beziehungen und gesetzmäßigen Zusammenhänge kennt, die das Seelenleben mit den allgemeinen Kräften der umgebenden Natur verknüpfen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

6.

Klieneberger, „Über Pubertät und Psychopathie“. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Herausgegeben von L. Löwenfeld. Heft 95. Bergmann, Wiesbaden 1914.

Die Vorträge, vom Verfasser vor Lehrern gehalten, schildern zunächst Anatomie, Physiologie und Psychologie der Pubertät, kennzeichnen dann die nervösen und psychischen Erscheinungen der Psychopathie und stellen schließlich die Beziehungen zwischen Pubertät und Psychopathie dar. Verfasser betont, daß es eine der Pubertät eigne oder ausschließlich durch sie bedingte nervöse oder geistige Erkrankung, eine Pubertätsneurose oder Pubertätspsychose im engeren Sinne nicht gibt, daß sich aber in der Pubertät zahlreiche auch normalerweise vorhandene psychische und nervöse Störungen

finden, die vor allem auf affektivem Gebiete liegen und in der gleichen Art, nur in verstärktem Maße, bei Psychopathen vorkommen. Die Pubertät schafft weiterhin einen günstigen Boden für das Auftreten von nervösen und psychischen Erkrankungen, daher tritt denn auch die Psychopathie gerade in der Pubertät besonders stark in die Erscheinung. Diese während der Pubertät hervortetenden schweren nervösen und psychischen Veränderungen der Psychopathen berechtigen direkt von Pubertätskrisen der Psychopathen zu sprechen. Während die Pubertätsstörungen gewöhnlich vor oder wenigstens mit dem Abschluß der Pubertät abklingen, brauchen die Pubertätskrisen der Psychopathen eine längere Zeit zum Ausgleich, weil sie ein von Haus aus minderwertiges Nervensystem treffen. Es besteht also bei Psychopathen häufig eine verzögerte und verlängerte Reifeentwicklung. Pubertätsstörungen wie Psychopathie führt K. auf eine Stoffwechselstörung, „innere Selbstvergiftung" zurück. — Die Darstellung gibt ein anschauliches Bild von den praktisch und speziell auch forensisch so wichtigen Verhältnissen. Immerhin liegen die Dinge doch noch komplizierter und es ließe sich noch manches andere über die vielgestaltigen, eigenartigen und oft ganz paradoxen Wirkungen sagen, welche die Pubertät auf das Seelenleben der Psychopathen ausübt.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

7.

Robert Meyer, „Die Hellseher", ihre Tricks und ihre Opfer. Berl. Klin. Wochenschr. 1914.

Verf. hat mit einem „Hellseher" exprimentiert, der das gleiche leistet und noch berühmter ist als der, von dem im Referat der Arbeit von Schottelius (dieses Archiv Bd. 59. S. 188) die Rede war. Es ist „Professor" Reese, der 1913 anläßlich eines Artikels im „Berliner Tageblatt" in Deutschland viel von sich reden machte und dessen hellseherische Tätigkeit von Schrenck-Notzing anerkannte zugleich mit der Folgerung, daß die Lehre von den Sinneswahrnehmungen revisionsbedürftig sei. Daß R. den Inhalt geschlossener Zettel weiß, beruht nach Verf. auf einem groben Taschenspielertrick: R. versteht es unbemerkt den beschriebenen Zettel mit einem andern zu vertauschen und jenen dann zu lesen. Er soll dies selbst auch zugegeben haben. Des gleichen Tricks soll sich auch der von Schottelius untersuchte Hellseher Kahn bedienen. Was Verf. veröffentlicht, ist allerdings wenig dazu angetan, den Gedanken an bewußten Schwindel von vornherein abzulehnen. „Der Fall Reese und der Fall Kahn hören somit auf, die Wissenschaft anzugehen; es gibt dafür nur ein kriminalistisches Forum". Man wird die Stellungnahme der wissenschaftlichen „Opfer" erst abwarten müssen, bevor man sagen kann, daß damit das letzte Wort in dieser Sache gesprochen ist.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

X.

Die Positivistische Strafrechtsschule.

Von

Dr. **Ladislaus von Thót**

Mitglied der kgl. spanischen und griechischen Akademien, der kgl. italienischen Stesischor-Akademie, der „Académie de Législation de Toulouse", des Kais.-russischen Juristen-Vereins in St. Petersburg, der rumänischen und türkischen, der brasilianischen, equadorischen, salvadorischen und bolivianischen Gelehrtengesellschaften, Honorarprofessor an der National-Universität von La Plata usw.

Einleitung. [1]

I.

Rückblick auf die sogenannte „Neuere klassische Strafrechtsschule in Italien".

I. Wissenschaftlichen Charakter erlangten die Bearbeitungen des Strafrechts erst im XVIII. Jahrhundert. Die nicht zahlreichen Abhandlungen [2] der römischen Juristen verliehen dem Strafrechte keinen doktrinarischen Wert. Die Glossatoren [3] sowie die Praktiker [4] des XII. bis XVII. Jahrhunderts beschäftigten sich vornehm-

1) Der Zweck unserer Arbeit ist, eine systematische Darstellung und Kritik der Lehren der Strafrechtsschule in den romanischen Ländern, wo diese neue Wissenschaft entstand und sich entwickelte, zu geben.

2) So schrieb Masurius Sabinus über den Diebstahl. Von den Kommentaren sind hervorzuheben: Gaius zum Zwölftafelgesetz (lib. VI. ad XII. tab., Fr. 9 D. 48. 22, Fr. 236 pr. D. 50. 16), Celsus, Salvius Julianus und Marcellus; Scaevola, Papinianus; Paulus, der in seinen „Sententiae" von den schweren und von den leichten Verbrechen handelt; Ulpianus, Modestinus, Montianus, Callistratus, Macro, Tarruntejus, Paternus, Venulejus, Saturninus, Arrius Menandrinus und Claudius Saturninus, welch letzterer die Verbrechen nach privatrechtlichen Kriterien einteilte in: 1. die Facta (Diebstahl, Totschlag usw.); 2. die Dicta (Verleumdung usw.): 3. die Scripta (Fälschungen, famosi libelli usw.); 4. die Consilia (Anstiftung, Verschwörung usw.).

3) So Bulgaro, Giovanni Basso, Anselmo dall'Orto, Roffredo ab Epiphanio usw.

4) Der erste von ihnen war Guido da Suzara mit seinem „de ordine maleficiorum". Seine unmittelbaren Nachfolger Paolo Grillandi, Bonifacio de' Vitalini und Giacomo di Arena, welche sich als Vorläufer der andern wohlbekannten Praktiker (Clarus, Farinacius usw.) darstellen.

lich mit der praktischen Seite des Strafrechtes und legten das Hauptgewicht auf die Gewinnung von Rechtsregeln. Soweit sie sich mit theoretischen Erörterungen befaßten, erschöpften sich dieselben in der Kommentierung der Praxis.

II. Das XVIII. Jahrhundert brach mit dieser praktischen Richtung. Es begann eine neue Schule, die nicht so sehr philosophisch als kriminalpolitisch genannt werden muß, weil die ersten italienischen Schriftsteller dieses Jahrhunderts vor allem mit der Gewinnung von Prinzipien für eine Umgestaltung des Strafrechtes, besonders des Strafsystems, sich befaßten. Und wenn in ihren Werken auch philosophische Gedanken zum Ausdruck kamen, blieb doch der Hauptzweck dieser Schriften die Reform der praktischen Gesetzgebung. Die Hauptvertreter dieser Richtung, Nikolaus Alfani[1]) und Muratori[2]), geißelten die Mängel der Strafgesetzgebung ihrer Zeit und drangen auf Milderung der Strafen.

Die Bestrebungen dieser Schriftsteller blieben jedoch vollkommen wirkungslos. Erst dem Grafen Cesare Beccaria[3]) blieb es vorbehalten, den Anstoß zu einer mächtigen Bewegung der Geister zu geben und eine modernere Gesetzgebung zu inaugurieren.

III. Beccarias Auftreten fiel in die günstigste Zeit. Die „Rechtspflege“ schien sich in der Vollstreckung zahlreicher Todesurteile zu erschöpfen. Die „qualifizierten“ Todesstrafen, die Galeere, die „Furca“, die Brandmarkung und die übrigen entehrenden Strafen standen in Blüte. Das den Richtern eingeräumte unbeschränkte Strafverschärfungsrecht verschlimmerte noch diese Zustände; ebenso die Verschiedenheit der Strafarten für den Adel und für die unteren Stände, natürlich zu ungunsten der letzteren. Dazu kam noch, daß es den Angeklagten verwehrt war, eines Verteidigers sich zu bedienen, ein Umstand, der die Zahl der Todesurteile beträchtlich erhöhte.

Beccaria legte seine Ansichten in dem unsterblichen Werke „dei delitti e delle pene“[4]) nieder.

1) Alfani: „De jure criminali“. Napoli 1732.

2) Muratori: „Dei difetti della giurisprudenza“. Napoli 1748.

3) Beccaria wurde in Mailand im Jahre 1738 als Sohn des Grafen Gian Saverio Beccaria Bonesana uud der Donna Maria Visconto da Rho geboren. Im Jesuitenkollegium von Parma oblag er politischen und mathematischen Studien. Nach Beendigung des Kollegiums beschäftigte er sich mit philosophischer Literatur, besonders mit den Werken von d'Alembert, Diderot und Hume. Er starb 1794. (P. Villari: „Vita di Cesare Beccaria“. Firenze 1854.)

4) Die erste Ausgabe dieses epochemachenden Werkes wurde in Monaco 1764 ohne Nennung des Verfassers veröffentlicht. Andere italienische Ausgaben erschienen in Lausanne (1765); in Neapel (1770); in Paris (1780); in Brescia

Der Ausgangspunkt der Theorie Beccarias ist der Gesellschaftsvertrag, der vom Individuum auf die Gesellschaft übertragene Schutz, den er als den Rechtsgrund der Strafe bezeichnet. Beccaria legt der Strafe keinen ethischen Charakter bei, prüft sie vielmehr aus dem Gesichtspunkte der Repression und beurteilt daher die Verbrechen ausschließlich nach äußern Kriterien. Daß der höchste Zweck der Gesellschaft in der Wiederherstellung der durch eine verbrecherische Unsittlichkeit gestörten Ordnung liege, erkannte Beccaria nicht an. Vielmehr war er bedacht, die göttliche Gerechtigkeit von der menschlichen Rechtspflege begrifflich streng zu sondern, die Grenzen der letzteren scharf zu umschreiben, um dadurch die Mißbräuche, welche die damalige Rechtspflege unter dem Namen der Rache der Gottheit beging, aufhören zu machen.

„Beccaria", sagt Cantù[1]), „mußte, weil er das Individuum als etwas isoliertes betrachtete, an der Vertragstheorie festhalten, um das Strafrecht begrifflich ableiten zu können. So räumt er für den Fall der Kollision der gesellschaftlichen Interessen mit denen des Individuums der Gesellschaft das Recht ein, das Individuum zur Achtung der sozialen Interessen zu zwingen, es, wenn es durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft verletzt, sogar zu bestrafen. Die Todesstrafe jedoch bezeichnet Beccaria als ungerecht."

Beccaria unterwarf die Gesetzgebungen seiner Zeit einer kritischen Durchsicht, deckte ihre Mängel auf und schlug zu deren Behebung vor, es solle das Gesetz nicht Theorien aufstellen, noch dürfe der Richter zu freien Spielraum in der Auslegung des Gesetzes haben, vielmehr solle er sich streng daran halten. Das Prinzip der geheimen Anklage sei zu verwerfen; ebenso die willkürlichen Verhaftungen, der geheime Prozeß, die Güterkonfiskation, die Privilegien, die Asyle und das Begnadigungsrecht, die drei letzteren Einrichtungen besonders

1807; diese Ausgabe besorgte Gulio Beccaria, der Sohn des Verfassers); in Paris (1829); in Mailand (1856); in Florenz (1857); in Mailand (1879, 1888, 1895). — Übersetzungen erschienen: deutsch von J. Butschek (Prag 1765); A. Wittenberg (Hamburg 1766); J. D. Bartholomai (Ulm 1767); K. Fr. Hommel (Breslau 1778); J. A. Bergk (Leipzig 1798); H. Garcio (Leipzig 1841); J. Glaser (Wien 1851); französisch von Morellet (Paris 1851) als erstem, weitere Ausgaben von Lissy (Paris 1773); von einem unbekannten Übersetzer (Paris 1822); J. Dufey (Paris 1821); Collin (Paris 1823); usw. Eine englische Ausgabe stammt von einem Unbekannten (London 1766 und 1801). Ferner Übersetzungen in das Spanische von Campomanes (Madrid 1795 und Paris 1822); in das Holländische von M. V. Nijmegen (Leiden 1783). Endlich gibt es noch Übertragungen in das Schwedische, Russische, Ungarische und Neugriechische.

1) S. C. Cantù: Beccaria ed il diritto penale. Florenz 1862. S. 80.

deshalb, weil mit ihrer Hilfe viele Schuldige ihrer Strafe entzogen würden. Da bei Beurteilung der Verbrechen ein gesundes Rechtsgefühl mehr wert sei als juristische Gewandtheit, fordert er die Einführung des Laienelementes in die Judikatur[1]).

Ebenso liberal waren Beccarias Ansichten hinsichtlich des Hochverrates, den er nur im Falle tötlichen Angriffes auf die Person des Herrschers bestraft wissen wollte. Ferner dürfe nur jene Handlung bestraft werden, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe belegt. Schließlich verwarf er die Tortur und die entehrenden Strafen, die er absurd nennt, und stellt als oberstes Postulat folgendes auf: „Damit die Strafe nicht den Charakter der Rache des einzelnen oder mehrerer einzelner gegen ein Individuum trage, ist es nötig, daß sie öffentlich und rasch, weiter, daß sie gesetzlich sei; ferner daß sie nicht größer sei, als es die gegebenen Umstände erfordern, und daß sie im richtigen Verhältnis zum Verbrechen stehe."

Beccarias epochemachendes Werk[2]) wurde binnen kurzem in viele Sprachen übersetzt und fand wegen seiner humanen Ideen bei Voltaire, Diderot, Hume, Helvetius, d'Alembert und Holbach begeisterte Anerkennung; von der Berner Akademie wurde es preisgekrönt; den Autor berief Elisabeth II. von Rußland an ihren Hof. Der höchste und bleibende Erfolg dieses Werkes aber war, daß sich damit Beccaria an die Spitze jener mächtigen Bewegung stellte, die im Laufe des XVIII. und XIX. Jahrhunderts eine wesentliche Reform des Strafrechtes herbeiführte.

Insbesondere wurde Beccaria der Stifter der sogenannten neuen klassischen Strafrechtsschule. Die alte klassische Schule der Praktiker gehört der Vergangenheit an, seitdem Beccaria einer modernen Kriminalpolitik den Weg bahnte. Dies die wissenschaftliche Bedeutung seines Werkes.

IV. Wie bisher jedes reformatorische Bestreben, fand auch Beccarias Werk viele Feinde und Mißgünstige. Einer von ihnen

1) S. J. Crippa: Delle teorie del diritto penale. Rom 1892. S. 18—28.

2) Von den Werken über Beccaria sind besonders hervorzuheben: Voltaire: „Commentaire sur le livre: ‚Des délits et des peines'." London 1776. Schott: „Observations sur le traité des délits et des peines." Tübingen 1767. J. Schall: „Von Verbrechen und Strafen." Leipzig 1778. G. H. Ayrer: „Pr. ad Beccariana consilia de delictis prudentia legislatoria cavendis." Göttingen 1768. J. L. Puttmann: „Pr. structurae in inclytum Beccariae de delictis et poenis libellum." Leipzig 1789. V. Gagliano: „Memoria sopra i mezzi di prevenire i delitti." Livorno 1788. A. Valli: „Della difesa dei rei nei processi criminali." Venezia 1785.

der Mönch Facchinei, machte ihm in seinen „Note ed osservazioni sul libro intitolato dei delitti e delle pene“ (Venedig 1765) den Vorwurf, daß es die „Religion und die Autorität des Herrschers verletze“. Ein französischer Autor, Linquet, sagte Beccaria nach, daß er anderer Leute Ideen zu Papier bringe; viele beschuldigten ihn sogar offen des Plagiates. Freilich können diese kleinlichen Offenbarungen des Neides und der Mißgunst Beccarias unsterbliche Verdienste nicht im geringsten schmälern.[1])

V. Als Kriminalpolitiker verdient Erwähnung der Professor F. M. Renazzi, dessen Werk „Elementa juris criminalis“ (Rom 1773) großer Autorität sich erfreute. Renazzi bezeichnet die Erhaltung des Friedens als den Grund der Strafe. Vor dem gesellschaftlichen Zusammenleben hätten die Menschen im Naturzustande gelebt; um Gewaltakte (ungeselliger) böser Menschen und die Nachahmung des von ihnen ausgehenden schlechten Beispieles zu verhindern, bedürfe es in der Gesellschaft der Strafe. Von einer Reform des Strafrechtes fordert er Prävention gegen das Böse durch gute Erziehung, durch wenige, aber klare Gesetze; ferner müsse die Strafe dem Verbrechen proportioniert und nie strenger sein als nötig. Auf dem Gebiete des Gefängniswesens verlangte er, daß der Staat auf seine Kosten helle und gesunde Gefängnisse baue. Eine Folge der im Zeichen der Aufklärung und humaner Auffassung der Verhältnisse stehenden Tendenz seines Werkes ist, daß er die Abschaffung der Tortur als eines unzweckmäßigen Strafmittels forderte, daß er der praktischen Schule (insbesondere dem Clarus und Feripacius) die „Korruption der Strafrechtswissenschaft“ vorwarf, Grotius aber, Puffendorf und Montesquieu als seine Meister verehrte.

VI. Ebenfalls ins XVIII. Jahrhundert fällt das Wirken der neapolitanischen Strafrechtsschule[2]). Unter deren Vertretern Genovesi, Delfico, Dragonetti[3]), Cirillo, Pagano[4]) usw. nimmt den ersten Rang ein Gaetano Filangieri, der in seiner „Scienza della legislazione“, Neapel 1780—1785, den Boden zu einer guten Kriminalpolitik legte. Nach Filangieri müssen die Gesetze,

1) Andere heftige Gegner Beccarias waren: Muyart de Vouglans mit seiner „Réfutation des principes hasardés dans le traité des délits et des pênes“ (Paris 1767), ferner Jousse und Pescatore.

2) S. E. Pessina: „La riforma del diritto penale in Italia, nella seconda metà del secolo XVIII“. Neapel 1903; ins Portugiesische übersetzt von Dr. L. von Thót (veröffentlicht in Cearà, Brasilien).

3) „Trattato delle virtù e delle ricompense.“ Neapel 1775.

4) „Considerazioni sul prozesso criminale.“ Neapel 1787.

auf Erhaltung der Ruhe und der Sicherheit der Bürger bedacht, vor allem dem Gedanken der Zweckmäßigkeit dienen, sie müssen ferner mit den allgemeinen ethischen Prinzipien und mit den besonderen Verhältnissen des konkreten Staates und Volkes in Einklang stehen. Von der Strafe fordert auch Filangieri, daß sie nicht schwerer sei, als ihr Zweck es erfordere, und daß sie zu dem durch das Verbrechen verursachten Schaden im richtigen Verhältnis stehe. Es dürfe niemand bestraft werden, dessen Straftat nicht auf eine nach empirischen Gesetzen einwandfreie Art erwiesen sei. Willkürlichkeit in der Anwendung des Gesetzes sei streng zu vermeiden, besonders müsse sich das Gesetz vor jenen Verschrobenheiten hüten, die durch Nachahmung der verschiedensten Gesetzgebungen entständen; auch die „unsinnige" Achtung alter Gewohnheiten solle man fahren lassen. Dann erst werde das Gesetz der Achtung der Bürger sich erfreuen und werde es nicht mehr geschehen, daß man den Unschuldigen verurteile und den Schuldigen freispreche. Der Hauptgrundsatz für eine Reform der Gesetzgebung sei gelegen in „der höchsten Regel der Vereinigung der absoluten und der relativen Güte". Ein Postulat dieser „höchsten Regel" ist nach Filangieri z. B. die Abschaffung der Tortur, die deshalb gefordert werden müsse, da „es gegen das Gesetz der Natur sei, daß jemand gegen sich selbst zeuge". Aus dieser Regel leitet er ferner die Berechtigung der Todesstrafe gegen den Mörder ab; denn das Individuum habe im Falle gerechter Notwehr das Recht, seinen Angreifer zu töten; wenn aber die Gesellschaft, obwohl Trägerin der Rechte der Einzelnen, den Mörder nicht töte, so hätte den Vorteil davon nur dieser; er würde der Reaktion des Verletzten entzogen und könnte seinen verruchten Plan ins Werk setzen.[1])

Filangieri übte starke Wirkung auf die nachfolgende italienische Strafrechtsliteratur. Ebenso wie die Arbeiten von Risi[2]), Caparelli[3]) und Mattei[4]) war sein Werk nicht ein bloß kriminalpolitisches, sondern auch ein kriminalphilosophisches.

VII. Die Ideen Filangieris fanden Anklang besonders bei Giandomenico Romagnosi, der in seiner „Genesi del diritto penale" (Pavia 1791) die Grundlehren des Strafrechts aus streng metaphysischen

1) S. Carlo Calisse: „Storia del diritto penale italiano dal secolo VI al XIX". (Florenz) 1895. S. 316—319.

2) „Animadversiones ad criminalem jurisprudentiam pertinentes." Mailand 1767.

3) „Lettere capriciose di Fr. Caparelli." Venedig 1780.

4) „Chè la dolcezza delle pene sia giovevole al Fisco più che l'asprezza." Neapel 1787.

Prinzipien ableitete und im Wege abstrakter Spekulation darlegte.[1]) Durch die Verwerfung der Theorie des contrat social hob sich sein System von andern scharf ab. Romagnosi findet die Ansicht unhaltbar, daß die Individuen ihre natürlichen Rechte aufgaben, als sie die Gesellschaft gründeten; vielmehr zeige die Betrachtung des Menschen in seinem vorgesellschaftlichen Zustande, daß er hauptsächlich auf seine Intelligenz angewiesen sei, nicht aber daß er Rechte besitze; folglich könne er solche auch nicht auf andere übertragen. Das Recht, welches nach Romagnosi nichts anderes ist als die „forza utile regolata", ein geregelter und nützlicher Zwang, entsteht erst in der Gesellschaft und entspringt aus der Pflicht der Gesellschaft, sich selbst und ihre Genossen zu verteidigen. Die Selbstverteidigung, ein originäres Recht der Gesellschaft, ist nicht nur rechtmäßig wegen ihrer Notwendigkeit, sondern auch darum, weil das Prinzip, nach dem sie geschieht, ein rechtmäßiges ist.

Romagnosi, die Theorie des psychologischen Zwanges rezipierend, sah in der Strafe ein Gegengewicht gegen den verbrecherischen Trieb, denn „das Strafrecht sei nichts anderes als die durch das Leben in der Gesellschaft modifizierte Notwehr".

Romagnosi, der in dieser Notwehr der Gesellschaft den Strafgrund fand, betrachtete als Strafzweck die Prävention. Diesem Zwecke genüge nicht der bloße Zwang, sondern es müsse zur Erreichung dieses Zweckes der Zwang unterstützt werden durch das Gefühl des gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens, durch das Ehrgefühl und das religiöse Empfinden; denn erst die gemeine Sanktion all dieser Gefühle gebe den von einer Regierung ausgehenden Maßregeln den gehörigen Nachdruck. „Die staatliche Rechtspflege unterscheidet sich nicht von politischer Weisheit; die äußere wie die innere Politik läßt sich auf den Begriff der Ehre und der Ehrfurcht zurückführen." Die Erziehung ist nach Romagnosi einer der mächtigsten Faktoren der gegen das Verbrechen gerichteten Prävention, denn sie leitet die Menschen an, sich mit nützlichen Dingen zu beschäftigen, den sozialen Pflichten nachzukommen, arbeitsfreudig und wohlwollend zu sein. Mit diesen Ansichten widerlegt Romagnosi, wie Crippa sagt[2]), die Behauptung jener, die in seinem System den Ausdruck eines trockenen Utilitarismus finden.

Romagnosi lehrt in scharfer Betonung des bloßen Präventions-

1) S. Calisse, S. 319.

2) Crippa: „Svolgimento delle tesi di diritto e di procedura penale." Rom 1897.

zweckes der Strafe, daß diese nicht das bereits begangene Verbrechen zu treffen habe, da zwischen einer geschehenen Handlung und der Bestrafung ihres Täters, der in der Gegenwart ein Verbrechen nicht begeht, ein Zusammenhang nicht existiere.

VIII. In den Bahnen Beccarias und Romagnosis bewegte sich auch Cremani, der in seinem Werke „De jure criminali" (Lucca 1779), wie Buccellati sagt[2]), der letzte Repräsentant der alten Schule war. Die Verbrechen unterschied er streng in natürliche und bürgerliche Verbrechen; ferner stellte er einen Unterschied auf zwischen moralischem und staatlichem Übel. Ein Verbrechen sah er erst in einer die Gesellschaft schädigenden Handlung. In der Schuldlehre stellte er dem dolus commissionis den dolus ommissionis gegenüber. Für Minderjährige (bis zum 25. Jahr) forderte er volle Straffreiheit im Falle „geringer Fahrlässigkeit", milde Zurechnung ihrer im Affekte begangenen Tat. Als Verbrechen seien jene Handlungen nicht zuzurechnen, deren Strafsanktion nicht aus dem Naturrecht abgeleitet werden könne, und von deren Strafbarkeit manche Personen (Frauen, Minderjährige, Fremde) keine Kenntnis hätten.

IX. Poggi erörterte in seinen „Elementa juris criminalis" (Florenz 1792) insbesondere die Grundsätze der Zurechnungslehre und fordert für Geisteskranke, Blödsinnige und Epileptiker mildere Bestrafung.

X. Rosmini, ebenfalls ein Anhänger der klassischen Schule und der absoluten Strafrechtstheorie, entwickelte in seinen „institutiones juris criminalis" (1793) sein System größtenteils aus moralischen Prinzipien; auch die einzelnen Begriffe des Strafrechtes leitete er aus ethischen Voraussetzungen ab, mitunter auch auf psychologische Momente verweisend.

XI. Die „Institutiones theorico-practicae criminales" (Florenz 1799) des Paoletti behandeln das in den römischen, kanonischen und mittelalterlichen Gesetzen, endlich das in den Werken der Praktiker und der neuern Schriftsteller entwickelte Strafrecht.

XII. Große Autorität genoß ferner Nanis Werk „Prinzipii di giurisprudenza criminale" (Mailand 1822). Nani, der es unternahm, aus dem Gesichtspunkte der Beweisführung den dolus zu klassifizirren, war der erste unter den Italienern, der den dolus personalis von dem dolus realis scharf unterschied. Er forderte, daß bei Beurteilung des Verbrechens sowohl der dolus als auch die Voll-

2) „Istituzioni di diritto e di procedura penale." Mailand 1884. S. 109–110

führung, mit andern Worten die subjektive und die objektive Seite des Verbrechens zu prüfen sei.

XIII. Zu den berühmtesten Vertretern der neueren klassischen Schule gehört Giovanni Carmignani, der sein System in dem Werke „Elementa juris criminalis" (Pisa 1823) niederlegte. Im allgemeinen ein Anhänger Filangieris und der relativen Strafrechtstheorie von Bentham, fügte er der letztgenannten Theorie den Satz bei, daß dort, wo die auf Erlangung größeren Genusses gerichteten und damit die allgemeine Ordnung verwirrenden Bestrebungen einzelner auf keine Schranken stoßen, eine Gesellschaft sich weder konstituieren noch erhalten könne. Der ordnungsliebende und nüchternere Teil der Bürger habe solche, der Existenz der Gesellschaft widerstreitende Handlungen als ein staatliches Übel zu betrachten und als „Verbrechen" zu vergelten. „Also entspringen die Strafgesetze einer staatlichen Notwendigkeit; diese ist es, welche den Gesellschaftswillen zum Verbote solcher (verbrecherischen) Handlungen zwinge."

Das Recht zu strafen ist also nach Carmignani ein aus der Existenznotwendigkeit des Staates hervorgehendes Recht; es wird gefordert vom Charakter des menschlichen Gefühles und von der Sicherheit der staatlichen Gesellschaft. „Im Charakter des menschlichen Gefühles" — sagt er — „liegt die Hoffnung auf das Gute und die Furcht vor dem Bösen; damit die Gesellschaft vom Bösen möglichst wenig leiden müsse und damit das allgemeine Gute gefördert werden könne, ist eine Beschränkung der Freiheit notwendig. Aus diesem Gesichtspunkte hat Beccaria das Wesen der Strafe richtig erfaßt, wenn er sie die staatliche Schranke gegen das Verbrechen nennt." Die Todesstrafe verwirft er, obwohl er sie in einem früheren Werke für zweckmäßig erklärt hatte.

Carmignanis Theorien wurden angenommen von Pagano[1], Giuliani[2], Nicolini[3], Mamiani[4], Buonfanti[5], Arabia[6], Casalis[7], Roberti[8] und vielen andern italienischen Autoren.

XIV. Ein ausgezeichnetes Werk schuf Pellegrino Rossi, einer der größten italienischen Kriminalisten, unter dem Titel: „Traîté de

---

1) „Principii del codice Penale." Lugano 1837.
2) „Istituzioni del diritto criminale." Mailand 1840.
3) „Questioni di diritto." Neapel 1840.
4) „Intorno alle origini del diritto di punire." Neapel 1840.
5) „Manuale di diritto penale." Florenz 1844.
6) „Principii di diritto penale." Neapel 1855.
7) „Commentario sul codice penale italiano." 1856.
8) „Corso di diritto penale di due Sicilie." Palermo 1858.

droit penal" (Paris 1829; 1832 italienisch erschienen). Rossi ist Eklektiker. Er betrachtet die dem Menschen zugängliche Wahrheit für eines der Elemente der sozialen Ordnung, die absolute Wahrheit aber hält er für einen Bestandteil der moralischen Weltordnung und knüpft die Bemerkung an, daß „die menschliche Justiz unvollkommenen Wesen anvertraut, die moralische Gerechtigkeit aber eine Eigenschaft des unendlichen Wesens sei".

Rossi baut also sein System auf zwei Grundprinzipien auf: auf das der Moralität und auf das der Gesellschaft. Er nennt als „die natürlichen Wirkungen der Strafe: die Erziehung, die Besserung und die Abschreckung"; statuiert aber andererseits „drei Kriterien, beziehungsweise Grenzen der Strafrechtspflege: die innere Gerechtigkeit der Strafe, die Zweckmäßigkeit und das Prinzip der Erhaltung der Gesellschaft. Die gesellschaftliche Justiz ist deshalb notwendig, weil ohne sie die Gesellschaft nicht existieren könne, obgleich die menschliche Natur ihre Existenz fordert."

Rossi wurde mit seinem System der Begründer der französischen Schule[1]).

XV. In ein umfassendes, übersichtliches System hat die Lehren der klassischen Schule gebracht ihr Haupt Francesco Carrara, dessen epochemachendes Werk „Programma al corso di diritto penale" in Lucca 1863—1887 erschien. Sein großes Verdienst ist, daß er fast alle Fragen der Strafrechtswissenschaft mit ausführlicher Gründlichkeit systematisch behandelte und die Lehren der klassischen Strafrechtsschule — auf Grund rechtsvergleichender Forschungen — präzisierte. Das Grundprinzip seiner Lehre ist, daß das Verbrechen kein materielles Wesen sei, (wie Nicolini, Pagano u. a. behaupteten) u. daß es auch nicht bloß ein Phänomen sei wie andere meinten, sondern daß es ein juristisches Wesen sei, das aus der Kollision zwischen menschlicher Handlung und dem Rechte entstehe. Aus diesem Gesichtspunkte definiert er das Verbrechen nicht etwa als eine Handlung oder ein Geschehen, welches gewiße Begriffsmerkmale an sich tragen müsse, sondern sieht das Wesentliche des Verbrechens in der Gesetzesübertretung, in der Rechtsverneinung bezw. Rechtsverletzung. Das materielle Substrat des Verbrechens nennt er dessen Subjekt; das verletzte Interesse, bzw. das dasselbe schützende Recht, das Objekt des Verbrechens. Nach Rossi gehört zur ersten Gruppe der aktiven Verbrechenssubjekte der bewußt handelnde Mensch, der die Rechtsverletzung selbst oder durch andere begeht,

1) Ihr gehören an: Ortolan, Hélie, Haus, Prébutieu usw.

also der unmittelbare Täter, der Anstifter, der Teilnehmer, sowie alle jene, die wissentlich durch Beihilfe, Ratschläge usw. das Verbrechen mitbewirkten. Zur zweiten Kategorie der aktiven Subjekte gehört das Mittel (Person oder Werkzeug), mit dessen Hilfe die Straftat begangen wurde. Passives Subjekt des Verbrechens ist jene Person oder Sache, gegen welche die strafbare Handlung gerichtet ist; begrifflich auseinanderzuhalten ist vom passiven Subjekte der durch das Verbrechen Verletzte (paziente del reato), obwohl die Merkmale dieser Begriffe häufig in ein und derselben Person zusammentreffen. Verletzt durch das Verbrechen ist derjenige, der Träger der gekränkten oder zu kränken versuchten Rechtes ist. Die zweite Hauptlehre Carraras — nach der seine Schule die „juristische" (scuola giuridica) heißt — geht dahin, daß die Obrigkeit in ihrer Stellung als Vormünderin der Bürger deren Rechte verteidigen müsse. In dieser Rechts-Vormundschaft (tutela giuridica) liege der Grund der staatlichen Strafgewalt. Diese Theorie stieß auf heftige Angriffe bei Röder[1]), Chrétien, u. a., welche ihr zum Vorwurf machten, daß sie die ethischen Momente des Strafrechtes unberücksichtigt lasse. Die Grundbegriffe des Strafrechts bestimmt Carrara nach objektiven Kriterien in folgender Weise:

Das Verbrechen ist ein äußeres, durch den bewußten und autonomen Menschen verursachtes Geschehnis, welches in die Existenzbedingungen der Gesellschaft störend eingreift[2]).

Die Strafe aber, welche mit dem der Gesellschaft verursachten Übel im richtigen Verhältnis zu stehen hat, bezweckt, den Gliedern der Gesellschaft zu beweisen, daß die Rechtsnorm nicht straflos übertreten werden darf, und in ihnen dadurch das Gefühl der Rechtssicherheit zu bewirken.

XVI. Carraras Lehre war von großem Einfluß auf die späteren italienischen Kriminalisten, ausgenommen natürlich die Anhänger der positivistischen Schule. Von Carraras philosophischer Richtung wurden beeinflußt insbesondere: Nocito[3]), Faranda[4]), Mangano[5]), Mancini[6]), Tolomei[7]).

---

1) In seinem Werke über die Theorie der Verbrechen und der Strafen.

2) Pio Barsant: „Il Carrara e suo indirizzo scientifico nel momento presente." Macerata 1902. S. 14.

3) „Prolegomeni alla filosofia del diritto penale", Rom 1871.

4) „Il titolo del reato", 1886.

5) „Diritto penale secondo il penale italiano".

6) „Questioni di diritto".

7) „Diritto penale filosofico e punitivo".

XVII. Ebenfalls in den Bahnen der klassischen Schule bewegte sich Tancredi Canonico mit seinem berühmten Werke „Del reato e delle pene“ (Turin 1881). Er sieht die Ursache des Verbrechens in der durch innere oder äußere Bedingungen verursachten Fehlerhaftigkeit des (schuldhaften) Willens. Innere Ursachen dieser Willensmängel sind: ungenügende Bildung, niederer Kulturgrad, Schwäche in der Übung des Guten und „tiefe Verderbtheit“. Zu den äußern, ebenfalls zahlreichen Ursachen gehören: wirklich erlittenes oder eingebildetes Unrecht, bedrängte materielle Lage, schlechtes Beispiel, endlich Gelegenheit zum Verbrechen und die Hoffnung, der Strafe zu entgehen. Die innern Bedingungen des fehlerhaften Willens können durch guten Unterricht, religiöse und ethische Erziehung, die äußeren aber durch eine gute Rechtspflege, durch eine kluge Wirtschaftspolitik und durch einen wohlfunktionierenden Sicherheitsdienst beseitigt werden. Neben diesen Präventivmitteln muß durch Repression die Sicherheit der Gesellschaft geschützt, die Unterdrückung des Bösen und der Sieg der Wahrheit herbeigeführt werden. Das Recht zu strafen, das seinen Urgrund in Gott hat, ist dem Staate übertragen, der es insoweit auszuüben hat, als es für den Bestand der Gesellschaft notwendig ist, d. h. solange es der Rechtsverteidigung dient.

Canonico betrachtet das Strafrecht aus drei Gesichtspunkten: als Wissenschaft (der Grundprinzipien), als Kunst (in der Gesetzgebung) und als Praxis (in der richterlichen Tätigkeit).

Er unterscheidet eine physische, moralische, privatrechtliche soziale und gesetzliche Verantwortlichkeit.

XVIII. Anhänger der Theorie der Rechtsverteidigung sind auch Zupetta[1]), Paoli[2]) und Buonamici[3]).

XIX. Zu den Autoritäten der klassischen Schule sind noch zu rechnen: Pessina, Lucchini, Buccellati, der auch das römische Strafrecht mit berücksichtigte[4]), Impallomeni[5]), Brusa[6]).

Enrico Pessina in seinen ausgezeichneten Werken „Elementi del diritto penale“ (Neapel 1880) und „Manuale del diritto penale“ (Letzte Ausgabe Neapel 1905) lehrt, daß das Recht die Menschheit beherrschen müsse und seine Souveränität nicht angetastet werden

1) „Corso completo di diritto penale“, Turin 1871.
2) „Nozioni elementari di diritto penale“, Turin 1855.
3) „Trattato di diritto penale“.
4) „Sommi principii di diritto penale“, Rom 1884.
5) „Il codice penale italiano“, Turin 1888.
6) „Prolegomini di diritto penale“, Turin 1902.

dürfe. In dieser Notwendigkeit der Rechtsverteidigung liege die Berechtigung der Strafe, welche die durch das Verbrechen verletzte Rechtsordnung wiederherstelle. Da man die Gesellschaft und ihre Zwecke der Willkür einzelner (verbrecherischer) Individuen nicht überlassen dürfe, müsse das zur Erhaltung der Gesellschaft notwendige moralische Gesetz nötigenfalls auch durch Zwang und Repression in Geltung erhalten werden. Die aus dieser Notwendigkeit abgeleitete Strafe sei auch eine zweckmäßige.

Als Anhänger der klassischen Schule sei noch erwähnt Luigi Lucchini mit seinem „Corso di diritto penale" (Siena 1881) und neuestens Civoli[1]) und Mecacci[2]).

II.

Die neuen Richtungen im allgemeinen.

I. Die klassische Schule konnte mit ihrem juristischen Rigorismus die ausschließliche Herrschaft auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft nicht behaupten. Sie betrachtete hauptsächlich das Verbrechen selbst, ohne seine Beziehungen zur Person des Verbrechers und zu den Ursachen des Verbrechens zu berücksichtigen. So war es nur natürlich, daß andere, weniger konservative Wissenschaften das leisteten, was sie vernachlässigte, ja daß sie sogar den den Grund zu einer modernen Strafrechtswissenschaft legten. So studierten die Anthropologie, die Psychologie und die Psychiatrie die Person des Verbrechers, während die Statistik und die Soziologie nach den Ursachen des Verbrechens forschten. Diese Wissenschaften griffen die Hauptlehren der alten Strafrechtsschule, besonders die Theorie der absoluten Willensfreiheit und der moralischen Verantwortlichkeit, sowie die ausschließlich objektive Betrachtungsweise des Verbrechens an.

Eine Folge dieses Eingreifens der Naturwissenschaften war, daß in der Strafrechtswissenschaft die induktive Methode (Beobachtung und Erfahrung) eingeführt und damit die Strafrechtswissenschaft auf positivistischen Boden gestellt wurde.

So entstanden zwei neue Wissenszweige: die Kriminalanthropologie und die Kriminalsoziologie.

Erstere macht zum Objekt ihrer Forschung insbesondere den Verbrecher: seinen Organismus, seinen Charakter, seine charakteristischen Merkmale, seinen Gemüts- und Geisteszustand. So teilen sich

1) „Manuale del diritto penale", Mailand 1903.

2) „Trattato di diritto penale", Turin 1902.

in diese Arbeit die Kriminalanthropologie im e. S., die Kriminalpsychologie und die Kriminal-Psychopathologie.

Die Kriminalsoziologie studiert auf Grund statistischer bezw. kriminalstatistischer Daten hauptsächlich das Verbrechen, dessen Ursachen und die Mittel zu seiner Bekämpfung.

Eine vermittelnde Stellung zwischen diesen neuen Richtungen und der klassischen Schule sucht die sogenannte „Dritte Schule“ einzunehmen.

Diese drei Hauptrichtungen bilden zusammen die positivistische Strafrechtsschule[1]), da sie, wenn auch die „Dritte Schule“ nicht so sehr wie die beiden andern, auf positivistischer Grundlage ruhen.

II. Der positivistischen Schule war es weniger darum zu tun, mit allen ihren Neuerungen durchzudringen, als darum, die alte Schule aus ihrem hundertjährigen Schlummer aufzurütteln und sie den Errungenschaften der modernen Wissenschaft zugänglich zu machen. Zeigt uns doch die Geschichte, daß auch die Strafrechtswissenschaft Wandlungen unterworfen ist, und daß sie sich der Entwicklung anderer mit ihr zusammenhängender Wissenschaften anpassen muß. Das Verbrechen wird stets in der Gesellschaft begangen, darum ist es billig, daß auch die Wissenschaft von der Gesellschaft, die Soziologie, es zum Gegenstand ihrer Forschung mache. Der Täter des Verbrechens aber ist der Mensch, dessen Studium die Anthropologie, Psychologie und Psychopathologie zum Ziele hat.

Es muß daher prinzipiell die Beteiligung der erwähnten Wissenschaften bei Erforschung der Objekte des Strafrechts gewiß zugelassen werden.

III. Andererseits ist jedoch daran festzuhalten, daß die Lehren der klassischen Schule das Resultat einer, wenn auch einseitigen, so doch langen Entwicklung sind, und daß darum die Aufgabe der neuen Schule nicht in der gänzlichen Verwerfung ihrer Ergebnisse zu suchen sein wird. Vielmehr soll eine Weiterentwicklnng derselben in modernem Sinne angestrebt und eine Reform der modernem Denken widersprechenden Theoreme der alten Schule versucht werden.

So zeigen uns die Naturwissenschaften und die Soziologie den Menschen in einem neuen Lichte. Während die alte Strafrechtsschule

1) Willert und Geyer nennen die neuen Richtungen: „naturalistische Schule“, Drill (in seinem „На тхте Аушна бит напра левна карате лната Аевателность“, Moskau, 1880) nennt sie „subjektivistische Richtung“ Benedikt: „evolutionistische Richtung“.

die Person des Verbrechers gerade nur so weit in den Kreis ihrer Forschung zog, als er eben das notwendige Subjekt des Verbrechens war, als man eben jemanden brauchte, den man zur Verantwortung ziehen und der Strafe unterwerfen konnte, legte sie auf das Studium jener Eigenschaften des Verbrechers, die ihn vom ehrlichen Menschen unterscheiden, gar kein Gewicht. Nach solchen Erwägungen strafte man nicht die Menschen allein, sondern auch die Tiere. Wie aber die alte Strafrechtswissenschaft in diesem Punkte dem modernem Geiste weichen mußte und die Bestrafung der Tiere verpönte, so muß sie auch in der oberwähnten Richtung auf die Errungenschaften der modernen Wissenschaften Rücksicht nehmen.

Ein weiterer Grund, der die Mitarbeit der genannten Wissenschaften im Gebiete der Strafrechtswissenschaft unentbehrlich macht, liegt in dem Umstande, daß letztere mit ihren eigenen Mitteln zur Erforschung des Verbrechens und des Verbrechers nicht ausreicht.

Die oben erörterte Wandlung in der Betrachtung des Verbrechers bringt notwendigerweise auch eine geänderte Stellung zum Verbrechen und zur Strafe mit sich. Ebenso bedarf einer Reform die Lehre von der Verantwortlichkeit, als des zwischen Verbrechen und Verbrecher bestehenden subjektiven Momentes.

IV. Es lassen sich somit die Hauptunterschiede zwischen der klassischen und der positivistischen Strafrechtsschule in folgender Weise zusammenfassen:

1. Die klassische Schule mit ihrer juristisch-metaphysischen Methode betrachtet hauptsächlich das Verbrechen; ihre Richtung ist somit eine objektive. Schuld und Unschuld eines Individuums bestimmt sie nur aus diesem Gesichtspunkt. Anders die positivistische Schule, welche ihr Hauptaugenmerk auf die Person des Verbrechers richtet, somit subjektiv ist, und die aus dem Gesichtspunkte der anthropologischen, biologischen, psychologischen, psychopathologischen und soziologischen Beziehungen zwischen dem Verbrecher und seiner Tat dessen Schuld prüft und die Strafe bestimmt.

Erwägt man, daß eine möglichst allseitige Untersuchung des Verbrechens und des Verbrechers gewiß größere Gewähr für die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege bietet als die einseitige, bloß objektive Betrachtung des Verbrechens, so muß man hierin der positivistischen Schule den Vorzug geben.

Allerdings hat auch die klassische Schule einige subjektive Momente in Betracht gezogen; so in der Lehre von den Strafausschließungsgründen. Doch sind dies lauter äußere Umstände, welche sich

nicht auf eine eingehende Beobachtung der menschlichen Natur gründen.

2. Die klassische Schule, von metaphysischen Voraussetzungen ausgehend, ist indeterministisch. Die positivistische Schule jedoch negiert die Willensfreiheit und stellt sich auf den Standpunkt des Determinismus.

Die Geschichte der Wissenschaft kennt einen physiologischen, einen mechanischen und einen psychischen (oder psychologischen) Determinismus.

Der physiologische Determinismus betrachtet die „freie" Willenshandlung des Menschen als notwendige Resultante aus den Instinkten, Neigungen, Gefühlen des Menschen, aus seiner Umgebung, seinem Temperament und dem Grad seiner Sensibilität. Diese Art des Determinismus sieht in den Geboten der Ethik Motive für die menschlichen Handlungen.

Für den mechanischen Determinismus ist jede im Weltall sich äußernde Kraft den gleichen Gesetzen unterworfen. Das nachfolgende Phänomen ist stets durch die vorhergehenden bestimmt; jede Kraft wird zur Bewegung und umgekehrt. Diesem Mechanismus ist auch die menschliche Willenshandlung unterworfen.

Neben den physiologischen Bedingungen des Willensaktes räumt der psychische Determinismus auch der Idee, dem Gedanken, den Kenntnissen und der Vernunfterwägung einen bestimmenden Einfluß auf das Wollen[1]) ein.

Die positivistische Strafrechtsschule bewegt sich in der Richtung anthropologischer und soziologischer Beobachtung des Verbrechens und des Verbrechers, somit im Gesichtskreise jener Momente, denen der physiologische Determinismus Einfluß auf die Willensbildung einräumt. Es ist daher natürlich, daß die genannte Schule den physiologischen Determinismus rezipierte.

Es ist andrerseits aber auch begreiflich, daß die klassische Schule der positivistischen zum schwersten Vorwurf macht, daß sie die Strafrechtswissenschaft auf deterministischer Grundlage aufbauen will. Die Argumentation der indeterministischen, klassischen Schule geht dahin, daß der Mensch zwischen Gutem und Bösem frei wählen kann, oder daß er mindestens in seiner Wahl zum Teile frei ist. Er ist daher völlig oder doch mindestens zum Teile verantwortlich, wenn er das Böse will, und darum ist er strafbar.

1) S. Pedro Lessa: „O determinismo psychico e a imputabilidade e responsabilidade criminaes." Sao Paulo. S. 6–7.

Diesen Schluß weist die positivistische Schule aus zwei Hauptgründen zurück. Denn erstens habe die Psycho-Physiologie nachgewiesen, daß der Glaube an eine Willensfreiheit falsch sei; zweitens aber ergäben sich bei Annahme der Willensfreiheit unüberwindliche Schwierigkeiten für die Strafrechtswissenschaft und wäre die Gesellschaft außerstande, der gefährlichsten Verbrecher sich zu entledigen[1]).

Dem entgegen behauptet die klassische Schule, daß gerade die Verneinung der Willensfreiheit jeden Strafgrund vernichte und das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unlösbar mache; denn wenn der Mensch nicht frei handle, könne er auch nicht für sein Tun verantwortlich gemacht werden[2]). Überdies trage der Mensch das Gefühl seiner Freiheit in sich.

Versuchen wir nun selbst zu diesen Problemen Stellung zu nehmen. Die positivistische Schule vermeidet es sorgfältig, den philosophischen Begriff des freien Willens mit der unbestreitbaren Freiheit der physischen Bewegung zu verwechseln. Sie definiert die Willensfreiheit „als eine höchst seltsame Fähigkeit, so oder entgegengesetzt wollen zu können, als eine Fähigkeit, das Entgegengesetzte von dem zu wollen, was der Mensch nach Berücksichtigung aller im gegebenen Augenblicke in Betracht kommenden physischen Ursachen oder psychischen Beweggründen eigentlich wollen müßte.“ [3]) Sie selbst sieht den Willen als eine nach der Richtung der stärksten Motive mit Notwendigkeit sich bewegende, daher nicht selbsttätige Kraft an. Sie lehrt ferner, daß die verschiedene Art auf äußere Einflüsse zu reagieren mit dem in einem bestimmten Augenblicke gegebenen psychophysischen Zustande des Organismus in notwendigem Zusammenhang stehe. — Die klassische Schule hingegen betrachtet den Willen als eine Kraft, welche, über den Motiven stehend, bei der Wahl der Handlung eventuell auch gegen die Richtung der stärkeren Motive den Ausschlag gebe.

Nach unserer Ansicht bestünde das Wesen des freien Willens darin, daß der Mensch seine Handlungen frei wählen kann, d. h. daß man das Gute oder das Böse frei begehen kann. Ist nun die frei gewählte Handlung verboten, so greift die staatliche Strafgewalt ein

1) Felice Ferri: „La scuola positiva di diritto penale.“ Rom 1894. S. 48

2) Leonardo Restano: „La negazione del libero arbitrio e la responsabilità penale.“ Catania 1893. Erster Teil S. 62—91.

3) Lombroso, Ferri, Garofolo e Fioretti: „Polemica in difesa della scuola criminale positiva.“ Bologna 1886 S. 99.

und drückt ihr dadurch den Charakter der Schuld auf, der daher ein rein zufälliger ist.

Die klassische Schule lehrt die Wahlfreiheit. Diese setzt aber voraus, daß der Mensch die ihn treffenden guten oder schlechten Folgen seiner Handlungen im voraus kenne. Da aber diese Voraussetzung nicht bei jedem Menschen zutrifft, kann die Theorie der Willensfreiheit nicht standhalten.

Es ist zwar richtig, daß die klassische Schule unter den guten oder schlechten Folgen einer Handlung das Ausbleiben bzw. das Eintreten der Strafe versteht und diese Folgen jeder Handelnde voraussehen muß; den logischen Fehler begeht die Schule aber darin, daß sie das Eingreifen der strafenden Gewalt an die Bedingung des strafbaren Charakters einer Handlung knüpft und sich damit einer petitio principii schuldig macht. Denn statt zu sagen, daß der Handelnde die Strafbarkeit (Schuldhaftigkeit) seiner Handlung voraussehen muß, und daß wegen deren schuldhaften Charakters die Strafgewalt eingreife, behauptet sie, daß dieses strafende Eingreifen darum geschehe, weil die betreffende Handlung strafbar sei.

Ein weiteres Argument für die Willensfreiheit sieht die klassische Schule darin, daß durch sie der Mensch vom Tier sich unterscheide. Allein Wille, freier Wille und Verstand sind Begriffe, die nicht verwechselt werden dürfen. Denn daraus, daß der Mensch die Gabe des Verstandes hat, d. h. die Objekte der Außenwelt seinem Urteil unterziehen und seine Gedanken ausdrücken kann, ist der Schluß darauf, daß er das, was er denkt, auch verwirklichen kann, nicht gerechtfertigt.

Unsere Auffassung schließt sich weder dem Indeterminismus noch dem Determinismus zur Gänze an. Wir anerkennen zwar mit dem Determinismus, daß die menschliche Handlung durch Motive bestimmt wird, deren unmittelbares Resultat sie ist, und leugnen, daß sie aus freier Wahl hervorgehe; wir weichen aber vom physiologischen Determinismus der positivistischen Schule insofern ab, als wir die die menschliche Freiheit ausschließenden Momente weniger in den psychischen Faktoren als vielmehr in den physischen Bedingungen der menschlichen Natur und den darauf Einfluß nehmenden Beziehungen der umgebenden Außenwelt suchen zu müssen glauben.

Zur Begründung unseres Standpunktes mögen folgende Erwägungen dienen:

Die erste Bedingung alles Wollens ist die Vorstellbarkeit des Gewollten.

Allein nicht alles schlechthin Vorstellbare kann auch gewollt werden, sondern nur dasjenige, was unter den gegebenen Umständen realisiert werden kann.

Der Ausgangspunkt des Willensaktes, die Zweckvorstellung, liegt im Gedankenkreise des Menschen. Je nach dem Charakter eines Menschen sind auch dessen Zweckvorstellungen auf Gutes oder Böses gerichtet, so zwar, daß die Gedanken des guten Menschen vornehmlich gute, die des Bösen vornehmlich böse sein werden. Wenn also eine Wahlfreiheit angenommen wird, so kann sie beim gegebenen Individuum nur auf die Wahl zwischen verschiedenen guten oder verschiedenen bösen Gedanken beschränkt sein.

Da nun der Gedanke schon bei seiner Entstehung gut oder bös und in seiner Richtung unabänderlich ist, kann von einer Wahlfreiheit nicht bei der Wahl des in seiner allgemeinen Richtung guten oder bösen Gedanken und damit der einen guten oder bösen Erfolg herbeiführenden Handlung gesprochen werden, sondern nur von einer Wahlfreiheit zwischen verschiedenen guten oder verschiedenen bösen Gedanken.

Mit dieser Ansicht, die sich aus der Erwägung ableitet, daß die Verschiedenheit der menschlichen Organismen auch eine Verschiedenheit der Gedankensphäre bedingt, stehen wir auf dem Boden der positivistischen Schule.

Ganz jedoch können wir ihren Standpunkt nicht teilen: wenn auch — wie oben gezeigt — die Gedankensphäre des einen Menschen vornehmlich mit guten, die des anderen mit bösen Gedanken besetzt ist, ist es doch möglich, daß ein Mensch, dessen Gedankensphäre schlecht ist, kein Verbrechen begeht. Dieses Etwas, das sich zwischen den bösen Gedanken und die wirkliche Realisierung desselben hemmend stellt, ist die Handlungsfreiheit. Auf Grund des oben Gesagten gibt es also keine Freiheit des Gedankens, sondern nur eine Freiheit des Handelns, welch letztere sich nur auf die Handlung in der Außenwelt bezieht.

Im Übrigen glauben wir, daß das Problem der Willensfreiheit nicht zum Gegenstand strafrechtswissenschaftlicher Untersuchung gemacht werden soll. Der Hauptzweck des Strafrechtes ist, die Gesellschaft vor verbrecherischen Angriffen zu bewahren und durch die Strafe den Verbrecher zeitweilig unschädlich zu machen. Für diese Interessen der Gesellschaft kann es gleichgiltig sein, ob die die Gesellschaft schädigenden Handlungen der Ausfluß eines freien oder eines unfreien Willens sind. Als praktische Wissenschaft muß die Strafrechtswissenschaft in erster Linie die Tat und ihren Erfolg berücksichtigen.

Der Irrtum jener, die das Problem der Willensfreiheit in das Strafrecht einführten, besteht darin, daß sie die Strafe als ein Übel betrachteten, welches — nach ihrem Rechtsgefühl — nur jenem Menschen zugefügt werden dürfe, der ein Verbrechen frei beging.

Die moderne Schule sucht aber nach den Gesichtspunkten der Kriminalsoziologie den Charakter der Strafe zu reformieren, in ihr kein Übel, sondern ein Sicherungsmittel zu sehen. Als solches aber kann sie — ohne Rücksicht auf die Freiheit oder Unfreiheit bei der Begehung des Verbrechens — angewendet werden. Aus diesen Erwägungen muß die Frage nach der Willensfreiheit aus der Strafrechtswissenschaft ausgeschlossen werden.

3. Während die klassische Schule das Verbrechen vornehmlich als ein juristisches Phänomen betrachtet und aus juristischen Gesichtspunkten beurteilt, sieht die anthropologische Schule darin eine naturwissenschaftliche, die soziologische Schule eine soziale Erscheinung, stellt also der juristischen Betrachtungsweise eine naturwissenschaftliche, bezw. soziologische gegenüber.

Unserer Ansicht nach vereinigt das Verbrechen die Begriffsmerkmale sowohl eines juristischen als eines naturwissenschaftlichen bezw. soziologischen Phänomens in sich.

Eine juristische Erscheinung ist das Verbrechen deshalb, weil es einen Mangel an Rechtsgefühl beweist, eine naturwissenschaftliche deshalb, weil es oft das Resultat gewisser physiologischer Bedingungen ist, und eine soziologische insofern, als seine Ursache oft in den sozialen Verhältnissen zu suchen ist.

4. Ein weiterer Unterschied der klassischen und der positivistischen Schule liegt in der Lehre von der strafrechtlichen Zurechnung. Die klassische Schule (Rossi[1]), Carmignoni[2]), Carrara[3]), Tolomei[4]), Pessina[5]) u. a.) lehrt die moralische Verantwortlichkeit, während nach der positivistischen Schule für die Anwendung der Strafe die soziale Verantwortlichkeit maßgebend ist: Sobald es feststeht, daß jemand für einen strafrechtlich verpönten Erfolg kausal geworden ist, ist er der Gesellschaft für seine Tat verantwortlich. Nur aus diesem Gesichtspunkte, d. h. sofern der Mensch in der

---

1) Rossi: „Traité“ . . . B. I. S. 325.

2) Carmignoni: „Teoria della legge di sicurezza“ B. II. S. 233.

3) Carrara: „Programma . . .“ § 62.

4) Tolomei: „Diritto penale . . .“ § 911.

5) Pessina: „Elementi di diritto penale“ B. I. § 51. S. 161.

Gesellschaft lebt und durch seine objektiv strafbare Handlung die sozialen Interessen verletzt, kann er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Denn die Gesellschaft hat das Recht und die Pflicht der Selbstverteidigung.

Fehlerhaft ist die Theorie der bloß moralischen Verantwortlichkeit deshalb, weil sie übersieht, daß je nach der verschiedenen Ursache des Verbrechens auch der Zweck der Strafe ein verschiedener ist; dies wegen der Verschiedenheit der menschlichen Naturen. Der eine muß bestraft werden, damit er sich bessere, der andere, dessen verderbte Natur eine Besserung ausschließt, muß von einer neuerlichen Begehung abgeschreckt werden usw. Läßt man nun diese Verschiedenheit des Strafzweckes nicht unberücksichtigt und anerkennt man, daß die Theorie der moralischen Verantwortlichkeit allein nicht ausreicht, so kann man sich auch heute noch auf die Lehre der klassischen Schule stützen.

Die positivistische Schule leitet, wie oben gezeigt, die Berechtigung der Strafe aus dem Rechte der staatlichen Selbstverteidigung ab. Und zwar soll die Strafe je nach der Größe der vom Verbrecher der Gesellschaft zugefügten Verletzung einen eliminativen oder reparativen Charakter haben. Wir geben zu, daß seitens des Staates eine Reaktion gegen das Verbrechen stattfinden müsse; mit der Begründung der Strafgewalt aus dem Titel der gesellschaftlichen Selbstverteidigung sind wir jedoch nicht einverstanden. Es ist richtig, daß das Verbrechen eine gesellschaftliche Erscheinung ist und daß es gesellschaftliche Interessen verletzt; unrichtig aber ist, daß in erster Linie aus diesem Grunde die Strafgewalt einzugreifen habe. Denn jedes Verbrechen verletzt vor allem ein individuelles Interesse und in zweiter Linie erst die öffentliche Ordnung bezw. die Gesellschaft. Der Staat muß also hauptsächlich unter dem Titel der Verteidigung seiner, ihre Staatsbürgerpflichten erfüllenden Bürger gegen das Verbrechen reagieren und erst in zweiter Linie das staatliche Interesse und endlich auch die Gesellschaft schützen, welche nur mittelbar durch die verbrecherische Handlung betroffen wird. Der Räuber z. B. greift vornehmlich in die Vermögenssphäre des Beraubten ein und läßt die gesellschaftlichen Interessen ziemlich unverletzt. Es ist darum klar, daß vor allem der Schade des Beraubten gut zu machen ist, während die Gesellschaft höchstens eine präventive Maßregel zu begehren berechtigt ist.

5. Die moderne Schule gründet sich auf den Positivismus. Das Wesen dieser von Comte begründeten philosophischen Richtung beruht in dem Satze, daß die Quelle alles menschlichen Wissens die

Erfahrung ist, daß nur die induktive Methode Wissen verschafft, und daß alle andern, nicht auf solchem Wege gewonnenen Theoreme, wie die der Theologie und Metaphysik, ein wahres Wissen nicht vermitteln können.

In diesem Punkte tritt die positivistische Schule dem metaphysischen Charakter der klassischen Schule entgegen.

Hierin müssen wir der neuen Schule recht geben; denn daß die Erfahrung und damit die induktive Methode die letzte Quelle menschlicher[1]) Wissenschaft ist, steht unserm Denken fest. Das Strafrecht und seine Einrichtungen könnten nicht geschaffen werden, wenn man sich von ihrer Notwendigkeit nicht überzeugt hätte. Dies aber wäre unmöglich ohne Hilfe der Erfahrung und der induktiven Methode. Die statistischen Daten sind für die Strafrechtswissenschaft unentbehrlich.

6. Dies in großen Zügen die Gegensätze beider Schulen. Es erübrigt nur mehr, die originellen Merkmale der positivistischen Schule zu nennen.

Neu ist die von der modernen Schule vorgenommene Klassifikation der Verbrecher.

Während die klassische Schule sich vornehmlich mit dem Verbrechen beschäftigt und durch die Einteilung der Straftaten in Verbrechen i. e. S., Vergehen und Übertretungen die Notwendigkeit einer Gruppierung derselben anerkennt, ist es natürlich, daß die positivistische Schule, hauptsächlich bedacht auf das Studium der Verbrecher, eine systematische Einteilung derselben versucht, ein Vorhaben, dem Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Denn das Prinzip der Gerechtigkeit verbietet gerade die gleichförmige Behandlung aller Verbrecher. Die Kriterien, nach denen die erwähnte Klassifikation erfolgte, können im allgemeinen als richtig gelten.

Der modernen Schule eigentümlich ist ferner die Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher (la dottrina della temibilità dei delinquenti).

Mit der Begründung, daß die Täter der schweren Verbrechen der Gesellschaft gefährlich sind, verlangt die positivistische Schule ihre Ausschließung aus der Gesellschaft oder, da sie solche Verbrecher auch für unverbesserlich hält, ihre Unschädlichmachung.

Unserer Ansicht nach können wohl die gefährlichsten Verbrecher (die Mörder) mit dem Tode bestraft werden; die Unschädlichmachung

1) Die Theologie, als die Wissenschaft der göttlichen Dinge, soll ihre metaphysische Richtung und die ihr eigene Methode beibehalten.

aber anderer als dieser schwersten Verbrecher unter dem Titel der Verteidigung der gesellschaftlichen Interessen halten wir für Barbarei.

V. Im folgenden sollen nun die Forschungsergebnisse der modernen Schule vorgeführt und hernach unser Standpunkt dargelegt werden.

Es soll dies in nachstehender Ordnung geschehen:

Erster Teil: I. Die kriminalanthropologische Schule.
II. Die kriminalpsychologische Richtung.
III. Die kriminalpsychopathologische Richtung.
Zweiter Teil: Die kriminalsoziologische Schule.
Dritter Teil: Die positivistische Schule in Skandinavien, England, Holland, Rußland und Griechenland.
Vierter Teil: Die „dritte Schule“.
Fünfter Teil: Das moderne Strafrecht nach der positivistischen Schule.
Sechster Teil: Neuere Bestrebungen.
Siebenter Teil: Die Gegner der positivistischen Schule.
Schluß: Unser Standpunkt.

Erstes Hauptstück.

Die kriminalanthropologische Schule[1]).

Vorbemerkungen.

I. Die kriminalanthropologische Schule bezweckt das anthropologische (biologische, psychologische, psychopathologische) Studium des Verbrechers. Sie untersucht jene typischen Merkmale des Verbrechers, die ihn vom Nichtverbrecher unterscheiden.

Auf Grund dieser Merkmale gruppiert die kriminalanthropologische Schule die Verbrecher in bestimmte Kategorien und be-

1) Nachstehende Werke haben die Lehren der kriminalanthropologischen Schule in Europa bekannt gemacht: In Deutschland: Kirchenheim: „Strafrecht und Anthropologie.“ 1855. — Kurella: „Kriminelle Anthropologie und positives Strafrecht.“ 1888. — Krauß: „Lombrosos Werk in seinem Verhältnis zur Gegenwart und Zukunft der gerichtlichen Psychopathologie.“ Nürnberg 1888. — In neuerer Zeit: Wulfert. — In Österreich: Benedikt: „Biologie und Kriminalistik.“ Wien 1886. — In der Schweiz: Gretener: „Lombrosos Verbrecher.“ Bern 1890. — Condey: „Les découvertes de l'école d'Anthropologie Criminelle.“ Lausanne 1889. — In England: H. Ellis: „The Study of Criminal.“ London 1890. — In Schweden: Lindgrof: „Det kriminalanthropologische skolen.“ Stockholm 1898. — In den Niederlanden: G. Aletrino: „Haandboek van de Krimineël-Anthropologie.“ Amsterdam 1904. — In Frank-

stimmt für jede derselben eine spezielle strafrechtliche Behandlungsweise.

Die kriminalanthropologische Schule geht von der Ansicht aus, daß jeder, der die Merkmale einer der von ihr bestimmten Verbrecherkategorien aufweist, wirklich oder potentiell ein Verbrecher ist und daher einer bestimmten kriminellen Behandlung zu unterwerfen sei. Die Schule schreibt somit der von ihr vorgenommenen Einteilung der Verbrecher praktische Bedeutung zu.

Wir jedoch können einer solchen Gruppierung nur theoretischen Wert zugestehen. Wir geben zwar zu, daß die Verbrecher anthropologische Merkmale aufweisen, die sie von den normalen Menschen unterscheiden; wir können aber nicht billigen, daß ein Mensch, der ein Verbrechen gar nicht beging, lediglich deshalb, weil er einem kriminellen Typus zugehört, krimineller Behandlung zugeführt werde, sondern begnügen uns mit der Feststellung, welche spezifischen Merkmale die Verbrecher aufweisen.

II. Das Studium gewisser äußerer Merkmale eines Menschen zum Zwecke der Bestimmung seines Charakters finden wir schon bei einigen Schriftstellern des Altertums, dann in den scientiae occultae des Mittelalters und in der Physiognomik der neuern Zeit.

Diese Untersuchungen hatten lediglich moralische Bedeutung, insofern sie nur das Studium des menschlichen Charakters zum Ziele hatten. Erst in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts trat bei diesen Untersuchungen, und zwar seit Lombroso, der strafrechtliche Gesichtspunkt in den Vordergrund.

III. Die Kriminalanthropologie ist ein Zweig der allgemeinen Anthropologie; letztere wird von verschiedenen Autoren in verschie-

reich: A. Corre: „Les criminels.“ Paris 1889. — Bournet: „L'Anthropologie Criminelle en Italie.“ Lyon 1884. — In Belgien: de Baets: „L'école d'anthropologie criminelle.“ Gand 1883. — In Spanien: P. Dondo Mantero: „Da escuela de anthropologia criminal en Italia.“ Madrid 1894. — C. B. Quirós: „Las nuevas teorias de la criminalidad.“ Madrid 1898. — In Portugal: H. Lino Netto: „Os principios novos da sciencia criminal.“ Coimbra 1890. — A. Costa „Criminologia Moderna.“ Coimbra 1894. — In Rußland: Wulfert: „Русскіе пачтививтійь въ уговном провіе.“ St. Petersburg 1884. — In Ungarn: Heil: „Naturalismus és büntetöjog.“ Budapest 1884. — Reichard: „Az anthropologikus büntetöjogröl.“ Budapest. — Thòt: „A kriminalanthropologiai iskola.“ Debrecen 1904. — In Griechenland: „*Κ. Η. Μανακης: „Ποινικὸν Δίκαιον.*“ Athen 1900. — In Rumänien: N. Minovici: „Scóla de Anthropologie.“ Bukarest 1905. — In Serbien: Wesnitsch: „Арури меѣукародии конррес за кримиалич антропоигиту“ Belgrad 1890.

dener Weise definiert[1]). Nach Topinard[2]), einem der Gründer der Anthropologie, bedeutet Anthropologie anfänglich das Studium des moralischen, später des physischen Menschen; in der Gegenwart aber vereinige sie diese beiden Gesichtspunkte und stelle sich als jenen Teil der Naturwissenschaft dar, der vom Menschen und von den Menschenrassen handelt[2]).

Nach Broca ist die Anthropologie die Wissenschaft von der Menschheit in ihrem Ganzen, in ihren Teilen und ihrem Verhältnisse zur übrigen Natur.

Bertillon definiert sie als ausschließlich konkrete Wissenschaft, deren Gegenstand sei: die völlige Erforschung der Menschheit durch Vergleichung der vier Hauptrassen und deren Verteilung sowie durch das Studium in ihrem Ganzen und im Vergleiche mit der übrigen Fauna.

Quatrefages[3]) nennt sie eine naturwissenschaftliche Monographie des Menschen.

De Lapouage faßt unter dem Gesamtbegriff der Anthropologie alle Wissenschaften zusammen, die vom Menschen als Einzelwesen und als Glied des sozialen Organismus handeln; er macht eine Unterteilung in die eigentliche Anthropologie und in die Soziologie.

Eine Prüfung dieser verschiedenen Definitionen ergibt, daß Topinard mit seiner Einbeziehung des physischen und des moralischen Individuums unter die Objekte der Anthropologie keinen guten Griff getan hat; denn das Studium des moralischen Menschen ist Sache der Ethik, welche die sittliche Seite des Individuums nach bestimmten, von den Prinzipien der Anthropologie abweichenden Gesichtspunkten zu beurteilen hat. Richtiger wäre das Studium der menschlichen Psyche in die Anthropologie einzubeziehen und so die Psychologie den anthropologischen Wissenschaften beizuzählen. Auch darin ist die Definition Topinards mangelhaft, daß sie die soziologische Betrachtung des Menschen völlig übersieht, ohne welche doch die Anthropologie nicht gedacht werden kann.

Umfassender sind schon die Definitionen Brocas und Bertillons, die der Anthropologie ein viel weiteres Forschungsfeld einräumen.

Am vollständigsten ist die Definition de Lapouages, der auch

1) Tavarés de Medeiros: „Anthropología y Derecho." Madrid 1893.

2) Topinard: „L'Anthropologie." Paris 1895. 5. Auflage.

3) De Quatrefages: „L'espèce humaine." Paris 1879. Dictionnaire des sciences anthropologiques. Paris 1882—84.

die soziologische Betrachtung des Menschen in die Anthropologie aufnimmt.

Nach dem Gesagten können wir die Anthropologie als jene Wissenschaft definieren, die den Menschen aus physischen, psychologischen und soziologischen Gesichtspunkten studiert.

IV. Um zur Streitfrage Stellung nehmen zu können, welchem Wissenszweige die Anthropologie angehört, müssen wir die Ansichten Ampères, Comtes, Spencers und Manouvriers über die Einteilung der Wissenschaften untersuchen.

Ampère geht von der Teilung der Wissenschaften in kosmologische, die von der physischen, und in neologische, die von der moralischen Welt handeln, aus. Nach dieser, uns nicht richtig scheinenden Einteilung verliert die Anthropologie ihre selbständige Stellung und wird zu einem Teil der Psychologie, während doch — wie oben gezeigt — das umgekehrte Verhältnis richtig wäre. Auch insofern ist diese Einteilung unrichtig, als sie die oben erwähnten zwei Untergruppen der Anthropologie verschiedenen Wissenszweigen zuteilt.

Die Theorie von Comte, bezw. Manouvrier unterscheidet als Objekte der Wissenschaft einerseits den Menschen und seine Natur, andererseits die vom Menschen auf die Außenwelt ausgeübten Wirkungen. Den einen Teil der Wissenschaft bildet somit die Lehre von den verschiedenen Phänomenen, den zweiten die Wissenschaft von den verschiedenen existierenden Wesen, während der dritte Zweig der Wissenschaft, dem auch die Künste zugehören, die vom Menschen auf die Natur ausgeübten Wirkungen zum Gegenstand hat.

Spencer scheidet die Wissenschaften in abstrakte und konkrete; nach der Natur der Objekte der abstrakten Wissenschaften teilt er diese ein in solche, deren Objekt das Formale der Erscheinung ist, und in solche, welche die Erscheinungen selbst zum Ziel wissenschaftlicher Forschung machen. Formale Wissenschaften sind nur die Logik und die Mathematik. Die zweite Gruppe der abstrakten Wissenschaften kann je nach den Elementen der ihnen zugewiesenen Erscheinungen abstrakten oder konkreten Charakter haben. So die Mechanik, Chemie, Physik usw. Erst bei Betrachtung einer Wissenschaft in ihrem Zusammenhang kann von konkreter Wissenschaft die Rede sein, so bei der Astronomie, Biologie, Geologie Psychologie, Soziologie usw. — Die konkreten Wissenschaften sind entweder Wissenschaften i. e. S. oder Gesetze. Hierher gehört die Wissenschaft von den Molekularerscheinungen, weiter die Mineralogie, als die Lehre von der anorganischen Materie, die Chemie, die Biologie, Morphologie, Physiologie und Psychologie.

V. Manche Schriftsteller wollen die Anthropologie den Sozial-Wissenschaften zuzählen mit der Begründung, daß ihr Gegenstand der Mensch, also ein soziales Wesen sei.

Letzteren Umstand zugegeben, können wir trotzdem dieser Einreihung nicht zustimmen; da der Mensch in erster Linie ein natürliches Wesen ist, gehört die Anthropologie, zumal sie der naturwissenschaftlichen Methode sich bedient, zu den Naturwissenschaften. Die soziale Natur des Menschen fordert lediglich, daß die Anthropologie den soziologischen Gesichtspunkt nicht unberücksichtigt lasse.

Unsere Ansicht teilen viele Autoren. Sie scheint uns, insbesondere auch vom Standpunkt der Strafrechtswissenschaft, richtig; denn diese muß sich, um zu einer befriedigenden Ansicht über die Straftat, den Verbrecher und die Verantwortlichkeit zu gelangen, mit der Natur des Menschen auseinandersetzen und hiezu sich vorzüglich an die Naturwissenschaft, insbesondere die Anthropologie, wenden.

Am richtigsten scheint es uns, die Anthropologie als Zweig der Zoologie zu betrachten, welche, den Menschen als zum Tierreich gehörig, allerdings unter Berücksichtigung psychologischer und soziologischer Gesichtspunkte, zum Gegenstand ihrer Forschung zu machen hat.

Auch die Unterteilung der anthropologischen Wissenschaft wurde nach verschiedenen Kriterien vollzogen. So unterscheiden Topinard und seine Schule drei Zweige der Anthropologie. Der erste betrachtet den Menschen selbst, sein Verhältnis zu anderen Lebewesen und studiert die physischen, physiologischen und pathologischen Merkmale des Menschen. Der zweite beschäftigt sich mit der ethnischen, philologischen, geschichtlichen und archäologischen Erforschung des Menschen und mit der Lehre von den Menschenrassen. Der dritte endlich untersucht den Ursprung des Menschen und erörtert die Probleme der Monogenie, Polygenie, der Selektion und des Transformismus.

Nach de Lapouage zerfällt die Anthropologie in die Anthropologie i. e. S. und in die Politik oder Soziologie, deren Gegenstand alles das ist, was sich auf den Menschen als Bestandteil des sozialen Organismus bezieht. Es gehören also zur Anthropologie das Problem des Ursprungs des Menschen, des Atavismus, der Entwicklung, der Selektion, des Kampfes ums Dasein, ferner auch die Psychologie.

VI. Die Existenzberechtigung der Naturwissenschaft als strafrechtlicher Hilfswissenschaft haben wir bereits eingangs anerkannt. Es handelt sich nun darum, ob auch der Anthropologie eine derartige Stellung im Strafrecht einzuräumen ist.

Der größte Irrtum der klassischen Schule ist der, daß sie dem Verbrecher denselben Organismus zuschreibt wie dem normalen Indi-

viduum und daß sie die Frage nach dem Ursprung des Verbrechens gar nicht aufwirft. Heute ist es schon eine unzweifelhafte Tatsache, daß der Verbrecher in gewissen Punkten vom normalen Individuum abweicht. Diese Abweichungen sind teils anatomischer, teils physiologischer und psychologischer Natur. Ihre Untersuchung aber fällt der Anthropologie zu, und so wird diese zur unentbehrlichen Hilfswissenschaft des Strafrechtes, um so mehr, als die Strafrechtswissenschaft sich noch mit andern Problemen beschäftigt, die, wie z. B. die Frage nach der Altersgrenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit, nach der intellektuellen und sexuellen Reife, zu ihrer Lösung der Hilfe der Anthropologie bedürfen.

I.
Geschichtlicher Rückblick[1]).

I. Die Anfänge der kriminalanthropologischen Schule finden wir schon in der griechischen Philosophie.

Empedokles schon wies auf die Ähnlichkeiten zwischen Tier- und Pflanzenreich hin, indem er die Keime und Früchte der Pflanzen mit den Eiern und Embryonen der Tiere verglich. Empedokles, der seine Theorie der materiellen Moleküle aus der Einheitslehre des Pythagoras ableitete, schuf die bekannte Einteilung der Materie in die vier Elemente, erklärte die Attraktions- und Repulsionskraft aus dem Prinzip der Liebe und des Hasses der Elemente und kam zum Schlusse, daß die in steter Verwandlung begriffene Materie ewig und unvergänglich sei. Er war insofern Determinist, als er in jedem Menschen ein gutes und ein schlechtes Prinzip annahm und die menschlichen Handlungen als Wirkungen dieser Prinzipien ansah.

Schon viel deutlichere Anklänge an die anthropologische Richtung finden wir bei Pythagoras und seiner Schule. Sie trennte den Begriff der Seele von dem des Leibes und erklärte die Seele für die Beherrscherin des Leibes. Die menschlichen Handlungen betrachtete sie als eine Wirkung der das geistige Leben beeinflussenden Leidenschaften und Neigungen.

Nach Demokrit bildet das Motiv für unsere Handlungen das Streben nach Lust und die Vermeidung von Unlust.

---

1) Frassati: „La nuova scuola di diritto penale in Italia ed all' estero“ Turin 1894, S. 1—50. — Quirós: „Las nuevas teroias de la criminalidad“, Madrid 1898, S. 10—12. — Antonini: I precursori di Lombroso“, Turin 1900. — J. Montes: „Estudios fisionomicos de los antiguos escritores espanioles“, Madrid 1904.

Sokrates verdanken wir die Einführung der induktiven Methode, als deren Zweck er die Definition nannte. Auch in seiner Ethik scheint er Positivist zu sein; dies beweist seine Lehre, daß die Tugend ein Wissen sei. Nach ihm hat der Täter einer schlechten Handlung entweder deshalb so gehandelt, weil er das Gute nicht kannte, oder aber, weil überhaupt die Vernunft ihm mangelte, auf keinen Fall kann er daher zur Verantwortung gezogen werden.

Plato hält diese Identität von Tugend und Wissen nicht mehr fest und erkennt die Möglichkeit an, daß auch der Vernünftige strafbare Handlungen begehen könne.

Nach Aristoteles treten Sinnlichkeit und Vernunft beim Menschen erst infolge äußerer Einflüsse in Aktion. Die Seele ist ihm ein vom Körper verschiedenes Etwas, welches unter dem Einfluß der Sinne steht, womit er also auch die menschliche Handlung von den Einwirkungen der äußeren Welt abhängig macht. Sinne und Wollen hängen streng zusammen und man gelangt zum Wollen des Guten durch gewohnheitsmäßige Übung der guten Handlung.

Nach Aristoteles können die spezifischen Merkmale des Menschen auf dreierlei Art bestimmt werden. Erstens durch Vergleichung des Menschen mit den Tieren; dann durch Betrachtung des Menschen unter Berücksichtigung der ihn umgebenden Sitten und des Klimas; drittens endlich durch Untersuchung der menschlichen Gefühle und Leidenschaften. Wichtig ist, daß Aristoteles die Möglichkeit der Vererbung und der pathologischen Veranlagung schon anerkannte[1]).

Hippokrates klagt über das menschliche Unglück, welches das Elend des Lebens noch steigere und den Menschen zur Sünde treibe. Da so der Mensch von der Sünde fast überrascht werde, müsse die Versöhnung — d. i. die Strafe — den Charakter der Selbstkasteiung haben, also in der Form der Selbstpeinigung, des Fastens, der freiwilligen Armut, der Einsamkeit und der sexuellen Enthaltung vor sich gehen.

II. Schon die genannten Philosophen haben also deterministische Lehren verkündet. Noch bestimmter verfolgen die späteren Philosophen eine anthropologische Richtung, indem sie die Pysiognomik begründeten, eine Wissenschaft, die den Charakter des Menschen aus der Körpergestaltung und den Zügen des Antlitzes zu bestimmen sucht

1) Antonini. S. 1—15.

und die schließlich — wie die kriminalanthropologische Schule — zur Aufstellung eines Verbrechertypus gelangt.

Schon vor Aristoteles, der mit seiner Vergleichung des Menschen mit dem Tiere anthropologisch tätig war, finden wir bei einzelnen Schriftstellern und Dichtern Bemerkungen physiognomischen Inhalts. So wissen wir, daß die Pythagoräer ihre künftigen Schüler dahin prüften, ob der Ausdruck ihres Gesichts und Auges Liebe zur Wissenschaft erkennen ließe.[1])

Auch den Schriften der römischen Autoren können wir physiognomische Beobachtungen entnehmen. So sagt Cicero „de legibus", daß die Natur den menschlichen Geist mit einem ihm entsprechenden Körper beschenkt habe; sie habe ihn fast den Himmlischen gleichgestellt. Sie habe des Menschen Mund so gestaltet, daß er seine Gedanken ausdrücken könne, und seinen Augen ebenfalls die Kraft der Rede geschenkt; sein Antlitz habe sie so ausgestattet, daß dessen ausgezeichnete Bildung vom Innern des Menschen Kunde gebe.

Seneca macht die Bemerkung, daß man den Charakter der Menschen oft an den kleinsten Dingen erkennen könne; so verrate Gang, Haltung und Blick, eine Handbewegung den luxuriös lebenden Menschen; den Narren erkenne man an seinem Lachen und an seiner Kleidung.

Allein nicht nur bei den heidnischen Autoren, sondern auch bei den Kirchenvätern finden sich Stellen, die uns erlauben, die betreffenden Schriftsteller in gewisser Weise als Anhänger der Physiognomik zu betrachten. Der hl. Hieronymus z. B. sagt: „Der Seele Spiegel ist das Antlitz, und die Augen, wenn sie auch stumm, verraten die Geheimnisse des Herzens." Ähnliche Bemerkungen bei: Ambrosius, Cassiodorus und Thomas ab Aquino u. a.[2])

III. Um die Hälfte des Mittelalters entstand in Europa eine Wissenschaft, die von Bedeutung für die Weiterentwicklung der Physiognomik war; es war dies die sogenannte juristische Astrologie. Sie baute sich auf aristotelischer Grundlage auf; in ihrem Ursprung orientalisch[3]), wurde sie von den Griechen und Chaldäern nach Rom gebracht, wo sie weitere Pflege fand.

Den Gegenstand dieser Wissenschaft schildert Bianchi[4]) in

---

1) Antonini a. a. O.

2) Antonini a. a. O.

3) Insbesondere die arabische Literatur beschäftigte sich — in etwa 200 Werken — mit der Astrologie.

4) Antonini S. 20—30.

nachstehender Weise: „Der Mensch ist — wie die Astronomen sagen — Mittelpunkt und Zweck der Schöpfung, und jedes andere geschaffene Wesen steht zu ihm in Beziehung; wenn aber die Sonne und die andern Himmelskörper auf die Bildung der Jahreszeiten, auf die Pflanzen- und Tierwelt Einfluß nehmen, um wie viel mehr wird das beim Menschen der Fall sein.

Nach Aussage der Geschichte und der alten Philosophen — so die Astrologen — besteht ein Zusammenhang zwischen den Lebensjahren des Menschen und der von den Zeichen des Tierkreises auf die Sonnenbahn geübten Wirkung. Um diesen nachzuweisen, muß man diese Wirkungen, welche sich in der Art der Bewegungen äußern und in Formeln gebracht werden können, erforschen. So werden wir die Naturkräfte erkennen und die von den größern Planeten ausgeübten Einflüsse auf die Stunde der Geburt oder des Todes feststellen. Auf diese Weise brachte diese Wissenschaft jener Zeit die Astronomie wieder in Blüte, welche eine Kausalverkettung zwischen Himmel und Erde, göttlichen und menschlichen Dingen lehrte; ursprünglich, in Chaldäa und Persien, kam der Astronomie die letzterörterte Bedeutung nicht zu.

Das obige Prinzip wurde gereinigt und es verblieb der naturwissenschaftliche Begriff der Wechselwirkung, welchen freilich der Mystizismus zum Beweise dessen auszubeuten suchte, daß die erwähnten Himmelskörper auch die Gedanken beeinflussen."

Berühmte Astronomen waren Theodorus, der Berater Friedrich II., Riprandino aus Verona, Guido Bonatti und Saglione aus Padua, Paolo Dagomari, Michele Scotto, Pietro de Albano und die Hofastronomen Karls V. Tommaso, Pizzamiglio und Nicoló da Paganico.

IV. Einen Fortschritt der juristischen Astrologie bedeuten die daraus sich entwickelnden Wissenschaften der Chiromantie und der Metoposkopie; wenn sie auch den Unsinn des Wahrsagens aufgaben, haben sie doch freilich einen ziemlich phantastischen Charakter. So suchten sie z. B. aus der Zahl und Länge der Stirnfurchen und aus dem Umstande, in welchem Zeichen des Tierkreises ein Mensch geboren ward, dessen Charakter zu bestimmen usw.

V. Neues Leben schenkte im XVI. Jahrhundert der Pysiognomik Della Porta in seinem berühmten Werke „Fisionomia dell' uomo". Er stellte die Pysiognomik auf positivistische Basis und nahm ihr den Charakter der Geheimwissenschaft, den sie im Mittelalter hatte.

Er wies vor allem hin auf die enge Verbindung zwischen Leib

und Seele und gelangte zum Schlusse, daß einerseits Veränderungen im Körper auch Modifikationen der Psyche herbeiführen, daß andererseits auch letztere im menschlichen Körper zum Ausdruck gelangen.

Ferner untersuchte er die Bedeutung der Geisteskrankheit und der Perversität, sowie das zwischen Temperatur und moralischem Charakter bestehende Verhältnis. Endlich studierte er die verschiedenen Gemütsstimmungen, die Wirkung der Außenwelt auf den Menschen und gelangte auf solcher Grundlage zu einer Anpassungstheorie.

In einem Teile seines Werkes handelt er von der Bedeutung der Gestalt einzelner menschlicher Glieder und stellt den Satz auf, daß die Art der Bildung der Organe, bzw. die Abweichung von der gewöhnlichen Form im Zusammenhang stehe mit dem geistigen Leben des Menschen und mittelbar auch mit dessen Handlungen. — Auch die Aufstellung einzelner krimineller Typen hat Della Porta versucht.

Gerade dieser, von ihm empirisch begründete Versuch war von großer Bedeutung für die neue kriminalanthropologische Schule. Er gelangte zur Aufstellung krimineller Typen dadurch, daß er dem Zusammenhange zwischen den menschlichen Empfindungen, den verschiedenen Leidenschaften, guten und bösen Neigungen einerseits und den menschlichen Handlungen andererseits nachforschte und auf solche Art die Bedeutung einzelner organischer Abweichungen vom normalen Typus erkannte; seine Behauptungen belegte er mit Beispielen aus dem Leben berühmter griechischer, römischer und italienischer Dichter, Forscher und Feldherrn. Della Portas einziger, gewiß verzeihlicher Fehler liegt darin, daß er keine Ausnahmen von seiner Regel gelten lassen wollte.

Ein würdiger Gefährte Della Portas war Grataroli, dessen Werk „de praedictione morum" ebenfalls für die Entwicklung der Kriminalanthropologie von großer Bedeutung war.

Grataroli handelt eingehend von den verschiedenen Formen der menschlichen Körperglieder und versucht durch solche Feststellungen den Charakter des einzelnen Menschen zu bestimmen; ferner untersuchte er den Einfluß der Temperatur auf die geistige Qualität und das Temperament des Menschen.

Sein Hauptverdienst ist, daß er die Physiognomik in ein System brachte und sie durch Reinigung von abergläubischen und mystischen Elementen sowie dadurch, daß er bei seinen Forschungen medizinische Kriterien anwendete, zum Range einer selbständigen Wissenschaft erhob. So konnten Gratarolis und Della Portas Werke der Ausgangspunkt für die neue italienische Strafrechtsschule werden.

Unter den späteren Physiognomikern sind von Bedeutung Fuchsius, Niquezius, Lavater und Gall.

Fuchsius' Werk „Samuelis Fuchsii CVS lino pomerani metoposcopia et ophthalmoscopia" (1516) handelt insbesondere, wie der Titel sagt, über Metoposkopie und Ophthalmoskopie, läßt aber trotzdem keinen Teil der Physiognomik unberücksichtigt; hauptsächlich erörtert es die Bedeutung der Stirne, der Augenbrauen, des Augenlides und des Augapfels.

Der geschätzteste Teil dieses Werkes ist der, welcher den Zusammenhang zwischen den organischen Abnormalitäten und der Kriminalität untersucht. U. a. heißt es dort, daß tief eingefallene Augen von Alkoholismus und Epilepsie zeugen, auch von Grausamkeit und Mordlust. Mit dieser Wahrnehmung betritt der Autor das Gebiet der Anthropologie.

Eine Vermittlung mit der Kirche, welche die sehr bald verbreiteten und beliebten physiognomischen Studien verdammte, versuchte der Jesuit Niquezius[1]), der in seinen Schriften den heidnischen Ursprung der Physiognomik zugab, sich aber auch auf die in der Bibel und bei den Kirchenvätern eingestreuten Bemerkungen physiognomischen Inhaltes berief und daraus ableitete, daß auch vom kirchlichen Gesichtspunkte der Physiognomik die Existenzberechtigung nicht abgesprochen werden könne.

Ein epochemachendes Ereignis in der Geschichte der Physiognomik bedeutet Lavaters Werk „Physiognomische Fragmente zur Beförderung der Menschenkenntnis und Menschenliebe".

Lavater wurde dadurch der Begründer der vergleichenden Physiognomik. Seine wichtigste These ist die, daß zwischen Seele und Körper ein beständiger Zusammenhang bzw. eine Wechselwirkung besteht und daß dieser Zusammenhang bzw. die Wechselwirkung ihren getreuesten Ausdruck im menschlichen Antlitze, am deutlichsten im Gesichtswinkel, finden. Der eine Schenkel dieses Winkels zieht sich von der Stirn — dem Sitze des Verstandes — zur Nase; diese Linie gibt den Gradmesser für die Denkfähigkeit, den Mut und die Moralität; der andere Schenkel geht von der Stirne zum Mundwinkel; die größere oder geringere Spitze dieses Winkels steht zur Größe des Verstandes im umgekehrten Verhältnis.

Lavater untersuchte hauptsächlich den Schädel. Nach ihm hat die Fähigkeit der Apperzeption und des Denkens ihren Sitz im obern

1) R. P. Honorato Nicquetio e Societate Jesu Sacerdoti Theologi: „Physiognomia humana llbris IV distincta". Lugduni, 1648.

und untern Teile der Stirn, die Fähigkeit der Empfindung und der Bewegung in der Schläfengegend.

Gall suchte in seinem bedeutenden Werke über „Phrenologie“ die Kriminalität aus physiognomischen Gesichtspunkten zu erklären und lehrte, daß das Verbrechen immer eine Folge von Abnormalitäten des Organismus und des Charakters sei. Er erkennt an, daß oft ein Mensch infolge angeborener Eigenschaften seines Charakters zum Verbrecher wird. Diese Erkenntnis aber zwinge den Staat keineswegs zur Passivität, sondern fordere ihn vielmehr auf, den Verbrecher entweder ganz oder doch zeitweise unschädlich zu machen.

Gall kennt noch, übereinstimmend mit der neuen Schule, neben dem geborenen Verbrecher die im Affekt handelnden Verbrecher.

VII. Diese Autoren waren die wichtigsten Vorläufer der neuen Schule und auf ihren Werken baute sich die Reform der Strafrechtswissenschaft auf.[1])

II.
Lombrosos Beobachtungen.[2])

Lombroso hat sowohl das Verbrechen als auch den Verbrecher zum Gegenstand seiner Forschung gemacht. Im folgenden sollen seine Hauptlehren über den Uranfang des Verbrechens und über den geborenen Verbrecher sowie seine Kriminalpolitik zur Darstellung gelangen.

1) Außer den oben erwähnten Autoren haben sich mit den hier erörterten Materien noch beschäftigt: Ingegneri („Fisionomia naturale“, Padua 1623). In Spanien: Lopez Barientos, Bischof von Cuença, 1400); Alfonso Martinez de Toledo („Reprobación del amor mundano“, Madrid 1406); Pedro de Montis („De dignoscendis hominibus“, Salamanca 1498); Gonzalo de Toledo („Carta en defensa de la astrologia“, Madrid 1508); Antonio de Castro („Fisionomia de la virtud y del vicio“, Madrid 1509); Jerónimo Cortés („Fisionomia y varios secretos de naturaleza“, Madrid 1527); Garcia Venega de Alarcón („de astrologia“, Madrid 1536); Ramirez de Carrión („Maravillas de naturaleza“, Madrid 1537); Pedro Ciruelo („Reprobación de supersticiones“, Madrid 1539 und „Astrologia christiana“). — Huarte de San Juan („Examen de ingenios“). — Francisco de Avila („Dialogos del desengano del hombre“, Madrid 1576); Martin del Rio („Disquisitiones magicae“, Madrid 1600); Hermando de Castrillo („Magia natural“, Madrid 1643); und Juan de Zabaleta („Teatro del hombre, Madrid 1652). —

2) Lombroso: „L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, alla giurisprudenza ed alla psichiatria“, Turin. — Angiolella: „Manuale di antropologia criminale“, Mailand 1900. — Marro: „I caratteri dei delinquenti“, Turin 1887. — Riccardi: „Dati fondamentali di antropologia criminale“, Mailand 1889. — Francotte: „L' anthropologie criminelle“, Paris 1891.

1. Der Uranfang des Verbrechens.

I. Das Verbrechen ist nach Lombroso eine Eigenschaft der primitiven Wesen. Man findet es schon bei den Pflanzen und bei den Tieren, bei den Menschen der Urzeit sowohl wie der Gegenwart.

Die Bedeutung dieser Lehre liegt darin, daß nach Lombroso auch der heutige Verbrecher ein atavistischer Typus ist.

Untersuchen wir nun an der Hand der Werke Lombrosos jene Tatsachen, welche das Vorhandensein des Verbrechens bei den niederen Organismen beweisen sollen.

Nach Darwin gibt es Pflanzen, die an den Insekten wirkliche Morde verüben. Wenn z. B. ein solches winziges Insekt auf ein Droserablatt fällt, wird es sofort durch dessen Sekrete festgeklebt und die zahlreichen Tentakel des Blattes beugen sich binnen 10 Sekunden über das Insekt und erreichen innerhalb $1^1/_2$ Stunden die Mitte des Blattes; erst wenn das Insekt tot und zum Teil verdaut ist, heben sie sich wieder empor. Wenn aber das Insekt nicht auf die Mitte des Blattes, sondern seitlich auffällt, biegen sich die umstehenden Tentakel gegen den Berührungspunkt und treiben das Insekt gegen die Blattmitte.

Bei der Dionea muscipula bedarf es, um eine solche Reaktion der Tentakel hervorzurufen, der Berührung durch einen stickstoffhaltigen, feuchten, festen Körper. Bemerkenswert ist hier, daß durch das von den Tentakeln gebildete Netz kleinere Insekten, welche zur Ernährung der Pflanze nicht geeignet wären, entkommen können.

Die Genlisea ornata fängt kleine Tierchen mittels eines der Aalfalle ähnlichen Mechanismus.

Die Urticularia neglecta lockt die Insekten mittels eigener, vierspältiger Fortsätze an; während die Insekten damit spielen, geraten sie auf eine elastische Klappe, die sich hinter ihnen schließt.

In diesen Tatsachen sieht Lombroso das erste Aufdämmern verbrecherischen Wesens.

III. Weit deutlicher tritt eine Ähnlichkeit mit verbrecherischen Handlungen in der Tierwelt zu Tage. Ferri hat nicht weniger als 22 Gründe für die Tatsache unterschieden, daß ein Tier das andere tötet. Manchen dieser Gründe findet man als Motive zum Verbrechen in den Strafgesetzen verzeichnet.

Zahlreich und bekannt sind die Beispiele für die Tötung zum Zwecke der Nahrungsbeschaffung. Sie entspricht beim Menschen dem Verbrechen aus Hunger oder Not.

1) Antonini: „Bestie delinquenti“, Turin 1900.

Unsern Delikten aus Ehrgeiz entspricht bei den Tieren die Tötung zur Erlangung der Herrschaft über die Herde, wie wir sie häufig bei den Pferden, Stieren und Hirschen finden. Sobald ein neuer Affe in die Käfige der zoologischen Gärten eingelassen wird, untersuchen die Gefährten seine Muskeln und Zähne, ziehen zu diesem Zwecke seine Lippen auseinander, um sich zu überzeugen, ob man ihn zu fürchten habe oder ungestraft mißhandeln könne. Wehe den kleinen, schwachen Affen mit kurzen oder schlechten Zähnen, wenn sie nicht etwa unter den Cynocephalen oder Pavianen, die gerne mit stolzer Herablassung die kleinen Affen der verschiedensten Arten beschützen und liebkosen, Verteidiger finden.

Ein starker Affe mit kräftigen und langen Zähnen wird von den schwächeren beleckt, umschmeichelt, liebkost und diese Huldigung erstreckt sich auch auf seine Nachkommenschaft, wie häßlich und rachitisch sie auch sein mag.

Die Affen der Spezies Gorilla gina haben nur einen einzigen Häuptling; der Grund liegt darin, daß der Stärkste die schwächeren Männchen stets verjagt oder tötet. Sobald aber die jungen Männchen ausgewachsen sind, greifen sie die Alten an und töten sie unter Umständen sogar.

Die Tarpons (in Rußland vorkommende, wilde Pferde) führen wütende Kämpfe um die Leitung der Herde auf, die nur einem Hengste folgt.

Die Bienen haben ebenfalls nur eine Königin und töten jede andere, die zufällig in ihren Stock gerät.

Bekannt ist bei allen Tieren mit geschlechtlicher Fortpflanzung der wütende Kampf der Männchen um die Weibchen, eine so verbreitete Erscheinung, daß sie zur Darwinschen Hypothese der geschlechtlichen Zuchtwahl Anlaß gab.

Mit der Geschlechtsliebe wächst die Eifersucht und der Haß gegen die Nebenbuhler; es werden wilde Kämpfe ausgefochten, die scheuesten Tiere werden dabei dreist und kampflustig. Die Löwen, die Tiger, die Jaguare, die Leoparden werden in ihren Liebeskämpfen furchtbar. Die Moschusochsen führen in der Brunstzeit so heftige Kämpfe auf, daß viele dabei umkommen, weshalb die Zahl der Weibchen um ein bedeutendes die der männlichen Tiere übersteigt. Die Hirsche und Elentiere gehören zu den wütendsten Kämpfern. Die virginischen Hirsche treiben es so weit, daß sie tagelang zu kämpfen fortfahren, und zuweilen kommt es vor, daß die beiden Gegner durch einen heftigen Stoß mit dem Kopfe ihre Geweihe derart verstricken, daß sie sich nicht losmachen können und zugrunde gehen.

Alle diese Beispiele beweisen, daß man die Tötung im Streite um den Genuß der Weibchen auch bei den Tieren finden kann.

IV. Doch auch Tötung aus Notwehr kommt bei den Tieren vor.

So ist es bekannt, daß die Insassen eines Bienenstockes fremden Bienen den Zutritt verwehren und die Eindringlinge töten.

Wenn zufällig die Königin bei der Rückkehr vom Hochzeitsfluge in einen fremden Stock gerät, wird sie ausgehungert oder sonst getötet.

V. Ein Beispiel der Tötung aus Habsucht geben uns die Amazonen-Ameisen, wenn sie, statt wie gewöhnlich die Blattläuse zu züchten, sich solche manchmal durch Raub verschaffen.

VI. Es ist bekannt, daß Tiere selbst der gleichen Art Kriege untereinander führen, die nur mittelbar den Kampf ums Dasein, unmittelbar aber das Töten um des Tötens willen zum Zwecke haben.

So äußert sich auch beim Gorilla die Kampfeslust, wenn er mit einem langen, dem Kriegsgeheul der Wilden ähnlichen Kampflaut sich auf den Feind stürzt.

So wurde auch beobachtet, daß Ameisen, die mit ihren Gegnerinnen zusammen in eine Schachtel gesperrt wurden, aufeinander losstürzten.

Bei den Termiten gibt es eine besondere Klasse von Kriegern.

Diese Beispiele zeigen uns die Tötung aus Lust am Kampfe.

VII. Aber auch einfachen und qualifizierten Kannibalismus gibt es bei den Tieren. Die Wölfe, Feldmäuse und Ratten sowie einige Käfer fressen einander auf, wenn sie in eine Falle geraten.

Was man alles von einer angeborenen Stimme des Blutes, von Kindes- und Elternliebe erzählt, erleidet auch bei den Tieren, wie die Erfahrung lehrt, vielfache Ausnahmen. Das Krokodilweibchen frißt zuweilen von seinen Jungen jene, die noch nicht schwimmen können. Allerdings muß hier bemerkt werden, daß bei vielen Tierarten, wie bei einigen barbarischen Völkern, die körperliche Unvollkommenheit zur Verachtung solcher Individuen führt. So verließ eine Henne, die kränkliche Küchlein hatte, eines Tages mit ihren gesunden Küchlein das Nest, ohne sich weiter um die mißgestalteten Jungen zu kümmern.

Es kann freilich nicht im Ernste behauptet werden, daß die oberwähnten Beispiele aus dem Tierreich eine wirkliche Analogie zu den menschlichen Verbrechen darstellen. Denn all diese geschilderten Tötungen, die Genossenschaftsdiebstähle der Affen, der Hausdiebstahl der Katzen und Elstern, der Kinderraub bei den roten Ameisen, die Kindesunterschiebung beim Kuckuck sind nichts als eine notwendige Folge der organischen Struktur und ererbter Triebe dieser Tiere

oder sie sind bedingt durch den Kampf ums Dasein (so die Tötung der Drohnen), durch die geschlechtliche Zuchtwahl, durch die im Interesse der Herde begründete Notwendigkeit, Zwistigkeiten zu verhindern (Tötung der Häuptlinge), und bei sehr gefräßigen Tieren (Kannibalismus bei den Wölfen und Ratten) durch das Nahrungsbedürfnis.

Die Tiere verhalten sich hierbei ähnlich wie der Mensch, der im Kriege seinesgleichen tötet oder zur Beschaffung von Fleischnahrung Tiere umbringt und verzehrt, ohne im geringsten an der Berechtigung solcher Handlungsweise zu zweifeln. Wesentlich ist ferner, daß dort, wo die oberwähnten Handlungen der Tiere gegen die eigene Art gerichtet sind, sie doch in so großem Umfange geübt werden, daß sie offenbar zu den Gewohnheiten der Art zu rechnen sind.

Wohl aber sind die aufgezählten Beispiele geeignet, die Nichtigkeit des absoluten Gerechtigkeitsbegriffes darzutun und uns eine Erklärung für das beständige Vorhandensein verbrecherischer Neigungen auch unter den zivilisierten Völkern zu geben, wo diese Neigungen trotz der ihnen gesetzten Hindernisse noch immer in solchen Formen sich äußern, die an das Verhalten der wildesten Tiere erinnern. Diese Beispiele machen es auch verständlich, weshalb man in früherer Zeit Tieren, welche sich einer Verletzung der den Menschen heiligen Sachen schuldig machten, in aller Form den Prozeß machte.

Zur Gewinnung eines andern Gesichtspunktes für die Beurteilung der menschlichen Verbrechen als desjenigen, aus welchem das Mittelalter Mensch und Tier betrachtete, ist es notwendig, vornehmlich das Verhalten der Haustiere und jener wilden Tiere, welche in Herden leben und Tierstaaten bilden, ins Auge zu fassen; solche Tierstaaten stellen die Anfänge der Gesellschaft dar und weisen auch schon die Keime der menschlichen Monstruositäten auf.

Die den Haustieren zuteil gewordene und durch Vererbung zum Instinkt gewordene Dressur einerseits, andrerseits die aus dem Zusammenleben wilder Tiere hervorgehenden Beziehungen und Bedürfnisse haben bei ihnen besondere Gewohnheiten erzeugt, von denen sie nur unter außerordentlichen Umständen abgehen. In diesen Fällen ist ihr Verhalten ein dem Verbrechen wirklich analoges.

VIII. So gibt es auch bei den Tieren eine angeborene Bosheit infolge von Schädelanomalien. Am bemerkenswertesten unter den meist infolge angeborener Gehirndefekte auftretenden verbrecherischen Neigungen sind jene, die bei zahmen, gewöhnlich sehr folgsamen Tierarten vorkommen: Unter den Kavalleriepferden gibt es immer einige, die gegen die Disziplin verstoßen, das Gegen-

teil von dem tun, was ihnen befohlen wird, und sich genau jeder erlittenen Kränkung erinnern. Sind es Hengste, so zeigen sie sich jähzornig, hochmütig, geneigt, ihre Gefährten mit den Hufen zu treffen, und zwar immer in feiger, tückischer Weise. Sind es Wallachen, so äußert sich ihre Anomalie in Gefräßigkeit und Zanksucht. Immer zeigen solche Tiere viel Intelligenz, die sie aber dazu mißbrauchen, um ihren Gefährten etwas anzutun oder ihnen das Futter zu entziehen. Nach Rodet und Lessona haben manche Pferde Anlage zum Verrat und lassen keine Gelegenheit unbenützt, dem Menschen und auch ihren Gefährten, sogar ohne jeden Anlaß, Übles zu tun, obgleich sie sich in Reih' und Glied sehr gut führen. Andere Pferde zeigen solche schlechte Neigungen, wenn sie Mißhandlungen erlitten haben oder infolge besonderer Antipathien. Auffallend ist, daß die Tierärzte nie daran zweifelten, diese bösen Neigungen seien die Folge von Gehirndefekten, daß sie schon äußerlich an der Schädelform das Vorhandensein solcher Neigungen erkannten, insbesondere an der schmalen, flachen, hasenähnlichen Stirn solcher Pferde, die von den französischen Militärtierärzten chevaux au nez-busqué genannt werden. Von der Erblichkeit solcher bösen Neigungen ist man so überzeugt, daß z. B. die Araber Abstämmlinge solcher fehlerhaften Pferde nie zur Zucht verwenden.

IX. Wenn es auch, nach Lombroso, schwer ist, die einzelnen psychologischen, zum Verbrechen treibenden Faktoren zu isolieren, weil ja das Verbrechen selten durch einen einzigen und bestimmten Affekt verursacht wird, so steht es doch außer Zweifel, daß jene Abneigung, die nicht nur unter Tieren verschiedener, sondern auch derselben Art besteht, für sich allein oft zu Gewalttaten, zuweilen auch zur Tötung führt. So haben z. B. die Weibchen der anthropoiden Affen, insbesondere des Orang-Utans, eine tiefe Abneigung gegen ihresgleichen; sie schlagen andere Weibchen, töten sie zuweilen gar. Dies ein Fall der Tötung aus Abneigung.

X. Wie im Alter der Mensch Anlage zum Egoismus und zur Hartherzigkeit aufweist, werden auch die Tiere im Alter ärgerlich und streitsüchtig und werden deshalb von ihren jüngeren Gefährten vertrieben. Brehm erzählt, daß Steinböcke, wilde Ziegen und Elefanten in solcher Verbannung gefährlich werden, sogar Menschen und Tiere in ihrer Wut angreifen.

XI. Auch Anfälle von Tobsucht wurden bei Tieren beobachtet. So wurde einmal in Paris eine Kuh, die durch die Rue Montmartre geführt wurde, wütend, warf sich allem entgegen, was sie auf der Straße fand, tötete und verwundete mehrere Personen und rannte alles

nieder, was ihr in den Weg kam, bis sie endlich durch einen Schuß niedergestreckt wurde.

In diese Kategorie gehört vielleicht auch die bei den Menschen wie bei den Tieren nicht seltene Erscheinung, daß ein Individuum wider alle Gewohnheit und zum Schaden der Art vollkommen grundlos und somit offenbar nur infolge individueller, organischer Defekte seinesgleichen tötet.

Oft kommt es auch vor, daß Tiere ohne allen äußeren Beweggrund, ohne irgendwie gereizt worden zu sein, von einer unerklärlichen wütenden Streitsucht befallen werden. Unsere Haustiere, besonders der Hund, geben hierzu viele Beispiele. Gall erzählt von einem Pudel, der, obwohl gut gehalten und reichlich gefüttert, auf der Straße immer Händel suchte und stets mit neuen Wunden bedeckt heimkam. Das Einsperren blieb erfolglos, denn kaum war er wieder auf der Straße, warf er sich auf den ersten Hund, der ihm begegnete, und biß sich wütend, bis zur Kampfunfähigkeit, mit ihm herum.

XII. Wie beim Menschen wird auch bei den Tieren manchmal die verbrecherische Neigung durch Leidenschaften, besonders durch Liebe, Haß, Habsucht gezeitigt. Es sind dies die Fälle der im Affekt begangenen Verbrechen. Die Dromedare, sonst die geduldigsten Tiere, geraten in Wut, wenn sie gereizt werden, und stampfen den unter die Füße, der sie mißhandelt; haben sie ihre Rache gekühlt, so werden sie sanftmütig wie zuvor. Daher pflegen die Araber, wenn ihre Dromedare wütend werden, sich zu entkleiden und ihnen die Kleider hinzuwerfen, damit die Tiere daran ihre Wut auslassen.

Auch Verbrechen aus einer Art tobsüchtiger Erregung kommen bei den Tieren vor. So geschieht es, daß die roten Ameisen nach einem ihrer gewöhnlichen Kämpfe von einer wahren Raserei ergriffen werden, in der sie blindlings auf alles losbeißen, was sie finden, auf die von ihnen erbeuteten Larven, auf ihre Gefährten, ja selbst auf ihre eigenen Arbeiterinnen, die sie zu beruhigen suchen und sie an den Füßen festzuhalten trachten, bis dieser Zustand vorüber ist.

Auch Tötungen aus dem asthenischen Affekte der Angst wurden beobachtet. Brehm erzählt, daß im Prater in Wien ein zahmer Hirsch, der gerne unter das Publikum ging, von dem er gefüttert wurde, einmal zufällig mit seinem Geweih sich in einen Sessel verfing; dadurch erschrak er so sehr, daß er mit dem Sessel auf dem Kopfe davonrannte und in seiner Angst mehrere andere Hirsche verwundete und tötete.

XIII. Am häufigsten sind wohl auch unter den Tieren die im Geschlechtsaffekte begangenen Verbrechen.

Der sonst so ruhige Elefant gerät zur Brunstzeit bei der geringsten Veranlassung in Wut. Der brünstige Truthahn gerät in solche Raserei, daß er sogar den Menschen angreift.

Im Hamburger Zoologischen Garten tötete im Geschlechtsaffekte ein Känguruh sein Weibchen und sein Junges.

Auch Ehebrüche fehlen bei den Tieren nicht und führen manchmal zur Tötung des Gatten. Karl Vogt erzählt derartiges von einem Storchenpaar, das bei Soletta nistete; während das Männchen nach Fröschen jagte, näherte sich ein anderer Storch dem Weibchen, bis endlich die beiden zusammen das Männchen totstachen.

XIV. Massenhaftes Zusammenwohnen erzeugt auch bei den Tieren die Neigung zur Sodomie. Während in kleinen Ställen solcherlei nicht vorkommt, geschehen derartige Akte häufig in den großen Gestüten.

Bei den Kühen und Pferden, bei den Hühnern und in den Tierstaaten der Hymenopteren führt der unbefriedigte Geschlechtstrieb zu widernatürlicher Befriedigung.

XV. Auch Beispiele von Komplotten zur Begehung von Übeltaten finden sich bei den Tieren. Figuier erzählt von drei Bibern, die in der Nähe eines Flusses ihren Bau gemeinsam aufführten, während ein vierter für sich allein lebte; sie besuchten ihn und wurden gastlich aufgenommen; als er aber den Besuch erwiderte, wurde er von den dreien getötet.

Ein kleiner Hund, der einmal von einem Bullenbeißer gebissen worden war, sammelte viele Knochen und schleppte sie in einen Keller; dann führte er mehrere Nachbarhunde dorthin, und nachdem sie sich sattgefressen hatten, hetzte er sie gegen den Bullenbeißer und rächte sich auf diese Weise.

XVI. Auch betrugsähnliche Handlungen kommen bei sehr intelligenten Tieren vor, wie bei den Affen, Hunden und Kavallerie-Pferden oder bei Haustieren, die in großer Menge zusammen wohnen. Es gibt auch verbürgte Fälle von Simulation zur Vermeidung von Arbeit oder zur Erreichung eines Vorteils. Es soll auch vorkommen, daß Militärpferde sich lahm stellen, um nicht ausrücken zu müssen.

XVII. Ein richtiger Taschendieb ist Cercopithecus monas, der uns unvermerkt in die Taschen fährt und bestiehlt, während wir ihn liebkosen.

XVIII. Als Ursache verbrecherischer Handlungen kommt auch bei den Tieren in Betracht der Genuß geistiger Getränke und anderer

berauschender Substanzen, wozu gerade die intelligentesten Tiere den größten Hang zeigen.

Abessinische Hirten hatten einmal bemerkt, daß ihre Ziegen, wenn sie von der Frucht eines dort einheimischen Strauches genossen, viel lebhafter wurden und zu streiten begannen. Auf diese Weise entdeckte man die Kaffeebohne.

Magnan bemerkte, daß sonst ruhige Hunde nach fortgesetztem Genuß von Spirituosen streitsüchtig wurden.

XIX. Auch die Fleischkost wird beim Tier zu einer, verbrecherische Handlungen fördernden Ursache.

Nicht nur sind die fleischfressenden Tiere die wildesten, sondern es werden auch gutmütige Tiere, wie Elefanten und Hunde, grausam und bösartig, wenn sie Fleischkost genießen.

XX. Wie Menschen durch Anstiftung, so können auch Tieren durch Dressur verbrecherische Neigungen beigebracht werden, wozu sie sonst nicht veranlagt wären. So haben die Inder den Elefanten, die Hottentotten den Ochsen zur Tötung von Menschen dressiert; berühmt ist Borecillo, der Hund der Franzosen auf St. Domingo, der die Indianer tötete und wie drei Soldaten zusammen besoldet war.

XXI. Diese zweite Gruppe von tierischen Handlungen nähert sich offenbar schon bedeutend jenem Verhalten, das man Verbrechen nennt. Deshalb vornehmlich, weil bei solcher Betätigung die Individualität des Täters im klaren Gegensatze zu den allgemeinen, angeborenen oder erworbenen Eigenschaften der Art steht und dieser sowohl wie dem Individuum selbst nur Schaden bringt, wie z. B. die Racheakte der Ameisen an den Aphiden und ihren eigenen Gefährten, die Tötung des Weibchens und der Jungen, die Sodomie.

Bedenkt man, daß z. B. von hundert Elefanten oder Hunden nur einer streitsüchtig oder bösartig ist, oder daß von hundert Katzen oder Hasenweibchen nur ein geringer Bruchteil die Jungen vernachlässigt oder tötet usw., so muß man wohl anerkennen, daß diese schlechten Eigenschaften nur auf einer bloß individuellen, schlechten Anlage beruhen, weil sie eben den andern Angehörigen derselben Art fehlen.

Auch die Begehungsarten der in Rede stehenden verbrecherischen Handlungen sind ähnliche wie beim Menschen. So z. B. finden wir Hinterlist und Vorbedacht bei Affen und Hunden, Zusammenrottungs-, Affekts- und Leidenschaftsverbrechen, sowie solche aus angeborener oder erworbener Anlage.

Am bemerkenswertesten ist aber die Analogie in den Ursachen, die zum Verbrechen führen: Bei Tier und Mensch sind es die Ver-

erbung, die Übervölkerung, der Genuß berauschender Substanzen und der Fleischnahrung, die Affekte der Rache, Liebe usw.

Von Wichtigkeit sind besonders auch jene Fälle, in denen Irrsinn und Verbrechen Hand in Hand gehen; so z. B. wenn verbrecherische Neigungen entweder infolge gewisser Krankheiten im Puerperium oder im Alter auftreten oder aber, wenn solche Neigungen bedingt sind durch Vererbung und fehlerhafte Schädelbildung. Auch hier hat man es mit unmotivierten, dem Charakter der andern Artgenossen schroff entgegengesetzten Perversitäten zu tun.

XXII. Es ist sehr wohl denkbar, daß künftige Beobachtungen noch weitere Analogien zu Tage fördern werden. So soll sich auch bei den Tieren eine starke Abhängigkeit von meteorologischen Einflüssen geltend machen. Man will in Amerika beobachtet haben, daß Tiere von gleicher oder verwandter Art in der heißen Zone viel blutgieriger seien als in der gemäßigten; umgekehrt seien die Löwen im Atlasgebirge weit gutmütiger als in der Wüste. Bekannt ist, daß die Ochsen bei starker Sommerhitze, besonders vor einem Gewitter von wahren Wutanfällen ergriffen werden und gegen Bäume und Menschen losgehen.

XXIII. Lombroso hält es für leicht möglich, daß ein genaues Studium auch Eigentümlichkeiten in der Physiognomie der verbrecherischen Tiere aufdecke; man muß hier daran erinnern, daß sehr blutgierige Tiere gewisse Züge aufweisen, die in der Tat denen mancher Verbrecher gleichen. So zeigt z. B. das graue, bluterfüllte Auge des Tigers, der Hyäne und der Raubvögel Ähnlichkeit mit dem Auge des Mörders.

XXIV. So sehr man sich bemühen mag, Unterschiede zwischen den geschilderten Handlungen der Tiere und denen, die beim Menschen Verbrechen heißen würden, zu finden, sicher ist, daß zwischen ihnen ein unmerklicher Übergang, eine gewisse Kontinuität gegeben ist. So können die Diebstähle der Affen, die Racheakte der Hunde, die Tötungen der Ameisen unserer Tötung im Kriege oder zwecks Nahruugsbeschaffung im Kampfe ums Dasein gleichgestellt werden; ebenso die Tötung aus Habsucht. Daher wurden diese Fälle alle in die erste Gruppe, d. i. unter die scheinbar verbrecherischen Handlungen der Tiere eingefügt. Andere Fälle von Tötungen, z. B. aus Kannibalismus, oder Eltern-, Verwandten- und Kindesmord, wie sie bei Chaetocampa, bei den Bären und Wölfen u. a. beobachtet werden, sind ursprünglich, wie bei Menschen in der Zeit der Hungersnot, durch den Kampf ums Dasein bedingt, weil die übermäßige Fruchtbarkeit der Art schließlich deren Bestand selbst gefährdet. Diesfalls

dient die Tötung dem Nutzen der Art. Ebenso im Falle der Aussetzung kränklicher, nicht lebensfähiger Neugeborener; wie erwähnt, ist das häufige Vorkommen solcher Handlungen bei gewissen Arten ein Beweis dafür, daß eine Abnormität darin nicht erblickt werden darf. Selbst jene Gewalttaten der Tiere, die sich als brutale Bosheit qualifizieren, lassen sich aus dem Hervortreten atavistischer Triebe (wie z. B. beim Hunde als Erbschaft des Wolfes) erklären oder aus organischen Gehirndefekten (wie bei den Pferden au nez busqué). Dies vorausgeschickt kann eine Kontinuität zwischen diesen verbrecherischen Handlungen der Tiere und den von den Droseraceen und Dioneen vermöge ihrer organischen Struktur verübten Tötungen von Insekten mit Sicherheit angenommen werden.

Es ist somit der Schluß unabweislich, daß schon in seinen rudimentärsten Formen das Verbrechen an organische Bedingungen gebunden und eine unmittelbare Folge derselben ist.

XXV. Im weiteren handelt Lombroso von dem „was bei den Menschen und bei den Tieren als Strafe gilt".

Zwischen den beiden Gruppen der scheinbar verbrecherischen und der den menschlichen Verbrechen wirklich analogen Handlungen käme nach Lombroso noch ein neuer Unterschied in Betracht, wenn man mit Ferri u. a. annimmt, daß einige Tierarten eine Art Reue über ihre Missetaten an den Tag legen.

Unstreitig zeigen die Raubbienen vor der Begehung ihrer Diebstähle und nachher ein sonderbares Benehmen, als fürchteten sie eine Strafe.

Brehm schildert uns einen Affen, der etwas stehlen wollte, während er sich schlafend stellte; das Tier sah sich unsicher um und hielt sofort inne, wenn es aus den Bewegungen seines Herrn auf dessen Erwachen schließen konnte.

Chaillu besaß einen Schimpansen, der Bananen stehlen wollte, sich aber vorher dem Bette seines Herrn näherte, um sich zu vergewissern, daß dieser schlafe. Erwachte Chaillu, so lief das Tier davon und schleuderte die gestohlene Banane weit fort; fand es aber noch Zeit, so legte es sie an ihren alten Platz zurück und suchte seinen Herrn durch allerlei Schmeicheleien abzulenken.

Nach Lombroso scheinen alle diese Handlungen nur auf der Furcht vor der drohenden Strafe zu beruhen, ähnlich wie bei den Gewohnheitsdieben unter den Menschen.

Dagegen könnte man einwenden, daß die Tiere selbst über ihre Jungen wirkliche Strafen verhängen. So, sagt Brehm, wird bei den Affen derjenige, der nach entschiedenem Kampfe um die Herrschaft

sich nicht willig dem Stärksten fügt, durch Schläge und Bisse zum Gehorsam gezwungen. Brehm fügt noch bei, daß die Jungen, wenn sie bei einem gemeinsamen, heimlichen Anschlag schreien oder lärmen, mit Schlägen und Ohrfeigen bestraft werden.

Doch auch hier, meint Lombroso, sind diese scheinbaren Strafen eher als ein Ausfluß der Ungeduld oder des Zornes der Eltern oder Anführer zu betrachten, wie ja auch wir sehr oft bei Bestrafung der Kinder in plötzlichem Zorne und nicht aus einem pädagogischen Prinzipe oder gar zum Schutze eines Rechtsgrundsatzes handeln.

Noch viel weniger können wir bei den Tieren das Bestehen im vorhinein angedrohter und im konkreten Fall zur Ausführung gelangender Strafen zugeben, etwa der Todesstrafe, wie sie die Wilden für jede Verfehlung verhängen, noch weniger eine Analogie mit unseren Strafgesetzen behaupten.

Wir kennen wohl Beispiele, die gegen diese Ansicht ins Treffen geführt werden könnten. Die Paviane z. B. stellen eine Schildwache auf, während sie stehlen; diese ist immer sehr wachsam, weil sie weiß, daß ihr im Falle einer Pflichtverletzung der Tod gewiß ist. — Die Bewohner von Smyrna, denen die hohe Entwicklung der Gattenliebe bei den männlichen Störchen bekannt ist, vergnügen sich damit, daß sie Hühnereier in Storchnester tragen; beim Anblick dieser ungewohnten Eier wird das Männchen vom Zorn befallen und ruft andere Störche herbei, die dann das verdächtigte Weibchen töten.

Wir sind allerdings geneigt, in dieser Handlungsweise den Ausfluß jener Empfindungen des Abscheus gegen den Ehebruch zu erblicken, wie sie speziell dem Kulturmenschen auch eigentümlich sind. Jedoch mit Unrecht; denn wenn wir erwägen, daß der Ehebruch höchstens den Zorn des gekränkten Gatten hervorrufen kann (und auch dies nur beim Kulturmenschen, denn früher galt der Ehebruch nicht als Verbrechen), jedoch nicht den des Stammes, der ja in seinen Interessen nicht verletzt wird, können wir nicht annehmen, daß der Stamm jenes Gefühl des gekränkten Gatten teilt.

Was den früher erwähnten Fall anlangt, in dem die nachlässige Schildwache von der ganzen Herde getötet wird, scheint es auch hier sich um einen Ausbruch der Rache zu handeln, welche die Schildwache wegen des mißlungenen Streiches und der Gefährdung der Herde trifft. Ein Beispiel von Rechtsbewußtsein der Tiere, von eigentlicher Bestrafung haben wir hier ebensowenig als bei der von einer Räuberbande aus ähnlichen Motiven an ihren Genossen vollzogenen Tötung, oder bei den Lynchgerichten, wo sich lediglich die

Wut des Pöbels Luft macht und gewiß nicht das Rechtsgefühl zum Ausdruck kommt. —

Höchstens könnten diese Fälle beweisen, daß es auch bei den Tieren eine gemeinschaftliche Ausübung von Verbrechen gibt, die in ihrer tatsächlichen Ausführung äußerlich das Gepräge eines gerichtlichen Verfahrens trägt.

Wie wir in den früher besprochenen Handlungen der Tiere eine embryonale Andeutung des menschlichen Verbrechens sahen, so können wir hier eine ähnliche Andeutung der Strafe allerdings finden. Sie bleibt jedoch, wie bei den wilden Völkern, auf der Stufe der Rache und zwar der gesellschaftlichen Rache stehen. Dieses Stadium der Strafe erreicht nicht einmal die Stufe der vermögensrechtlichen Sühne, obwohl diese schon bei halbwegs zivilisierten Stämmen vorkommt.

Es ist unleugbar, daß wir durch Strafen gewisse Gewohnheiten einiger Tiere zu ändern imstande sind; jedoch bei weitem nicht alle und nicht bei allen Tieren. Gewisse Triebe, die durch Vererbung organisch geworden sind, können wir durch keine Drohung und nicht durch noch so grausame Strafen ausrotten. So haben z. B. die Katzen trotz des langen Zusammenlebens mit den Menschen und trotz vieler Strafen ihre Neigung zum Stehlen nicht abgelegt.

Übrigens hat bezüglich der Wirksamkeit solcher Strafen eine genaue Erfahrung gelehrt, daß man bei den zähmbaren Tieren durch gute Behandlung und durch indirekte Maßregeln, die ihrer Eitelkeit schmeicheln oder ihre Naschhaftigkeit befriedigen, mehr ausrichtet als durch Mißhandlungen, die oft um so unwirksamer sind, je grausamer sie ausfallen.

Diese Erfahrungen bestätigen für die Tierwelt, was Ferri so überzeugend für den Menschen dargetan hat: den geringen Nutzen der Strafen und die Möglichkeit viel besserer Erfolge durch Anwendung minder roher, die Strafe ersetzender Mittel.

XXVI. Von bedeutender Schwierigkeit ist das Studium des Verbrechens bei den unzivilisierten Völkern. Hier wie bei den Tieren erscheint das Verbrechen nicht als Ausnahme, sondern fast als allgemeine Regel. Dafür bietet einen Beweis auch die Etymologie: nach Pictet soll das lateinische „crimen“ auf das Sanskritwort „karman“, welches Tat (von kri = tun) bedeutet, zurückzuführen sein. Jedenfalls entspricht das Sanskritwort „apaz“ = „Sünde“ dem lateinischen „apas“ = „opus“ = „Werk“ und stammt das lateinische „facinus“ = „Verbrechen“ von „facere“ = „tun“. Nach

Pictet und Pott soll „culpa“ = „Schuld“ vom Sanskritwort „kalp, klip“ = „tun, ausführen“ abzuleiten sein.

Nach dem Zeugnis der Etymologie kennt also die Sprache ursprünglich keinen Unterschied zwischen Handlung überhaupt und verbrecherischer Handlung.

Alle Sprachen weisen ferner auf Raub und Mord als die ersten Erwerbsarten des Besitzes hin. So stammt das lateinische „praedium“ = „Gut“ von „praedari“ = „Beute machen, rauben“.

XXVII. Eine sehr wichtige Tatsache ist ferner, daß die Keime des moralischen Irreseins und verbrecherischer Neigungen nicht ausnahmsweise, sondern als Regel im ersten Lebensalter des Menschen vorfindbar sind, geradeso wie sich beim Embryo regelmäßig gewisse Bildungen zeigen, die beim Erwachsenen Mißbildungen wären. Der Mensch im ersten Lebensalter ist das, was die Psychiatrie einen moralisch Irren, die Jurisprudenz aber einen geborenen Verbrecher nennt. Daß ein Kind auch die ganze Heftigkeit der Leidenschaft eines solchen besitzt, soll im folgenden nachgewiesen werden.

XXVIII. Perez macht auf das frühzeitige und häufige Auftreten des Zornes bei den Kindern aufmerksam; schon in den ersten zwei Monaten drückt das Kind durch die Bewegungen der Augenbrauen und der Hände Zornanfälle aus, z. B. wenn man es baden will oder ihm einen Gegenstand wegzunehmen droht. Beim einjährigen Kinde geht der Zorn so weit, daß es seine Umgebung schlägt, Teller zerbricht oder demjenigen nachwirft, der ihm etwas angetan hat; genau nach Art der Wilden. Sehr häufig sind beim Kinde die Anlässe zum Zorn; es wird zornig, wenn es leidet oder schlafen möchte, wenn es sich nicht verständlich machen kann, wenn man es in seinen Gewohnheiten stört oder es daran hindern will, sich auszutoben oder zu weinen; wenn man es anhält, gegen Fremde liebenswürdig zu sein, oder es durch die Dienstboten strafen läßt. Weit häufiger aber werden die Kinder aus ganz sinnlosen Gründen zornig; denn bei den Kindern ist das Triebleben und der Eigensinn vorherrschend. Der Zorn nimmt dann den heftigen Ausdruck der Laune, der Eifersucht, der Rache an und kann eine furchtbare Intensität erreichen, so daß er ihrer Entwicklung einträglich wird, besonders bei jenen Kindern, die Anlage zu Krämpfen haben.

Wie man sieht, ist der Zorn ein elementares Gefühl, das man durch Erziehung beeinflussen muß, das aber gänzlich auszurotten man nicht hoffen kann.

XXIX. Das Gefühl der Rache findet sich ebenfalls schon im frühesten Kindesalter sehr häufig. Es gibt Kinder, die schon im siebenten Monat ihre Amme kratzen, wenn sie ihnen die Brust entziehen will, oder Schläge mit Schlägen vergelten. Lombroso erzählt von einem in der geistigen Entwicklung zurückgebliebenen Knaben mit mäßigem Wasserkopf, der vom sechsten Jahre an gegen den geringsten Verweis und jede körperliche Züchtigung sich sehr reizbar zeigte. Er begann zu schreien und biß sich mit einer eigentümlichen Gebärde in die Hände, wie sie von Lombroso bei Bären beobachtet wurde, die sich wegen irgendeiner erlittenen Unbill nicht zu rächen vermochten. Stundenlang zeigte er manchmal ein solches Benehmen, und immer suchte er die andern an derselben Körperstelle zu treffen, an der er getroffen oder die auch nur bedroht worden war. Besonders wütend war er, wenn er sich ungerecht bestraft glaubte; weniger wenn ihm aus Scherz etwas zugefügt wurde. Im zehnten Jahre besserte er sich.

XXX. Auch die Eifersucht ist Tieren und Menschen gemeinsam. Perez schildert ein Kind, das nicht nur eifersüchtig war auf jene, die sich seiner Amme, sondern sogar auf jene, die sich seiner Saugflasche näherten. Oft zerbrechen Kinder lieber einen Gegenstand, als daß sie ihn andern geben. Fénelon bemerkt, daß bei den Kindern die Eifersucht oft heftiger ist, als man meint. Es gäbe Kinder, die allmählich verkümmern, weil sie sich weniger geliebt fühlen als andere.

XXXI. Montaigne sagt, daß Lüge und Eigensinn mit dem körperlichen Wachstum gleichen Schritt halten. Bourdin behauptet, daß alle Kinder Lügner seien, vor allem die Findelkinder.

Perez stimmt bei und sieht den Grund für diese Lügenhaftigkeit hauptsächlich darin, daß auch wir die Kinder mit großer Leichfertigkeit in ihren ersten Lebensmonaten anlügen, um sie über die ihnen unangenehmen, notwendigen Verrichtungen hinweg zu trösten. Kinder lügen, um das ihnen Versagte zu erreichen, um der Strafe zu entgehen und um den Schein zu erwecken, daß sie einen Tadel nicht verdient hätten. So hatte ein Knabe seine Mutter, die ihn badete, „garstig" genannt und erwiderte auf die Frage, wen er damit gemeint habe: Das Wasser. Sie lügen noch aus verschiedenen anderen Anlässen und Motiven. Im dritten und vierten Jahre lügen sie aus Furcht vor Strafe und zwar hauptsächlich wegen der Art unserer Fragestellung.

Die hauptsächlichste Ursache für die Lügenhaftigkeit der Kinder liegt wohl in ihrem noch triebartigen Wesen und in dem mangelhaf-

ten Verständnis für die Wahrheit. Darum fällt es ihnen nicht so schwer, die Wahrheit zu verheimlichen oder zu entstellen, wenn es gilt, einen Zweck leichter zu erreichen; ganz so, wie wir es bei den Wilden und bei den Verbrechern sehen können.

XXXII. Moralischer Sinn fehlt den Kindern im ersten Lebensjahre gänzlich; gut oder böse ist ihnen vielmehr nur das, was die Eltern erlauben oder verbieten, ihnen selbst mangelt das Gefühl dafür, daß etwas schlecht ist, vollkommen.

„Es ist garstig, wenn man lügt und ungehorsam ist", sagte ein Knabe zu Perez, „das sieht die Mutter nicht gern"! Alles andere aber, was um ihn her geschah, hielt er für gut und recht. Der schmerzliche Eindruck, den eine Strafe bei Kindern verursacht, ist verschieden je nach den Personen, von denen sie ausgeht oder gegen die das Kind gefehlt hat.

Der Begriff der Gerechtigkeit bildet sich beim Kinde also nur nach dem, was es über eine Handlung sagen hört; der Begriff des Eigentums entwickelt sich bei ihm erst dann, wenn es den Schmerz des Verlustes einer Sache empfunden hat. Im allgemeinen haßt das Kind die Ungerechtigkeit, besonders wenn es selbst darunter leiden muß; doch besteht die Ungerechtigkeit für das Kind nur darin, daß es zufällig eine andere Behandlung erfährt als gewöhnlich.

In eine neue Umgebung versetzt, fühlt sich das Kind als ein ganz anderes. So änderte ein Kind, das vom Hause seiner Mutter weg zu Perez gebracht wurde, gänzlich sein gewohntes Betragen; es suchte mit Schreien und Toben seinen Willen durchzusetzen und gehorchte nur Perez selbst. Daraus ist die starke Abhängigkeit des moralischen Sinnes von den Einflüssen der moralischen Atmosphäre zu ersehen.

Die intellektuelle Grundlage des moralischen Sinnes, die Vorstellung von Gut und Böse, entsteht nie vor dem sechsten oder siebenten Lebensmonate. Perez kannte einen sieben Monate alten Knaben, dem seine Mutter beigebracht hatte, daß es unrecht sei, wenn er beim Waschen oder dann schreie, wenn er auf den Arm genommen sein wollte; den meisten Kindern ist jedoch eine derartige Einsicht nicht zugänglich zu machen.

Die ersten Äußerungen des moralischen Sinnes liegen vor, wenn Kinder für gewisse Gebärden und Töne, die einen Verweis ausdrücken, Verständnis zeigen und aus Furcht oder Gewohnheit zu gehorchen beginnen.

Die Eigenliebe, die Leidenschaft, die Entwicklung der Intelligenz sind der Unterscheidung von Recht und Unrecht förderlich; noch

mehr vielleicht wirkt hierzu mit die Teilnahme, die Macht des Beispiels und die Furcht vor Tadel; denn aus diesen Elementen entsteht das Gewissen. Das Kind kann mehr oder minder rasch, je nach seinen Anlagen und nach den äußern Umständen, zu dieser Unterscheidung gelangen.

XXXIII. Die Grausamkeit ist einer der gewöhnlichsten Charakterzüge des Kindes. Schwerlich gibt es ein Kind, das Schwächern gegenüber seine Kraft nicht mißbraucht. Wenn es nicht schon von Natur grausam ist, läßt es sich wohl anfänglich durch die Klagen seines Opfers zurückhalten, bis es dann doch durch einen neuen, instinktiven Antrieb zur grausamen Handlung getrieben wird.

Im allgemeinen ist das Kiud eher grausam als gut, weil es sich dadurch eine stärkere Emotion und das Gefühl der Macht verschafft; darum zerbrechen Kinder so gern Gegenstände. Es macht ihnen auch Vergnügen, Schmetterlinge aufzuspießen, Fliegen zu ertränken, Hunde zu schlagen usw.

XXXIV. Ein weiterer Charakterzug, den das Kind mit dem geborenen Verbrecher gemein hat, ist die Unlust an der Arbeit, welche sich sehr wohl mit der Lust an Vergnügungen und Spielen verträgt. Das Kind sträubt sich gegen jede anhaltende Beschäftigung, besonders gegen jede neue Art der Arbeit und gegen solche, der es sich nicht gewachsen fühlt. — Soll das Kind lernen, so wiederholt es nach dem ersten Widerstand immer wieder dasselbe Thema, weigert sich aber, ein neues zu beginnen; ebenfalls dem Gesetz der Trägheit folgend, haßt es den Zimmerwechsel und will keine neuen Gesichter sehen; denn unser Geist leidet unter jedem neuen Eindruck, während er sich bei schon Bekanntem wohlfühlt. Manchmal kommt auch das Gefühl der Muskelschwäche hinzu, aus welchem Kinder, um sich ja nicht rühren zu müssen, ihr Bett beschmutzen. Damit steht keinesweg im Widerspruch die Sucht der Kinder nach stetem Ortswechsel, nach neuen Spielsachen, nach der Gesellschaft zahlreicher Spielgenossen, die sie trotz geringer Zuneigung aufsuchen, um mit ihnen zu lärmen und zu toben, besonders wie die Meteorologen beobachtet haben, an gewitterschwülen Tagen und zwar nicht selten auf Kosten armer Greise, blödsinniger oder schwächerer Kameraden. Denn die Kinder lieben das Neue, wenn es keine Anforderungen an ihr Denken stellt, sie werden beweglich, wenn es sich um Vergnügungen handelt, die sich rasch und mühelos verschaffen lassen, und freuen sich auch am Beisammensein mit ihren Kameraden, ohne irgend eine tiefere Zuneigung zu ihnen zu haben, lauter Erscheinungen, die man auch bei Verbrechern beobachtet.

XXXV. Sehr ausgeprägt ist bei den Kindern der Nachahmungstrieb; Gutes sowohl als Schlechtes machen die Kinder den Erwachsenen nach.

Die Tochter eines zornmütigen Vaters begann schon im fünfzehnten Monate die Augenbraunen zu runzeln und zu kreischen, genau wie es ihr Vater machte. Das Kind ahmt also auch Charakterzüge nach, ehe man noch daran denken kann, seinen Charakter zu beeinflussen.

Es lebt im Unmittelbaren, und was ihm nicht in die Augen fällt, wirkt nicht auf sein Vorstellungsvermögen. Es erwägt nicht die Folgen seiner Handlungen, eine Eigenschaft, die es mit den Wilden und den Verbrechern gemein hat.

XXXVI. Diese und ähnliche Tatsachen erklären, daß die moral insanity durch das Fehlen einer auf die Zügelung der Leidenschaften hinwirkenden Erziehung bedingt ist und nichts anderes ist als die Fortsetzung der durch keine Erziehung unterdrückten kindlichen Eigenschaften.

Solche Kinder, sagt Campagne, sind gegen Lob und Tadel unempfindlich. Weil sie nicht fühlen, wie peinlich ihr Betragen für ihre Angehörigen ist, bleiben sie unbändig und widerspenstig. Müßiggang, Selbstbefleckung, Schlemmerei, Überreizungen jeder Art sind die Stadien, die sie durchmachen, ehe sie bei jener eigentümlichen Krankheit ankommen (folie raisonante genannt), in der sie dann im Banne eines unwiderstehlichen Zwanges handeln. Dann macht ihre Trägheit einer grenzenlosen Dreistigkeit Platz und beim geringsten Vorwurf wüten sie, zerbrechen, was ihnen unter die Hände kommt, und schlagen auf ihre Umgebung los. Daraus, daß die moral insanity mit der Neigung zum Verbrechen so nahe verwandt ist, erklärt sich, warum fast alle schweren Verbrecher schon in frühester Jugend schlimme Neigungen verraten.

2. Das anthropologische Studium des Verbrechers.

I. Das anthropologische Studium des Verbrechers muß notwendigerweise von jenen physischen Eigentümlichkeiten ausgehen, sagt Lombroso, die sich zunächst am Seziertisch studieren lassen. Nachstehend folgen die Resultate zahlreicher an Verbrechern vorgenommener Untersuchungen:

II. Im allgemeinen ist bei den Verbrechern, besonders bei den Dieben, der Schädelraum kleiner als bei den Nichtverbrechern und bei den Irren; in den mittleren und

höchsten Zahlen steht er dem der Irren näher als dem der Normalen, während in den kleinsten Zahlen weder Normale noch Irre ihm nahe kommen.

Wenn bei Verbrechern eine große Schädelkapazität vorkommt, die nicht von Hydrocephalus herrührt, so spricht dies für eine höhere Intelligenz, als sie der Rasse des Trägers durchschnittlich zukommt.

III. Die niedrigsten Zahlen des Schädelumfanges der Verbrecher sind denen der Normalen beinahe gleich.

IV. Die mittlere Gesichtslänge ist beim Verbrecher um 6 länger als beim Normalen.

Der Nasenindex zeigt in den niedern Zahlen, die bei Verbrechern nur halb so oft auftreten als bei Normalen, erhebliche Differenzen.

Bei den Verbrechern ist der Unterkiefer stärker entwickelt als bei den Normalen; während das mittlere Gewicht desselben bei den Verbrechern 84 beträgt, ist es bei den Irren 78, bei den Normalen 80.

V. Von großer Wichtigkeit sind die Schädelanomalien des Verbrechers.

Die häufigste Anomalie besteht im Hervorragen des Supraciliarbogens, mit 58,2 Proz.; dann folgt die anomale Entwicklung der Weisheitszähne mit 44,6 Proz.; die verminderte Schädelkapazität mit 32,5 Proz.; Verwachsung der Nähte mit 28,9 Proz.; fliehende Stirn mit 28,9 Proz.; in demselben Verhältnis Hyperostosen; Plagiocephalie 23,1 Proz.; Wormsche Knochen mit 22 Proz.; unentwickelte Nähte mit 18,4 Proz.; hervorstehender Hinterhauptshöcker mit 16,6 Proz.; mittlere Hinterhauptsgrube mit 16 Proz.; geschweifte Nähte mit 13,6 Proz.; Abplattung des Hinterhauptes mii 13,2 Proz.; Osteophyten am Clivus mit 10,1 Proz.; Inkabein mit 10,5 Proz.; Trochocephalie mit 9 Proz.; kleine, enge oder flache Stirn mit 8,6 Proz.; Verdünnung der Schädelknochen mit 8,4 Proz.; mißgebildetes, zu rundes oder schiefes Foramen magnum mit 7,3 Proz.; Spuren von Traumen 6,6 Proz.; fehlerhafte Entwicklung der Hundszähne 6,2 Proz.; Subscaphocephalie 6,1 Proz.; Substanzverlust durch Osteitis 5,6 Proz.; übereinandergehobene Knochen 5,5 Proz.; Osteome am Felsenbein und am Seitenteile des Occipitale 4,8 Proz.; Oxycephalie 4,5 Proz.

Das Wichtigste hieran ist die Tatsache, daß mehrere dieser Anomalien zusammen in einem und demselben Schädel bei 43 Proz., vereinzelt jedoch nur bei 21 Proz. gefunden wurden.

VI. Vollen wissenschaftlichen Wert erhalten die obigen Daten erst durch einen Vergleich mit denen der Normalen und durch die

Berücksichtigung der Art des Verbrechens und des Geschlechtes der Verbrecher.

Viele bei den Verbrechern vorkommende Anomalien verlieren ihre Bedeutung, wenn sie ebenso oder gar noch in größerer Zahl auch bei Normalen gefunden werden, wie z. B. das Foramen civinini, die ungemein breiten äußeren Platten der Proc. pterygoidei, die Prognathie usw. Sie gewinnen aber an Bedeutung, wenn sie bei Verbrechern doppelt, ja dreifach so häufig auftreten als bei Normalen, wie die Schädelsklerose, das Inkabein, die offene Nasennaht, Verbildung der Zähne usw.

VII. Viel häufiger als bei den Frauen sind in der Verbrecherwelt die Anomalien bei den Männern. Bei den Verbrecherinnen fehlen nicht nur Subscaphocephalie, Oxycephalie, Inkabeine, Gesichtsschiefe, Schaltknochen, Ampterion gänzlich oder fast ganz, sondern es kommen auch Schädelasymmetrie, voluminöse Kiefer, verstrichene Nähte, Stirnkreuznaht nur halb so oft und vorspringender Orbitalwinkel des Stirnbeins, fliehende Stirn und mittlere Hinterhauptsgrube vier- bis sechsmal seltener vor als bei männlichen Verbrechern. Nur Platycephalie, Anomalien des Foramen magnum und der Stirnfortsatz des Schläfenbeines treten bei ihnen häufiger auf. In gleicher Zahl wie bei den Männern kommen vor Schädelsklerose, Verwachsung des Atlas mit dem Hinterhaupt und Prognathie.

Der Vergleich der Verbrecherinnen mit dem normalen Typus der Frau ergibt, daß erstere mehr Ähnlichkeit mit normalen Männern oder männlichen Verbrechern aufweisen als mit Frauen, besonders bezüglich der Brauenbogen, der verstrichenen Nähte, der Kiefer und der Verbildungen des Hinterhauptloches; hingegen wurde eine Ähnlichkeit verbrecherischer Männer mit dem Weibe weit seltener gefunden als bei normalen Männern.

VIII. Lombroso fand bei 44 Verbrechern die Nähte geschwunden; elfmal so vollständig, daß keine Spur mehr davon ersichtlich war, obwohl die Untersuchten kaum das Mannesalter erreicht hatten.

Die persistierende Stirnnaht fand sich bei 12 Proz., darunter bei fünf alten Verbrechern, wobei die häufigen Spuren, die davon an der Nasenwurzel sichtbar sind, nicht mitgezählt erscheinen.

Die Linea semicircularis des Schläfenbeines, die beim normalen Schädel fast nur angedeutet ist, tritt bei 26 unter 66 stark hervor und liegt der Pfeilnaht näher als sonst; in 16 Fällen bildet sie sogar wirkliche Knochenleisten. — Fast bei allen ist der Supraorbitalbogen und der Frontalsinus außerordentlich entwickelt.

Die mittlere Hinterhauptsgrube, die sich bei 16 Proz. vorfand, hatte in 11 Fällen die gewöhnliche Größe; in 6 von den 11 Fällen kam sie bei Dieben, in 5 bei Mördern vor.

IX. Andere Degenerationszeichen, wie fliehende Stirn, kamen in 47 von 124 Fällen, Wölbung der Lamina papyracea vom Siebbein zugleich mit Verkleinerung der Stirnlappen in 12 Fällen (und zwar 5mal bei Dieben, 5mal bei Mördern, 1mal bei einem Stuprator), im ganzen bei 112 Untersuchten vor.

Vorzugsweise charakteristisch ist die Auftreibung der Stirnhöhle und der Supraciliarbögen. Sie steht im Zusammenhang mit der Schädelsklerose, die in einem Falle in ein echtes Ostium überging, während dadurch in einem andern Falle (25jähriger Dieb) der Schädelraum auf 1080 ccm herabgesetzt wurde, so daß das Gesicht ein löwenhaftes Aussehen hatte; in einem weiteren Falle wurde das Gewicht auf 1143 g, d. i. fast das doppelte normale Durchschnittsgewicht, erhöht.

X. Lombroso versuchte auch eine Prüfung der bei verschiedenen Arten von Verbrechen vorkommenden Anomalien.

Wegen der Seltenheit des Materiales hat er seine diesbezüglichen Angaben mit großer Zurückhaltung abgegeben. Bei den Dieben schienen ihm Mikrocephalie, Nahtsynostosen, fliehende Stirn, Spitzkopf, dicke Schädelknochen, große Augenhöhlen, bei den Mördern voluminöse Unterkiefer, viele Schaltknochen, Stirnnähte und Plattkopf vorzuherrschen. Nur die drei Schädel von Verbrechern, die ihre Tat im Affekt begangen hatten, zeigten gefälligere Linien, breite, jedoch zurückfliehende Stirn; bei einem kamen aber auch großer Kiefer, schnabelförmiger Fortsatz der Kreuznaht, bei den andern auch stark entwickelte Stirnhöhlen vor.

XI. Aus dem Vorkommen dieser und noch anderer Anomalien ist ersichtlich, daß der Verbrecher weit mehr als der Irre den niedern Rassen nahesteht, und zwar besonders wegen des Vorkommens des Schläfenfortsatzes am Stirnbein, der kräftigen Unterkiefer, der vorspringenden Augenbrauenbogen, vor allem aber der mittleren Hinterhauptgrube, die sonst nur bei den Amerikanern stark entwickelt ist.

Letztere wie so viele andere bei den Verbrechern konstatierten Anomalien ist auch an den Schädeln unzivilisierter Völker häufig gefunden worden, mit dem Unterschiede, daß sie bei einer Rasse öfter vorkommen als bei einer andern, ohne daß man daraus auf niedrigeren Kulturgrad hätte schließen können.

Viele prähistorische Schädel sind allerdings modernen Schädeln sehr ähnlich. Es muß jedoch hier bemerkt werden, daß der vor-

geschichtliche Mensch nicht notwendigerweise unzivilisiert war; hat doch der Pfahlbauer kein anderes Leben geführt wie viele unserer Hirten. Dennoch finden sich bei ihm, insbesondere bei den Höhlenbewohnern, oft niedere Schädeltypen.

Der Neandertalschädel unterscheidet sich vom modernen durch seine Dicke und die enormen Brauenbogen. Dies sind aber auch die Merkmale, durch welche sich die wilden Tiere, z. B. das wilde Pferd, das Wildschwein, von den zahmen Tieren derselben Art unterscheiden. Dieser Schädel zeigt ferner Schiefstellung des Occipitale und geringe Kapazität, gleich den Schädeln der Hottentotten. Daß er trotzdem nichts Pathologisches an sich hat, wie behauptet wird, beweisen viele andere Merkmale.

Auch das große Volumen des Unterkiefers und der Augenhöhlen haben die Wilden mit dem prähistorischen Menschen gemein, während sie bei Irren nur selten vorkommen.

XII. Nach Lombroso zeigen auch das Gehirn und die Eingeweide der Verbrecher eine abnorme Beschaffenheit.

So findet man z. B., daß die niedern Zahlen bis zu 1300 g bei den Normalen wie bei den Verbrechern gleich, daß aber die niedrigsten Zahlen bei den Verbrechern häufiger sind.

Sicher ist, daß bei den Verbrechern das Gewicht des Klein- und Mittelhirnes größer ist.

Die häufigen Anomalien im Gehirn der Verbrecher sind aus dem häufigen Vorkommen der mittleren Hinterhauptsgrube, die sich so oft zur Verbildung des Vermis gesellt, zu erklären.

Bei den Verbrechern finden wir noch abnorme Beschaffenheit des Herzens, der Gefäße, der Leber usw.

XIII. Die Physiognomie des Verbrechers ist eine andere als die des normalen Menschen.

Ebenso sicher, sagt Lombroso, als es Verbrecher mit großem Schädelraume und schöner Kopfform gibt, finden wir auch, besonders unter den Betrügern und den Bandenführern solche mit vollkommen regelmäßigen Gesichtszügen. So sagt z. B. Lavater von einem Mörder, er habe Ähnlichkeit mit einem von Guido Renis Engeln gehabt. Schöne Gesichtszüge soll auch Pontis di St. Hélène gehabt haben, der jemanden tötete und beraubte und mit dessen Geld die Behörden und den Hof lange Zeit zu täuschen verstand; ebenso Holland, Lacemaire, Bouchet, Lemaire usw. Der Räuber Rosati, ein sehr intelligenter Mensch, machte auf Lombroso mit seinem ruhigen und harmonischen Gesicht den Eindruck eines Staatsmannes.

Doch dies sind lauter Ausnahmen und lassen sich dadurch erklären, daß es sich hier um Leute von ungewöhnlicher Intelligenz handelt, mit der sich meist eine gewisse Feinheit der Formen verbindet.

Sieht man aber von diesen Ausnahmen ab, welche sozusagen die haute volée des Verbrechertums bilden, und studiert wie Lombroso die großen Massen der Verbrecher in den verschiedenen Strafanstalten, so findet man, daß sie zwar nicht eine besonders trotzige oder fürchterliche Physiognomie zeigen, aber doch ganz besondere, allen Verbrechern eigentümliche Züge aufweisen, und daß gerade einige dieser Eigentümlichkeiten, wie z. B. das Fehlen des Bartes, üppiges Kopfhaar, uns veranlassen, ihre Physiognomie angenehmer zu finden, als sie es wirklich ist. So z. B. bei Mirabello und Palestra, sizilianischen Räubern, und bei Canal, Coltelli, Turiner Mördern, die sämtlich keinen Bart trugen.

Die Diebe haben im allgemeinen sehr bewegliche Gesichtszüge und Hände; die Augen sind klein, unruhig, oft schielend, die Brauen gefaltet, stoßen zusammen, die Nase ist krumm oder stumpf, der Bart spärlich, das Haar selten dicht, die Stirn fast immer klein und fliehend, das Ohr oft henkelförmig abstehend.

Die Stupratoren zeichnen sich fast immer durch funkelndes Auge, feines Gesicht, schwellende Lippen und starke Brauen aus, haben aber einen starken Unterkiefer; meist sind sie zart gebaut, bisweilen jedoch buckelig. Die Cynäden zeigen feine, fast weibliche Formen, ihr Haupthaar ist oft lang und gelockt; sogar unter dem Sträflingskleid tragen sie irgendein weibliches Kleidungsstück; krankhafter Teint, kindliches Gesicht, volles, nach Frauenart gescheiteltes glattes Haar kommen bei ihnen oft vor.

Die Mörder haben einen glasigen, starren Blick, ihr Auge ist bisweilen blutunterlaufen, die Nase ist groß und hat oft die Form der Adlernase; die Kieferknochen sind stark, die Wangen breit, die Ohren lang, die dunklen, vollen Haare gekräuselt, die Lippen dünn, die Eckzähne groß, der Bart oft spärlich. Nystagmismus ist häufig, ebenso einseitiges Gesichtszucken, wobei die Eckzähne gleichsam drohend hervorblicken.

Viele der Fälscher und Schwindler hatten einen gutmütigen, der Bonhomie der Geistlichen ähnlichen Gesichtsausdruck, den sie allerdings brauchen, um ihren Opfern Vertrauen einzuflößen. Lombroso kannte einen mit einem bleichen Engelsgesicht, das bei Gemütsbewegungen nie rot wurde. Viele haben kleine Augen, die sie niederschlagen, eine krumme, oft lange und dicke Nase, nicht selten frühzeitig ergrautes Haar oder Glatze und ein Weibergesicht.

Im allgemeinen sind beim Verbrecher die Ohren henkelförmig, das Haupthaar voll, der Bart spärlich, die Stirnhöhle gewölbt, die Kinnlade enorm, das Kinn viereckig oder hervorragend, die Backenknochen breit, somit ihr Typus dem der Mongolen und bisweilen der Neger sehr nahestehend.

3. Biologie und Psychologie des geborenen Verbrechers.

I. Diese Beobachtungen führten Lombroso dazu, den Typus des geborenen Verbrechers aufzustellen, dessen allgemeine Charakterzüge im folgenden wiedergegeben werden sollen:

II. Die Tätowierung ist eine der auffälligsten Erscheinungen bei den Wilden; insbesondere merkwürdig ist die Bereitwilligkeit, mit der sie sich dieser schmerzhaften Operation unterziehen.

Tätowierungen finden wir bei einem großen Teil der Verbrecher.

Ein wichtiges Beweismittel für die Sinnesrichtung der Verbrecher ist die Obszönität der Zeichnung selbst oder der Körpergegend, auf der sie angebracht ist.

Ein Charakterzug des geborenen Verbrechers ist die Mannigfaltigkeit der Tätowierung, besonders die Päderasten leisten hierin das Größte.

Charakteristisch für die Verbrecher ist, was sie übrigens mit den Wilden und den Matrosen gemein haben, daß sie nicht bloß Arme und Brust, was das Gewöhnliche ist, sondern fast alle Körperteile mit einer Unzahl von Figuren bedecken; dies wiederum ist ein Beweis für die geringe Empfindlichkeit ihrer Haut.

Lombroso sieht die Ursache der Tätowierungen hauptsächlich in der Religion und im Nachahmungstrieb.

Die Religion mit ihrem mächtigen, auf Erhaltung der Sitten und Gebräuche gerichteten Einflusse trägt sicherlich auch zur Erhaltung dieses Brauches bei; jedenfalls geschieht dies in Loretto fast offiziell; die Leute glauben ferner einem von ihnen verehrten Heiligen einen Beweis ihrer Anhänglichkeit dadurch zu geben, daß sie sein Bild am Leibe tragen. Bis 1688 war es bei den Pilgern Brauch, daß sie im Sanktuarium in Bethlehem sich tätowieren ließen. — Ein großer Teil der Verbrecher trägt Tätowierungen religiösen Charakters.

Ein merkwürdiger Beleg für den Einfluß der Nachahmung ist, daß eine ganze Kompanie Soldaten oft dasselbe Zeichen, z. B. ein Herz, trägt.

Die Langeweile trägt wohl auch das ihrige zur Vornahme solcher Tätowierungen bei. Daraus erklärt sich die Menge derselben

bei den Gefangenen und Matrosen; 25 von 41 hatten sich im Gefängnis tätowiert. Weitere Ursachen sind die Eitelkeit, verliebte Neigungen usw.

Der allerwichtigste Grund aber ist der Atavismus. Schon in den prähistorischen Höhlen von Aurignac und in den alten Grabstätten Ägyptens findet man jene Knochennadeln, welche noch heute den Wilden zu den Tätowierungen dienen.

Es ist nur natürlich, daß eine bei den prähistorischen Menschen und den Wilden so eingewurzelte Sitte bei den roheren Volksklassen sich noch findet; denn diese halten nicht nur zäh an ihren alten Gebräuchen und an dem Aberglauben ihrer Vorfahren fest, sondern sie besitzen auch dieselben heftigen Leidenschaften, dieselbe Unempfindlichkeit gegen den Schmerz und dieselbe kindische Eitelkeit wie jene. Dazu kommt noch, daß den Verbrechern, den rohesten Mitgliedern jener Klassen, das Gefängnisleben Muße genug zu derlei Beschäftigung bietet

III. Der Grad der allgemeinen Empfindlichkeit ist ebenfalls charakteristisch für den geborenen Verbrecher.

Die Vorliebe der Verbrecher für die so schmerzhafte und gefährliche Operation des Tätowierens, dann die große Anzahl von Wundnarben, die Lombroso an ihrem Körper fand, waren es, die in ihm zuerst den Gedanken hervorriefen, daß die Verbrecher, wie viele Irre und wie besonders die Tobsüchtigen, bedeutend unempfindlicher gegen physischen Schmerz seien als die normalen Menschen.

IV. Endlich findet man bei den Verbrechern auch Anomalien der Sehkraft, die meist geringer ist als bei den Normalen. Hingegen haben sie oft eine größere Hörschärfe und einen stärker ausgebildeten Geruchsinn. Oft kommen bei ihnen vor Mancinismus, ferner lange Lebensdauer, Mangel an Mitgefühl usw.

Dieses sind im allgemeinen die Resultate des anthropologischen Studiums der Verbrecher durch Lombroso. Die Folgerungen, die er daraus zieht, wollen wir im folgenden Abschnitt behandeln.

III.

Lombrosos System.

Lombrosos kriminalistisches Lehrgebäude beruht auf folgenden Theorien:

I. Die Verbrecher besitzen gewisse Merkmale, welche sie von den andern d. i. den nichtverbrecherischen Individuen unterscheiden. Die Ursache dieser Anomalien liegt in

der Degeneration der Verbrecher d. i. in ihrer Abweichung vom mittleren Typus der Spezies.

Diese Degenerationsmerkmale können teils auf dem Wege anatomischer, teils aber psychologischer und psycho-pathologischer Untersuchung erkannt werden, je nachdem sie somatische Anomalien sind oder aber in einer Störung der organischen Funktionen bzw. in einer Trübung der Intelligenz bestehen.

Bezüglich ihrer Genesis sind diese Anomalien entweder angeboren oder durch Krankheit und andere Ursachen erworben.

Es muß betont werden, daß auch die angeborenen Anomalien ihren Träger nicht unbedingt zum Verbrecher machen, sondern daß gewisse äußere Umstände hinzutreten müssen, um das derart veranlagte Individuum zu verbrecherischer Betätigung zu veranlassen.

Der größte Teil der erwähnten Anomalien kann durch morphologische Prüfung, d. i. durch Beobachtung der Formation der einzelnen Organe und ihres Gewichtes, festgestellt werden. Nach Lombroso ist das Körpergewicht der Verbreeher im allgemeinen kleiner als das der Normalen. Unter den Verbrechern findet man das größte Körpergewicht bei den Mördern, das kleinste bei den Brandstiftern; in der Mitte stehen die Betrüger.

Hinsichtlich der Körpergröße behauptet Lombroso, daß am größten die Straßenräuber und Betrüger, am kleinsten die Lüstlinge und Brandstifter seien. In Berücksichtigung des Umstandes jedoch, daß es auch jugendliche Verbrecher gibt, muß man diesen obigen Satz dahin richtigstellen, daß bei den Jugendlichen ein über dem Durchschnitt stehendes Körpergewicht vorherrscht, während bei den erwachsenen Verbrechern das Gegenteil zutrifft.

Der Kopf der Verbrecher ist im allgemeinen kleiner als der normale. Den Schädel anlangend kann man sagen, daß die jugendlichen Verbrecher gewöhnlich dolichocephal sind. Man kann übrigens für die Jugendlichen diesbezüglich keine allgemeine Regel aufstellen, sondern muß sie je nach der Art ihrer Verbrechen in Kategorien teilen; so läßt sich denn von den Mördern, Lüstlingen und Raufern behaupten, daß sie brachycephal sind.

Die Schädelkapazität ist bei den Verbrechern im allgemeinen gering. Dagegen ist die Stirn sehr breit. Diese erinnert uns an die prähistorischen Menschen, deren Schädel ebenfalls klein, deren Stirn aber breit war.

Die Verbrecher sind meistens von sehr schlankem Wuchse. Ihre Gesichtsfarbe ist im allgemeinen fahl oder gelb. Manchmal haben sie an den Händen oder Füßen überzählige Finger oder Zehen. Sehr

häufig finden sich bei den männlichen Verbrechern überaus stark entwickelte Brustwarzen.

II. Von größter Wichtigkeit für das Studium der Verbrechen ist die Vererbung. Diesbezüglich gibt es zwei Möglichkeiten: es kann entweder eine Anlage oder ein Charakterzug bei den Nachkommen stärker auftreten als bei den Eltern oder aber schwächer werden. Oft kommt es auch vor, daß eine Eigenschaft der Eltern von diesen mit Auslassung der Zwischenglieder erst auf die dritte oder vierte Generation übergeht. So erklärt es sich, daß der Verbrecher nicht immer das Kind eines Verbrechers und umgekehrt das Kind eines Verbrechers nicht immer selbst ein Verbrecher ist.

Der Vererbung krankhafter Anlagen kann durch das Alter der Eltern insofern ein Gegengewicht geschaffen werden, als das Kind von Eltern in mittlerem Alter gewöhnlich das gesündeste ist; hingegen sind zu junger Leute Kinder wie die sehr alter Eltern gewöhnlich Schwächlinge; erstere sind gewalttätig und reizbar, und wir finden daher bei ihnen häufig die sogenannten gewalttätigen Verbrechen. Kinder alter Eltern aber haben einen Hang zur Traurigkeit, Schlauheit, kalter Berechnung und zum Egoismus und vergehen sich daher meist gegen das Eigentum.

III. Von Wichtigkeit für die Ätiologie des Verbrechens sind auch die typischen Charakterzüge der Rasse des Verbrechers. Wir wissen, daß die verbrecherischen Neigungen bei den farbigen Rassen viel häufiger und stärker sind als bei den Weißen, da erstere dem Urmenschen näher stehen als letztere. Ebenso ist bekannt, daß von den europäischen Nationen die romanischen Völker — in den Italienern und Spaniern — das größte Verbrecherkontingent stellen und bei den Slawen die Kriminalität schon geringer ist; und zwar so, daß bei den Romanen die Affektverbrechen, bei den Slawen aber die vorbedachten Verbrechen die häufigsten sind.

IV. Da wir in den Urmenschen Verbrecher im heutigen Sinne des Wortes erkannt haben, müssen wir das Verbrechen der Gegenwart notwendigerweise als durch Vererbung auf uns übergegangen denken und Individuen mit solcher ererbter Anlage als **geborene Verbrecher** betrachten.

V. Wir finden aber auch bei den Verbrechern Erkennungszeichen, wie z. B. Gaunersprache, Tätowierung, die Schrift usw., welche die Wirkung gewisser sozialer Faktoren sind. Diese Eigentümlichkeiten sind jedoch ohne Einfluß auf die Kriminalität der betreffenden Verbrecher.

Der praktische Wert der kriminalanthropologischen Untersuchungen zeigt sich in der Klassifikation der Verbrecher. Das Kriterium hierfür bildet die unmittelbare Ursache des Verbrechens, die immer eine konkret bestimmte (z. B. Epilepsie, Irrsinn, Vererbung usw.) ist, während die mittelbare oder allgemeine Ursache jedes Verbrechens im Organismus und in der umgebenden Außenwelt gelegen ist.

VI. Lombroso teilt die Verbrecher in fünf Gruppen, und zwar: die Gelegenheitsverbrecher, Verbrecher aus Leidenschaft, die geborenen Verbrecher, die an moralischem Irrsinn und endlich die an Carvaischer Epilepsie leidenden Verbrecher.

Bei den Verbrechern aus Leidenschaft sowie den geborenen und epileptischen Verbrechern sind besonders maßgebend biologische Momente, bei den andern solche sozialer Natur; erstere werden also durch innere, letztere durch äußere Einflüsse bestimmt.

Von besonderer Wichtigkeit in dem System Lombrosos ist die Kategorie der geborenen Verbrecher. Die Hauptursachen dieser Erscheinung sind die Vererbung und die Degeneration. Letztere kann eine physische, moralische oder intellektuelle sein. Die Hauptsymptome der physischen Entartung sind Disproportion des Gesichtes, großer Mund, lange Ohren usw. Die moralische und intellektuelle Degeneration äußert sich in einer geistigen Schwäche; diese kann die Folge verschiedener Ursachen (Alkoholismus, Opiumgenuß, Vergiftung) sein und offenbart sich im Auftreten von Nervenkrankheiten oder Irrsinn.

Die geborenen Verbrecher sind zur Begehung von Verbrechen durch diese ihre Anlagen sozusagen prädestiniert.

Die Gelegenheitsverbrecher werden durch die Schwäche ihres Charakters und ihrer Moral gekennzeichnet. Sie unterliegen sehr leicht dem äußeren, zum Verbrechen führenden Impulse. Sie bilden, da man sie nach Lombroso zu den echten Verbrechern, mangels eines kriminellen Typus, nicht rechnen kann, eine eigene Gruppe (criminaloidi). Hierher gehören Ehebrecher, die Mitwirkenden bei den sogenannten Massenverbrechen, diejenigen, welche unter der Suggestion eines geborenen Verbrechers handeln, die Veruntreuenden.

Die Leidenschaftsverbrecher stehen unter der Herrschaft fremden Temperamentes und sind stark sinnliche Naturen. Zu dieser Gruppe sind jene zu zählen, welche an ihnen oder ihrer Familie verübte Kränkungen an dem Leben des Beleidigers rächen, weiters ein Teil der politischen und der sexuellen Verbrecher. Sie begehen ihre Verbrechen öffentlich und stellen sich oft selbst der Behörde.

Die irrsinnigen Verbrecher gehören mit dem Unterschiede, daß sie nicht im Besitze des Verstandes stehen, zur Gruppe der Leidenschaftsverbrecher.

VII. Neben den organischen Hauptursachen des Verbrechens finden wir noch folgende, die Kriminalität fördernde Umstände[1]: 1. Der Internationalismus; so gab es in Italien in den Jahren 1840 bis 1863 viele gemeine Verbrecher, die unter dem Vorwande der Politik ihr Unwesen trieben. So setzten ferner die lombardischen Verbrecher im Jahre 1840, nachdem sie zusammen mit den Liberalen gegen die österreichische Regierung vorgegangen waren, ihre verbrecherischen Machinationen auch später fort. 2. Die geheimen Gesellschaften (Camorra, Maffia). 3. Die leichte Gelegenheit der Beschaffung und Benützung von Waffen. 4. Den sozialen Hybridismus infolge der absurden Vermischung von Menschen mit sehr geringer und sehr großer Zivilisation. 5. Die Not. 6. Der Alkoholismus. 7. Die milden Strafen. 8. Die bedingte Freilassung. 9. Die Institution der Gegensachverständigen, da entweder der Sachverständige oder der Gegensachverständige, sei es aus Irrtum oder infolge von Bestechung, ein den Tatsachen nicht entsprechendes Gutachten abgibt. 10. Das Begnadigungsrecht. 11. Die Gemeinschaftsgefängnisse. 12. Das Schwurgericht. 13. Die Strafmittel des richterlichen Verweises, des Hausarrestes usw. 14. Die Verteidiger, die oft gegen ihre Überzeugung vorzugehen genötigt sind. 15. Die Tagespresse. 16. Die Abschaffung der Todesstrafe bzw. deren seltene Anwendung.

VIII. Im Kampfe gegen das Verbrechen ist Lombroso das wichtigste Mittel eine rasche und sichere Strafe, welche die Präpotenz der Starken und Reichen sowie die Rache der Armen bestraft oder ihnen zuvorkommt. Es ist also nach Lombroso der Zweck der Strafe sowohl Prävention als Repression. Als wichtiges Präventivmittel nennt Lombroso den Kampf gegen den Aberglauben und die Verhinderung der Auswanderung. Ebenso wichtig sei die gute Erziehung der Kinder; schlecht erzogene sind nach Lombroso in Asylen unterzubringen. Ältere Kinder mit gefährlichen Veranlagungen sollen zur Zwangsarbeit angehalten werden. Die unverbesserlichen sowie die irrsinnigen Verbrecher sollen in speziellen Anstalten (Kriminalirrenhäuser) interniert werden.

Auch der Strafprozeß bedarf nach Lombroso einer Reform. So will er die Fälle der bedingten Freilassung sowie die Appellation ein-

1) Lombroso: „Sull' incremento del delitto in Italia e sui mezzi per arrestarlo." Turin 1879.

schränken, das Schwurgericht aber abschaffen; wolle man es aber beibehalten, so müssen die Geschworenen durch verantwortliche Sachverständige ersetzt werden.

IX. Dies sind in kurzen Zügen die Hauptideen Lombrosos; sie bewegen sich, wie wir gesehen haben, in streng anthropologischer Richtung. Es sei jedoch schon hier erwähnt, daß Lombroso in seinen späteren Werken von dieser Richtung stark abwich und unter Ferris Einfluß die Wege der soziologischen Schule einzuschlagen begann.

IV.

Kritik.

I. Daß wir die Tendenzen der kriminal-anthropologischen Richtung im allgemeinen billigen, wurde bereits eingangs erwähnt. Daher sollen hier nur die speziellen Theorien Lombrosos einer kritischen Erörterung unterzogen werden.

II. Nach Lombroso finden wir jene Erscheinungen, die wir heute Verbrechen nennen, als ganz allgemeines Phänomen im Kindesalter der Menschheit. An der Richtigkeit dieser Behauptung besteht wohl kein Zweifel. Die Geschichte bestätigt sie, und auch die Dogmen der christlichen Religion lehren, daß der Mensch im Stande der Erbsünde geboren ist.

In der Urmenschheit lebte der Mensch sozusagen das Leben eines Kindes und seine einzige Norm war der Egoismus; die unbeschränkte Freiheit des Einzelnen erlaubte keine Einmischung in die Handlungen des Individuums und duldete auch nicht, daß ihnen der Stempel der moralischen Verwerflichkeit von andern aufgedrückt werde. So war jeder der einzige Richter der eigenen Tat. Drückte ihn sein Gewissen, so schritt er vielleicht zum Selbstmord oder bot dem Beleidigten Sühne; das Gewöhnliche war aber wohl, daß er in seiner Tat keinen Anlaß zu den erwähnten Sühnemitteln erblickte, eben weil der Begriff des Verbrechens ihm fehlte. Darum behält Lombroso Recht, wenn er sagt, daß in der Urzeit das Verbrechen die Regel war, ja sogar teilweise rechtliche Sanktion genoß.

III. Nach Lombroso sind die Hauptursachen des Verbrechens anthropologischer Natur.

Wir glauben, daß dies für die Mehrzahl der Verbrecher — allerdings nicht für alle — zutrifft. Jeder Gedanke, jedes Wort, jede Handlung des Menschen ist bedingt durch seinen speziellen Organismus. Anders denkt und handelt der Europäer als der Asiate, anders der Bewohner der nördlichen als der der südlichen Breite; verschieden

sind auch die Gedanken und Handlungen der Menschen nach ihrer Bildung, nach ihrem Alter und Geschlechte.

Der Einfluß des Organismus, bzw. der Beschaffenheit der einzelnen Organe auf das menschliche Tun und Denken kann aber erst durch anthropologische Forschungen aufgeklärt werden. Diese Betrachtungsweise lehrt uns, daß die Motive für die menschlichen Betätigungen letzten Grundes im Organismus gelegen sind. Es ist somit Lombrosos Theorie über den Einfluß des Organismus auf die menschliche Handlung gewiß begründet.

IV. Allein auch den psychologischen und sozialen Ursachen kommt bei der Genesis des Verbrechens ein Anteil zu.

Entscheidend für die menschliche Handlung sind sehr oft jene geheimen, unbestimmbaren Impulse, die von der Seele ausgehen. In vielen Fällen sind es sogar nur diese, die für eine rätselhafte Handlung zur Erklärung herangezogen werden können, und nur auf Grund einer solchen sind wir imstande, den wirklichen Wert einer Handlung zu bestimmen. Daher darf die psychologische Betrachtung des Verbrechens nicht unberücksichtigt bleiben.

Ebenso müssen die sozialen Ursachen der Kriminaliät in Betracht gezogen werden. Denn was die latente Kriminalität des geborenen Verbrechers aktuell werden läßt, kann nur das das Individuum umgebende Medium, bzw. dessen soziale Variationen, sein.

Wenn die Verbrecher, über das Motiv ihrer Handlungen befragt, gewöhnlich mit einem Hinweis auf ihre ungünstige soziale Lage erwidern, können wir ihnen nicht so Unrecht geben, denn vorurteilsloser Betrachtung kann es nicht entgehen, daß den einen die Not und das Elend, den andern erlittene Ungerechtigkeit usw. auf den Weg des Verbrechens führten.

Allerdings spielen die sozialen Ursachen nur eine sekundäre Rolle, denn es wird z. B. nicht jedes Individuum, bei dem bloß soziale, zum Verbrechen treibende Ursachen vorliegen, auch wirklich zum Verbrecher, während jene, die in sich die (anthropologischen) Ursachen zum Verbrechen tragen, oft auch ohne Hinzutritt sozialer Ursachen Verbrecher werden.

V. Gewiß würde die Kriminalität geringer werden, wenn man, wie Lombroso fordert, Aberglauben und Vorurteile ausrotten würde. Erwägt man aber, daß dieselben nur Folgen eines geringen Kulturgrades sind, und daß gewisse Vorurteile dem Menschen angeboren und vom Gesetze sogar in vielen Fällen begünstigt werden, so stoßen wir auf derzeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten und müssen

uns damit begnügen, die Herrschaft des Aberglaubens und der Vorurteile wenigstens einzuschränken.

Richtig ist auch, daß die Auswanderung die Kriminalität begünstigt, insbesondere die Begehung gewisser Verbrechen wie z. B. Bigamie, Ehebruch usw. Dennoch halten wir ein Auswanderungsverbot nicht für gerechtfertigt, da ein solches einen zu intensiven Eingriff in die Sphäre der persönlichen Freiheit bedeutet, wobei noch zu erwägen ist, daß die Auswanderung gewöhnlich ebenso vorteilhaft für den Emigranten wie für den Staat ist, aus dem sie erfolgte.

VI. Auch mit der Unterbringung vernachlässigter Kinder in staatlichen Erziehungsanstalten sind wir einverstanden; insbesondere halten wir eine Zwangserziehung der Kinder von Verbrechern für angezeigt, jedoch so, daß diese Erziehung nicht den Charakter einer Strafe trägt und geeignet ist, den Zögling in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und sein Fortkommen zu erschweren.

Wir sind auch dafür, daß bereits erwachsenere, mit gefährlichen Neigungen ausgestattete Kinder in staatlichen Arbeitsanstalten unterzubringen sind, wo sie ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen wären. Insbesondere wäre dafür zu sorgen, daß die in ihnen schlummernden bösen Neigungen unterdrückt werden.

Die unverbesserlichen Verbrecher wären nach unserer Ansicht nicht in Kriminalirrenhäusern, sondern in Kriminalasylen, und zwar lebenslänglich, zu internieren.

VII. Die von Lombroso vorgenommene Klassifikation der Verbrecher müssen wir im Prinzipe anerkennen. Jedoch sind unseres Erachtens noch zwei Kategorien beizufügen, so daß wir zu folgender Einteilung gelangen: 1. Geborene Verbrecher; 2. Irrsinnige Verbrecher; 3. Gelegenheitsverbrecher; 4. Gewohnheitsverbrecher; 5. Verbrecher aus psychologischen Ursachen; 6. Verbrecher aus sozialen Ursachen; 7. Verbrecher aus moralischen Ursachen.

Der geborene Verbrecher wird von Lombroso vollkommen zutreffend durch anthropologische Merkmale charakterisiert.

Die Existenz des geborenen Verbrechers zu leugnen ist unserer Ansicht genau dasselbe, als die Existenz Krankgeborener in Abrede zu stellen. Wie es Stummgeborene, Blind- und Taubgeborene, Irrsinnige von Geburt usw. gibt, gibt es auch Menschen, die schon von Anfang die Anlage zum Bösen in sich tragen.

Verbrecher aus psychologischen Ursachen sind solche Individuen, welche, wie man zu sagen pflegt, „aus einer unerklärlichen Ursache handeln“. Ihr Seelenzustand ist ein abnormer, durch tiefe Erregung herbeigeführter und derart, daß er sie fast notwendig zum

Verbrechen treibt. Prämeditation und gewinnsüchtige Absicht sind also hier immer ausgeschlossen. Da man solche Individuen nicht für etwas Böses in ihnen, sondern für die Schwäche strafen würde, die sie im Kampfe mit ihren Leidenschaften unterliegen macht, sollen sie entweder gar nicht oder äußerst milde bestraft werden.

Zur Kategorie der Verbrecher aus sozialen Ursachen, von denen am häufigsten die ökonomischen in Betracht kommen, gehören jene Individuen, welche ohne solche Ursachen nicht zu Verbrechern würden.

Ziemlich oft wird das Verbrechen durch moralische Ursachen, insbesondere verwandtschaftliche und freundschaftliche Gefühle, Gefühle der Dankbarkeit und andere altruistische Empfindungen hervorgerufen. Auch hier ist der Mangel jeden Eigennutzes charakteristisch, und auch diese Verbrecher sollen, wenn ihre Tat wirklich moralisch von Wert ist, straflos bleiben oder mit ganz geringfügigen Strafen belegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

XI.

Fälschung bei Maschinenschriften.

Von

Hans Gross.

Eine rein zivilrechtliche, gute „Hausarbeit für die Richteramtsprüfung“ des Auskultanten Kajetan von Premerstein („das schriftliche Testament und die Maschinenschrift. Geschichtlich und rechtsvergleichend“) und eine zu ähnlicher Zeit eingelangte hochinteressante Arbeit, welche die Station des Institutes für ein auswärtiges Gericht zu leisten hatte, veranlassen mich, die Frage der Fälschungen bei Maschinenschriften im allgemeinen vorzunehmen.

Die erstgenannte Arbeit kommt zu dem Schlusse, daß nach öster., deutschem, schweizerischem und französischem Rechte „die Zulässigkeit der Maschinenschrift bei Herstellung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung unbedingt in Abrede gestellt werden muß“. Hiermit stimme auch eine vielbesprochene Entscheidung des öster. Ob. Ger.-Hofes vom 24. Febr. 1914 (G. Z. R. v. VI. 57/14). Herr v. Premerstein nennt die gesetzlichen Bestimmungen (nicht die genannte Entscheidung) „unbillig und den modernen Zeitverhältnissen wenig entsprechend“. —

Die zivilrechtliche Frage: ob de lege lata ein mit der Schreibmaschine, wenn auch vom Testator selbst hergestelltes Testament gültig ist, gehört allerdings nicht in den Rahmen der folgenden Erörterungen, sie soll aber doch des Zusammenhanges wegen hier berührt werden.

Wir wollen vorerst aus den betreffenden gesetzlichen Stellen die maßgebenden Worte anführen:

a) § 578 Öster. a. b. G. B.:

„Wer schriftlich . . . testieren will, der muß das Testament . . . eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen“.

b) § 223, Deutsches b. G. B.:

„Ein Testament kann . . . errichtet werden: . . . durch eine von

dem Erblasser ... eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung".

c) Art. 505 Schweizer Ziv. G. B.:

„... vom Erblasser ... von Hand niederzuschreiben, sowie mit seiner Unterschrift zu versehen".

d) Art. 970 Franz. code civil:

„le testament, olographe ne sera point valable, s'il n'est écrit en entier, daté et signie de la main du testateur".

Überblicken wir diese vier Bestimmungen, so fällt uns vor allem die große Ähnlichkeit, ja dem Sinne nach völlige Gleichheit der uns hier interessierenden Worte auf („eigenhändig schreiben" — „eigenhändig geschriebene" — „von Hand niedergeschrieben" — „ecrit ... de la main"); weiter ist es für unsere Frage wichtig, daß auch die Gesetze, die zur Zeit ihrer Schaffung von dem Bestehen der Schreibmaschinen gewußt haben, deren Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, obwohl der Text der als Muster vorliegenden Gesetze dazu aufzufordern schien; man hätte ja nur (bei b vor dem Worte „eigenhändig") einzufügen gebraucht: „mit der Feder", und (bei c nach „n'est écrit") die Worte: „avec la plume".

Ausdrücklich wird in allen vier Gesetzen zwischen schreiben und unterschreiben geschieden, wodurch der allgemeinen Auffassung ein Zugeständnis gemacht wird. Wir betrachten eben „Schrift" und „Unterschrift" eines Menschen als etwas essentiell Verschiedenes, zumal wir wissen, daß nur wenige Menschen sich des völlig gleichen Zuges bei Schrift und Unterschrift bedienen. Man beobachte jemanden, der etwas geschrieben hat und nun seine Fertigung beisetzen will: in der Regel ändert er die Lage des Papiers, oft auch Haltung der Feder und Handstellung, und jetzt erst wird, meistens viel rascher und unleserlicher als beim Text, die Unterschrift beigefügt. Deshalb fordern auch Sachverständige im Schriftfache (und auch Autogrammensammler) wo möglich Schrift und Unterschrift. Eben wegen des verschiedenen, charakteristischen, oft ausgeprägt siegelartigen Aussehens der Unterschrift wird sozusagen jeder mit der Schreibmaschine angefertigte Brief mit der Feder unterfertigt, und eben deshalb wird man auch, wenn einmal Testamente, die mit der Maschine geschrieben sind, als gültig anerkannt werden, doch immer verlangen, daß die Fertigung mit der Feder geschehen ist: man will eben das eigentümliche, gewohnte Handzeichen, das die Fertigung in der Regel darstellt, nicht missen. —

Außerdem haben alle die Gesetze, welche die Unterschrift des Testamentes ausdrücklich verlangen, damit die gewohnte Urkunden-

form des Testamentes erreichen wollen, so daß es z. B. nicht genügen würde, wenn es etwa zu Anfang des Testamentes heißen würde: „Im nachstehenden habe ich mein Testament aufgestellt"

N. am so und so vielten. Unterschrift.

Jetzt kämen erst die einzelnen letztwilligen Verfügungen, die aber am Ende keine Fertigung trugen. Die Gesetze wollen eben sinngemäßerweise einen Abschluß des Testamentes durch die Fertigung des Verfassers.

Fragen wir nun, ob man gegen eines der vier genannten Gesetze verstoßen würde, wenn man ein mit der Maschine hergestelltes Testament für gültig halten wollte, so werden wir, sprachlich genommen, nein sagen müssen, vorausgesetzt, daß der Testator die Maschine selber bedient hat. Hat er das Testament einem anderen diktiert — gleichgültig ob in die Feder oder in die Maschine — so sind Hör- und Schreibfehler, Mißverständnisse und auch absichtliche Änderungen so wenig ausgeschlossen, daß mit Recht die Gültigkeit eines solchen, diktierten, nicht weiter gesicherten Testamentes abgelehnt wird. Deshalb müßte auch für Testamente, die mit der Maschine geschrieben sind, ausdrücklich ein Beisatz verlangt werden, in welchem der Testator erklärt, er habe die Maschine selbst bedient. Daß gewissen Erklärungen des Testators bis zur Erbringung des Gegenbeweises voller Glauben beigemessen wird, ist nichts Ungewöhnliches; so ist z. B. die Datierung eines Testamentes nichts anderes als eine solche Erklärung: der Testator setzt hiermit fest, daß er das Testament am genannten Orte und Tage geschrieben habe. —

Fehlt in einem Maschinenschrifttestament der Beisatz, der Testator habe die Maschine selbst bedient, so kann auch Diktat und daher das Vorkommen aller möglichen Fehler angenommen werden; ist er aber vorhanden, so liegt kein Grund vor, ein mit der Maschine geschriebenes Testament als nicht „eigenhändig" zu bezeichnen.

Vor allem spricht hierfür der Sprachgebrauch, auf den wir bei allen Gesetzesauslegungen in erster Linie zurückgehen müssen; nach diesem redet man aber stets und überall von Maschinschrift" und nicht „Schreibmaschindruck". Kein Mensch sagt: „Ich habe einen Brief mit der Maschine gedruckt", sondern „mit der Maschine geschrieben"[1]) usw. Weiter muß aber wahrgenommen werden, daß das Wort „Maschinschrift" und „Handschrift" keinen richtigen Gegensatz bildet. Mit der Hand allein kann kein Mensch schreiben, zwischen Hand und Papier muß ein Werkzeug ein-

1) Schreibmaschine — Type Writer — machine à écrire — machina per scrivere usw.

geschoben werden, und ob dies eine Feder, ein Bleistift oder eine kompliziertere Maschine ist, muß dem Wesen der Sache nach gleichgültig sein.

Von dem Werkzeug, mit dem ein Testament geschrieben sein muß, spricht keines der vier genannten Gesetze, alle vier Gesetze verlangen nur, daß bei der Herstellung des Testamentes die eigene Hand des Testators tätig gewesen ist: „eigenhändig schreiben" — „eigenhändig geschrieben" — „von Hand niederzuschreiben" — „écrit de la main du testateur" und wenn, wie eben erwähnt, auch der Sprachgebrauch von „Maschinschrift" und „mit der Maschine schreiben" spricht, so kann nicht behauptet werden, daß die vier genannten Gesetze die Maschine als Werkzeug ausgeschlossen haben, wenn, um es zu wiederholen, der Testator selbst sich des Werkzeuges der Maschine statt des Werkzeuges der Feder (oder des so unverläßlichen, leicht radierbaren Bleistiftes) bedient hat. —

Wenn die Praxis der gegenteiligen Meinung ist, so geht sie offenbar von dem völlig unrichtigen Glauben aus, daß Schriftstücke, die mit der Maschine hergestellt sind, viel leichter gefälscht oder verfälscht werden können als solche, bei welchen die Feder als Werkzeug verwendet worden ist. Das sagt z. B. der oberste öster. Gerichtshof in der eingangs zitierten Entscheidung ganz deutlich. Sie lautet o. o.:

„Die Herstellung der Schrift mit Schreibmaschine, mag der Verfasser die Schreibmaschine auch selbst bedienen, ist begrifflich etwas ganz anderes als das eigenhändige Niederschreiben; denn vom eigenhändigen Schreiben kann nur gesprochen werden, wenn vom Schreiber mit eigener Hand und unmittelbar die ihm individuell eigenen Schriftzeichen auf die Urkunde gesetzt sind. Wäre die Annahme richtig, daß durch Verwendung der Schreibmaschine die Eigenhändigkeit der Niederschrift des Aufsatzes ersetzt werden kann, so müßte dies auch bezüglich der Unterschrift gelten, da das Gesetz für die Unterschrift das gleiche verlangt wie in Ansehung des Aufsatzes, nämlich die Eigenhändigkeit des Schreibens; denn durch das Wort „eigenhändige Unterfertigung" ist nicht eine andere besondere Form für die Unterschrift statuiert, sondern nur ausgedrückt, daß der Name nach Schluß des Aufsatzes zu schreiben kommt.

Daß durch Herstellung des Testamentes mit Schreibmaschinen die mit der Bestimmung des § 578 a. BGB. intendierte Garantie gegen Verfälschung des Testamentes vollständig schwindet, ist offenkundig, da die Möglichkeit der Beweisführung über Identität der Schrift aufhört."

Der, nach dem eben Gesagten, nicht richtige Text dieser Entscheidung, namentlich aber der Schlußsatz zeigt, daß der Grund

für die Ablehnung der Gültigkeit eines mit der Schreibmaschine hergestellten Testamentes lediglich die Besorgnis vor Fälschungen oder Verfälschungen ist, diese aber beweist wieder, daß die Schöpfer dieser Entscheidung keine Kenntnis von dem heutigen Stande moderner Kriminalistik, namentlich aber von den Errungenschaften wissenschaftlicher Schriftenuntersuchung besitzen.

Das heutige Hauptwerk über diese wichtige Disziplin ist das großartige, mit 200 geradezu prachtvollen Abbildungen versehene Buch von Albert S. Osborn in New York: „Questioned Documents"[1]), welches, weitab von veralteter „Schriftenbeurteilung" in vorsichtiger, streng wissenschaftlicher Forschung lediglich die Ergebnisse exakter, Punkt für Punkt zweifellos beweisbarer Untersuchung in überzeugender und unangreifbarer Weise darbietet. Dieses Buch stellt den Wendepunkt von der alten, phantastischen Graphologie zur modernen Disziplin der gerichtlichen Schriftenuntersuchung dar, die lediglich mit Chemie, Photographie, Mikroskop, Vergrößerung und feinsten Messungsmethoden zu beweisen und zu überzeugen trachtet.

Die nachfolgenden Erwägungen beruhen hauptsächlich auf den Ergebnissen des genannten genial gedachten Buches, auch die Abbildungen sind diesem entnommen.

Aus den Arbeiten von Osborn und denen anderer, die sich mit Fälschungen von Maschinschriften befaßt haben, lassen sich hauptsächlich vier Grundsätze ableiten:

1. Die Typen der verschiedenen Systeme, also der Maschinen verschiedener Fabriken, sind äußerlich meistens einander ähnlich, aber genau besehen von einander wesentlich verschieden.

2. Auch dieselben, wenigstens die stark beschäftigten Fabriken wechseln im Laufe der Jahre mit der Form ihrer Typen. Im großen und ganzen behalten sie zwar deren, dem Publikum schon wohl bekannten Formen, die ihr System gewissermaßen charakterisieren, kleine Änderungen ergeben sich aber als nötig. Man macht z. B. die Erfahrung, daß sich feine Teile eines Buchstabens (z. B. der Querstrich des kleinen f) leicht abnutzen oder daß sich ringförmige Teile (z. B. beim kleinen a oder e) mit Farbe usw. ausfüllen und dann massiv abdrucken, oder daß scharfe Teile das Farbband schädigen — kurz: werden solche Wahrnehmungen gemacht, so erhalten die neuerzeugten Maschinen einige neue Typen. Darüber, ob und wann solche Änderungen geschehen sind, gibt jede Fabrik verläßliche Auskunft[2]).

1) Rochester N. Y. The lawyers co-operative publishing Co. 1910.

2) Hat sich der Eigentümer einer Maschine statt der abgenutzten Lettern

3. Beim selben Exemplar eines bestimmten Systems werden die einzelnen Typen durch den fortgesetzten Gebrauch immer mehr geschädigt: es entstehen Brüche, Vertiefungen, Verbiegungen, manche Teilchen werden breiter, stumpfer oder schräge abgenutzt usw.

Hierdurch entsteht die Möglichkeit:

a) verschiedene Maschinen desselben Systemes, derselben Fabrik nach der mehr oder weniger vorgeschrittenen Abnutzung der Typen von einander zu unterscheiden;

b) ebenso exakt festzustellen, ob ein Schriftstück auf einem bestimmten Exemplar einer Maschine vor längerer Zeit (als die Typen noch wenig abgenutzt waren) oder vor kurzem (als schon verschiedene Schädigungen der Typen entstanden waren) angefertigt worden ist.

4. Auch der einzelne Schreiber weist Verschiedenheiten bei der Handhabung einer Maschine auf, die sich namentlich in den stärker oder schwächer ausgeprägten Punkten und in der verschiedenen Benutzung der einzelnen Finger und der beiden Hände kenntlich machen; diesfalls sind wir aber nicht viel über Vermutungen hinausgekommen, exakte und brauchbare Nachweise sind, wenigstens derzeit, diesfalls noch nicht zu erbringen.

Wir können also sagen:

ad 1 u. 2. Die Herkunft einer bestimmten Maschine aus einer bestimmten Fabrik, also ihr System (ob z. B. Remington, Adler, Kontinental usw.), läßt sich mit Sicherheit aus den Formen der Lettern und ihrer Abdrücke nachweisen.

ad 3. Das Individuum einer Maschine und die Zeit (nur vergleichsweise), wann ein Schriftstück auf dieser Maschine angefertigt wurde, ist mit der gleichen Sicherheit aus der Abnutzung und den Schäden der einzelnen Lettern zu erweisen.

ad 4. Wer eine Maschine für ein bestimmtes Schriftstück benutz hat, läßt sich u. U. vermuten, aber nicht beweisen.

Bezüglich des Vorganges bei diesfälligen Identitätsbeweisen ist zu sagen:

Alle Verschiedenheiten oder Schädigungen der einzelnen Lettern nimmt der Leser einer mit der Maschine hergestellten Schrift nur wahr, wenn die Verschiedenheiten größere, die Beschädigungen wesentlich sind, sonst fallen sie ihm nicht leicht auf.

seiner Maschine in diese neue Lettern einsetzen lassen, so kann er dies nur bei der Fabrik besorgen lassen, welche die Maschine geliefert, oder der Handlung, die sie vertrieben hat. Dies läßt sich also stets feststellen, und so liefert ein solcher Vorgang nur einen bequemen Fixpunkt mehr.

Ganz anders werden die Bilder aber, wenn die Abdrücke photographisch vielfach vergrößert werden und gar, wenn man aus den photographischen Vergrößerungen Diapositive erzeugt und diese, abermals vielfach vergrößert, auf die Wand wirft: dann sind die Verschiedenheiten an den Abdrücken der Typen verschiedener Systeme mit Zirkel und Maßstab, besonders aber mit gläsernen „Versuchsplatten" und sog. „Protractors" zu messen, in Ziffern und Zahlen auszudrücken und widerspruchslos zu bewirken.

Ebenso arbeitet man mit dem Nachweise von Schädigungen der einzelnen Typen, die sich zählen, abzeichnen und abmessen lassen, so daß auch hier ein Einwand undenkbar wird.

Als Beispiel dafür, wie Typenabdrücke verschiedener Systeme untersucht werden, diene die Abbildung von drei y, von welchen das erste aus einer Maschine von Remington, das zweite aus einer solchen von Smith-premier und das dritte aus einer von Underwood herrührt; selbstverständlich sehen alle 3 Typen und ihre Abdrücke beim Betrachten in natürlicher (Schrift)Größe fast ganz gleich aus, hat man aber ihre Vergrößerung wie vorstehend, oder gar im Projektionsapparat vor sich, so fallen die Verschiedenheiten jedermann in die Augen; sie sind exakt meßbar und in Zahlen auszudrücken (Fig. 1).

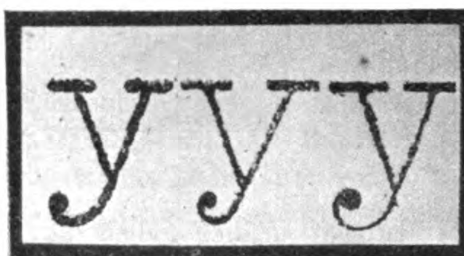


Fig. 1.

Sehr deutlich werden diese Unterschiede durch die Zusammenstellung Fig. 2, welche von 7 verschiedenen Maschinen dasselbe Wort je zweimal bringt. Es gelingt mit wenig Mühe festzustellen, daß hier, als von derselben Maschine herrührend, folgende Paare zusammengehören: 1 u. 4; 2 u. 12; 3 u. 13; 5 u. 7; 6 u. 8; 9 u. 14; 10 u. 11.



Fig. 2.

Ein Beispiel für das verschiedene Aussehen von verschieden abgenutzten Typen derselben Maschine gibt Fig. 3; die zwei n auf der rechten Seite sind Abdrücke einer neuen Maschine, die zwei Gruppen zu je drei n links sind Abdrücke

in den verschiedenen Stadien der Letternabnutzung. Es ist einerseits zu ersehen, daß die völlige Gleichheit aller acht Abdrücke leicht nachzuweisen ist, und ebenso, daß es keine Schwierigkeit bietet, die frischen, unabgenutzten Lettern von den mehr oder weniger schadhaften und diese wieder unter einander zu unterscheiden.

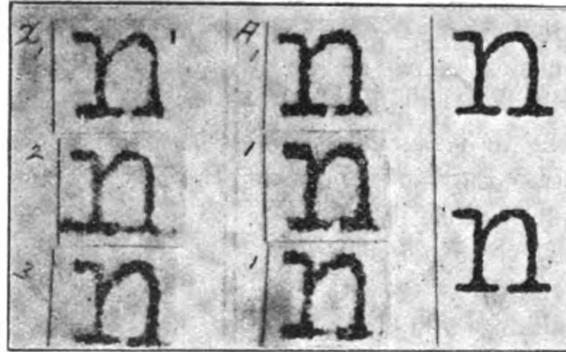


Fig. 3.

In sehr heiklen Fällen hilft man sich noch mit den besonders kräftig beweisenden stereoskopischen photo-mikrographischen Aufnahmen, von denen Fig. 4 ein Beispiel gibt. Die 3 Aufnahmen links sind identisch mit den 3 Aufnahmen rechts, nur sind beide, dem stereoskopischen Zwecke entsprechend, etwas gegeneinander ver-

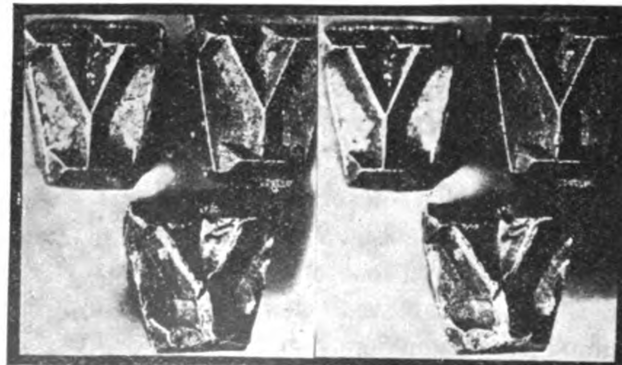


Fig. 4.

schoben aufgenommen. Die beiden ersten Bilder sind von einer neuen, völlig unverletzten Type, die beiden zweiten Bilder von einer wenig abgenutzten, die beiden unteren Bilder von einer stark gebrauchten· arg geschädigten Type abgenommen. Es ist nun zweifellos unmöglich, Abdrücke von den zwei ersten Lettern mit solchen von den zweiten oder dritten zu verwechseln, es ist auch zuzugeben, daß

das Herrühren namentlich von der dritten Letter nach der Zahl und Form der Verletzungen deutlich und exakt geführt werden kann, man darf von zwingenden Beweisen sprechen.

Schwierigkeiten entstehen dann, wenn man zwei Schriftstücke zu vergleichen hat, von denen eines direkt von den Typen der Maschine erzeugt wurde, während ein anderes ein mit Kohlepapier erzeugter „Durchschlag" ist. Das erstere Schriftstück zeigt reine Striche und klare Formen, während das zweite, der sogen. Durchschlag, stumpfe Striche und wie verwaschen aussehende Formen aufweist; die Schrift sieht dann so aus, als ob man mit einer Feder auf feuchtem Papier geschrieben hätte. Dieses unklare, verwaschene Aussehen eines Durchschlages tritt um so deutlicher hervor, je mehr er bei der Erzeugung mehrerer Durchschläge nach unten gelegen ist: je mehr Papierblätter zwischen dem fraglichen Durchschlag und den Typen der Maschine gelegen sind, um so stumpfer und dicker werden die einzelnen Striche, um so „verwaschener" aussehend die Buchstabenformen. Das Aufsuchen von Typenfehlern, das Nachweisen von Identität und Verschiedenheit wird dann natürlich immer schwieriger, aber kaum je ganz unmöglich.

Haben wir aber direkt erzeugte Schrift oder einen noch völlig klaren Durchschlag und wollen wir uns vorstellen, daß neue, unbeschädigte Typen benutzt werden, so müssen sich die einzelnen Verletzungen und Schäden natürlich nach und nach einstellen, und wenn man eine größere Reihe von Abdrücken derselben Type aus verschiedenen Zeiten vor sich hat, so lassen sich diese — allerdings nur mit vieler Mühe — chronologisch ordnen, also vergleichend datieren. Sagen wir, der Abdruck a weist einen Schaden auf, der Abdruck b deren zwei und so fort bis etwa Schaden m mit 12 Schäden, so ist erwiesen, daß die Abdrücke in derselben Reihenfolge entstanden sind und daß also z. B. der Abdruck mit 9 Schäden jünger ist als der mit 8 solchen. Schäden im Abdruck der Typen lassen sich nahezu in jedem mit der Maschine hergestellten Schriftstück finden, und hat man verschiedene Schriftstücke aus verschiedener Zeit, von derselben Maschine hergestellt, zur Verfügung, so läßt sich ein fragliches, von derselben Maschine hergestelltes Schriftstück mit völliger Sicherheit der Zeit nach in die vorhandenen einreihen. Hat das fragliche Stück bei einer bestimmten Type einen wahrnehmbaren Schaden, so ist es natürlich gleich alt oder jünger als jene Schriften, die den Fehler nicht aufweisen; hat es aber einen anderen Fehler nicht, so ist es älter als alle Schriftstücke, die ihn wohl aufzeigen.

Das Beischaffen von Vergleichsschriftstücken wird selten große

Schwierigkeiten bieten, da man doch eine Schreibmaschine nur besitzt und benutzt, wenn es viel zu schreiben gibt. Namentlich bei Geschäftsleuten, Advokaten, in Ämtern usw. wird es leicht fallen festzustellen, wer von den Geschäftsfreunden, Klienten, Parteien usw. um die im betreffenden Falle wichtige Zeit Schriftstücke, die mit der Maschine geschrieben wurden, erhalten hat, und von diesen werden in der Regel die bezüglichen Schriften zu bekommen sein, so daß es an Vergleichsobjekten kaum jemals mangeln wird.

Dagegen ist zuzugeben, daß die Arbeit des Vergleichens: das Zusammensuchen des Beweismateriales, das Finden der für den fraglichen Zweck gerade maßgebenden Buchstaben, das Anfertigen der Vergrößerungen und das heikle und verantwortungsvolle Messen und Vergleichen usw. etwas außerordentlich Mühsames und Zeitraubendes darstellt, das viele Kenntnisse, große Übung und äußerste Sorgfalt erfordert. Allerdings sind solche Arbeiten hoch interessant und lohnend.

Wenden wir das Gesagte auf die Verfälschung z. B. eines Testamentes an, welches mit der Schreibmaschine geschrieben wurde, so kommen wir zu der Überzeugung, daß eine solche nur möglich wäre, wenn der Fälscher überhaupt zur Schreibmaschine Zutritt hat, welche der Testator benutzte, und daß dies außerdem zur selben Zeit möglich war, um welche der Testator das Testament geschrieben hat d. h. zur selben Zeit, als die Typen der fraglichen Maschine genau dieselben Schäden — aber auch nicht deren mehr — besaß, wie sie im Testamente vorgefunden werden. Sollte aber das ganze Testament gefälscht werden, so müßte der Fälscher ebenfalls eine Maschine benutzen können, zu der der Testator Zutritt hatte und ihre Schäden müßten jenem Stadium der Abnutzung jener Zeit entsprechen, welche mit der Datierung des Testamentes zusammenstimmt. Schäden an den Typen lassen sich richtig kaum künstlich erzeugen und ebenso wenig beseitigen, es ist also sowohl eine Fälschung als eine Verfälschung im angedeuteten Sinne praktisch als stets nachweisbar zu bezeichnen.

Als Beispiel für eine Verfälschung diene die Abbildung der Vergrößerung eines Schriftstückes aus einem Patentprozeß gegen H. E. Everding, in welchem es sich um Millionen gehandelt hat. An dem Schriftstück war, mit freiem Auge angesehen, nicht das mindeste Verdächtige zu entdecken; erst als in einem späten Stadium des Prozesses (durch Albert S. Osborn) eine Vergrößerung vorgenommen wurde, bewiesen die Formen des kleinen r und des kleinen o zur Zweifellosigkeit, daß die zweite Zeile mit Hilfe einer fremden Schreibmaschine eingefügt worden ist.

Wir kommen zu der Überzeugung, daß die alte Graphologie bei Schriften, die mit der Feder oder dem Bleistift geschrieben wurden, immer auf ein „ungefähr“, auf Empfindung und Ansicht angewiesen ist, während die wissenschaftliche Untersuchung von Schreibmaschinenschriften mit exakten Messungen und bestimmten Formen beweisen kann, soweit dies unsere menschliche Unzulänglichkeit überhaupt zu tun imstande ist.

Der technische Vorgang bei Untersuchung von Maschinenschriften erfordert allerdings, wie schon gesagt, größte Genauigkeit und Vorsicht, er ist aber, an sich genommen, ziemlich einfach. Sagen wir, es handelt sich um die Vergleichung eines Schriftstückes, welches seiner Herkunft nach bestimmt werden soll, nennen wir es das „corpus delicti“ (c. d.), mit einem oder mehreren Schriften, deren Herkunft bekannt ist, nennen wir dieses oder diese „original“ (O.).

Handelt es sich um die Feststellung, mit welcher Art von Maschinen (System, Fabrik usw.) das c. d. angefertigt wurde, so muß

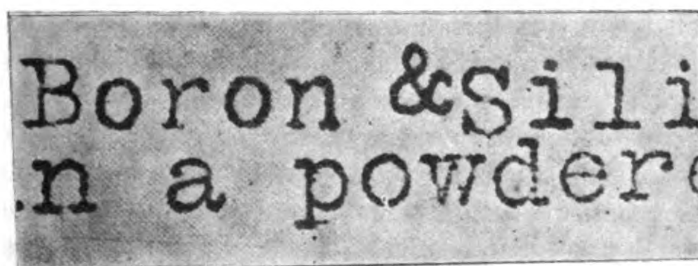


Fig. 5.

man natürlich ein O. von jedem System besitzen, welches in Betracht kommen kann. Dann sucht man sowohl auf dem c. d. als auch auf dem O. entweder mit freiem Auge oder mit einer großen, übersichtigen Lupe Buchstaben, welche auffallende Formen zeigen und bei welchen man schon bei dieser vorläufigen Besichtigung Erfolg erwarten kann, d. h. man sucht Buchstaben, welche bei allen O. untereinander verschieden aussehen (vgl. Fig 1), von welchen aber einer (also bei einem O.) mit dem gleichen Buchstaben des c. d. Ähnlichkeit zu haben scheint. Nun wird in ein Stück nicht starken, aber sehr glatten Stannioles mit einem scharfen Messer ein viereckiges Fenster geschnitten, gerade so groß, daß der fragliche Buchstabe hineinpaßt. Mit dieser Stanniolschablone wird also die Umgebung des fraglichen Buchstabens abgedeckt und der freigebliebene Buchstabe photographiert und vergrößert. Das Maß der Vergrößerung wäre eigentlich unbeschränkt: je größer, desto besser und leichter, sicherer zu messen. Tatsächlich

darf man aber diesfalls nicht zu weit gehen, da bei zu starker Vergrößerung auch die Rauheiten und das Korn des Papieres so stark vervielfältigt werden, daß sie als Fehler der Type imponieren können. Man wird höchstens auf 20fache lineare Vergrößerung gehen dürfen. Da ein kleiner Buchstabe von Maschinenschriften ungefähr 2 mm groß ist (z. B. ein a, c, m, o), so würde die 20fache Vergrößerung ein Bild von 4 cm ergeben. In der Regel wird dies schon zu viel sein, 3 oder 2,5 cm werden genügen. Sollte in vereinzelten Fällen eine wesentlich stärkere Vergrößerung nötig sein, so müßte man die erhaltene Vergrößerung, also das Negativ auf Glas abermals vergrößern; auf diese Weise kann man allerdings so weit gehen, als es der zur Verfügung stehende Apparat gestattet.

Die eigentliche Arbeit der Feststellung von Identität oder Verschiedenheit besteht dann im Vergleichen, Messen und Zeichnen. Nehmen wir als Beispiel wieder die Fig. 1 vor, so wird man zuerst die Längen der den oberen Winkel des y bildenden Linien, die Größe des Winkels und die Länge der oberen zwei Querstriche messen und vergleichen. Dann wird an den unteren Voluten gemessen, was zu messen ist: Entfernung des Schlußpunktes bis zu einem Kreuzungspunkte der oberen Querstriche; Stärke der Wölbung der Volute; Entfernung des untersten Punktes des Bogens bis zum Scheitel des Winkels usw. Schließlich werden, wenn man die Negative auf Glas besitzt, diese, sonst die nicht aufgezogenen Photographien aufeinandergelegt und durch das Licht betrachtet: jede Verschiedenheit drängt sich klar vor die Augen, die Identität ergibt sich aber von selbst. Hat man dies mit mehreren charakteristischen Buchstaben durchgeführt, so findet man die Antwort auf die Frage nach Identität mit zweifelloser Sicherheit.

Handelt es sich um die Feststellung, ob das c. d. mit einer bestimmten Maschine angefertigt wurde (Fig. 3 u. 4), so sucht man zuvor auf dem c. d. und auf dem O. (also dem zweifellos mit der betreffenden Maschine hergestellten Schriftstück) solche Buchstaben, welche möglichst auffallende Verstümmelungen, Schäden, Brüche usw. aufweisen, und photographiert und vergrößert wie im ersten Falle. Findet man hierbei, daß zwar die Formen der Buchstaben vollkommen passen, nicht aber die Schäden, so ist dies ein Zeichen, daß das c. d. zu anderer Zeit entstanden ist als das O. Mit anderen Worten: hat das c. d. Schäden, welche das O. nicht hat, so ist das erstere jünger und umgekehrt. Dann muß man eben nach Schriftstücken forschen, die zwar von derselben Maschine herrühren, welche das O. erzeugt hat, die aber aus einer entsprechend früheren oder späteren Zeit

stammen: man muß so lange suchen, bis man ein datiertes Schriftstück gefunden hat, dessen Typen genau dieselben Schäden zeigen wie das c. d. Dann weiß man nicht nur, daß das c. d. mit derselben Maschine geschrieben wurde wie das O., sondern man kann auch ungefähr oder genau das Alter des c. d. bestimmen.[1])

Hat man im ersten Falle, bei der Formvergleichung, viel mit Messen und Vergleichen arbeiten kännen, so muß man sich im zweiten Falle, beim Suchen von Beschädigungen der Typen, mehr mit Zählen und Vergleichen helfen. Gut vorwärts kommt hierbei der, welcher einen gewissen Sinn für Gestaltung besitzt und daher bei einem Schaden, einer Verbiegung, einem Bruch, bei Materialdefekten usw. die Gestalt des Fehlers gut wahrnimmt, sie im Gedächtnis behält und dann bei dem Vergleichsbuchstaben aufsucht. Aber auch wer diesen Sinn nicht sein Eigentum nennt, findet das Richtige unschwer heraus, wenn er genug Mühe, Sorgfalt und Zeit aufwendet.

Ist man sich über die vorhandenen Schäden ungefähr klar, so zeichnet man sich den Buchstaben des c. d. und den des O. auf je einen halben Bogen Schreibpapier so groß als möglich auf und zeichnet die gefundenen Beschädigungen in entsprechender Größe ein. Mußte man wegen Zeitbestimmung mehrere O. benutzen, so muß dieselbe Zeichnung für jedes O. besonders angefertigt werden.

Zur Kontrolle legt man auch hier die Glasphotographien beziehungsweise die Papierphotographien auf dem Fenster aufeinander und stellt die stimmenden Defekte und die auf einem der Objekte fehlenden Schäden fest. Dann vergleicht man das früher und das jetzt Gefundene miteinander.

Ist in beiden Fällen die Arbeit zu positivem, sicherem Ergebnisse gelangt, so kann man seinen Befund sozusagen ohne Gutachten vor legen — dann hat man das Höchste erreicht, was moderne Kriminalistik zu bieten vermag: Es besteht in einer derartigen Durcharbeitung und Zurechtlegung des Falles, daß sich der erkennende Richter nicht auf die Worte des Sachverständigen oder Untersuchungsrichters zu verlassen braucht, sondern sein Urteil auf dem sorgfältig vorbereiteten und vorgelegten Materiale aufbauen kann. Bleiben wir bei unserem Falle und sagen, der Untersuchungsrichter habe mit Mühe und Sachkenntnis die gerade wichtigen, charakteristischen Buchstaben aus dem c. d. und aus verschiedenen, sorgfältig beschafften O. herausgesucht und durch einen verläßlichen „Sachverständigen für wissenschaftliche

1) Ist eine Maschine in Frage, welche sogen. „Typenschiffchen“ (zum Auswechseln der Lettern) besitzt (z. B. eine Hammond), so vermehrt sich die Arbeit natürlich entsprechend der Zahl der Alphabete.

Photographie" aufnehmen und die Platten beschaffen lassen. Letztere stellen bei einmaliger Aufnahme ein Negativ, bei nochmaliger stärkerer Vergrößerung natürlich ein Positiv dar. Bei Vorlage des Materiales vor den erkennenden Richter bedarf es nun gar keines präjudizierenden Gutachtens: Das gesamte Material liegt vor, der Hergang wird mündlich mitgeteilt und erklärt und einer der Richter nach dem anderen betrachtet die aufeinandergelegten Glasplatten und bildet sich ohne Mühe und besondere Sachkenntnis ein Urteil über die Frage, ob Identität oder Verschiedenheit vorliegt. Das geht sogar mit Geschworenen; wenn uns aber ein mildes Geschick von dieser unermeßlichen Gefahr befreit haben wird, wenn wir wieder gelehrte Richter haben, die Sachkenntnis und im Laufe der Zeit Erfahrung in derartigen Vorgängen besitzen — dann können wir allerdings sagen, daß so die Grenzen menschlichen Irrrens so weit als möglich hinausgeschoben sind.

XII.

Aus dem k. k. kriminalistischen Univertätsinstitute Graz.
Mitteilung Nr. 16.

Leserlicher machen verblaßter Schriften.

Von

Hans Gross.

Daß eisenhaltige Tinten ganz gut leserlich gemacht werden können, ist bekannt; allerdings ist die notwendige chemische Behandlung nicht ganz einfach und doch nicht so unbedenklich, daß sie auch bei sehr wichtigen Schriften von einem Laien in chemischen Fächern, ohne weiteres angewendet werden dürfte. Bei anderen, also nicht eisenhaltigen Tinten sind aber chemische Hilfen meistens erfolglos, verblasste Schriften bleiben in der Regel trotz aller Mühe schwer oder gar nicht leserlich. Solche Schriften kommen aber dem Kriminalisten häufig vor, ebenso oft oder öfter dem Historiker, Sprachforscher, Bibliotheks- und Archivsbeamten. Ein einfaches, ungefährliches und erfolgreiches Mittel, um Verblaßtes leserlich zu machen, dürfte daher willkommen sein.

Unserem Institute wurden vor kurzem von einem Gerichte außerordentlich wichtige Schriftstücke — ihre Wichtigkeit liegt in den Ereignissen unserer Tage — mit der Frage übergeben, ob sie nicht leserlicher gemacht und entziffert werden könnten. Die Schriften bestanden aus mehreren Quartblättern, die mit Schreibmaschinenschrift bedeckt waren; die Schrift war violett und so verblaßt, daß nur mit großer Anstrengung und keineswegs mit Sicherheit ein kleiner Teil gelesen werden konnte. Der Farbstoff war, wie bei allen Maschinenschriften, eine Anilinfarbe, Methyilviolett. Ob die Schrift von allem Anfange an so blaß war (verbrauchtes Farbband, mehrfacher Durchschlag, schlechte Maschine), oder ob die Blätter in der Sonne oder im Wasser gelegen sind, oder ob sie zwei schädigenden Einflüssen ausgesetzt waren, ließ sich nicht entscheiden, fest stand nun, daß sie dermalen kaum zu lesen waren, an manchen Stellen gar nicht. —

Vorerst wurde ein hervorragender Chemiker um Rat gefragt, der mit ganz ähnlichen violetten, verblaßten Schreibmaschinenschriften Versuche machte, aber durchaus zu keinem günstigen Ergebnisse kam. Ebensowenig halfen photographische Versuche.

Als wir die Arbeit schon einstellen wollten, fiel mir durch Zufall ein, daß vielleicht farbige Überlagen helfen könnten. Ich besitze aus früherer Zeit ein Musterheft der Gelatinefabrik Aktiengesellschaft Spatz in Hanau a. Main, das ich mir zu irgendeinem, nicht mehr erinnerlichen Zwecke hatte kommen lassen. Dieses Heftchen enthält eine größere Zahl von Gelatinefolien in verschiedenen Farben und Stärken etwa 7×10 cm groß; es wurde nun hervorgeholt, worauf wir die verschiedenen gefärbten Folien nacheinander auf die verblaßte Schrift legten. Die meisten von ihnen erleichterten das Lesen gar nicht, manche erschwerten es oder machten es ganz unmöglich. Nur zwei Folien, eine von blaß orangefarbenem Ton und eine grüngelbe hatten eine überraschende Wirkung, indem die damit überlegte Schrift nun deutlich und ohne Anstrengung gelesen werden konnte[1]).

Natürlich sind die orangefarbenen und gelbgrünen Folien nur für blaßviolette Schriften brauchbar, für andere Tintenfarben müssen auch anders gefärbte Folien verwendet werden; welche für den einzelnen Fall taugen, können nur Versuche zeigen; deshalb muß man für solche Arbeiten eine größere Auswahl verschieden gefärbter Folien zur Verfügung haben, je mehr Farben und Farbentöne desto besser.

Es braucht auch nicht erwähnt zu werden, daß diese wertvollen Dienste nicht bloß von Gelatinefolien, sondern von allen gefärbten dünnen Platten geleistet werden: Glasscheiben, Platten aus Zelluloid (feuergefährlich!), Zellit usw. sind ebenso verwendbar. Notwendig ist nur, daß die Platten möglichst klar und durchsichtig sind, und daß man in der Farbenauswahl nicht beschränkt ist. Am einfachsten, bequemsten und billigsten sind Gelatineplatten. Die gewöhnlichen (sie sind ja bloß tierischer Leim) sind gegen Feuchtigkeit nicht widerstandsfähig, sie werden daher mit dem feuchten Finger besser nicht berührt; es werden aber auch (um höheren Preis) Gelatinefolien erzeugt, die gegen Wasser kaum empfindlich sind. —

1) Die Erklärung beruht selbstverständlich auf den bekannten Mischungsgesetzen der Farben und den Konstanzgesetzen der Farbenempfindungen, wie dies in den Lehrbüchern in der Regel am sogen. Farbenoktaëder erklärt wird; Vgl. jede physiologische Psychologie in den Kapiteln über die Lichtempfindungen (darin wieder die Stellen über die Abhängigkeit vom äußeren Reiz) — z. B. Fechner, Mach, Ebbinghaus, Lipps usw. Einfach und klar bei St. Witasek, „Grundlinien der Psychologie", Dürr'scher Verlag Leipzig 1908 p. 144 ff.

Wer also mit verblaßten Schriften zu tun hat — Kriminalisten, Forscher, Bibliothekare, Archivare — dem rate ich, sich eine Auswahl verschieden gefärbten Folien, die billig zu haben sind, vorrätig zu halten. Im Bedarfsfalle legt man eine seiner Folien nach der anderen auf und arbeitet dann mit jener weiter, welche die Schrift am deutlichsten zeigt. Der Vorgang ist ganz einfach, rasch von jedem durchzuführen und verdirbt an dem zu behandelnden Gegenstande selbstverständlich nicht das mindeste. —

Die „Folien- und Flitterfabrik Aktiengesellschaft" (vormals Spatz) in Hanau a. Main hält Heftchen (7×10 cm) zu diesem Zwecke bereit, welche 10—12 Blätter Gelatine in verschiedenen Farben enthalten und auf Wunsch um 50 Pf. als „Muster ohne Wert" zugesendet werden. Hat man eine größere Arbeit zu bewältigen, also viele Zeilen der verblaßten Schriften zu lesen, so sucht man sich mit Hilfe des genannten Heftchens die richtige Farbe aus, und bestellt dann von diesem Farbenton ein ganzes Blatt Gelatinfolie, womit das Lesen natürlich viel bequemer bewerkstelligt wird. —

Ich bemerke zum Schlusse, daß auch dieses Mittel natürlich nicht für alle Fälle paßt und immer hilft — es gibt verbläßte Schriften, welche durch keinen Farbenton aufgelegter Gelatine leserlich werden, aber in den meisten Fällen ist das Mittel gut. H. Groß.

XIII.
Kriminalistische Mitteilungen.

Vom

Ersten Staatsanwalt Dr. **von Höpler**, Graz.

I. Ein interessantes gerichtsärztliches Gutachten.

Am 18. September um etwa ½8 Uhr früh erschien der 18 Jahre alte Realschüler W. auf der Wachtstube nächst einem beliebten Spaziergange der Stadt und zeigte an, daß er soeben von zwei Strolchen angesprochen und nach kurzem Streite von einem derselben angeschossen worden sei.

Die anwesenden Wachleute bemerkten, daß der Rock des W. rückwärts in der rechten Hüftengegend glimmte und daß die Hose an der gleichen Stelle Pulverschwärzungen vorwies.

Kaum eine Viertelstunde vorher hatte einer der Wachleute den W. in der nächsten Nähe jenes Ortes gesehen, wo der Überfall stattgefunden haben sollte.

Wenn auch die mitunter zögernden nicht allzuklaren Angaben des W. nicht den Eindruck großer Verläßlichkeit machten, wurde dennoch die ganze Örtlichkeit sofort abgesucht, doch ohne Erfolg.

Zahlreiche Vorübergehende, die gefragt wurden, vermochten nicht die geringsten Anhaltspunkte zu geben, die Spur der zwei Burschen, welche W. nicht genügend genau beschrieb, zu verfolgen. Es gelang auch nicht, in der Nähe des angeblichen Tatortes eine Schußwaffe zu finden.

W. wurde sofort in das Krankenhaus gebracht, wo er auch den Ärzten gegenüber seine Behauptung wiederholte, er sei angeschossen worden. In der Nacht zum 22. starb W. an den Folgen einer Bauchfellentzündung, welche auch durch inzwischen vorgenommene Operationen nicht hintangehalten werden konnte.

Die Erhebungen wurden nach jeder Richtung hin gepflogen, und es wurde insbesondere nicht außer Acht gelassen, die Frage eines allfälligen Selbstmordes in Erwägung zu ziehen.

Nach den Aussagen der vernommenen Zeugen war W., der aus guter Familie stammte, von seinen Eltern mit Liebe umgeben, und es war nie die geringste Mißhelligkeit in der Familie vorgekommen. Die Eltern, die auf dem Lande lebten, trachteten die Wünsche ihres Sohnes nach Möglichkeit zu erfüllen und versahen ihn auch stets reichlich mit Geldmitteln.

W. war am 17. September mit seinen Eltern in die Stadt gekommen, weil am nächsten Tage die Eröffnung der Schule stattfinden sollte; sie waren mit ihrem Sohne und dessen Kostfrau noch am Abend des 17. sehr heiter gewesen und hatten sich dann getrennt. Die Eltern bezeichneten ihren Sohn als sehr heiter und gaben an, daß er ein besonderes Vergnügen zur Jagd gezeigt und im Besitze eines Revolvers gewesen, der jedoch ebenso wie ein zweiter dem Vater gehöriger in der Landwohnung zurückblieb, so daß W. am 18. einen dieser Revolver nicht bei sich gehabt haben konnte. Die Eltern hielten einen Selbstmord ihres Sohnes für ausgeschlossen und schenkten den Angaben desselben über seine tödliche Verletzung Glauben. Dagegen sagten einige Mitglieder des Lehrkörpers aus, daß sie einen Selbstmord des Knaben nicht für ausgeschlossen halten, da er auf sie den Eindruck eines nicht ganz normalen Burschen gemacht habe und weil anläßlich eines Besuches des Vaters am 18. September hervorkam, daß W. seinen Eltern die Tatsache, daß er in der Schule durchgefallen war und daher die Klasse wiederholen müsse, bis dahin verschwiegen hatte. Tatsächlich hatte W. seine Eltern diesbezüglich angelogen und behauptet, das Zeugnis in der Stadt gelassen zu haben.

Auch wurden verschiedene Äußerungen des W. vorgebracht, aus welchen auf eine starke Unlust am Schulbesuche zu schließen war.

Um die Stunde, in welcher W. die Schußverletzung erlitt, hätte er den Schulgottesdienst besuchen sollen, den er offenbar absichtlich versäumt hatte.

Sprachen nun diese Erhebungen für einen Selbstmord, so war andererseits der Sitz der Verletzung ein solcher, daß an einen Selbstmord nicht gedacht werden konnte.

Da eine gerichtliche Vernehmung des W. während seiner zweitägigen schweren Erkrankung nicht tunlich gewesen war, konnte eine Klärung des Falles nur durch den Befund und das Gutachten der Gerichtsärzte erhofft werden.

Dank der überaus sorgfältigen und genauen Arbeit der Sachverständigen erfolgte tatsächlich eine vollständige Klärung:

Nach der Krankengeschichte und dem bei der gerichtlichen Leichenöffnung aufgenommenen Befunde hatte W. eine Schußverletzung er-

litten. Das Geschoß war in der rechten Weichengegend rückwärts unter dem Ende der letzten Rippe eingedrungen und hatte die Leber und den Blinddarm verletzt. Infolge der eingetretenen Entzündung waren zwei Operationen vorgenommen worden, die jedoch das Leben des Patienten nicht mehr erhalten konnten. Bei einer dieser Operationen mußte das Geschoß entfernt worden sein, welches bei der Leichenöffnung nicht gefunden wurde, obwohl es den Körper beim Schusse nicht verlassen hatte.

Als Todesursache wurde eitrige Bauchfellentzündung festgestellt, die durch einen Bauchschuß hervorgerufen worden war.

Bei der Leiche war die Einschußöffnung bereits verschlossen gefunden worden.

Von größter Bedeutung war die Untersuchung der Kleider des Verstorbenen. Sowohl die Weste als die Hose zeigten an der der Einschußöffnung entsprechenden Stelle ein rundes Loch, um welches herum Pulverschwärzung und zwar an der Weste stärker als an der Hose wahrzunehmen war. Die Hose zeigte eine sogenannte Revolvertasche. Im Rocke wurde ein dreieckiges nicht ganz handtellergroßes Loch an der Stelle gefunden, die der Einschußöffnung so ziemlich entsprach. An dieser Stelle hatten die Wachleute bei Erstattung der Anzeige durch W. das Glimmen bemerkt. Pulverschwärzung zeigte der Rock an dieser Stelle und zwar in sehr reichlichem Maße an der Innen(futter)seite, während die Verfärbung auf der Außenseite teils von einer stärkeren Staubschicht, teils von Blut herrührte. Legte man den Rock an der durchlochten Stelle in eine Falte, so merkte man, daß das dreieckige Loch dadurch entstanden war, daß aus dem gefalteten Rock von der Futterseite aus ein Stück herausgerissen worden war. Die Versengungsspuren zeigten im Futter größere Ausdehnung als im Stoffe; die Innenseite war auch an dieser Stelle mit zahlreichen Pulverkörnern besetzt.

Auf Grund dieser Befunde erstatteten die Gerichtsärzte ein Gutachten folgenden Inhaltes:

Da bei der Leichenuntersuchung die Einschußöffnung bereits verschlossen war, muß es sich um ein kleines Geschoß, eine kurze Waffe gehandelt haben.

Da kleine Waffen schon bei der Entfernung von 1 m keine Flammenwirkung zeigen, der Rock aber bei Erstattung der Anzeige glimmte, muß der Schuß aus unmittelbarster Nähe, da die Verbrennung nicht umfangreich war, kurz vor Erstattung der Anzeige abgegeben worden sein. Darnach ist eine Verletzung durch fremde Hand auszuschließen, es ist vielmehr der Schuß offenbar in dem Augenblicke erfolgt, als

W. den Revolver in die rückwärtige Hosentasche einstecken wollte; hierbei schlug W. den Rock zurück, der sich faltete; das Geschoß riß an dieser Stelle ein Stück des Rockes heraus und drang dann durch die übrigen Kleider in den Körper ein. Am Rocke machte sich die Flammenwirkung geltend, und es wurde durch das Entweichen der gepreßten Gase der im Rock enthaltene Staub nach außen getrieben, wodurch die außen ersichtliche Bestäubung entstand.

W. warf offenbar den Revolver weg und griff mit der Hand nach der Wunde erst unter, dann über dem Rocke, wodurch an der Außenseite die schwachen Blutspuren ihre Erklärung finden.

Es ist daher zweifellose Selbstverletzung nachgewiesen, die möglicherweise mit einem geplanten Selbstmord insofern zusammenhängen kann, als W. vielleicht in Selbstmordabsicht den Revolver hervorholte, dann aber, ohne die Absicht auszuführen, wieder in der rückwärtigen Tasche versorgen wollte, wobei der Schuß durch einen unglücklichen Griff losging.

II. Eine junge Verleumderin.

Zwischen den einander benachbarten Besitzersleuten L. und T. bestand schon seit längerer Zeit ein überaus gespanntes Verhältnis, das in zahlreichen Grenzstreitigkeiten seinen Grund hatte. Seit dem Herbst 1913 war bei L. die am 17. Mai 1899 geborene Marie M. als Magd bedienstet.

Als im April 1914 verschiedene Werkzeuge bei L. vermißt wurden, machte Marie M. auf Umstände aufmerksam, die den Schluß rechtfertigten, daß die Nachbarsleute aus Bosheit diese Werkzeuge an sich genommen hätten, um L. zu schädigen. Auch den Knechten der T. war dies zuzutrauen, weil sich der zwischen den Dienstgebern bestehende Haß auch auf deren Dienstleute übertragen hatte. Wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Werte wurde von einer Anzeige abgesehen.

Bedenklicher wurde die Sache jedoch, als einige Wochen später im Stalle des L. Glasscherben gefunden wurden, welche unter das Viehfutter gemischt worden waren. L. erstattete nunmehr die Anzeige, da ihm hierdurch ein Schaden von mehr als 1000 K. hätte zugefügt werden können. Die bezüglichen Erhebungen ergaben folgendes: Eines Abends brachte Marie M. ihrem Dienstgeber einige kleine Glassplitter, die sie in der Futterkrippe des Stalles gefunden hätte. L. kehrte sich nicht viel daran. Am nächsten Tage erschien Marie M.

wieder bei ihrem Dienstgeber und erzählte weinend, sie bleibe nicht in einem Hause, wo solche Sachen vorgehen, sie habe wieder Glassplitter im Viehfutter gefunden, es käme am Ende der Verdacht auf sie. L. ging in den Stall und fand daselbst ein Fenster zerschlagen und in der unterhalb des Fensters befindlichen Futterkrippe Glasscherben, die aber ein dünneres Glas zeigten, als das des zerschlagenen Fensters war, also scheinbar in die Futterkrippe durch das Fenster gestreut worden waren. L. hatte am Vorabend das Futter selbst geschnitten, es lag daher offenbar eine Bosheit vor. Marie M. lenkte sofort den Verdacht der Täterschaft auf die Nachbarsleute T. und bestärkte dies damit, daß ihr von einer 15jährigen Tochter E. H. des Nachbarknechtes folgendes Gespräch mitgeteilt worden war: die Knechte der T. hätten vor zwei Tagen besprochen, nächstens zu L. zu gehen und ihnen etwas anzutun, worauf die Gattin des T. den Knechten gesagt hätte: Recht habt's. Obwohl E. H. in Abrede stellte, ein solches Gespräch belauscht und der Marie M. mitgeteilt zu haben, blieb dennoch letztere anläßlich ihrer Zeugeneinvernehmung bei ihren Angaben.

Das Verfahren endete mit der Einstellung, weil die Aussage der Marie M. zu einem Schuldbeweis nicht hinreichte. Kurze Zeit nachher fand über Klage des L. beim Bezirksgerichte eine Verhandlung gegen die Gattin des T. und deren Knecht Michael K. wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung statt, die mit der Verurteilung der beiden Angeklagten endete. Schon am nächsten Tage darauf fand L. neben seinem Hause einen Zettel, in dem Rache angedroht wird für die erfolgte Abstrafung. Ebenso wurden in den nächsten Tagen an verschiedenen Stellen der L.schen Wirtschaft Zettel ähnlichen Inhaltes gefunden, die sämtlich die gleichen Schriftzüge zeigten. Sie enthielten verschiedene Drohungen als: heuer könnt Ihr noch betteln gehen! Ihr werdet Euch bald recht wundern, was es neues gibt; wenn die Mirzl nicht abbitten kommt, dann kracht's heute noch bei Euch!

Die von der Gendarmerie eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß die Schrift auf den Zetteln eine auffallende Ähnlichkeit mit den Schriftzügen der T. aufwies, welche aber entschieden leugnete, die Zettel geschrieben zu haben.

Am Morgen des 24. April führte Marie M. ihren Dienstgeber zur Futterkammer, auf deren Tür die Worte geschrieben standen: heute wird's noch krachen! L. begab sich sofort nach dem nächsten Ort, um davon die Anzeige zu machen.

Am Vormittag des gleichen Tages rief Marie M., welche mit einem 5jährigen Kind allein zu Hause war, während die anderen Haus-

bewohner auf dem nahen Felde arbeiteten, dieses Kind mit den Worten „es tue so „rar“ in der Tenne“ zu sich und beide gingen dahin, öffneten die Tür und sahen einen lichterloh brennenden Strohbund. Auf ihre Hilferufe kamen die Hausgenossen und löschten bald das Feuer, das sonst die ganze Tenne ergriffen und die gesamte Wirtschaft gefährdet hätte.

Als die Gendarmerie kam, fand sie bis in die Tenne hinein Fußspuren, die aus der Richtung des T.schen Besitzes kamen.

Bei den nun angestellten Erhebungen bemühte sich Marie M., deren Angaben selbstverständlich von großer Bedeutung schienen, die T. und insbesondere deren Knecht Michael K. möglichst zu belasten; dies fiel dem Gendarmen auf, und er unterzog Marie M. einer möglichst genauen Befragung, wobei sie sich in Widersprüche verwickelte.

Nach mehrfachen Verhören und Vorhalten schritt Marie M. zu einem umfassenden Geständnis folgenden Inhaltes:

Die feindselige Gesinnung der Dienstgeber hatte sich auch auf Marie M. übertragen. Hieraus entstand mit der Zeit ein Haß, der sich namentlich gegen die Frau des T., vor allem aber gegen den Knecht Michael K. richtete. Die T. hätte ihr einmal einen Verdruß verursacht, und Michael K. hätte sie beschimpft und niemals ihren Gruß erwidert. Die Beschimpfung sei in folgender Art erfolgt: K. habe einmal bei ihr fensterln wollen, sei jedoch von ihrer Dienstgeberin vertrieben worden, worauf er sich geäußert habe: Schon viel bessere habe ich stehen gelassen, die ist mir ohnehin zu graupert!

Aus dem Haß, den Marie M. empfand, wuchs allmählich das Gefühl der Rache, und sie dachte und trachtete nur dahin, der T. und dem Michael K. eine recht schwere Strafe zu verschaffen.

Aus diesem Grunde beseitigte sie die Werkzeuge, zerschlug eine Arzneiflasche, deren Scherben sie in die Futterkrippe legte, und bemühte sich, die Erstattung der Anzeige durchzusetzen. Als trotz allem eine Bestrafung ausblieb, begann sie die Zettel zu schreiben und niederzulegen. Hierbei leistete ihr eine von der T. geschriebene Rechnung, die ihr in die Hände fiel, gute Dienste, da sie die Schriftzüge der T. nachmachen konnte.

Allein auch das führte nicht zur Bestrafung der Gehaßten. Infolgedessen beschloß Marie M. Brand zu legen. Sie entzündete einen Strohbund in der Tenne, nachdem sie vorher Fußspuren vorgetäuscht hatte, die auf die Täterschaft des Michael K. deuten sollten.

Eine Schädigung ihrer Dienstgeber lag ihr ferne, darum rief sie auch sofort um Hilfe, um die rechtzeitige Löschung des Feuers zu bewerkstelligen, darum hatte sie auch seinerzeit die Glasscherben

derart in den Futttertrog geworfen, daß das Vieh nicht dazu kommen bezw. daß sie das Futter noch rechtzeitig wegreißen konnte.

Dieses Geständnis hielt Marie M. auch bei Gericht aufrecht, ohne jedoch die geringste Reue zu zeigen. Sie blieb dabei, daß sie gegen ihre Dienstgeber nicht die geringste Schädigungsabsicht hatte und daß es ihr nur darauf ankam, der T. und besonders dem Michael K. eine möglichst hohe Strafe zu verschaffen.

Über ihre Person wurden folgende Umstände erhoben, die auch in dem von den Gerichtspsychiatern aufgenommenen Befunde verwertet erscheinen:

Ihr Vater, ein 50jähriger Brauhausarbeiter, lebt in günstigen Verhältnissen; ihre Mutter war vor wenigen Wochen im Wochenbett gestorben. Marie M. war das älteste von 6 gesunden Geschwistern und war nie krank gewesen; sie besuchte die Volksschule bis zum 14. Jahr, ihre Lernerfolge waren trotz guter Auffassung schlechte, sie galt als faul, boshaft und verlogen, erhielt daher schlechte Sitten- und Fleißnoten und mußte sowohl die erste als die zweite Klasse wiederholen, einmal hatte sie einem Kinde 4 K. gestohlen. Mit 11 Jahren war sie aus dem Elternhaus zu einem Bauer gekommen, bei dem sie 1 1/2 Jahre verblieb; dieser schildert Marie M. als ganz gescheut, aber trotzig und tratschsüchtig und sagt aus, ihre Mutter habe sie verwöhnt. Ihr erster Dienstgeber, ein Bauer hatte sie bald weggejagt, weil sie ihm wiederholt zur Mutter durchgegangen war und die Nachbarsleute verdächtigte, Diebereien zu begehen.

Marie M. ist mittelgroß, kräftig gebaut, gut genährt, macht aber den Eindruck der Blutarmut; sie zeigt sich nicht besonders intelligent, ist namentlich im Rechnen schwach, was sie damit erklärt, nie mit Rechnen und mit Geld zu tun zu haben; über die Angelegenheiten ihres Wirkungskreises ist sie gut unterrichtet, zeigt für dieselben lebhaftes Interesse.

Die ihr zur Last gelegten Straftaten schildert sie auch den Ärzten gegenüber genau bis in alle Einzelheiten, zeigt jedoch nicht die geringste Reue. Gegenüber Vorhalten ihrer gefährlichen Bosheit bleibt sie völlig stumpf und verweist auf ihren Zorn und Haß, die sie ebenso erklärt wie dem Richter gegenüber. Marie M. ist sexuell aufgeklärt, will noch nie menstruiert und nie mit einem Mann geschlechtlich verkehrt haben, was vom ärztlichen Standpunkte glaubhaft ist.

Auf Grund dieses Befundes wurde folgendes Gutachten abgegeben: Marie M. ist geistig minder begabt, hat geringe Schulkenntnisse, zeigt aber volle Einsicht über die Strafbarkeit ihres Tuns. Bei der Be-

gebung ihrer zugestandenen Straftaten zeigte sie eine Überlegung, Verständnisschärfe und Geriebenheit, die den Durchschnitt überragt.

Der sexuelle Trieb (verschmähte Liebe) scheint bei den Straftaten die Hauptrolle gespielt zu haben; daß denselben ein kindischer, geistesbeschränkter Zug anklebe, ist nicht zu verkennen, allein den Ausschlag gab doch die außergewöhnliche Schlechtigkeit, die trotz der Einsicht der Folgen ihrer Handlung insbesondere der ihr drohenden Strafe nicht zurückschreckt. Die bodenlose Rachsucht ist keine krankhafte.

Marie M. wurde wegen Verbrechens der Verleumdung unter erschwerenden Umständen (besondere Arglist) nach § 209, 210 Abs. 2 des öst. StG. schuldig gesprochen und verurteilt.

Ich möchte dieser Besprechung noch einige ergänzende Bemerkungen über die in diesem Falle gewiß interessante Frage des Beweggrundes zum Verbrechen beifügen. Nach dem Gutachten der Psychiater spielte der sexuelle Trieb und das Gefühl verschmähter Liebe eine große Rolle. Selbstverständlich gilt dies nur bezüglich des Vorgehens gegen Michael K., erklärt aber nicht die ebenso hartnäckige verleumderische Verfolgung der T., welche ja durch das Schreiben der Zettel unter Nachahmung ihrer Schriftzüge der intellektuellen Urheberschaft der Brandlegung bezichtigt werden sollte. Hier muß ein anderer Beweggrund vorgelegen sein, der meines Erachtens nicht fern liegt. Die Erfahrung lehrt, daß gerade bei Mädchen im Pubertätsalter oft ein Bestreben besteht, die eigene Persönlichkeit in den Vordergrund zu rücken; mit diesem Vordrängen geht selbstverständlich eine überreizte Empfindlichkeit gegen Verletzungen der Eitelkeit Hand in Hand.

Von Marie M. wurde mitgeteilt, daß sie durch verschiedene Verdächtigungen der Nachbarsleute schon beim ersten Dienstgeber bemüht war, das schöne Kind zu spielen. Bei L. verstärkte sich dieses Bestreben dadurch, daß Marie M. wußte, L. sei seinen Nachbarn feindlich gesinnt, und daher annahm, daß sie in der Gunst ihres Dienstgebers steigen würde, wenn sie sich offen auf seine Seite stelle; daraus erklärt es sich, daß Marie M., als das erste Vorzeigen der Glassplitter auf L. keinen großen Eindruck machte, weinend versicherte, sie könne nicht bleiben, wenn man sich derartiges ruhig gefallen lasse.

Damals richteten sich die Verleumdungen der Marie M. noch gegen keine bestimmte Person, sondern gegen die Nachbarsleute (Dienstgeber und Knechte) im allgemeinen. Nun kam es zu der Beschimpfung der Angeklagten durch die T. und zu der von Marie M. geschilderten Szene mit Michael K. beim Fenstern.

Jetzt, wo auch noch gekränkte Eitelkeit, verschmähte Liebe mitspielte, begannen die Verleumdungen gegen die bestimmten Personen, die T. und den Michael K.; doch auch hier leuchtet der Urgrund des Übels zeitweise auf. In einem der von Marie M. geschriebenen Zettel rückt sie wieder ihre Persönlichkeit in den Vordergrund, indem sie schreibt: „Wenn die Mirzl (Marie) nicht abbitten kommt, dann kracht's heute noch bei Euch".

Insofern also steht, wie auch das Gutachten hervorhebt, die Handlungsweise der Marie M. mit ihrem Alter in einem gewissen Zusammenhange. Das von Natur aus schlechte, tratschsüchtige und boshafte Mädchen beging die ersten Verdächtigungen und Verleumdungen nicht aus Rache, wahrscheinlich auch nicht aus Haß, sondern um sich wichtig zu machen, sich in den Vordergrund zu drängen, sich bei ihrem Dienstgeber einzuschmeicheln. Die scheinbare Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen und insbesondere die durch T. und Michael K. erlittene Kränkung lösten erst den Haß und das Rachegefühl gegen diese Personen aus, welches Marie M. entsprechend ihrer boshaften Veranlagung und der Stumpfheit ihres Empfindens in abgefeimter und gutdurchdachter Weise betätigte.

XIV.

Sterilisation von Verbrechern usw. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Hans Fehlinger, München.

Die Propaganda der modernen Rassehygieniker oder „Eugeniker“, welche auf die Ausmerzung unerwünschter erblicher Anlagen durch Verhinderung der Fortpflanzung ihrer Träger abzielt, hatte bisher in den Vereinigten Staaten von Amerika die meisten praktischen Erfolge zu verzeichnen, und es hat den Anschein, daß dieses System hier in Zukunft noch viel größere Erfolge erlangen wird, als es jetzt besitzt.

Zuerst wurde in den Vereinigten Staaten die rassehygienische Beeinflussung der Bevölkerung hauptsächlich durch Gesetze zur Beschränkung der Eheschließungen erstrebt[1]). Der Erfolg dieser Gesetze scheint aber im allgemeinen recht gering gewesen zu sein, weshalb in letzter Zeit das Hauptgewicht auf mehr radikale Mittel gelegt wurde, nämlich die Absonderung der „Unerwünschten“ in Anstalten, sowie deren Unfruchtbarmachung beim Verlassen der Anstalten.

Gesetze über Unfruchtbarmachung von Verbrechern, Geisteskranken usw. wurden bisher in 13 von den 48 Unionsstaaten erlassen, und in 12 dieser Staaten bestehen sie noch zu Recht. Dagegen ist das betreffende Gesetz des Staates Oregon im Jahre 1913 durch Volksbeschluß verworfen worden.

Harry H. Laughlin hat die amerikanischen Sterilisationsgesetze gründlich analysiert, und er fand dabei, daß die Gesetze von 11 Staaten ausschließlich oder doch hauptsächlich rassehygienische Zwecke verfolgen; es sind dies die Staaten Kalifornien, Connecticut, Iowa, Indiana, Kansas, New Jersey, New York, Nord-Dakota, Michigan, Oregon und Wisconsin. Als Strafmittel ist die Unfruchtbarmachung in den beiden

---

1) Vgl. Fehlinger, Über Eheverbote in Amerika; Archiv f. Krim.-Anthrop. Bd. 39, S. 29ff. — H. Groß, ibidem Bd. 51, S. 316ff. — Hoffmann, Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Amerika, München 1913.

Staaten Nevada und Washington verfügt worden, doch ist ihre Wirkung hier gleichfalls, wenn auch ungewollt, rassehygienisch. Die Strafe gilt als Nebenzweck in den Gesetzen von Kalifornien und Iowa[1]).

Von den Staatsgouverneuren verworfen wurden Sterilisationsgesetze in Nebraska, Oregon, Pennsylvanien und Vermont. In Oregon erfolgte die Verwerfung 1909, worauf das Parlament 1913 ein ähnliches Gesetz annahm; es wurde das Verlangen auf Vornahme einer Volksabstimmung gestellt und genügend unterstützt, so daß diese Abstimmung vorgenommen wurde und die abermalige Verwerfung des Gesetzes mit 53319 gegen 41767 Stimmen ergab.

Außerdem haben sich die gesetzgebenden Körperschaften der Staaten Illinois, Minnesota, New Hampshire, Ohio und Virginien mit Gesetzvorlagen betreffend die Sterilisation von Verbrechern befaßt, ohne daß es bisher gelungen wäre, diese Vorlagen durchzubringen. Insgesamt hat demnach die Sterilisationsfrage bereits die Parlamente von 21 Staaten beschäftigt, und eine Reihe rassehygienischer Körperschaften, vor allem das Eugenics Record Office auf Long Island, sind eifrig bestrebt, diese Frage mehr und mehr in den Vordergrund des öffentlichen Interesses zu rücken.

Wir wollen uns hier vornehmlich mit den schon in Kraft stehenden Sterilisationsgesetzen befassen, die in der erwähnten Schrift Laughlins im Wortlaut wiedergegeben sind. Das erste derartige Gesetz wurde 1907 im Staat Indiana erlassen; 1909 folgten die Staaten Washington, Kalifornien und Connecticut; 1911 Nevada, Iowa und New Jersey; 1912 New York; 1913 Nord-Dakota, Michigan, Kansas und Wisconsin. In Kalifornien und Iowa wurden 1913 die aus früheren Jahren stammenden Gesetze durch neue ersetzt.

Die Wirksamkeit der Sterilisationsgesetze erstreckt sich teils auf alle, teils auf gewisse Kategorien von Personen, die in Staatsgefängnissen und anderen Staatsanstalten für „anti-soziale Elemente" untergebracht sind. In Iowa, New Jersey und Wisconsin sind auch die entsprechenden Anstalten der Bezirks- (oder Grafschafts-) Verwaltungen einbezogen. Der Geltungsbereich des Gesetzes von Michigan erstreckt sich auf die Insassen aller Anstalten, wo Minderwertige („defectives") auf öffentliche Kosten erhalten werden. Die Sterilisation der Minderwertigen, auf die sich die Gesetze beziehen, ist aber (nach vorausgegangener Feststellung) nur in 5 Staaten obligatorisch, und zwar in Connecticut, Iowa, New York, Michigan und Kansas.

1) Laughlin, The legal, legislative and aministrative aspects of sterilisation. (Eugenics Record Office, Bulletin 10 B.) Cold Spring Harbor, New York 1914.

Unfruchtbar können gemacht werden:

1. In **Indiana** alle von drei Ärzten als körperlich und geistig unverbesserlich und zur Fortpflanzung ungeeignet befundenen Anstaltsinsassen.

2. In **Washington** Gewohnheitsverbrecher sowie wegen geschlechtlichen Mißbrauchs weniger als 10jähriger Mädchen oder wegen Notzucht verurteilte Personen.

3. In **Kalifornien** alle Insassen von Staatsgefängnissen, Staatshospitälern, Anstalten für Schwachsinnige und für Rückfällige („recidivists").

4. In **Connecticut** alle Insassen der Staatsgefängnisse und der Staatshospitäler zu Middleton und Norwich.

5. In **Nevada** dieselben Personen wie in Washington.

6. In **Iowa** Verbrecher, Notzüchter, Idioten, Schwachsinnige, Geisteskranke, Trunksüchtige, auf Droguen versessene Personen, Epileptiker, Syphilitiker, moralisch und sexuell perverse Personen, sowie kranke und degenerierte Personen; obligatorisch ist die Unfruchtbarmachung im Fall von zweimal verurteilten Schwerverbrechern einschließlich der Sexualverbrecher, doch sind Mädchenhändler usw. schon nach der ersten Verurteilung zu entmannen.

7. In **New Jersey** die Insassen von staatlichen Besserungs-, Wohltätigkeits- und Strafanstalten.

8. In **New York** die Insassen von Staats-Irrenanstalten, Staatsgefängnissen, Besserungs- und Wohltätigkeitsanstalten und Notzüchter.

9. In **Nord-Dakota** die Insassen von Staatsgefängnissen, Besserungsanstalten, Anstalten für Schwachsinnige und Geisteskranke.

10. In **Michigan** die Insassen aller Anstalten, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

11. In **Kansas** die Insassen aller Anstalten für Gewohnheitsverbrecher, Idioten, Epileptiker, Schwachsinnige und Geisteskranke.

12. In **Wisconsin** die Insassen von Staats- und Bezirksanstalten für verbrecherische Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptiker.

Die Tatsache der Unterbringung in einer der genannten Anstalten berechtigt noch nicht zur Vornahme der Unfruchtbarmachung; es ist dazu erforderlich teils die Zustimmung der Staatsausschüsse für Eugenik, der leitenden Ausschüsse der Anstalten, medizinischer Sachverständigen-Kollegien usw. In Kalifornien und Nord-Dakota kann jedoch die Sterilisation auf Anordnung einzelner Anstaltsbeamter durchgeführt werden. In diesen Staaten werden selbstverständlich Willkürakte am meisten zu befürchten sein.

In 4 Staaten (Connecticut, Iowa, Michigan und Kansas) ist in den Sterilisationsgesetzen die Art der Operation, die auszuführen ist, vorgeschrieben, und zwar beim Manne Zerschneidung der Samenleiter (Vasektomie), bei der Frau Zerschneidung der Eileiter oder Ausschneiden der Eierstöcke (Salpingektomie oder Oophorektomie); die letzterwähnte Operation ist in Connecticut und Kansas vorgeschrieben. In den anderen 8 Staaten bestimmen die Gesetze, daß irgend eine Operation zur Unfruchtbarmachung auszuführen sei, oder daß die Behörde, welcher die Ausführung des Gesetzes obliegt, auch über die Art der Operation zu entscheiden hat. In einigen Staaten ist vorgesehen, daß die Operation in sicherer und humaner Weise auszuführen sei. Von der Durchtrennung der Samenleiter und Eileiter wird eine Beeinträchtigung der inneren Sekretion der Geschlechtsdrüsen nicht erwartet, so daß die davon betroffenen Personen nach wie vor geschlechtsfähig, aber nicht mehr fortpflanzungsfähig sind. Es scheint jedoch kaum sicher erwiesen zu sein, daß der Geschlechtstrieb durch diese Operationen nicht wesentlich herabgesetzt wird. Ganz unterdrückt wird der Geschlechtstrieb, wie Tandler und Grosz[1]) zeigten, meist selbst durch die Kastration nicht, die aber, je nach dem Alter, in dem sie vorgenommen wird, die Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale mehr oder weniger stark beeinflußt, den Betroffenen den männlichen oder weiblichen Charakter nimmt. Ob die Häufung solcher asexualer Individuen sozial nicht weit größere Schäden nach sich zieht, als die sind, welche durch die Entmannung beseitigt werden sollten, ist eine offene Frage.

In einigen Staaten sind die Sterilisationsgesetze so neuen Datums, daß über ihre praktische Wirksamkeit gar nichts gesagt werden kann. In anderen Staaten sind die Gesetze, trotz ihres bereits längeren Bestandes, nicht angewendet worden, teils weil die Verwaltungsbehörden keine Schritte dazu unternahmen, teils weil die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze bei Gericht angefochten wurde. Im Staat Indiana, wo die Sterilisation am längsten zu Recht besteht, wurden bis Ende 1913 rund 300 Männer durch Vasektomie fortpflanzungsunfähig gemacht, und zwar sämtlich in der Korrektionsanstalt in Jeffersonville; nach Laughlins Bericht zu urteilen (a. a. O. S. 78), handelte es sich zumeist um Leute mit „sexuell verkehrten Instinkten und Praktiken“. Die übrigen Anstalten im Staat Indiana, für die das

1) Über den Einfluß der Kastration, 2. Teil (Archiv f. Entw.-Mech., Festband für Roux), S. 236ff. — Grundlagen d. sek. Geschlechtscharaktere, S. 41ff. Berlin 1913.

Gesetz gilt, haben es bisher nicht angewendet. In Kalifornien wurden bis Juni 1912 268 Operationen ausgeführt, und in Iowa wurden „einige wenige" Operationen vorgenommen. In Washington wurde bis Ende 1913 die Sterilisation in zwei Fällen angeordnet. Zwangsweise ausgeführt (ohne Einwilligung der betroffenen Person) wurden im Staat Indiana 1907 und 1908 125 Operationen. Von 1909 bis 1913 hat die Korrektionsanstalt Jeffersonville nur solche Personen sterilisiert, die ihre Einwilligung gaben, da der im Amte befindliche Staatsgouverneur Thomas R. Marshall der Zwangssterilisation stark abgeneigt ist.

Im Staat Kalifornien befanden sich unter den Sterilisierten 150 Männer und 118 Frauen. Von den Männern waren etwa die Hälfte durch Trunksucht oder Geisteskrankheit erblich belastet; über die Art der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen wird nichts gesagt. Nachteilige Folgen, speziell Störungen der ehelichen Beziehungen, hat die durchführende Behörde angeblich in keinem Fall feststellen können.

Bisher sind erst verhältnismäßig wenige Sterilisationen ausgeführt worden, so daß weder von einer rassenhygienisch günstigen Wirkung, noch von einer sozialen oder biologischen Schädigung etwas zu merken ist. Aber die amerikanischen Rassehygieniker sind mit dem, was sie bisher erreicht haben, noch lange nicht zufrieden. Ein Ausschuß, welchen die American Genetic Association (früher Breeders' Association) zum Studium der praktischen Mittel zur Verhinderung der Fortpflanzung der Minderwertigen einsetzte, hat nun ein „Mustergesetz" und ein „Sterilisationsprogramm" vorgeschlagen, deren tatsächliche Ausführung, die tiefstgreifenden Folgen haben müßte. Nach dem Vorschlag sollen alle in Gefängnisse und öffentliche Anstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptiker, Trunksüchtige und Paupers (Mittellose) eingelieferten Personen von einem Eugenik-Ausschuß daraufhin untersucht werden, ob ihr Stammbaum oder ihre körperliche und geistige Beschaffenheit die Erzeugung minderwertiger Nachkommen befürchten lassen. In allen Fällen, wo solche Befürchtungen begründet sind, soll zwangsweise die Unfruchtbarmachung stattfinden.

Der erwähnte Ausschuß schätzt die Zahl der zu eliminierenden Minderwertigen in den Vereinigten Staaten (bei einer Bevölkerung von 110 Millionen) auf 10670000 oder rund 10 Proz. der Bevölkerung. Davon sind aber bloß 924000 in den im vorgeschlagenen Gesetz erwähnten Anstalten untergebracht, aber deren Zahl soll bis auf 4158000 1980 steigen. Die Zahl der alljährlich zu sterilisierenden Personen soll von 92400 (10 Proz. der internierten Minderwertigen) 1920 auf

415500 1980 zunehmen, es müßten also nach Verlauf einiger Jahrzehnte schon Millionen unfruchtbarer Personen in den Vereinigten Staaten leben. Deren Lebensideale und Lebensziele würden ganz andere sein als die normaler (fortpflanzungsfähiger) Menschen, und der Einfluß der Geschlechtslosen auf das öffentliche Leben würde sicher stark zur Geltung kommen. Man kann sich nicht vorstellen, welcherlei soziale Ordnung dann im „Land der unbegrenzten Möglichkeiten" entstünde.

Vorläufig sind zwar die radikalen Absichten der amerikanischen Rassenhygieniker von ihrer vollständigen Verwirklichung noch weit entfernt, aber es ist nicht zu leugnen, daß sie ständig Boden gewinnen. Ihre Fortschritte können ganz gut ebenso bedeutende werden wie die der Alkoholgegner, die in verhältnismäßig kurzer Zeit die Hälfte der Vereinigten Staaten „trocken gelegt" haben. Sehr zustatten kommt den rassehygienischen Ideen der in Amerika bis heute noch ungeschwächt herrschende Geist des „Puritanismus". Ja ich glaube, daß diese beiden Strömungen einander mächtig fördern werden, daß mit den praktischen Erfolgen der Rassehygieniker auch der Puritanismus noch mehr gefestigt werden wird.

XV.

F. Rotering.

Von

Landsgerichtsrat **Dr. von Holten**, in Magdeburg.

Am 1. April 1915 tritt der Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat F. Rotering in Magdeburg (früher Landrichter in Lyck, Staatsanwalt in Gnesen, Landgerichtsrat in Berlin I, Landgerichtsdirektor in Beuthen) in den Ruhestand. Es erscheint mir als ein Gebot der Pflicht, seiner aus diesem Anlaß mit aufrichtigem Dank und in Verehrung zu gedenken. Für den, der ihm persönlich näher trat, werden diese Empfindungen durch die große Bescheidenheit, die liebenswürdige Schlichtheit seines Wesens verstärkt. Denn mit vollem Recht darf er den Ruhm des Dichterwortes für sich in Anspruch nehmen, als Mann die Wissenschaft vermehrt zu haben.

Als wissenschaftlich grundlegend und für die Praxis wertvoll wurden von jeher seine folgenden (im Verlag von Siemenroth und Worms in Berlin veröffentlichten) Schriften angesehen: „Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht", und die Kommentare zum Feld- und Forstpolizeigesetz und zum Gesetz betreffend den Forstdiebstahl. Die erstgenannte Schrift erörtert scharfsinnig die bis dahin vielfach bestritten gewesenen Voraussetzungen der sog. Polizeidelikte (die Frage nach dem Dolus), die strafrechtlichen Begriffe von Gefahr und Gefährdung, die Fahrlässigkeit bei Übertretungen, sowie die Frage der Zulässigkeit einer Regelung des verwandten Tatbestandes durch Polizeiverordnung neben der positiven Rechtssatzung; der sich anschließende allgemeine Teil gibt einen anerkannt vortrefflichen Kommentar der §§ 360 ff. des Reichsstrafgesetzbuches. Auch die Kommentare zum Feld- und Forstpolizei- und Forstdiebstahls-Gesetz erörtern (unter ausgibiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Judikatur) besonders eingehend die subjektive Seite des Tatbestandes. — Im gleichen Verlage erschien, an die erstgenannte Schrift anknüpfend, die Abhandlung „Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr", deren Darlegungen erweitert und vertieft wurden durch den in der juri-

stischen Vierteljahrsschrift in Wien 1898 veröffentlichten Aufsatz „Der Gefahrbegriff im Rechts- und Wirtschaftsleben". Der Verfasser weist unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung nach, wie die national-ökonomische Durchdringung des Strafrechts allmählich ein neues Wirtschaftsrecht geschaffen hat; die neue Gesetzgebung schied scharf zwischen einem Handeln, welches Gefahr herbeiführt (Gefährdungsdelikt) und einem Handeln, welches blos geeignet ist, Gefahr herbeizuführen (Polizeiliches Unrecht). Sie suchte sich den technischen Umwälzungen, den Entdeckungen auf dem Gebiete der Chemie anzubequemen und beachtete sorgfältig die Interessenkollusion zwischen der persönlichen Handlungsfreiheit und der Rechtsgüterwelt außerhalb der Interessen des Handelnden selbst (dem Gemeindebedürfnisse.) So befindet sich die moderne Rechtsentwicklung, unter dem Drucke des internationalen Rechtsbewußtseins von der sozialökonomischen Bedeutung der Gefahr, im Stadium des Auswachsens der Unfallverhütung durch strafrechtliche Präventivbefehle. —

Leider ist es im Rahmen dieser Ausführungen unmöglich, R.s Schriften sämtlich zu nennen und einzeln zu würdigen. Seine große Vielseitigkeit ergibt sich ohne weiteres aus der Aufzählung einer Reihe derselben:

Polizeiunrecht und Königsbann (Arch. f. Krim.-Anthropologie 1906).

Polizeistrafe und Amtsbefehl.

Polizeiliches Unrecht, Polizeigefahr (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 23).

Begriffsverwandschaft, Fahrlässigkeit, Gefahr, Besitz und Gewahrsam (Gerichtssal Bd. 76).

Die Gruppenbildung der Polizeiübertretungen (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 26).

Der grobe Unfug. Grenzen des Tatbestandes. (Arch. f. Krim.-Anthropol. Bd. 32).

Polizeistunde und Polizeiverordnung (Arch. f. Krim. Anthropol. 1909.

Aus der Lehre vom Betruge. (Gerichtssaal Bd. 67).

Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung. Presse und Recht.

Das lucrum cessans, Kundschaft und Betrug (Arch. f. Krim.-Anthropol., 1906, 1907, 1908).

Gefahr und Gefährdung im BGB. (Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 22).

Landstreicher und Landfahrer (Goltd. Arch. Bd. 33 und 34).

Die negative Arbeit (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 16).

Die Mendizität der Vergangenheit (Monatsschrift f. Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform).

Das Betteln als strafbare Handlung.

Das Landstreichertum im frühen Mittelalter.

Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen (sämtlich ebenda).

R. zeigt sich u. a. auch im vollsten Einklang mit dem modernen wirtschaftlichen Empfinden weitester Volkskreise, mit den Zielen des Bundes der deutschen Bodenreformer, insofern er in den Schriften

Kriminalität im Hof- und Dorfsystem (Arch. f. Krim.-Anthropol. 1902),

Ansiedlungsform und Kriminalität (Arch. f. Recht und Wirtschaftsphilosophie Bd. 8)

auf den starken Einfluß hinweist, welchen die jeweils gegebene Form der Ansiedlungsgepflogenheit auf die Kriminalität ausübt. —

Der Wunsch, sensationell und aktuell zu schreiben, hat in unseren Tagen zu einer gewaltigen Zunahme juristischer Eintagserzeugnisse geführt, die vielleicht dem Bedürfnis, interessant zu sein, entsprechen, für die Vertiefung juristischen Denkens der Fachgelehrten, für eine sachliche Belehrung der Laienwelt aber keinen oder nur geringfügigen Wert haben. In scharfem Gegensatz zu solcher Literatur stehen die R.schen Schriften: Sie sind besonders dazu angetan, den Blick in die oft geheimnisvolle Werkstatt gesetzlicher Entwicklung zu lenken und zu selbständigem juristischen Denken anzuregen. Ihr Studium ist darum unserer heranwachsenden juristischen Jugend aufs Wärmste zu empfehlen: R.s logische Schärfe, seine geradezu seherische Gabe, den historischen Werdegang des geltenden Rechts aufzuspüren und zu entschleiern, verbunden mit einer stilistisch vollendeten, oft zu dichterischer Meisterschaft sich erhebenden Darstellung gewähren überdies dem Leser neben ernster, tiefgründiger Belehrung einen hohen ästhetischen Genuß. Es sei mir vergönnt, dieses Urteil durch ein kurzes Zitat zu belegen (aus der Einleitung des Kommentars zu dem Forstdiebstahlsgesetz):

„Der Wald nimmt eine Sonderstellung ein im landwirtschaftlichen Betriebe. Er war in ältester Zeit weniger wirtschaftliches Gut als Kulturhindernis. Sein Anbau verpflichtet auch zu langem Warten. Die weniger intensive Waldwirtschaft lohnt nicht gleich der sonstigen Bodenkultur, der Ertrag entspricht nicht der Bodenrente. Diese Sonderstellung im Wirtschaftsleben bedingt naturgemäß auch eigentümliche Rechtsverhältnisse, der Wald will sein eigenes Recht. Das umsomehr auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, weil er den Frevler am Waldfrieden selbst verbirgt. Deshalb haben auch fast alle deutschen Staaten eine Sondergesetzgebung geschaffen.

Und während der Acker von Jahr zu Jahr die umwälzende, fast zerstörende Hand des Landwirts über sich ergehen läßt, duldet der

Wald keine Veränderung, es habe denn die pflegliche Hand des kundigen Forstmannes gewaltet. Sonst bleibt alles möglichst beim alten. Auch diese Erscheinung hat ihre Rückwirkung auf das Recht, denn der Wald hat sich sein altes Recht bewahrt, es treibt seine Wurzeln in die Zeit der frühesten Kulturentwicklung, in den Volksrechten sind die Rechtsgedanken ausgesprochen, in den Weistümern ausgebildet, es ist wie ein alter Bestand, der etwas des Ehrwürdigen hat, an dem auch die Axt des Forstmanns nicht gern rührt."

Man macht dem Juristen so oft den Vorwurf, ohne innere Anteilnahme fremdes Schicksal zu betrachten. R. repräsentiert bei seinem großen exakten Wissen den seltenen Typ des künstlerisch Schauenden, der das bunte Leben gleich einem Kaleidoskop betrachtet und die zersplitterten Farben zu einem harmonischen Gesamtgebilde zusammenzuschließen weiß. So schließt sein „Landstreichertum seit den Kreuzzügen" mit dem schwermütigen Ausklang:

„In alter Zeit tat auch die Weltgeschichte des Geschlechtes derer vom ‚Fahrend Volk' hin und wieder sparsame Erwähnung; in der Gegenwart sind sie nichts als die Repräsentanten von Elend und Müßiggang, nichts als ‚Landstraßen-Unkraut' ohne Glück und Stern. ‚An die Türen will ich schleichen,' ist die Tageslosung, wie's der Dichter sagt, ‚fromme Hand wird Nahrung reichen', ist die Hoffnung ihres Erdendaseins. Die Weltgeschichte hat für solche Lebenserscheinungen kein offenes Blatt." —

Wer sich mit den Schriften R.s näher vertraut macht, wird ihm bald Dank wissen für viele Stunden edelsten Genusses. Ich schließe mit dem Urteil des Dichters, das von ihm gelten darf:

„Wer den Besten seiner Zeit genug getan,
Der hat gelebt für alle Zeiten."

Ich fühle mich gedrängt, mich diesen tiefempfundenen und wahren Worten des Herrn Verfassers anzuschließen und dem Herrn Landgerichtsdirektor Rotering im Namen meiner Leser und im eigenen Namen den aufrichtigsten Dank zu sagen für die Fülle von Belehrung die wir seinen mustergültigen Arbeiten entnommen haben.

Wir wünschen ihm herzlichst die wohlverdiente Ruhe, hoffen aber, daß es ihm gerade diese ermöglichen wird, uns erst recht Ergebnisse seines reichen Wissens und seiner vielen Erfahrung genießen zu lassen. H. Groß.

XVI.

(Aus der gerichtsärztlichen Unterrichtsanstalt der Universität Göttingen.)

Die Untersuchung der verschiedenen Klebstoffe.

Von

Prof. Dr. med. **Th. Lochte** u. Dr. phil. **E. Danziger**
Direktor der Anstalt. Assistent.

In der gerichtsärztlichen Praxis ergibt sich gelegentlich die Frage ob Klebemittel verschiedener Art Verwendung gefunden haben, z. B wenn Briefumschläge daraufhin untersucht werden sollen, ob eine unberufene Öffnung und Wiederverschließung stattgefunden hat, bei doppelter Verwendung von Marken usw.

Die Untersuchungen, die bislang über diese Frage vorliegen, sind aus dem Bedürfnis der Industrie hervorgegangen, Fälschungen eines bestimmten Klebemittels zu erkennen. Eine sehr vollständige Zusammenfassung der in Betracht kommenden Methoden bietet die Arbeit von Dr. F. Krüger: Über Kleben und Klebstoffe[1]) (Verhandlungen des Vereins für Gewerbefleiß, 1905).

Als Klebstoffe werden in der Technik eine größere Reihe von Naturprodukten verschiedener Herkunft benutzt, im wesentlichen kommen aber nur wenige Sorten in Betracht. Dies sind Stärke, Dextrin die Gummisorten und der tierische Leim. Die anderen Arten, Pflanzenleim, Harzleim, Albumin usw. kommen mehr als Appretierungsmittel und Leimung für Papier usw. in Frage, nicht aber als wirkliche Klebmittel. Daher glaubten wir bei unseren eigenen Untersuchungen von diesen letzteren Stoffen absehen zu können.

Der Leim entsteht beim Kochen von gewissen tierischen Produkten. Man unterscheidet nach der Art seiner Herkunft Leder-, Knochen-, Knorpel- und Fischleim. Chemisch ist der Leim ein Eiweißspaltprodukt, das sich dadurch auszeichnet, daß es bei der Hydrolyse sehr viel Aminoessigsäure CH_2NH_2COOH liefert. Daher stammt auch

---

1) Vgl. dieses Archiv Bd. 34, S. 251, und Bd. 57, S. 271.

der Name Glykokoll (Leimsüß) für diese Aminosäure. Als Eiweiß gibt der Leim die charakteristischen Reaktionen dieser Körper, deren empfindlichste die Fällung mit Tannin ist. Von anderen Eiweißreagentien werden besonders empfohlen (Z. f. anal. Ch. 31, 504) Trichloressigsäure, Jodkalium, Quecksilberjodid, Ammonsulfat, Phosphorwolframsäure, Kupferoxydhydrat. Auch Chromsäure in schwefelsaurer Lösung gibt eine Fällung (Z. f. anal. Ch. 36, 726).

Knochenleim (Glutin) und Knorpelleim (Chondrin) sollen sich in ihrem Verhalten gegen Quecksilberchlorid unterscheiden. Ersteres wird gefällt, Knorpelleim dagegen gibt keinen Niederschlag. Trotzdem wir verschiedene Leimsorten untersuchten, konnten wir ein solches Verhalten nicht feststellen. Übrigens hat dieser Unterschied keine große Bedeutung für den Gerichtschemiker. Die Fällung des Leimes durch Quecksilberchlorid hört, wenn man die Konzentration der Leimlösung verringert, bald auf. Der Grenzwert, wo noch eine Fällung auftrat, wurde allerdings nicht festgestellt wegen der Schwierigkeit, Leim wirklich absolut trocken zu halten, was für eine exakte Bestimmung erforderlich gewesen wäre.

Von den Eiweißreaktionen gaben ferner die Biuretprobe und die Millonsche Probe ein positives Resultat. Die Molischsche Reaktion auf Anwesenheit von Kohlehydratgruppen fällt zumeist negativ aus.

Da für den gerichtlichen Nachweis nur stark verdünnte Lösungen in Betracht kommen, wurden die genannten Reaktionen auf ihre Empfindlichkeit geprüft. Als brauchbar erwies sich die Tanninlösung. Die Lösung muß zu dieser Fällung neutral reagieren oder darf schwach essigsauer sein. Mineralsäuren fällen nämlich Tanninlösung, ohne daß Leim zugegen ist. Die Klebstoffe des Handels haben gegen Lackmus teils saure, teils alkalische Reaktionen, teils reagieren sie neutral. Man wird also im entsprechenden Falle entweder Essigsäure zusetzen müssen oder erst mit einem Tropfen Ammoniak die Säure neutralisieren und dann essigsauer machen müssen.

Dann setzt man einen Tropfen 5prozentiger Tanninlösung hinzu. Je nach der Konzentration erstarrt entweder die Lösung oder es bildet sich eine voluminöse Fällung, die rasch zu Boden sinkt. Auch auf dem Objektträger ist mit einem Tropfen der Lösung diese Fällung unter dem Mikroskope zu verfolgen, wenn man den Tropfen Tanninlösung daneben fallen läßt derart, daß beide Tropfen allmählich ineinanderfließen.

Sehr empfindlich ist auch die Chromsäurefällung, die man ebenso unter dem Mikroskope beobachten kann. Man mischt 1 ccm Kaliumbichromatlösung (5 Proz.) und 1 ccm Schwefelsäure (10 Proz.) und

wendet einen Tropfen davon an. Der entstehende Niederschlag ist im Gegensatze zur Tanninlösung viel feinkörniger.

Als Vorproben sind sehr empfindlich die Millonsche und Biuretprobe.

Irgend ein Unterschied im chemischen Verhalten zwischen Knochen-, Knorpel- und Fischleim konnte nicht festgestellt werden.

Kasein ist ebenfalls ein Eiweißkörper und gibt als solcher sämtliche Eiweißreaktionen. Zum Unterschied von Leim ist Kasein aber leicht durch Säuren fällbar und löst sich nur in alkalischen Medien. Wenn also eine Klebstofflösung sauer reagiert, so ist bestimmt kein Kasein darin vorhanden. Gelöst wird das Kasein zu Klebzwecken gern in Borsäure, das als schwaches Alkali löst. Der Borsäurenachweis ist in der üblichen Weise mit Kurkumapapier zu führen, ist aber nicht allzu sehr empfindlich. Sicherer ist es, das Kasein durch verdünnte Essigsäure zu fällen, diese Fällung tritt noch in ziemlich verdünnten Lösungen ein und wird nach einiger Zeit deutlich sichtbar.

Die Adamkiewiczsche Reaktion, die Herzberg zum Nachweis des Kaseins im Papier empfiehlt, ist nur mit der trockenen Substanz selbst anzustellen, nicht mit der wässerigen Lösung. Meist wird aber zu wenig Fällung erhalten, so daß man auf die Reaktion verzichten muß.

Die anderen genannten Klebmittel sind alle Polysaccharide, d. h. Substanzen, die bei der Hydrolyse Zucker geben. Sie unterscheiden sich nur durch die Molekulargröße. Stärke hat das größte Molekül; die verschiedenen Dextrine werden aus ihr durch Hydrolyse gewonnen. Gummi arabicum ist die Gummisorte, die vor allem zum Kleben benutzt wird; sie liefert bei der Hydrolyse sowohl Zucker mit 6 Atomen Kohlenstoff, sogenannte Hexosen, wie auch solche mit 5 Atomen Kohlenstoff, Pentosen. Demgemäß wird man keine großen Unterschiede in dem chemischen Verhalten dieser Stoffe erwarten dürfen. Doch sind bei der technischen Wichtigkeit dieser Stoffe, besonders des Gummi arabicums, eine Reihe Reaktionen empfohlen worden.

Bleiessig gibt mit Gummi arabicum eine voluminöse Fällung, während eine ähnliche Fällung bei Dextrin und Zucker erst nach Zusatz von Ammoniak eintritt. Phloroglucin und Salzsäure gibt eine rote Färbung mit einem Absorptionsstreifen zwischen den Frauenhoferschen Linien D und E. Orcin und Salzsäure färbt blauviolett, beim Erwärmen wird die Farbe rötlicher, schließlich fallen blaugrüne Flocken aus, deren alkoholische Lösung einen charakteristischen Streifen im Spektroskop zeigen soll.

Mit Kupfersulfat und Alkali entsteht in Gummiarabicumlösungeu ein bläulicher Niederschlag, der sich schnell zusammenballt und auf

der Flüssigkeit schwimmt. Dextrin gibt in konzentrierten Lösungen auch eine ähnliche Fällung, die aber zum Unterschiede in der Wärme schnell reduziert wird.

Konzentrierte Gummilösungen werden durch Eisenchlorid gelatinös gefällt. Die konzentrierte Lösung soll Fehlings Reagens erst bei Siedetemperatur schwach oxydieren. Von den untersuchten Proben auf Gummiarabicum erwiesen sich die Farbenreaktionen mit Orcin, Phloroglucin usw. als wenig empfindlich. Am besten eignet sich in Verdünnungen stärkeren Grades die Reaktion mit Bleiessig, auch Kupfersulfat und Kalilauge reagiert zuverlässig. Zu bemerken ist, daß die Millonsche Probe mit Gummilösungen, die bestimmt frei von Eiweiß waren, wiederholt positiv ausfiel. Die Biuretprobe war dagegen immer negativ.

Stärke gibt mit verdünnter Jodlösung die bekannte Blaufärbung. Die Reaktion ist sowohl für Jod wie für Stärke sehr empfindlich und zum Nachweis gut geeignet. Man benutzt entweder eine sehr verdünnte Jodjodkaliumlösung, etwa die Lugolsche Lösung, die man zu dem Zweck soweit mit destilliertem Wasser verdünnt, bis die Färbung schwach hellgelb ist, oder eine Auflösung von festem Jod in Wasser. Die Reaktion der Stärkelösung muß neutral oder schwach sauer sein. Man setzt zu der Stärkelösung $1/2$—1 ccm der Jodlösung, und sofort erscheint die Blaufärbung. Beim Erwärmen verschwindet dieselbe, erscheint aber beim Abkühlen wieder. Der Chemismus dieser Reaktion ist noch ziemlich unbekannt.

Dextrin gibt zumeist mit Jodlösung ebenfalls eine Färbung. Der Farbenton ist meist rot, auch violettrot. Je nach der Färbung unterscheidet man wissenschaftlich zwischen Amylo-, Erythro- und Achroodextrinen. Die letzteren färben nicht mehr die Jodlösung. Die technischen Dextrine gehören zumeist zu den Erythrodextrinen, doch kommen auch Präparate vor, die nicht färben. Von 7 untersuchten Dextrinsorten verschiedenster Herkunft gaben 6 eine Rotfärbung, nur 1 Sorte reagierte nicht mit Jod.

Sehr empfindlich ist auch die Reaktion mit Bleiessig. Bei Zusatz von Ammoniak entsteht eine voluminöse Fällung, leicht zu unterscheiden von dem pulverförmigen Niederschlag, den Bleiessig allein mit Ammoniak liefert. Leider ist die Reaktion nicht spezifisch, da sich die Zucker zu Bleiessig genau so verhalten.

Charakteristisch für alle Dextrine ist ihr Reduktionsvermögen. Schon bei 70 Grad wird Fehlingsche Lösung reduziert. Ebenso wird Molybdänsäure zu den blauen und grünen Salzen des 3- und 4 wertigen Molybdäns verwandelt. Diese Probe ist aber nicht allzu empfindlich.

Bedeutend besser ist die von Hager (s. bei Krüger, l. c. S. 160) angegebene Probe mit Ferricyanid und Ferrichlorid in salzsaurer Lösung. Durch die Reduktionskraft des Dextrins wird das Ferricyanid zu Ferrocyanid reduziert, und dieses bildet dann mit dem Ferrichlorid Berlinerblau. Ursprünglich von Hager zum Nachweis des Dextrin in konzentrierten Gummiarabicumlösungen angegeben, eignet sich diese Probe nach unseren Erfahrungen auch zum Nachweis von Dextrin in sehr starken Verdünnungen.

1 ccm 3 prozentiger Kaliumferricyanidlösung und 1 ccm 3 prozentiges Ferrichlorid werden mit destilliertem Wasser auf 100 ccm verdünnt und mit einigen Tropfen Salzsäure angesäuert. Die Farbe der Lösung ist schwach gelb. Setzt man zu einigen ccm verdünnte Dextrinlösung, so tritt innerhab von 5 Minuten ein deutlicher Farbenumschlag nach grünblau bis blau ein. Verdünnte Leim-, Gummi- und Stärkelösungen in Traubenzuckerlösung bleiben in dieser Zeit bei Zimmertemperatur unverändert. Im Laufe von 1 bis 2 Stunden allerdings tritt auch in diesen Fällen Blaufärbung ein, wie auch das Reagens allein sich allmählich blau färbt, wohl durch Staub aus der Luft, der reduzierend wirkt.

Die Reaktion ist also nur dann für Dextrin beweisend, wenn die Bläuung in kurzer Zeit auftritt.

Die bekannte Molischsche Reaktion auf Kohlehydrate (Monatsh. f. Chem., Bd. 7, S. 198) läßt sich zum Nachweis des Dextrins verwerten, wenn man wie folgt verfährt: Man läßt einen Tropfen der zu untersuchenden Lösung, ohne zu erwärmen, bei Zimmertemperatur auf einem Objektträger antrocknen, gibt dann einen Tropfen alkoholische α-Naphthollösung (10 Proz) und 2 Tropfen konzentrierte Schwefelsäure zu. Ist Zucker oder Gummi arabicum in der Probe enthalten, so tritt die Violettfärbung nach $1/2$ Minute deutlich auf, ist Dextrin vorhanden, so dauert es 4—5 Minuten, bis die Färbung eintritt; dieser zeitliche Unterschied wurde bei allen untersuchten Dextrinen beobachtet. Nur bei 2 fertigen, ihrem sonstigen Verhalten nach als Dextrin anzusprechenden Klebstoffen trat schon nach 1 Minute die Violettfärbung ein. Doch ist nicht ausgeschlossen (der Geschmack ließ darauf schließen), daß hier Zucker als Zusatz gegeben war. Stärke braucht unter denselben Bedingungen noch längere Zeit, bis die Violettfärbung deutlich wird, mitunter bis $1/2$ Stunde.

Dieser zeitliche Unterschied wird verwischt, wenn man im Reagensglase mit größeren Flüssigkeitsmengen arbeitet. Wenn man die Schwefelsäure auch noch so vorsichtig unterschichtet, ist die Reaktionswärme

doch immer noch so groß, daß die Hydrolyse der Polysaccharide beschleunigt wird und dadurch zu schnell die Violettfärbung auftritt. —

Was nun in einem praktischen Falle den Gang der Untersuchung anlangt, so wird sich folgendes Verfahren empfehlen: Die Klebfläche wird durch Wasserdämpfe aufgeweicht und möglichst schonend die beiden Flächen von einander getrennt. Dann sucht man sich eine Stelle, die möglichst frei von dem dicker aufgetragenen und sichtbaren fremden Klebstoff ist, und untersucht die Art des ursprünglichen Klebemittels. Man schneidet kleine Stücke des Papiers oder der sonstigen Unterlage heraus und laugt im Reagensglase mit 1 bis 2 ccm destilliertem Wasser aus.

Nun prüft man zunächst die Reaktion der Lösung; saure Reaktion schließt Kasein aus[1]).

Ein kleiner Teil der Lösung wird mit ganz hellgelber Jodlösung versetzt, evt. bei alkalischer Reaktion nach Ansäuern mit Salzsäure Blaufärbung zeigt Stärke, Rotfärbung Dextrin an.

Mit einem Teil der Lösung stellt man nun die Biuretprobe an Fällt dabei ein Niederschlag aus, so ist er von Gummi arabicum verursacht.

Positiver Ausfall der Biuretreaktion zeigt Gegenwart von Leim und Kasein an. Nun setzt man einige Tropfen der sog. 2. Fehlingschen Lösung (Natriumtartrat und Natronlauge) zu, der Niederschlag von Gummi arabicum löst sich. Man erwärmt vorsichtig. Tritt Reduktion ein, so kann man auf Dextrin schließen.

Mit einigen Tropfen stellt man noch im Reagensglase die Hagersche Dextrinprobe an. Um einen besseren Vergleich zu haben, tut man gut, einige Kontrollgläser mit fallenden Mengen Dextrin- und Gummi- und Leimlösungen anzusetzen.

Nachdem man noch mit einem Tropfen auf dem Objektträger die Molischsche Reaktion und mit einem zweiten Tropfen die Bleiessigprobe auf Gummi arabicum angestellt hat (die letztere ist sehr schön unter dem Mikroskop zu verfolgen), wird der Rest mit einigen Tropfen verdünnter Essigsäure versetzt und eine evt. Trübung von Kasein auszentrifugiert. Gibt die ziemlich klare Lösung mit Tannin noch einen deutlichen, sich zusammenballenden Niederschlag, so ist

1) Das Filtrat kann durch irgendwelche Farbstroffe gefärbt sein. Dann gibt man in der Kälte verdünnte Permanganatlösung zu, bis Entfärbung eingetreten ist. Einen Überschuß von Permanganat zerstört man durch einen Tropfen SO_2, deren Überschuß durch kurzes Kochen leicht zu entfernen ist. Durch diese Behandlung leiden die Klebstoffe nicht, sie sind durch dieselben Reaktionen nachweisbar, auch die Reduktionskraft des Dextrins hat nicht gelitten.

Leim vorhanden. Eine dünne Trübung könnte noch von Resten von Kasein herrühren.

Nach demselben Gange wird der aufgetragene Klebstoff untersucht. Bemerken möchte ich noch, daß man bei Kuverts darauf Rücksicht nehmen muß, daß vielfach der Klebstoff der drei geschlossenen Seiten ein anderer ist als der auf der offenen Seite. In den meisten Fällen war der erstere Dextrin, letzterer Gummi arabicum.

Ist die Frage vom Gericht gestellt, ob ein Klebstoff auf einem anderen Gegenstande mit einem bestimmten vorliegenden Vergleichsstoff identisch ist, so könnte man auch an die Analyse der Asche denken. In der Hoffnung, größere Unterschiede bei verschiedenen Präparaten zu finden, wurden eine große Anzahl Klebstoffe, 20 verschiedene Proben, verascht.

Die Asche enthielt zumeist Natrium- und Magnesiumsalze. Daneben wenig Eisen und Aluminium. Zink enthielt der bekannte Staufferkitt. Eine Anzahl Dextrinpräparate enthielt mehr oder minder große Mengen von phosphorsauren Salzen. Höchstens aus den letzten beiden Tatsachen würde sich eine Unterscheidung der verschiedenen Leimsorten erreichen lassen.

Der Frage, ob verschiedene Leime mit Hilfe der Uhlenhuthschen Reaktion differenziert werden können, sind wir nicht weiter nachgegangen. Einige Vorversuche, die wir in dieser Richtung anstellten, lieferten kein brauchbares Resultat, insofern der Knochenleim mit Rinder- und Pferdeantiserum keinen Niederschlag ergab.

Besprechungen.

Von Karl Birnbaum

1.

Junius und Arndt, „Über die Deszendenz der Paralytiker" Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 1913. Bd. 17. Heft 2 u. 3.

Eine umfassende und interessante Arbeit, deren Wert bei der Häufigkeit und sozialen Bedeutung der Paralyse ohne weiteres auf der Hand liegt. Da sie zudem auf einem sehr großen Material basiert, dürften auch die statistischen Ergebnisse nicht durch Zufälligkeiten verfälscht sein. Nach den Untersuchungen der Verf. ist die Zahl der kinderlosen Ehen bei Paralytischen sehr viel größer als bei der gesunden Bevölkerung, und zwar ist dies in viel stärkerem Maße der Fall, wenn die Frau als wenn der Mann der paralytische Teil der Ehe ist. Auch die Zahl der absolut sterilen Ehen ist bei Paralytischen sehr viel größer als bei der übrigen Bevölkerung. Überhaupt steht die eheliche Fruchtbarkeit der Paralytischen ganz bedeutend hinter dem für die Gesamtbevölkerung ermittelten Durchschnittswert zurück, wobei die Differenz wieder beim weiblichen paralytischen Teil der Ehe größer ist als beim männlichen. Ungewöhnlich groß ist das Verhältnis der nichtlebenden Früchte aus Paralytikerehen (verstorbene Kinder, Aborte, Totgeburten) zu den noch z. Z. der paralytischen Erkrankung der Eltern am Leben befindlichen. Die lebenden Kinder aus den Ehen männlicher Paralytiker bilden nur 46—49 Proz., die aus den Ehen weiblicher gar nur 27—31 Proz. aller Früchte. Überhaupt ist die Zahl der Aborte und Totgeburten in Paralytikerfamilien durchschnittlich höher als bei der Gesamtbevölkerung (die der Totgeburten etwa doppelt so hoch) und zwar ist sie wieder höher bei Paralyse des weiblichen als des männlichen Teils der Ehe. Die Zahl der zur Zeit der elterlichen Erkrankung lebenden Kinder reicht nicht an die der Eltern heran, so daß also die Familien der Paralytiker, in toto betrachtet, die Tendenz zum Aussterben haben.

Ähnlich schlechte Geburtsverhältnisse wie bei der Paralyse ergeben sich übrigens auch bei der Tabes der Eltern, Erscheinungen, die wesentlich oder nur auf Rechnung der Syphilis gesetzt werden können, denn ganz die gleichen ungünstigen Geburtsresultate finden sich vielfach auch in der Ehe der Syphilitischen.

Soviel über die Quantität der Paralytikerdeszenzdenz, über ihre qualitative Beschaffenheit ist nach Verf. ein abschließendes Urteil noch nicht möglich. Jedenfalls gehen aus einem erheblichen Teil der Paralytikerehen nerven- oder geisteskranke Kinder hervor, die einen beträchtlichen Prozentsatz der gesamten Nachkommenschaft ausmachen. Juvenile Paralyse ist

ebenso wie eigentliche Geisteskrankheit bei diesen Paralytikerkindern ziemlich selten, häufiger finden sich schon Psychopathien aller Art und besonders häufig sind angeborene geistige Schwächezustände verschiedensten Grades (Idiotie, Imbezillität usw.), sowie die organischen Gehirnaffektionen, an denen die Kinder unter Konvulsionen zumeist in frühester Kindheit zu grunde gehen. Auch Taubstummheit und funktionelle Nervenkrankheiten trifft man bei ihnen an. Diese geistigen und nervösen Störungen der Paralytikerkinder sind zumeist auf die vererbte bezw. angeborne Syphilis, nur vereinzelt auf eine psychopathische Familiendisposition oder Alkoholismus der Aszendenz zurückzuführen. Ob die unmittelbar vor Beginn oder selbst während der Paralyse geborenen Kinder in psychisch-nervöser Hinsicht besonders gefährdet sind, steht noch dahin. Neben diesen Kranken ist und bleibt aber auch ein großer Teil der Paralytikerkinder geistig wie körperlich völlig, gesund und zwar sind im allgemeinen die vor Erwerbung der syphilitischen Infektion gebornen Kinder aus Ehen Paralytischer gesund.

Man sieht, eine Fülle von Ergebnissen, die übrigens auch eine forensisch-praktische Bedeutung haben, insofern sie ganz allgemein bei der Beurteilung von Nachkommen syphilitischer Eltern mit in Betracht kommen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

2.

L. Epstein. „Die überseeische Auswanderung unter irrenärztlichem Gesichtspunkte“ (Mit besonderer Berücksichtigung der Auswanderung aus Ungarn.) Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. Bd. 26. 1914.

Die Arbeit ist in mancherlei Hinsicht von allgemeinerem Interesse. Zunächst zeigt sie, welch strenge Einwanderungsgesetze die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Interesse einer gründlichen Rassenhygiene aufgestellt haben und mit welcher Strenge sie diese durchführen: Ausländer, die an irgend einem geistigen Defekt leiden, sind von der Einwanderung ausgeschlossen. Sie werden entweder sofort zurückgeschickt oder, falls der Defekt erst später wahrgenommen wird, noch innerhalb der nächsten 3 Jahre. 1911 wurden auf Grund dieser Gesetze 308 an einer Psychose Leidende zurückgewiesen, außerdem aber noch 3055, die an körperlichen oder geistigen, die Selbsterhaltungsfähigkeit einschränkenden Gebrechen litten. Von den Folgen dieser Bestimmung sind die Auswanderer der verschiedenen Nationen ungleich betroffen (von europäischen Völkern die Irländer mit 0,23 Proz. der Auswanderer am meisten, Russen und Griechen mit nur je 0,04 Proz. am wenigsten.) Von diesen Emigranten verfällt ein Teil der Geistesstörung zweifellos infolge der mit der Auswanderung einhergehenden mannigfachen Wiederwärtigkeiten, körperlichen Strapazen und seelischen Aufregungen. Das Bild, das diese „Auswandererpsychosen“ bieten ist das einer akuten Amentia, deren eventuell auftretende Sinnestäuschungen und Wahnideen sich auf die durchlebten Ereignisse beziehen. Zum Schluß weist Verf. auf einige praktische Maßnahmen hin, welche im Interesse geistig Kranker, die auswandern wollen oder ausgewandert sind, zu erfolgen haben.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

Von H. Groß.

3.

Dr. Karl Birnbaum, Arzt a. d. Berliner städt. Irrenanstalt Buch: „Die psychopathischen Verbrecher. Die Grenzzustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit in ihren Beziehungen zu Verbrechen und Strafwesen. Handbuch für Ärzte, Juristen und Strafanstaltsbeamte". Berlin Dr. P. Langenscheidt 1914.

Dieses Buch ist aus verschiedenen Gesichtspunkten von größtem Wert. Vor allem ist die Anordnung eine so glückliche, daß alle, für die es bestimmt ist, sich mit Leichtigkeit zurechtfinden und auch immer das finden können, was sie im Augenblicke brauchen. Was das Buch alles bietet, nimmt man schon wahr, wenn man nur das Inhaltsverzeichnis durchsieht, in welchem die namentlich für uns Juristen so wichtigen Fragen der pathologischen Entartungen verzeichnet erscheinen (pathol. Haltlosigkeit, Unstetheit, Willensschwäche, Affekte, Triebe, Lüge usw.).

Weiter ist von größtem Wert die Klarheit, Einfachheit des Ausdruckes und Verständlichkeit der Darstellung, die es auch jedem Juristen leicht macht, das Gesagte sich zurechtzulegen und zu verstehen.

Vorzüglich geschildert sind auch im Kapitel „Psychopathie und Strafwesen" die Eigentümlichkeit, die Anforderungen und das gesamte Auftreten des Psychopathen, der eine völlig andere Behandlung als andere Sträflinge verlangt und verlangen kann. —

Es ist zweifellos, daß auf keinem kriminellen Gebiete so unsagbar viel Unrecht geschehen ist, als auf dem der echten, nicht zurechnungsfähigen, nicht mehr verantwortlichen Psychopathen — allerdings sind auch nirgends die Schwierigkeiten so groß, als hier. Deshalb ist auch der nicht medizinisch gebildete Kriminalist verpflichtet, sich diesfalls so weit zu unterrichten, als dies möglich ist. Ich will es als eine Tatsache von großem Werte bezeichnen, wenn uns für diesen Zweck ein so ausgezeichnetes Buch geboten wurde, wie das vorliegende.

H. Groß.

4.

Erich Harnack Dr. und Prof. der Medizin zu Halle a. d. S., Geh. Med. Rat „Die gerichtliche Medizin mit Einschluß der gerichtlichen Psychiatrie und der gerichtlichen Beurteilung von Versuchs- und Unfallssachen. Leipzig 1914. Akad. Verlagsges. m. b. H. —

Den Inhalt des Buches sagte sein Titel; der Hauptteil (Absch. I—V) rührt vom Verf., deren VI. Abschnitt (Versicherungs- und Unfallsachen) von Prof. Hassler, der VII. Abschnitt (Psychiatrie, Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit) von Prof. Siefert her. Das ganze Werk bringt zwar nicht viel Neues und weist keine Quellen auf, ist aber ausgezeichnet klar, einfach und auch für den Juristen leicht verständlich geschrieben. Als Grundlage für wichtige Studien ist es vorzüglich verwendbar.

H. Groß.

GENERALREGISTER

DES

ARCHIVS FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

FÜR

BAND 51—60.

(Die fetten Zahlen weisen den Band, die gewöhnlichen die Seite nach.)

I. Sachregister.

II. Mitarbeiter-Verzeichnis.

[1]) Diese Beiträge bilden den Schluß der Arbeit; betreffs der früher erschienenen Beiträge vgl. General-Register zu Band 1—50, S. 232.

III. Verzeichnis der besprochenen Autoren.

(Die mit * bezeichneten Daten beziehen sich auf Textabhandlungen.)

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Band 61 3. und 4. Heft

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

(Mit 5 Abbildungen.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1915.

Ausgegeben am 19. März 1915.

Diesem Doppelhefte liegt das Generalregister zu Bd. 51—60 bei.

Handbuch
der
Sexualwissenschaften

Mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Beziehungen

unter Mitwirkung von

Dr. med. et phil. **S. Buschan** in Stettin, **Havelock Ellis** in West Drayton (Middlesex), Professor Dr. **Seved Ribbing** in Lund, Dr. **R. Weißenberg** in Berlin und Professor Dr. **K. Zieler** in Würzburg

herausgegeben von

Dr. Albert Moll-Berlin

Mit reicher Illustrierung von 418 Abbildungen im Text u. 11 Tafeln
1 Band in Gr.-8° von ca. 1000 Seiten. Preis brosch. M. 27.—, eleg. geb. M. 30.—

Das vorliegende Werk ist in erster Linie für Mediziner bestimmt. Damit soll nicht gesagt sein, daß es den Angehörigen anderer Berufe verschlossen sein soll. Die zünftlerische Absonderung, die wohl früher mitunter bestanden hat, ist heute nicht mehr möglich. Das Zusammenarbeiten von Ärzten mit Juristen, Soziologen, Pädagogen, Vertretern der Frauenbewegung in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, aber auch bei anderen das Sexualleben berührenden Bestrebungen, zeigt, daß heute ein strenger Abschluß der verschiedenen Forscher nicht möglich, ja auch nicht einmal wünschenswert ist. Es wäre deshalb durchaus nicht zu bedauern, wenn das Buch außer Ärzten auch anderen gebildeten Personen, die sich mit den Sexualproblemen wissenschaftlich beschäftigen, zugänglich wird, in erster Linie Juristen, Soziologen und Pädagogen.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Autor den Abbildungen zugewendet in der Erkenntnis, daß die engen Beziehungen zwischen den verschiedenen Erscheinungen der menschlichen Kultur durch das reiche Bildermaterial am besten verdeutlicht werden. Das Buch enthält über 400 zum großen Teil bisher noch nicht veröffentlichter Abbildungen. Mit den zahlreichen aus der umfangreichen Sammlung Moll stammenden Bildern wird der Öffentlichkeit zum erstenmal ein Abbildungsmaterial zugänglich gemacht, wie es nur den Spezialforschern, aber auch diesen meist nur teilweise, bekannt ist. Die Abbildungen stellen eine überaus wertvolle Bereicherung des Buches dar.

INHALT.

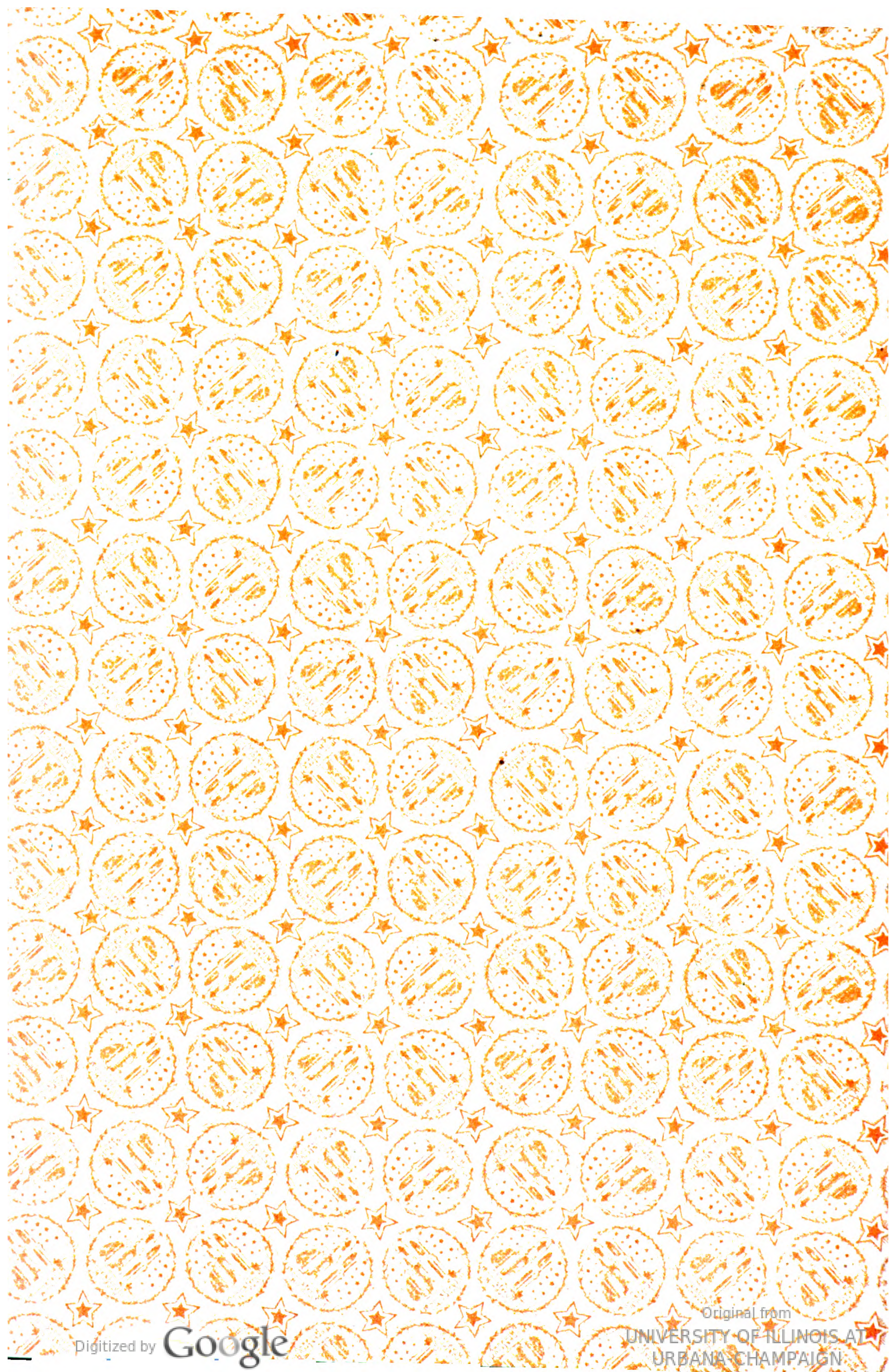
Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden.

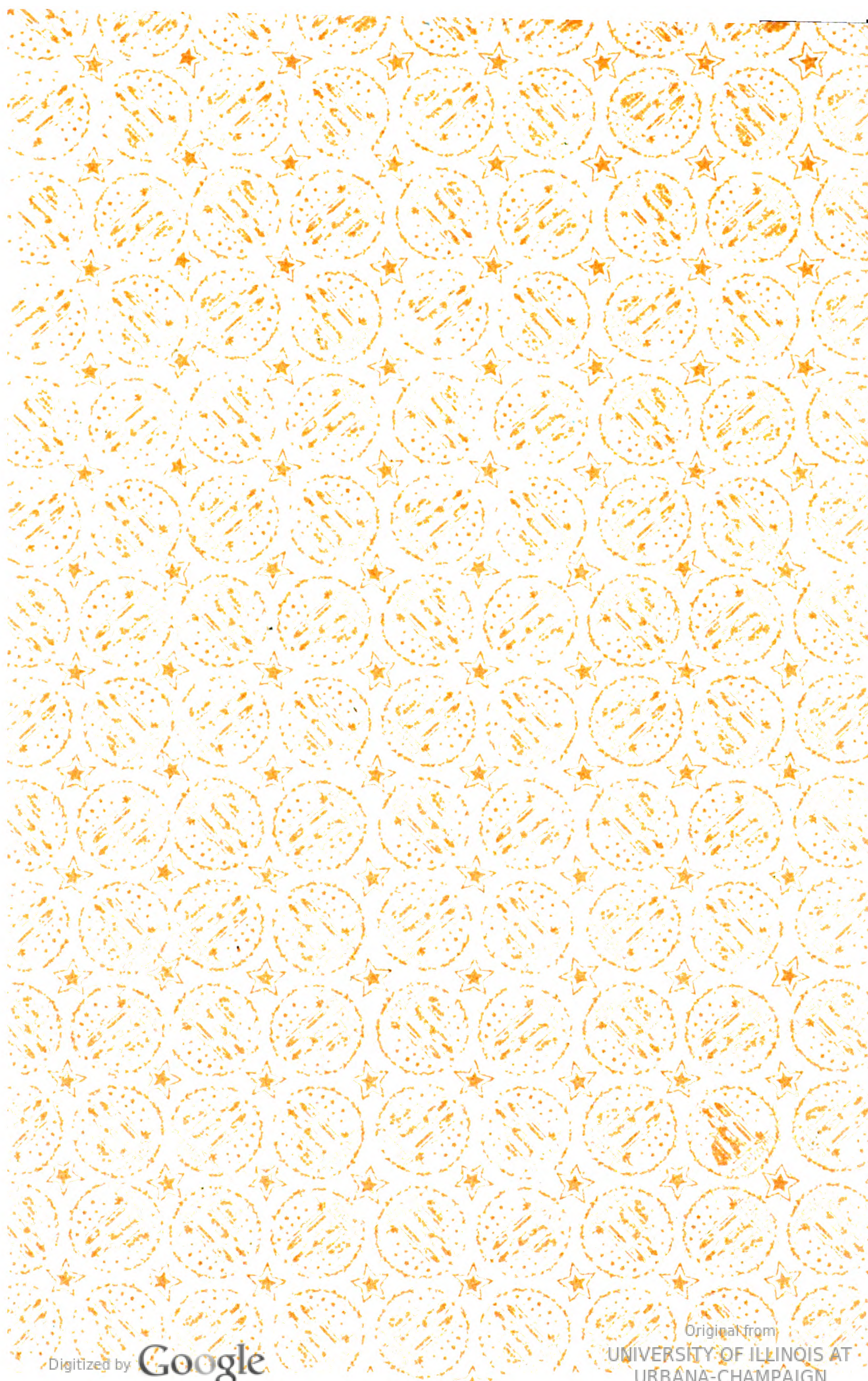
EINSENDUNGEN

von Original-Arbeiten, Berichten usw., an den Herausgeber Professor **Dr. Hans Gross**, Graz III, Herdergasse 6. Solche Beiträge wollen in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben eingesendet werden. — Besprechungen und Anzeigen von Büchern werden nur aufgenommen, wenn die Rezensionsexemplare an den Verlag oder den Herausgeber, nicht aber an einzelne Rezensenten eingeschickt wurden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.






UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 043882692